

## DIN EN 16931-1

DIN

ICS 35.240.20; 35.240.63

Ersatz für  
DIN EN 16931-1:2020-05

**Elektronische Rechnungsstellung –  
Teil 1: Semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen  
Rechnung;  
Deutsche Fassung EN 16931-1:2017+A1:2019 + AC:2020**

Electronic invoicing –

Part 1: Semantic data model of the core elements of an electronic invoice;  
German version EN 16931-1:2017+A1:2019 + AC:2020

Facturation électronique –

Partie 1: Modèle sémantique de données des éléments essentiels d'une facture électronique;  
Version allemande EN 16931-1:2017+A1:2019 + AC:2020

Gesamtumfang 162 Seiten

DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA)

## Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 16931-1:2017+A1:2019 + AC:2020) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 434 „Elektronische Rechnungsstellung“, dessen Sekretariat von NEN (Niederlande) gehalten wird, unter Beteiligung deutscher Experten erarbeitet.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 043-03-03 AA „Elektronisches Geschäftswesen“ im DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA).

In dieses Dokument sind die Berichtigung aus EN 16931-1:2017/AC:2019, die Änderung aus EN 16931-1:2017/A1:2019 und die Berichtigung aus EN 16931-1:2017+A1:2019/AC:2020 eingearbeitet.

Grundlage der Arbeiten im CEN/TC 434 war der von der EU-Kommission an CEN erteilte Normungsauftrag M/528 „Standardisation request to the European standardisation organisations as regards a European standard on electronic invoicing and a set of ancillary standardisation deliverables pursuant to Regulation (EU) No 1025/2012 of the European Parliament and of the Council“, welches zur Umsetzung der entsprechenden Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen angesetzt wurde.

Im Rahmen des o. g. Normungsauftrags M/528 unter dem allgemeinen Titel *Elektronische Rechnungsstellung* wurden neben dem vorliegenden Dokument folgende Technical Specifications (TS) in das Deutsche Normenwerk übernommen:

- DIN CEN/TS 16931-2:2017-11, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 2: Liste der Syntaxen, die EN 16931-1 erfüllen; Deutsche Fassung CEN/TS 16931-2:2017*
- DIN CEN/TS 16931-3-1:2018-02, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-1: Methodologie für die Umsetzung der Kernelemente einer elektronischen Rechnung in eine Syntax; Deutsche Fassung CEN/TS 16931-3-1:2017*
- DIN CEN/TS 16931-3-2:2019-01, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-2: Umsetzung in die Syntax ISO/IEC 19845 (UBL 2.1) Rechnung und Gutschrift; Deutsche Fassung CEN/TS 16931-3-2:2017 + AC:2018*
- DIN CEN/TS 16931-3-3:2019-01, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-3: Umsetzung in die Syntax UN/CEFACT XML Cross Industry Invoice D16B; Deutsche Fassung CEN/TS 16931-3-3:2017*
- DIN CEN/TS 16931-3-4:2020-08, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-4: Umsetzung in die Syntax UN/EDIFACT INVOIC D16B; Deutsche Fassung CEN/TS 16931-3-4:2020*

Die in dieser Norm verwendeten Begriffe „compliant“ und „conformant“ sind der von der Open Group veröffentlichten englischsprachigen TOGAF-Spezifikation entnommen. Da für diese Spezifikation keine offizielle deutsche Übersetzung existiert und der deutsche Begriff „konform“ inhaltlich weder der Definition des englischen Begriffs „compliant“ noch des englischen Begriffs „conformant“ entspricht, wird darauf verzichtet, diese Begriffe ins Deutsche zu übersetzen.

Für die in diesem Dokument zitierten internationalen Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

- |             |                       |
|-------------|-----------------------|
| ISO 8601    | siehe DIN ISO 8601    |
| ISO 15000-5 | siehe DIN ISO 15000-5 |

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN ([www.din.de](http://www.din.de)) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

## Änderungen

Gegenüber DIN EN 16931-1:2017-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Europäisches Vorwort ergänzt;
- b) in Tabelle 12 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in Zeile 2 korrigiert;
- c) in Tabelle 19 Beispiel korrigiert;
- d) in A.3.2.3 BG- und BT-Werte korrigiert;
- e) Anhang E (informativ) hinzugefügt.

Gegenüber DIN EN 16931-1:2020-05 wurden folgende Korrekturen vorgenommen:

- a) 4.2, Inhalt des Kernrechnungsmodells, letzter Absatz: „CEN/TR 1693-5“ wurde mit „CEN/TR 16931-5“ ersetzt;
- b) Tabelle 2, Semantisches Datenmodell der Kernelemente von elektronischen Rechnungen, Zeile BT 21: Spalte semantischer Datentyp: Wert „Text“ wurde durch „Code“ ersetzt;
- c) Tabelle 2, Semantisches Datenmodell der Kernelemente von elektronischen Rechnungen, Zeile BT 120: Zeile BT-120: „Artikel 226 Nummer 11 bis 15 der Richtlinie 2006/112/EG [2].“ wurde durch „z. B. Artikel 226 Nummer 11 bis 14 der Richtlinie 2006/112/EG [2].“ ersetzt;
- d) Tabelle 2, Semantisches Datenmodell der Kernelemente von elektronischen Rechnungen, Zeile BT 124, Spalte Hinweis zur Nutzung: „Die Rechnungsbearbeitung sollte ohne Zugriff auf externe Dokumente möglich sein.“ wurde ergänzt;
- e) Tabelle 3, Geschäftsregeln — Integritätsbedingungen, Zeile BR-42, vierte Spalte: „BT 144, BT 145“ wurde durch „BT 139, BT 140“ ergänzt;
- f) Tabelle 3, Geschäftsregeln — Integritätsbedingungen, Zeile BR-44, vierte Spalte, „BT 139, BT 140“ wurde durch „BT 144, BT 145“ ersetzt;
- g) 6.5.3, Einheitspreisbetrag. Typ: „Typ repräsentiert eine Fließkommazahl ohne Limitierung der Anzahl an Nachkommastellen.“ wurde ersetzt;
- h) 6.5.4, Menge. Typ: „Typ repräsentiert eine Fließkommazahl ohne Limitierung der Anzahl an Nachkommastellen.“ wurde ergänzt;
- i) 6.5.5, Prozentsatz. Typ: „Typ repräsentiert eine Fließkommazahl ohne Limitierung der Anzahl an Nachkommastellen.“ wurde ergänzt;
- j) 6.5.13, Rundung: Letzter Spiegelstrich: „BT 110“ wurde durch „BT 117“ ersetzt;
- k) A.1.5, Beispiel 4 (Rabatte, Ab- und Zuschläge): Tabelle, Zeile BT 92, vierte Spalte: öffnende Klammer wurde ergänzt, so dass es heißt: „(EUR, Grundbetrag des Abschlags auf Dokumentenebene × prozentualer Abschlag auf Dokumentenebene / 100), gerundet auf zwei Dezimalstellen“;

- l) A.3.2.4, Abschläge auf der Positionsebene: „Nettopreis des Artikels (BT 138)“ wurde durch „Nettopreis des Artikels (BT 146)“ ersetzt. „Bruttopreis des Artikels (BT 140) und den Nachlass auf den Artikelpreis (BT 139)“ wurde durch „Bruttopreis des Artikels (BT 148) und den Nachlass auf den Artikelpreis (BT 147)“ ersetzt. „Begriffsgruppe der Detailinformationen zum Preis (BG 27)“ wurde durch „Begriffsgruppe der Detailinformationen zum Preis (BG 29)“ ersetzt;
- m) eine Reihe von Übersetzungsanpassungen wurden vorgenommen, beispielsweise in Tabelle 9 bis Tabelle 14, in denen, wo erforderlich, „Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels“ durch „Code für die Umsatzsteuerkategorie [...] auf Dokumentenebene“ ersetzt wurde.

## **Frühere Ausgaben**

DIN EN 16931-1: 2017-12, 2020-05

## **Nationaler Anhang NA (informativ)**

### **Literaturhinweise**

DIN ISO 8601, *Datenelemente und Austauschformate — Informationsaustausch — Darstellung von Datum und Uhrzeit*

DIN ISO 15000-5, *Erweiterbare Auszeichnungssprache für das elektronische Geschäftswesen (ebXML) — Teil 5: Spezifikation der Kernkomponenten (CCS)*

EUROPÄISCHE NORM  
EUROPEAN STANDARD  
NORME EUROPÉENNE

EN 16931-1:2017+A1

November 2019

+AC

Juli 2020

ICS 35.240.20; 35.240.63

Deutsche Fassung

Elektronische Rechnungsstellung —  
Teil 1: Semantisches Datenmodell der Kernelemente einer  
elektronischen Rechnung

Electronic invoicing —

Part 1: Semantic data model of the core elements of an  
electronic invoice

Facturation électronique —

Partie 1: Modèle sémantique de données des éléments  
essentiels d'une facture électronique

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 17. April 2017 angenommen und enthält die Änderung 1, die von CEN am 25. September 2019 und das Corrigendum, das von CEN am 29. Juli 2020 angenommen wurde.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG  
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

## Inhalt

	Seite
<b>Europäisches Vorwort .....</b>	<b>5</b>
<b>Einleitung .....</b>	<b>7</b>
<b>1 Anwendungsbereich.....</b>	<b>8</b>
<b>2 Normative Verweisungen.....</b>	<b>8</b>
<b>3 Begriffe .....</b>	<b>9</b>
<b>4 Konzept einer Kernrechnung.....</b>	<b>10</b>
<b>4.1 Das Kernrechnungsmodell als Antwort auf die mit der Interoperabilität verbundenen Herausforderungen .....</b>	<b>10</b>
<b>4.2 Inhalt des Kernrechnungsmodells .....</b>	<b>11</b>
<b>4.3 Anwendung und Erweiterung des Kernrechnungsmodells .....</b>	<b>12</b>
<b>4.4 Compliance.....</b>	<b>13</b>
<b>4.4.1 Allgemeines .....</b>	<b>13</b>
<b>4.4.2 Compliance der Anwendungsspezifikation der Kernrechnung .....</b>	<b>14</b>
<b>4.4.3 Compliance des Senders oder des Empfängers .....</b>	<b>14</b>
<b>4.4.4 Compliance einer Instanz eines Rechnungsdokuments.....</b>	<b>14</b>
<b>5 Geschäftsprozesse und Funktionen, die von der Kernrechnung unterstützt werden .....</b>	<b>15</b>
<b>5.1 Beteiligte Geschäftspartner und ihre Rollen und Beziehungen .....</b>	<b>15</b>
<b>5.2 Unterstützte Geschäftsprozessanforderungen .....</b>	<b>16</b>
<b>5.2.1 Einleitung .....</b>	<b>16</b>
<b>5.2.2 Rechnungsstellung für Lieferungen mit Bestellbezug, basierend auf einem Vertrag (P1) .....</b>	<b>18</b>
<b>5.2.3 Wiederkehrende Rechnungsstellung für auf einem Vertrag basierende Lieferungen, für die keine Bestellung erforderlich ist (P2) .....</b>	<b>19</b>
<b>5.2.4 Rechnungsstellung für die Lieferung einer spontanen Bestellung (P3) .....</b>	<b>20</b>
<b>5.2.5 Vorauszahlung (P4) .....</b>	<b>20</b>
<b>5.2.6 Sofortige Zahlung (P5) .....</b>	<b>21</b>
<b>5.2.7 Zahlung vor Lieferung, basierend auf einer Bestellung (P6) .....</b>	<b>22</b>
<b>5.2.8 Rechnungen mit Verweis auf ein Lieferavis (P7) .....</b>	<b>22</b>
<b>5.2.9 Rechnungen mit Verweisen auf ein Lieferavis und eine Wareneingangsmeldung (P8) .....</b>	<b>23</b>
<b>5.2.10 Gutschriften oder Rechnungen mit Negativbeträgen (P9) .....</b>	<b>23</b>
<b>5.2.11 Rechnungsberichtigung (P10) .....</b>	<b>24</b>
<b>5.2.12 Teil- und Schlussrechnungen (P11) .....</b>	<b>25</b>
<b>5.2.13 Gutschriftverfahren (P12) .....</b>	<b>26</b>
<b>5.3 Unterstützte Funktionen der Rechnungsstellung .....</b>	<b>26</b>
<b>5.3.1 Einleitung .....</b>	<b>26</b>
<b>5.3.2 Buchung .....</b>	<b>27</b>
<b>5.3.3 Rechnungsprüfung .....</b>	<b>27</b>
<b>5.3.4 Umsatzsteuerausweis .....</b>	<b>31</b>
<b>5.3.5 Auditierung .....</b>	<b>32</b>
<b>5.3.6 Zahlung .....</b>	<b>33</b>
<b>5.3.7 Lagerverwaltung .....</b>	<b>35</b>
<b>5.3.8 Lieferprozess .....</b>	<b>35</b>
<b>5.3.9 Zollabfertigung .....</b>	<b>35</b>
<b>5.3.10 Marketing .....</b>	<b>35</b>
<b>5.3.11 Berichtswesen .....</b>	<b>36</b>

5.4	<b>Das Kernrechnungsmodell im Verhältnis zu anderen Dokumenten im Beschaffungsprozess</b> .....	36
6	<b>Das semantische Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung und Gutschrift</b> .....	37
6.1	<b>Einleitung</b> .....	37
6.2	<b>Legende</b> .....	39
6.3	<b>Das semantische Modell</b> .....	41
6.4	<b>Geschäftsregeln</b> .....	73
6.4.1	<b>Integritätsbedingungen</b> .....	73
6.4.2	<b>Bedingungen</b> .....	76
6.4.3	<b>Umsatzsteuerregeln</b> .....	78
6.5	<b>Semantische Datentypen</b> .....	94
6.5.1	<b>Einleitung</b> .....	94
6.5.2	<b>Betrag</b> . <b>Typ</b> .....	94
6.5.3	<b>Einheitspreisbetrag</b> . <b>Typ</b> .....	95
6.5.4	<b>Menge</b> . <b>Typ</b> .....	95
6.5.5	<b>Prozentsatz</b> . <b>Typ</b> .....	95
6.5.6	<b>Kennung</b> . <b>Typ</b> .....	95
6.5.7	<b>Dokumentreferenz</b> . <b>Typ</b> .....	96
6.5.8	<b>Code</b> . <b>Typ</b> .....	96
6.5.9	<b>Datum</b> . <b>Typ</b> .....	96
6.5.10	<b>Text</b> . <b>Typ</b> .....	97
6.5.11	<b>Binärobject</b> . <b>Typ</b> .....	97
6.5.12	<b>Dezimalstellen</b> .....	97
6.5.13	<b>Rundung</b> .....	98
7	<b>Anwendungsspezifikation der Kernrechnung</b> .....	99
7.1	<b>Einleitung</b> .....	99
7.2	<b>Compliance</b> .....	100
7.3	<b>Was in einer CIUS angegeben werden darf</b> .....	100
7.3.1	<b>Einleitung</b> .....	100
7.3.2	<b>Zulässige Spezifikationen in einer CIUS</b> .....	101
7.4	<b>Dokumentation der Anwendungsspezifikation der Kernrechnung</b> .....	102
7.5	<b>Abbildung auf einer Syntax</b> .....	102
7.6	<b>Identifikation der Anwendungsspezifikation der Kernrechnung</b> .....	102
<b>Anhang A (informativ) Beispiele</b> .....		103
A.1	<b>Rechenbeispiele</b> .....	103
A.1.1	<b>Einleitung</b> .....	103
A.1.2	<b>Beispiel 1 (Inrechnungstellung von verschiedenen Artikeln mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen)</b> .....	103
A.1.3	<b>Beispiel 2 (Artikelpreis-Grundmenge)</b> .....	105
A.1.4	<b>Beispiel 3 (Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge)</b> .....	107
A.1.5	<b>Beispiel 4 (Rabatte, Ab- und Zuschläge)</b> .....	108
A.1.6	<b>Beispiel 5 (negative Rechnungsposition)</b> .....	112
A.1.7	<b>Beispiel 6 (Vorauszahlung und negativer fälliger Zahlungsbetrag)</b> .....	113
A.1.8	<b>Beispiel 7 (Umsatzsteuer-Normalsatz einschließlich umsatzsteuerbefreiter Positionen)</b> ...	115
A.1.9	<b>Beispiel 8 (Rechnungen bei Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, für innergemeinschaftliche Lieferungen und für Ausfuhren in Nicht-EU-Länder)</b> .....	117
A.2	<b>Anzahl der Dezimalstellen und Rundung</b> .....	118
A.3	<b>Anwendungsfälle</b> .....	120
A.3.1	<b>Sonstige Steuern</b> .....	120
A.3.2	<b>Ab- und Zuschläge</b> .....	123
A.3.3	<b>Factoring</b> .....	128
A.3.4	<b>Zahlungsanweisungen</b> .....	130
A.3.5	<b>Berichtigungen</b> .....	132

<b>Anhang B (informativ) Beurteilung der Compliance der Europäischen Norm mit den Anforderungen des Normungsauftrags der Europäischen Kommission .....</b>	<b>134</b>
<b>B.1 Einleitung .....</b>	<b>134</b>
<b>B.2 Abschnitte der Rechnung.....</b>	<b>134</b>
<b>B.3 Wie die Anforderungen aus dem Normungsauftrag in EN 16931-1 erfüllt werden.....</b>	<b>135</b>
<b>B.3.1 EU-Projekte.....</b>	<b>135</b>
<b>B.3.2 Spezielle Geschäftsanforderungen.....</b>	<b>137</b>
<b>B.3.3 Anforderungen der ESO (Europäische Normungsorganisation – CEN).....</b>	<b>145</b>
<b>B.4 Anleitung zu den in den oberen aufgeführten Tabellen verwendeten Relevanz- und Risikoindikatoren .....</b>	<b>146</b>
<b>B.4.1 Einstufung der Relevanz .....</b>	<b>146</b>
<b>B.4.2 Einstufung des Risikos.....</b>	<b>146</b>
<b>Anhang C (informativ) Entsprechung zwischen den rechtlichen Anforderungen der einschlägigen Richtlinien und dem semantischen Modell .....</b>	<b>147</b>
<b>Anhang D (informativ) BPMN-Symbole .....</b>	<b>152</b>
<b>Anhang E (informativ) A-Abweichungen .....</b>	<b>154</b>
<b>Literaturhinweise.....</b>	<b>157</b>

„Access to this publication is sponsored by the European Commission.“

**Users are allowed to make derivative use of this publication. Derivative applications, which are based on or use information from this publication shall include a statement that is well visible to the users clarifying that this is an implementation of the publication and stating that such reproduction is with the permission of CEN and DIN as copyright owners.**

**CEN and DIN bear no liability from the use of the content and implementation of such derivative application and give no warranties expressed or implied for any purpose of such implementation. In case of doubt, users shall always refer to the content of the publication provided by DIN which makes available the official authoritative text here: [www.beuth.de](http://www.beuth.de).**

## Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 16931-1:2017+A1:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 434 „Elektronische Rechnungsstellung“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Mai 2019<sup>N1)</sup>, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Mai 2019<sup>N1)</sup> zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument beinhaltet die Berichtigung 1, die von CEN am 13.11.2019 ausgegeben wurde, sowie die Änderung 1, die von CEN am 25.09.2019 genehmigt wurde sowie die Berichtigung 2, die von CEN am 29.07.2020 ausgegeben wurde. Dieses Dokument beinhaltet die Berichtigung EN 16931-1:2017+A1:2019/AC:2020, die Verweisungen und Benennungen in 4.2, Tabelle 2, Tabelle 3, 6.5.3 bis 6.5.5, 6.5.13, A.1.5 und A.3.2.4 korrigiert.

Dieses Dokument ersetzt **A1** EN 16931-1:2017 **A1**.

Der Beginn und das Ende von neuem oder geändertem Text werden durch die Markierungen **A1** **A1** angezeigt.

Der Beginn und das Ende von neuem oder korrigiertem Text werden durch die Markierungen **AC** **AC** angezeigt.

Dieses Dokument wurde unter einem Normungsauftrag erarbeitet, den die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie 2014/55/EU [1].

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinie 2014/55/EU [1] siehe informativen Anhang B, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

**A1** Es wird auf das Bestehen von Abweichungen vom Inhalt der Europäischen Norm aufgrund nationaler Vorschriften hingewiesen. Siehe Anhang E für alle relevanten Informationen zu diesen Abweichungen. **A1**

Dieses Dokument ist Teil eines Dokumentensatzes mit folgendem Inhalt:

- EN 16931-1:2017, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 1: Semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung*
- CEN/TS 16931-2:2017, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 2: Liste der Syntaxen, die EN 16931-1 erfüllen*
- CEN/TS 16931-3-1:2017, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-1: Methodologie für die Umsetzung der Kernelemente einer elektronischen Rechnung in eine Syntax*

---

N1) Nationale Fußnote: Korrekterweise müsste es „Mai 2020“ lauten.

- CEN/TS 16931-3-2:2017, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-2: Umsetzung in die Syntax ISO/IEC 19845 (UBL 2.1) Rechnung und Gutschrift*
- CEN/TS 16931-3-3:2017, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-3: Umsetzung in die Syntax UN/CEFACT XML Cross Industry Invoice D16B*
- CEN/TS 16931-3-4:2017, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 3-4: Umsetzung in die Syntax UN/EDIFACT INVOIC D16B*
- CEN/TR 16931-4:2017, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 4: Leitfaden über die Interoperabilität elektronischer Rechnungen auf der Übertragungsebene*
- CEN/TR 16931-5:2017, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 5: Leitfaden über die Verwendung von branchen- oder länderspezifischen Erweiterungen der EN 16931-1 einschließlich einer im realen Umfeld einzusetzenden Methodik*
- CEN/TR 16931-6<sup>1</sup>, *Elektronische Rechnungsstellung — Teil 6: Ergebnis der Prüfung von EN 16931-1 auf ihre praktische Anwendbarkeit durch einen Endnutzer*

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

---

1 in Vorbereitung.

## Einleitung

Nach Schätzung der Europäischen Kommission würde „die Masseneinführung der elektronischen Rechnungsstellung innerhalb der EU erheblichen wirtschaftlichen Nutzen bringen; Schätzungen zufolge ließen sich durch den Übergang von beleghaften zu elektronischen Rechnungen innerhalb von sechs Jahren rund 240 Mrd. EUR einsparen“<sup>2</sup>. Aufgrund dieser Erkenntnis soll die elektronische Rechnungsstellung „nach dem Willen der Kommission bis zum Jahr 2020 in Europa zur vorherrschenden Fakturierungsmethode werden“.

Zur Erreichung dieses Ziels ist die Richtlinie 2014/55/EU [1] über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Beschaffungswesen darauf angelegt, den Wirtschaftsteilnehmern die elektronische Rechnungsstellung an die öffentliche Verwaltung für die Lieferung von Waren oder für die Erbringung von Bau- und Dienstleistungen zu erleichtern. Die Richtlinie legt den rechtlichen Rahmen zur Einführung und Nutzung einer Europäischen Norm (EN) für ein semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung fest.

Das semantische Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung – das Kernrechnungsmodell – wie in diesem Dokument beschrieben, basiert auf der Prämisse, dass sich eine zwar recht begrenzte, aber ausreichende Menge von Informationselementen definieren lässt, die allgemein anwendbare rechnungsbezogene Funktionalitäten unterstützt. Diese Funktionalitäten werden in Abschnitt 5 beschrieben. Das in Abschnitt 6 beschriebene Kernrechnungsmodell enthält allgemein gebräuchliche und anerkannte Informationselemente, einschließlich derer, die gesetzlich gefordert sind.

Es ist zu erwarten, dass die Geschäftspartner in den meisten Fällen ausschließlich das Kernrechnungsmodell anwenden und dass die von ihnen gesendeten oder erhaltenen Rechnungen keine weiteren strukturierten Informationselemente enthalten werden. Jedoch können in einigen Bereichen oder Situationen besondere Informationsanforderungen bestehen, in denen diese speziellen Informationsanforderungen in Form von unstrukturiertem Text übermittelt werden können. Unstrukturierter Text hat den Nachteil, dass er sich nicht automatisch verarbeiten lässt und daher eines menschlichen Eingriffs bedarf. Alternativ können die jeweiligen Informationsanforderungen mit Hilfe von Informationselementen implementiert werden, die das Kernrechnungsmodell erweitern. Bei allen derartigen Erweiterungen sind die semantischen Definitionen im Kernrechnungsmodell zu berücksichtigen. Es wird nur von Geschäftspartnern, die Teil einer solchen Branche oder einer solchen Lieferkette sind, erwartet, diese Erweiterungen verarbeiten zu können. Unter diesen Bedingungen sollte es möglich sein, erforderliche zusätzliche Informationselemente zu definieren, während das Konzept des Kernrechnungsmodells weiterhin angewendet wird.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/55/EU [1] sowie nach Veröffentlichung der Fundstelle dieses Dokuments im Amtsblatt der Europäischen Union werden alle öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber in der EU verpflichtet, elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können, sofern sie sämtliche der in dieser Europäischen Norm festgelegten (zutreffenden) Kernelemente enthalten, und vorausgesetzt, dass sie in einer der Syntaxen verfasst sind, die in der zugehörigen Technischen Spezifikation CEN/TS 16931-2 „Liste der Syntaxen, die EN 16931-1 erfüllen“ erscheinen, in Übereinstimmung mit dem Auftrag, auf den in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/55/EU Bezug genommen wird. Die Einbeziehung weiterer Informationen, die nicht im Kernmodell enthalten sind, bleibt dem Sender überlassen und wird in Vereinbarung mit dem Auftraggeber als unstrukturierter Text oder in einer Erweiterung enthalten sein. Die Einbeziehung jeglicher Erweiterung in einer elektronischen Rechnung wird optional sein und wird kein integraler Bestandteil der Europäischen Norm sein. Weitere Informationen zu Erweiterungen sind in Abschnitt 4 aufgeführt.

Durch die Sicherstellung der semantischen Interoperabilität von elektronischen Rechnungen dienen diese Europäische Norm und die sie ergänzenden europäischen Normungsergebnisse der Beseitigung von Marktschranken und Handelshemmnnissen, die sich aus den unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Normen ergeben, und tragen so zur Erreichung des von der Europäischen Kommission gestellten Ziels bei.

2 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0712:FIN:en:PDF>.

## **1 Anwendungsbereich**

Diese Europäische Norm führt ein semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung ein. Das semantische Modell umfasst nur die wesentlichen Informationselemente, die eine elektronische Rechnung enthalten muss, um die rechtliche (einschließlich steuerrechtliche) Richtigkeit sicherzustellen und die Interoperabilität für den grenzüberschreitenden Handel, den branchenübergreifenden Handel und den Binnenhandel zu ermöglichen. Das semantische Modell darf von Organisationen des privaten und öffentlichen Sektors bei der Rechnungsstellung für öffentliche Aufträge angewendet werden. Es darf auch bei der Rechnungsstellung zwischen Unternehmen des Privatsektors angewendet werden. Es ist nicht speziell für die Rechnungsstellung an Konsumenten ausgelegt.

Diese Europäische Norm erfüllt mindestens die folgenden Kriterien:

- sie ist technologienutral;
- sie ist mit den einschlägigen internationalen Normen für die elektronische Rechnungsstellung vereinbar;
- die Anwendung dieser Norm sollte die Anforderungen an den Schutz von personenbezogenen Daten nach Richtlinie 95/46/EG erfüllen, unter Berücksichtigung der Grundsätze für Privatsphäre und Datenschutz durch Technik („data protection by design“), Datenbegrenzung, Zweckbegrenzung, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit;
- sie steht mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG [2] in Einklang;
- sie ermöglicht die Einrichtung zweckmäßiger, benutzerfreundlicher, flexibler und kosteneffizienter Systeme zur elektronischen Rechnungsstellung;
- sie berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von subzentralen öffentlichen Auftraggebern und anderen Auftraggebern;
- sie eignet sich für die Verwendung bei kaufmännischen Transaktionen zwischen Unternehmen.

## **2 Normative Verweisungen**

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN ISO 3166-1, *Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten — Teil 1: Codes für Ländernamen (ISO 3166-1)*

ISO 4217, *Codes for the representation of currencies*

ISO 8601, *Data elements and interchange formats — Information interchange — Representation of dates and times*

ISO 15000-5, *Electronic Business Extensible Markup Language (ebXML) — Part 5: Core Components Specification (CCS)*

ISO/IEC 6523 (all parts), *Information technology — Structure for the identification of organizations and organization parts*

### 3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

**ANMERKUNG** Betriebswirtschaftliche Begriffe, die Teil des semantischen Modells sind, werden im Modell selbst definiert.

#### 3.1

##### **elektronische Rechnung**

Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht

[QUELLE: Richtlinie 2014/55/EU [1]]

#### 3.2

##### **semantisches Datenmodell**

strukturierte Menge von logisch verknüpften Informationselementen

#### 3.3

##### **Informationselement**

semantischer Begriff, der unabhängig von irgendeiner bestimmten Darstellung in einer Syntax definiert werden kann

#### 3.4

##### **strukturiertes Informationselement**

Informationselement, das automatisch verarbeitet werden kann

#### 3.5

##### **Syntax**

maschinenlesbare Sprache oder Dialekt einer maschinenlesbaren Sprache, die bzw. der für die Darstellung der in einem elektronischen Dokument (z. B. einer elektronischen Rechnung) enthaltenen Informationselemente verwendet wird

#### 3.6

##### **betriebswirtschaftlicher Begriff**

Kategoriebezeichnung, die einem bestimmten Informationselement zugewiesen wird, das als Hauptreferenz verwendet wird

#### 3.7

##### **Kernrechnungsmodell**

semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung

#### 3.8

##### **Kernelemente einer elektronischen Rechnung**

Zusammenstellung wesentlicher Informationselemente, die in einer elektronischen Rechnung enthalten sein dürfen und für die grenzübergreifende Interoperabilität unerlässlich sind, darunter auch die Informationen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften erforderlich sind

#### 3.9

##### **Kennung**

Zeichenfolge, die zur Festlegung der Identität einer Instanz eines Objekts innerhalb eines Identifikationsschemas und zur eindeutigen Unterscheidung dieses Objekts von allen anderen Objekten innerhalb desselben Schemas verwendet wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Kennung darf in Abhängigkeit des verwendeten Identifikationsschemas ein Wort, eine Zahl, ein Buchstabe, ein Symbol oder jede beliebige Kombination aus diesen sein.

### **3.10**

#### **Identifikationsschema**

Sammlung von Kennungen, die für eine bestimmte Art von Objekten anwendbar sind, die unter einem gemeinsamen Regelwerk verwaltet werden

### **3.11**

#### **compliant**

einige oder alle Eigenschaften des Kernrechnungsmodells werden verwendet und alle Regeln des Kernrechnungsmodells werden eingehalten

Anmerkung 1 zum Begriff: auf der Grundlage der TOGAF-Definition einer Spezifikation, die compliant ist [18]

### **3.12**

#### **conformant**

alle Regeln des Kernrechnungsmodells werden eingehalten und gewisse zusätzliche Eigenschaften, die nicht im Kernrechnungsmodell definiert sind, werden ebenfalls verwendet

Anmerkung 1 zum Begriff: auf der Grundlage der TOGAF-Definition einer Spezifikation, die conformant ist [18]

## **4 Konzept einer Kernrechnung**

### **4.1 Das Kernrechnungsmodell als Antwort auf die mit der Interoperabilität verbundenen Herausforderungen**

Für Interoperabilität von Geschäftsinformationssystemen zu sorgen, wird aus folgenden Gründen von vielen Beteiligten in Bezug auf den Austausch von elektronischen Dokumenten, wie z. B. Rechnungen, als eine erhebliche Herausforderung gesehen:

- a) Die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind stark diversifiziert und somit auch die zwischen Geschäftspartnern auszutauschenden Informationen.
- b) Dokumente wie z. B. Rechnungen bestehen aus vielen Informationselementen; der Versuch, alle auftretenden Informationselemente zu definieren und zu standardisieren, ergäbe ein sehr großes und komplexes Informationsmodell, das keine einzelne Organisation vollständig zu implementieren in der Lage wäre.
- c) Selbst wenn die vollständige Implementierung eines derart großen Modells möglich wäre, so wäre sie im Falle der Anwendung über die gesamte Geschäftsumgebung sehr schwierig und kostspielig.
- d) Die bisher gesammelten Erfahrungen zeigen, dass sich Geschäftspartner in verschiedenen Branchen auf Untermengen des Modells einigen, die von ihren Geschäftsinformationssystemen unterstützt werden. Die daraus resultierende Vielfalt widerspricht jedoch den Grundsätzen der Anwendung gemeinsamer Normen, gefährdet die Interoperabilität und führt zu teuren Implementierungsprojekten.

Dem vorliegenden Dokument liegt ein anderer Ansatz zu Grunde. Anstatt die Anforderungen aller Unternehmen zu erfassen und zu erfüllen, wird ein semantisches Modell festgelegt, das nur die wesentlichen Informationselemente umfasst, die eine elektronische Rechnung enthalten muss, um die rechtliche (einschließlich steuerrechtliche) Richtigkeit sicherzustellen und die Interoperabilität für den grenzüberschreitenden Handel, den branchenübergreifenden Handel und den Binnenhandel zu ermöglichen. Das semantische Modell darf von Organisationen des öffentlichen und privaten Sektors bei der Rechnungsstellung für öffentliche Aufträge angewendet werden. Es darf auch bei der Rechnungsstellung zwischen Unternehmen des Privatsektors angewendet werden.

Das Ergebnis dieses Ansatzes ist ein semantisches Modell der Kerninformationselemente einer elektronischen Rechnung, d. h. ein Kernrechnungsmodell. Die folgenden Leitsätze bilden die Basis des Kernrechnungsmodells:

- 1) Die Vorbereitung und der Versand sowie der Empfang und die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen sollten einfacher sein als bei Papierrechnungen.
- 2) Aufgrund der Nutzung von genormten Informationselementen sollte die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen effizienter sein als die von Papierrechnungen.
- 3) Die Compliance mit dem Kernrechnungsmodell sollte bedeuten, dass die Geschäftspartner in der Lage sein sollten, den Inhalt einer elektronischen Rechnung auf der semantischen Ebene ohne vorherige Beratung oder bilaterale Vereinbarungen zu interpretieren und zu verstehen.
- 4) Rechnungen sollten unter Verwendung strukturierter Informationselemente erstellt werden, um eine effiziente und automatische Verarbeitung zu ermöglichen.
- 5) Die zur Verarbeitung der Rechnung verwendete Software sollte in der Lage sein, alle Informationselemente im Kernrechnungsmodell darzustellen und alle strukturierten Daten automatisch zu verarbeiten.
- 6) Die Verwendung von strukturierten Daten sollte zu optimierten Geschäftsprozessen führen.
- 7) Das Kernrechnungsmodell trifft keine Annahme über das Verfahren, nach dem die Rechnung erstellt, zugestellt und verarbeitet wird. Es darf entweder direkt zwischen den Geschäftspartnern oder mit Hilfe eines Dienstleisters (intermediär) ausgetauscht werden.
- 8) Das Kernrechnungsmodell trifft keine Annahme über die angewendete Syntax oder die eingesetzte Übertragungstechnik. Sender und Empfänger von elektronischen Rechnungen müssen die Authentizität und Integrität der Rechnung in Übereinstimmung mit relevanten Bestimmungen sicherstellen. Die Abbildung auf mehrere Syntaxen ist in CEN/TS 16931-3 ab Unterteil 2 vorgegeben.

## 4.2 Inhalt des Kernrechnungsmodells

Das Kernrechnungsmodell basiert auf der Prämisse, dass sich eine zwar recht begrenzte, aber ausreichende Menge von Informationselementen definieren lässt, die allgemein anwendbare rechnungsbezogene Funktionalitäten unterstützt. Zu diesen Funktionalitäten gehören: Rechnungsausstellung und -zustellung, Rechnungsprüfung, Buchung, Umsatzsteuermeldung, Bezahlung und Auditierung. Das Kernrechnungsmodell enthält allgemein gebräuchliche und anerkannte Informationselemente, einschließlich derer, die gesetzlich gefordert sind.

Wenn alle Organisationen in Europa das Kernrechnungsmodell unter Anwendung der festgelegten Informationselemente in ihren Geschäftsinformationssystemen implementieren würden, könnten das Senden, der Empfang und die Verarbeitung von Rechnungen elektronisch und ohne menschlichen Eingriff erfolgen. Es gäbe keine Notwendigkeit für mühsam vorausgehandelte bilaterale Vereinbarungen zwischen Organisationen über den tatsächlichen semantischen Inhalt der Rechnung und dessen Austausch. Die einzige Annahme ist die Existenz eines gewöhnlichen Geschäftsvertrags oder einer gewöhnlichen Handelsvereinbarung. Das Kernrechnungsmodell unterstützt eine Reihe von Rechnungsfunktionen, die im nachstehenden Abschnitt 5 festgelegt sind.

Es wird in der Regel davon ausgegangen, dass die Zusammenstellung der im Kernrechnungsmodell enthaltenen Informationselemente aus zwei Teilen besteht: einem rechtlichen Teil und einem allgemeinen Teil.

Der rechtliche Teil des Kernrechnungsmodells unterstützt die Einhaltung der für die elektronische Rechnungsstellung EU-weit geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen sowohl im Hinblick auf das Steuerrecht als auch auf das Handelsrecht.

Der allgemeine Teil enthält allgemein gebräuchliche und anerkannte Informationselemente, die weder branchen- noch landesspezifisch sind.

Ein bestimmtes Informationselement darf entweder einem oder beiden Teilen zugeordnet werden. Deshalb gilt die Kategorisierung von Elementen in Bezug auf diese Teile im semantischen Modell als nicht sinnvoll.

Um die oben stehenden Anforderungen erfüllen zu können, mussten Entscheidungen bezüglich der Auswahl der ins Kernrechnungsmodell einzubeziehenden Informationselemente getroffen werden. Erstens wurde für die den rechtlichen Teil betreffenden Anforderungen die Auswahl in Bezug auf die Informationselemente getroffen, die von den Umsatzsteuerrichtlinien der EU und den Gesetzen der einzelnen Staaten – regionalen Umsatzsteuervorschriften oder sonstigen regionalen Rechtsvorschriften (nach Aufsichts-, Vertragsunternehmensrecht, Gesetzen zu Geschäftsdokumenten usw.) – verbindlich vorgeschrieben sind. In manchen Fällen wurden die Informationselemente, die auf nur ein Land oder sehr wenige Länder beschränkt sind und daher nicht unter die Vorgaben der „EU-weit geltenden Steuer- und Handelsgesetze“ fallen, nicht in dem Kernrechnungsmodell mit einbezogen. Zweitens stellen die zur Erfüllung der Anforderungen an den allgemeingültigen Teil ausgewählten Elemente eine vertretbare Auswahl an Anforderungen dar, die in der kaufmännischen Praxis erforderlich sind.

Ein wichtiges Kriterium für die Einbeziehung eines Informationselements, das über die rechtlichen Vorgaben hinausgeht, in das Kernrechnungsmodell ist, ob davon ausgegangen werden kann, dass das Informationssystem des Käufers dieses Element verarbeiten (oder in sonstiger Weise damit umgehen) kann. Falls die Geschäftsinformationssysteme der meisten Käufer nicht in der Lage sind, das betreffende Informationselement zu verarbeiten, sollte dieses Element nicht Bestandteil des Kernrechnungsmodells sein. Falls ein solches Element in einem bestimmten Kontext dennoch erforderlich ist, sollte es entweder branchen- oder länderspezifisch in einer „Erweiterung“ des Kernrechnungsmodells enthalten sein. Die Methodik zur Erstellung von Erweiterungen ist in **[AC]** CEN/TR 16931-5 **[AC]** beschrieben. Zeigt die Erfahrung, dass eine Erweiterung häufig genutzt wird, könnte eine solche Erweiterung dem Kernrechnungsmodell in einer späteren Version als Informationselemente hinzugefügt werden, anstatt weiterhin in einer Erweiterung abgebildet zu werden.

#### **4.3 Anwendung und Erweiterung des Kernrechnungsmodells**

Wie im vorhergehenden Unterabschnitt erwähnt, ist das Kernrechnungsmodell dafür vorgesehen, bei allen allgemein anwendbaren Rechnungsstellungsprozessen verwendet zu werden. In den meisten Fällen würden Geschäftspartner ausschließlich das Kernrechnungsmodell anwenden, und die von ihnen gesendeten oder empfangenen Rechnungen würden nur strukturierte Informationselemente, die im Modell definiert sind, enthalten. Wenn für einen betriebswirtschaftlichen Begriff oder ein Datenelement ein bestimmtes Feld vorgesehen ist, muss dieses Feld anstatt eines Textfeldes für den Informationsinhalt genutzt werden.

Es gibt jedoch Umstände, unter denen Handelspartner entweder 1. die in einer elektronischen Rechnung zu verwendenden Informationselemente beschränken oder 2. zusätzliche Informationselemente liefern möchten. Die erste Anforderung wird durch Anwendung einer Anwendungsspezifikation zur Kernrechnung (en: Core Invoice Usage Specification, CIUS) erfüllt. Die zweite Anforderung wird durch Anwendung einer Erweiterung erfüllt, die in einer Erweiterungsspezifikation definiert wird.

In vielen Geschäftssituationen kann es unter Umständen angebracht sein, die Verwendung von bedingten Informationselementen aus dem Kernrechnungsmodell in gewisser Weise einzuschränken, um die automatisierte Verarbeitung zu unterstützen. Die Anwendung einer CIUS zur Festlegung dieser Anforderungen ist in nachfolgendem Abschnitt 7 beschrieben. Bei der CIUS handelt es sich um eine Spezifikation, die dem Verkäufer ausführliche Empfehlungen, Erklärungen und Beispiele in Bezug auf die tatsächliche Implementierung und Verwendung der Informationselemente im Kernrechnungsmodell in einer bestimmten Geschäftssituation liefert.

Üblicherweise wird eine CIUS von einem Auftraggeber (Käufer) in Bezug auf seine eigene Lieferkette oder von einer Gruppe von Auftraggebern erstellt, der/die dahingehend Konsistenz erreichen will/wollen, dass die Informationselemente im Kernrechnungsmodell von Verkäufern anzuwenden sind, die Handel mit einer bestimmten Branche oder Käufergemeinschaft betreiben. Die in einer solchen CIUS dargelegten Anforderungen werden an Verkäufer kommuniziert oder auf einer Website zur Verfügung gestellt und dürfen in die Vertragsunterlagen der Parteien mit einbezogen werden. Alternativ darf eine CIUS von einer Gruppe von Verkäufern erstellt und wiederum von ihrem Käufer oder ihren Käufern im Kontext einer bestimmten Branche oder Lieferkette vereinbart werden.

Bei einer CIUS handelt es sich um eine Reihe von Nutzungsleitlinien oder Einschränkungen am Kernrechnungsmodell, die dennoch eine Rechnungsinstanz erzeugen, die mit dem in diesem Dokument dargestellten Kernrechnungsmodell vollständig compliant ist (en: fully compliant). Das bedeutet, dass der Empfänger einer Rechnungsinstanz, die in Compliance mit einer CIUS erstellt wurde, weiterhin in der Lage ist, diese in Übereinstimmung mit den für das Kernrechnungsmodell definierten Regeln zu empfangen und zu verarbeiten.

In einigen Branchen oder Fällen, in denen spezielle zusätzliche Informationsanforderungen gelten, dürfen die geforderten Informationen in Form von unstrukturiertem Text übermittelt werden. Unstrukturierter Text hat den Nachteil, dass er sich nicht automatisch verarbeiten lässt und daher der Eingriffnahme durch einen Menschen bedarf.

Alternativ können die jeweiligen Informationsanforderungen durch eine Erweiterung implementiert werden, die Informationselemente enthält, die das Kernrechnungsmodell erweitern (siehe CEN/TR 16931-5 für die Methodik zur Anwendung von Erweiterungen). Derartige Erweiterungen dürfen die semantischen Definitionen im Kernrechnungsmodell nicht verletzen oder ihnen widersprechen. Es wird nur von Geschäftspartnern, die Teil einer solchen Branche oder einer solchen Lieferkette sind, erwartet, die Erweiterungen verarbeiten zu können. Unter diesen Umständen ist es unter Beibehaltung des Konzepts des Kernrechnungsmodells möglich, die geforderten zusätzlichen Informationselemente zu definieren.

Einige Erweiterungen sind nicht auf eine einzige Lieferkette oder eine bestimmte Branche beschränkt, sondern gelten gegebenenfalls für Funktionen oder Geschäftsprozesse, die in mehr als nur einer Branche gefordert sind. So wird z. B. die lieferantengesteuerten Lagerverwaltung (en: vendor managed inventory, VMI) z. B. von der Automobil-, der Stahl- und der Druckindustrie verwendet. Der VMI-Geschäftsprozess kann unter Umständen zusätzliche Informationselemente erfordern, die im Kernrechnungsmodell nicht enthalten sind. Selbstverständlich sollten ähnliche Funktionen und Prozesse dieselben Informationselemente europaweit in gleicher Art und Weise verwenden.

Die Entwicklung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Erweiterungen sollte auf begründeten Geschäftsanforderungen basieren. Diese können nur von Branchenexperten, (privaten und öffentlichen) Branchenorganisationen und deren Kunden erfasst werden, die diese Anforderungen verstehen. Das semantische Modell dieser zusätzlichen Informationselemente muss definiert und bei einer entsprechenden Organisation als Erweiterung registriert werden.

## 4.4 Compliance

### 4.4.1 Allgemeines

Die Compliance mit dem Kernrechnungsmodell kann auf drei Ebenen gemessen werden:

- auf der Spezifikationsebene;
- die tatsächliche Implementierung bei einem bestimmten Sender oder Empfänger;
- die einzelne Instanz des individuellen Rechnungsdokuments.

Jede dieser Ebenen wird in 4.4.2 bis 4.4.4 diskutiert.

#### **4.4.2 Compliance der Anwendungsspezifikation der Kernrechnung**

Die in Verbindung mit dem Kernrechnungsmodell verwendeten Anwendungsspezifikationen müssen selbst mit der Methodik und den Regeln, die in dieser Richtlinie beschrieben werden, compliant sein und die folgenden Kriterien beachten:

- Die Spezifikation muss eindeutig angeben, welche Geschäftsfunktionen und/oder rechtlichen Anforderungen sie abbildet.
- Die Spezifikation muss eindeutig ihren Herausgeber und die für sie verantwortliche Person oder Einrichtung angeben.
- Die Spezifikation muss eindeutig angeben, in welcher Art und Weise sich die Anforderungen der CIUS vom Kernrechnungsmodell unterscheiden, entweder indem ausschließlich die Unterschiede dokumentiert werden oder durch eine Kenntlichmachung der Abweichungen.
- Das entstandene Rechnungsdokument muss vollständig compliant mit dem Kernrechnungsmodell sein.
- die Spezifikation und gegebenenfalls ihre Version müssen zum Zwecke der Referenzierung und der Identifikation bei der Verarbeitung eindeutig identifizierbar sein;
- Die Spezifikation muss die ihr zugrunde liegenden Spezifikationen (das Kernrechnungsmodell sowie andere Spezifikationen, auf denen sie gegebenenfalls aufbaut) angeben.
- Die Abbildung auf eine Syntax einer Spezifikation muss der Methodik zur Abbildung auf eine Syntax nach CEN/TS 16931-3-1 folgen.

#### **4.4.3 Compliance des Senders oder des Empfängers**

Ein Empfänger darf nur dann behaupten mit dem Kernrechnungsmodell compliant zu sein, wenn er Rechnungen annimmt, die mit dem Kernrechnungsmodell im Allgemeinen oder einer CIUS compliant sind, die selbst ebenfalls mit dem Kernrechnungsmodell compliant ist.

Ein Sender darf nur dann behaupten compliant zu sein, wenn er Rechnungen versendet, die mit dem Kernrechnungsmodell compliant sind, einschließlich derer, die entsprechend einer conformanten CIUS erstellt wurden.

#### **4.4.4 Compliance einer Instanz eines Rechnungsdokuments**

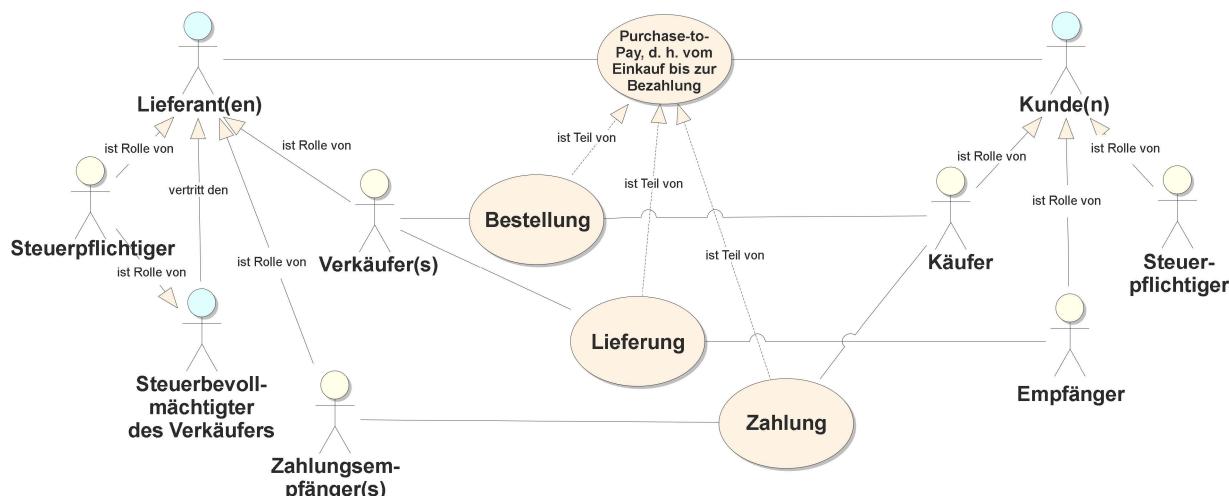
Ein Rechnungsdokument ist compliant mit dem Kernrechnungsmodell, wenn es sämtliche im Kernrechnungsmodell definierten Regeln beachtet, wozu auch die in einer conformanten CIUS enthaltene Spezifikation gehören darf.

Wenn ein Rechnungsdokument Anforderungen unterstützt, die als Anwendung einer CIUS angesehen werden, bleibt das Rechnungsdokument weiterhin gegenüber dem Kernrechnungsmodell compliant. Diese Rechnungsdokumente können auch weiterhin von einem Geschäftspartner empfangen und verarbeitet werden, der die CIUS nicht unterstützt, da diese Dokumente nach wie vor compliant mit den Regeln des Kernrechnungsmodells sind.

## 5 Geschäftsprozesse und Funktionen, die von der Kernrechnung unterstützt werden

### 5.1 Beteiligte Geschäftspartner und ihre Rollen und Beziehungen

Im grundlegenden Prozess vom Einkauf bis zur Bezahlung gibt es zwei Geschäftspartner, den Kunden (en: customer) und den Lieferanten (en: supplier). Jeder Partner kann im Prozess zwei oder drei Rollen ausüben. Der Kunde hat die Rolle des Käufers (die kaufmännische Rolle, die mit einem Verkäufer eine Vertragsbeziehung eingeht, indem sie Waren und Dienstleistungen bestellt) und die des Empfängers (die operative Rolle, die die Waren und Dienstleistungen empfängt) inne. Der Lieferant hat die Rolle des Verkäufers (die kaufmännische Rolle, die von einem Käufer unter Vertrag genommen wird) und des Zahlungsempfängers (die Rolle, die die Zahlung erhält). Es wird von der Annahme ausgegangen, dass beide Parteien steuerpflichtige Personen seien (eine Rolle, die Umsatzsteuer ausweist und zahlt oder sich rückerstattet lässt), ausgenommen hiervon sind nur einige Stellen der öffentlichen Hand. Der Lieferant darf die betrieblichen Aspekte dieser Rolle an einen Steuerbevollmächtigten delegieren, der die Umsatzsteuer in seinem Namen ausweist und bezahlt.



**Bild 1 — Parteien und Rollen**

Im Kernrechnungsmodell wird davon ausgegangen, dass der Lieferant die Rollen von Verkäufer und Zahlungsempfänger standardmäßig in sich vereint. Rollen dürfen jedoch auch aus gegliedert werden. Die Rolle des Zahlungsempfängers darf auch von einem anderen Geschäftspartner, z. B. einem Factoringdienst, ausgeübt werden. Gleichermaßen gilt für die Kundenrollen (Käufer und Empfänger), die von verschiedenen Geschäftspartnern ausgeübt werden dürfen. Es wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer die Rechnung ausstellt. Dabei ist zu beachten, dass bei bestimmten Transaktionen anstelle des Verkäufers der Käufer zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet sein kann.

Eine Rechnung besteht aus einer Kopfzeile und einer oder mehreren Positionen. Alle Informationen über die Geschäftspartner werden auf der Kopfzeile festgelegt.

Die nachstehende Tabelle 1 erläutert die verschiedenen Rollen in einer Rechnung:

**Tabelle 1 — Geschäftspartner und Rollen**

<b>Kontext</b>	<b>Rolle</b>	<b>Erläuterung</b>
Lieferant:		
Handel	Verkäufer (Rechnungsaussteller)	Hauptrolle
Zahlung	Zahlungsempfänger	Zusatzrolle, kann ein anderer Geschäftspartner als der Verkäufer sein (z. B. ein Factoringdienst)
Steuern	steuerpflichtige Person (darf einen Steuerbevollmächtigten beauftragen)	Bezeichnung für Steuerzwecke
Kunde:		
Handel	Käufer (Rechnungsempfänger)	Hauptrolle
Lieferung	Empfänger	Zusatzrolle, kann ein anderer Geschäftspartner als der Käufer sein (z. B. ein Tochterunternehmen des Käufers an einem anderen Ort)
Steuern	steuerpflichtige Person	Bezeichnung für Steuerzwecke

Es können noch andere Geschäftspartner bestimmte Rollen im Rechnungsstellungsprozess ausüben, wie (z. B. Transport-)Dienstleister und (z. B. Steuer-)Behörden. Sie sind jedoch nur indirekt als Vertreter oder Gegenseite beteiligt und werden daher nicht in die Tabelle einbezogen.

## 5.2 Unterstützte Geschäftsprozessanforderungen

### 5.2.1 Einleitung

Das Kernrechnungsmodell unterstützt einen einfachen PTP-Prozess (en: Purchase-to-Pay, d. h. vom Einkauf bis zur Bezahlung). PTP-Prozesse können aufgrund von Logistik-, rechtlichen, Produkt- und technischen Anforderungen komplex sein. Beispiele für derartige komplexe Prozesse sind: lieferantengesteuerte Lagerverwaltung, Rechnungsstellung im Namen mehrerer Geschäftspartner auf derselben Rechnung, Rechnungsstellung für komplexe Produkte oder projektbezogene Produkte oder Swapgeschäfte. Diese Prozesse fallen nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells. Das Kernrechnungsmodell kann jedoch so erweitert werden, dass es solche Prozesse unterstützt. Die Methodik für Erweiterungen ist in CEN/TR 16931-5 beschrieben.

In 5.2 werden die vom Kernrechnungsmodell unterstützten Prozesse beschrieben. Diese Prozesse umfassen Kauf, Verkauf, Warenlieferung, Dienstleistungserbringung und Zahlung zwischen Kunden und Lieferanten und ihren jeweiligen Rollen. In welcher Art und Weise der elektronische Austausch von Rechnungen und anderen Dokumenten erfolgt, wird in den Prozessmodellen nicht beschrieben. Die Geschäftspartner dürfen den Dokumentenaustausch unter Nutzung ihrer eigenen Ressourcen abwickeln oder ihn (ganz oder teilweise) auslagern. Siehe auch CEN/TR 16931-4.

Die Prozessmodelle konzentrieren sich auf die externen Aktivitäten der Geschäftspartner und beschreiben keine internen Aktivitäten. Es werden nur die Aktivitäten der in Tabelle 1 aufgeführten Rollen modelliert und nicht die von Dritten.

Die Prozessmodelldiagramme werden in Form der Business Process Model and Notation (BPMN) der Object Management Group (OMG) [12] abgebildet. Eine Kurzlegende zu den verwendeten Symbolen kann Anhang D entnommen werden.

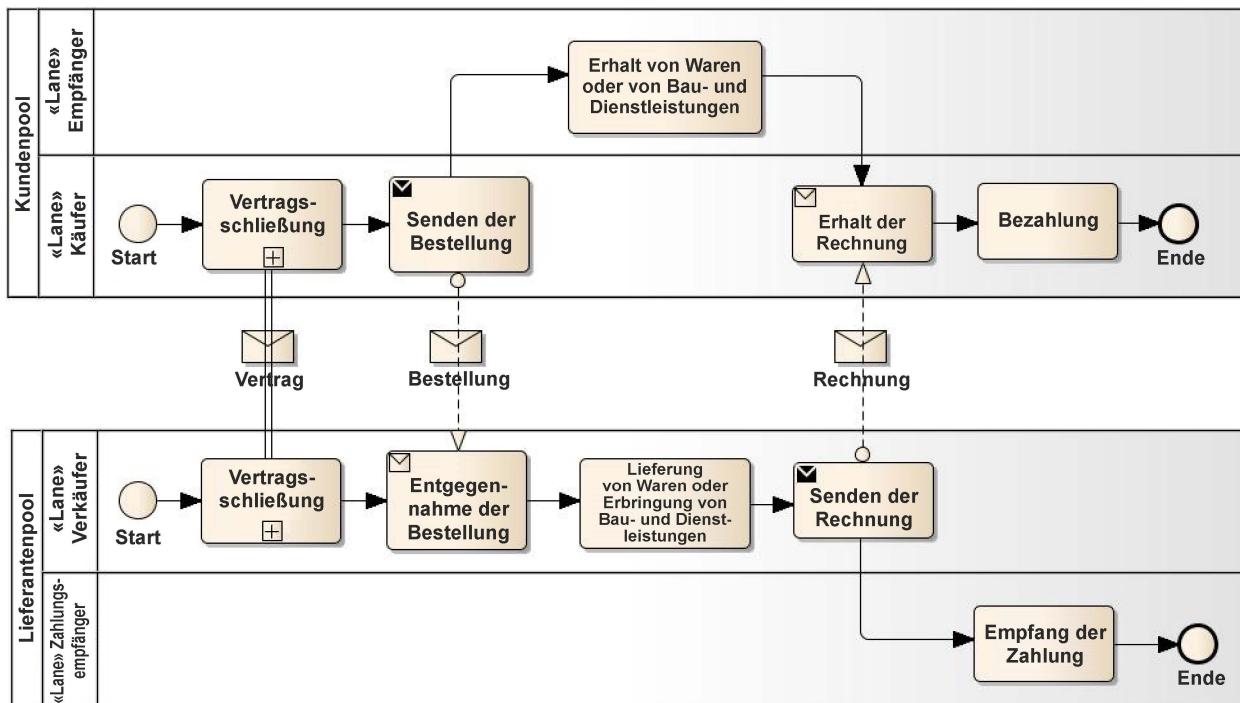
Die in 5.2 erwähnten Prozessmodelle sind dafür vorgesehen, die vom Kernrechnungsmodell unterstützten Geschäftskontexte anzuzeigen. Die Modelle stellen keine vollständige Definition dieser Prozesse zur Verfügung.

Das Kernrechnungsmodell muss Elemente umfassen, die es den Handelspartnern erlauben, jegliche Rechnungstransaktion den EU-Umsatzsteuerrichtlinien entsprechend abzubilden, und es sollte die folgenden Arten von Geschäftsprozessen unterstützen:

- P1: Rechnungsstellung für die Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen mit Bestellbezug, basierend auf einem Vertrag;
- P2: Rechnungsstellung für die Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen, basierend auf einem Vertrag;
- P3: Rechnungsstellung für die Lieferung einer spontanen Bestellung;
- P4: Vorauszahlung;
- P5: sofortige Zahlung;
- P6: Zahlung vor Lieferung;
- P7: Rechnungen mit Verweis auf ein Lieferavis;
- P8: Rechnungen mit Verweisen auf ein Lieferavis und eine Wareneingangsmeldung;
- P9: Gutschriften oder Rechnungen mit Negativbeträgen, die aus einer Reihe von Gründen erstellt werden, einschließlich der Rückgabe des leeren Verpackungsmaterials;
- P10: Rechnungskorrektur (Stornierung/Berichtigung einer Rechnung);
- P11: Teil- und Schlussrechnung;
- P12: Gutschriftverfahren.

Andere Prozesse werden nicht ausdrücklich unterstützt, das Kernrechnungsmodell kann unter Umständen aber dennoch anwendbar sein. Bei komplexeren oder fortgeschritteneren Prozessen können allerdings unter Umständen Erweiterungen zu den im Kernrechnungsmodell enthaltenen Informationen erforderlich sein (siehe CEN/TR 16931-5).

## 5.2.2 Rechnungsstellung für Lieferungen mit Bestellbezug, basierend auf einem Vertrag (P1)



**Bild 2 — Rechnungsstellung für Lieferungen mit Bestellbezug, basierend auf einem Vertrag**

Bei diesem Prozess schließen Käufer und Verkäufer einen formellen Vertrag (oder es wird von der Existenz eines Vertrags nach gesetzlicher Definition ausgegangen), in dem die (Liefer- und Zahlungs-) Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Waren geliefert oder die Dienstleistungen erbracht und bezahlt werden. Der Käufer bestellt die Waren bzw. Dienstleistungen unter Angabe der für diese Waren oder Dienstleistungen geltenden Spezifikationen, der Mengen und des Ortes und Zeitpunkts der Lieferung bzw. der Dienstleistungserbringung. Der Verkäufer liefert die bestellten Waren bzw. Dienstleistungen an den Empfänger, wie in der Bestellung festgelegt. Diese Lieferung wird dann dem Käufer vom Verkäufer in Rechnung gestellt. Als letztes zahlt der Käufer an den Zahlungsempfänger.

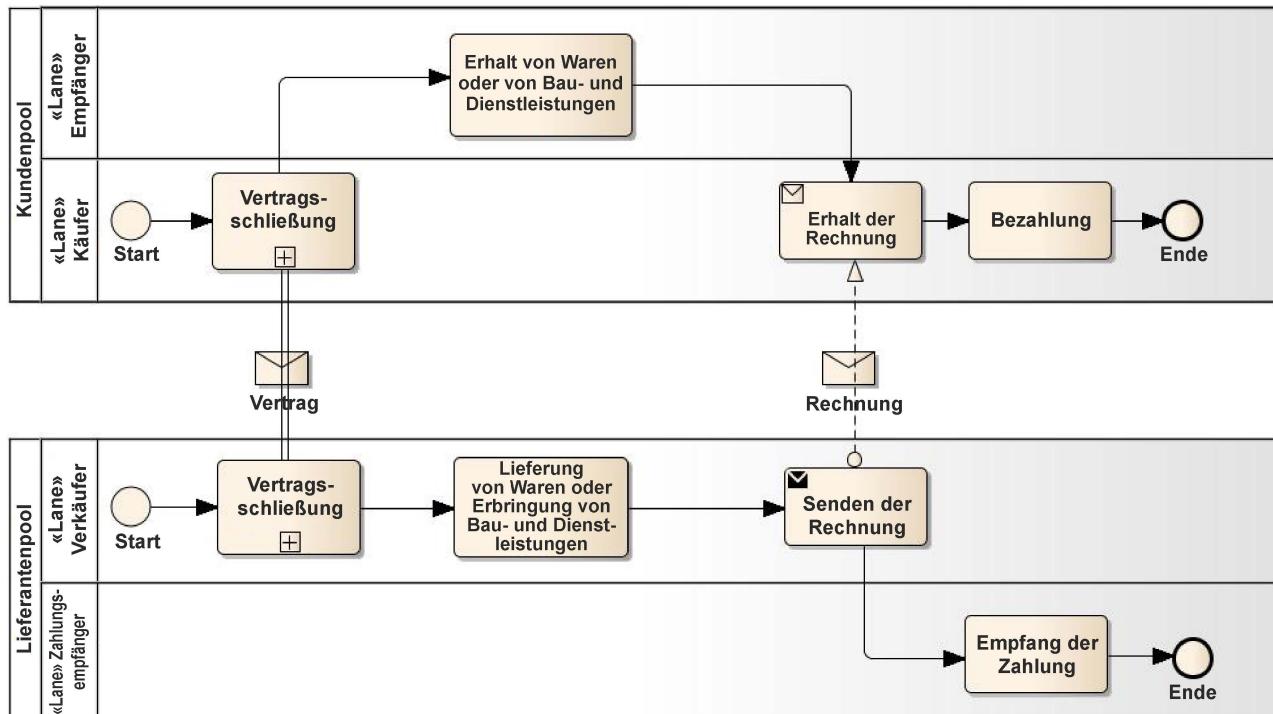
Eine Bestellung wird vom Käufer als einzelnes Dokument gesendet. Je nach dem zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Vertrag darf die Bestellung vom Verkäufer bestätigt werden oder sogar Gegenstand von Verhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer sein (was im Diagramm nicht dargestellt ist). Die resultierende Bestellung kann dann zu einer oder mehreren Lieferungen (z. B. regelmäßige monatliche oder periodische Bereitstellung mit mehreren Lieferungen zu einer Bestellung) führen. Jede Lieferung wiederum führt zu einer Rechnung. Eine Rechnung darf sich nur auf eine Lieferung und eine Bestellung beziehen.

Die Lieferung darf die Abholung und Zurücksendung von zurückzugebenden Verpackungsmaterialien aus früheren Lieferungen einschließen, für die zuvor eine Zahlung (Kaution) vom Käufer geleistet und vom Verkäufer empfangen wurde. Je nach der zwischen Verkäufer und Käufer getroffenen Vereinbarung kann diese Kaution unter Umständen zur Rückerstattung an den Käufer vorgesehen sein, wobei für die Buchung der Rückerstattung auf die Rechnung Bezug zu nehmen ist. Aus diesem Grund kann die Rechnung Positionen mit einem negativen Betrag enthalten. Als Alternative hierzu dürfen auch kaufmännische Gutschriften verwendet werden.

In einer Reihe von Nationen und Rechtssystemen ist die Angabe von Produktbeschreibungen und von Namen und Anschriften der betreffenden Parteien und Örtlichkeiten in den elektronischen Nachrichten zwingend vorgeschrieben. Daher wurden Textdarstellungen dieser Objekte in das Kernrechnungsmodell einbezogen. In anderen Rechtssystemen können sich Käufer und Verkäufer auf ein oder mehrere Identifikationsschema(ta) für Produkte, Örtlichkeiten, Parteien und andere Objekte einigen. Diese Schemata machen

textbasierte Beschreibungen und die Angabe von Namen und Anschriften der identifizierten Objekte überflüssig. Diese Schemata werden üblicherweise vor dem PTP-Prozess vereinbart, wofür diverse Verfahrensweisen in Frage kommen. Dieser Prozess wird als Stammdatenabgleich bezeichnet. Im Kernrechnungsmodell wird davon ausgegangen, dass kein Stammdatenabgleichprozess implementiert wurde.

### 5.2.3 Wiederkehrende Rechnungsstellung für auf einem Vertrag basierende Lieferungen, für die keine Bestellung erforderlich ist (P2)



**Bild 3 — Wiederkehrende Rechnungsstellung für auf einem Vertrag basierende Lieferungen**

In diesem Prozess löst der Vertrag die Lieferung direkt aus. Eine Bestellung ist nicht notwendig. Dieses Szenario ist häufig bei der Inanspruchnahme der Dienste von Versorgungsunternehmen anzutreffen, aber auch bei der Lieferung von z. B. Essen- und Lebensmittellieferdiensten in Büros, Schulen und Krankenhäusern. Rechnungen werden in diesem Falle ausgestellt, um einen festgelegten Zeitraum (der für jede Rechnungsposition unterschiedlich sein kann) abzudecken, und es gibt kontinuierlich Situationen, in denen Waren geliefert werden oder die betreffende Dienstleistung erbracht wird. Eine Rechnung darf sich nur auf einen Vertrag beziehen.

#### 5.2.4 Rechnungsstellung für die Lieferung einer spontanen Bestellung (P3)

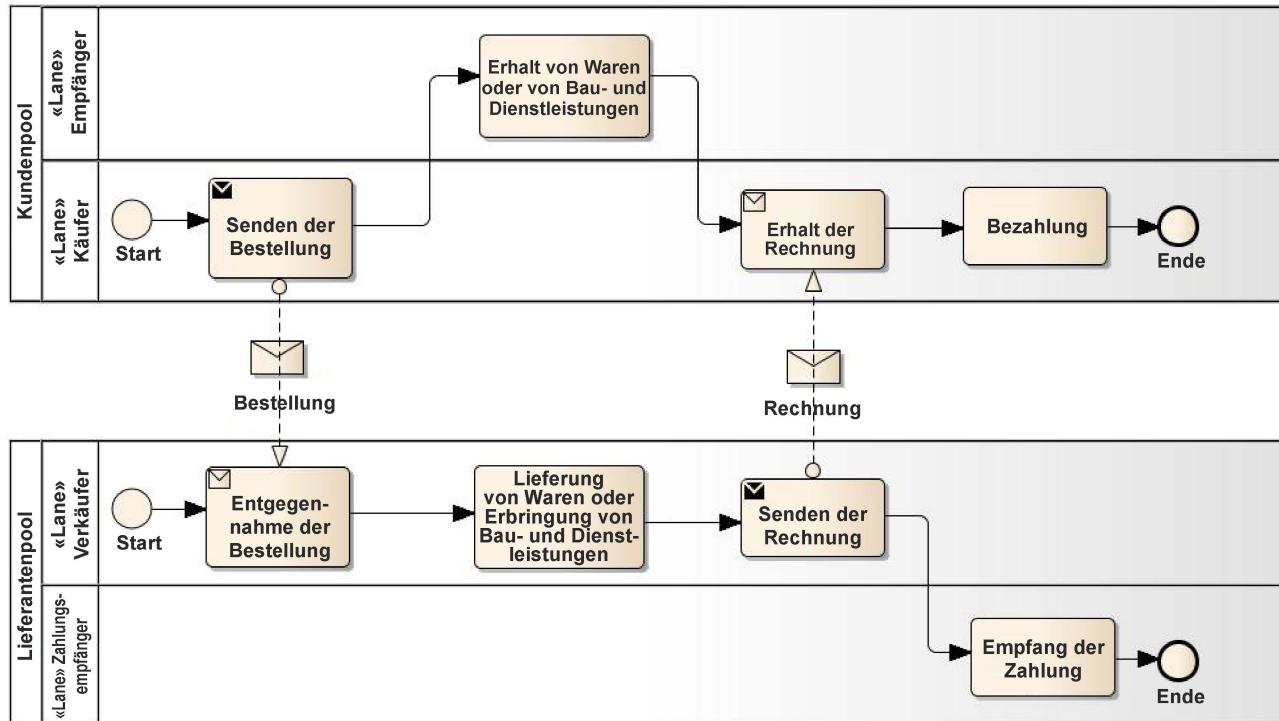


Bild 4 — Rechnungsstellung für die Lieferung einer spontanen Bestellung

Bei diesem Prozess existiert kein spezieller Vertrag. Bestellungen werden telefonisch, per Internet oder über den Ladentisch bzw. Schalter aufgegeben. Die Bestellung dient als Vertrag und löst die Lieferung aus. Jede Lieferung führt zu einer Rechnung. Die Bestellung darf vom Verkäufer bestätigt werden (was im Diagramm nicht dargestellt ist).

#### 5.2.5 Vorauszahlung (P4)

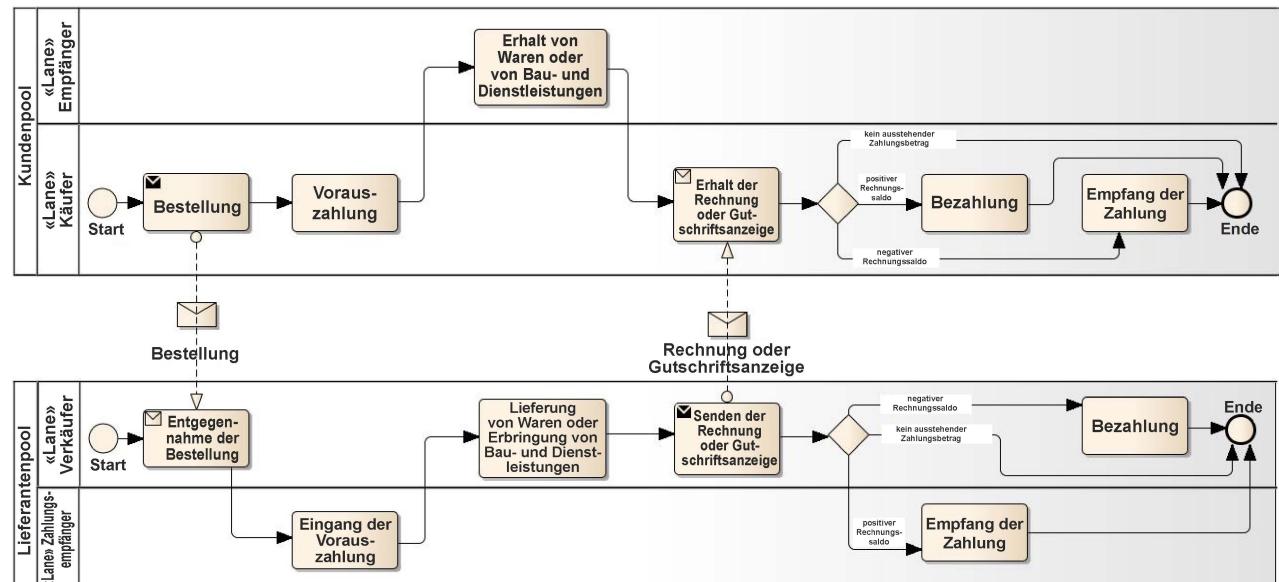
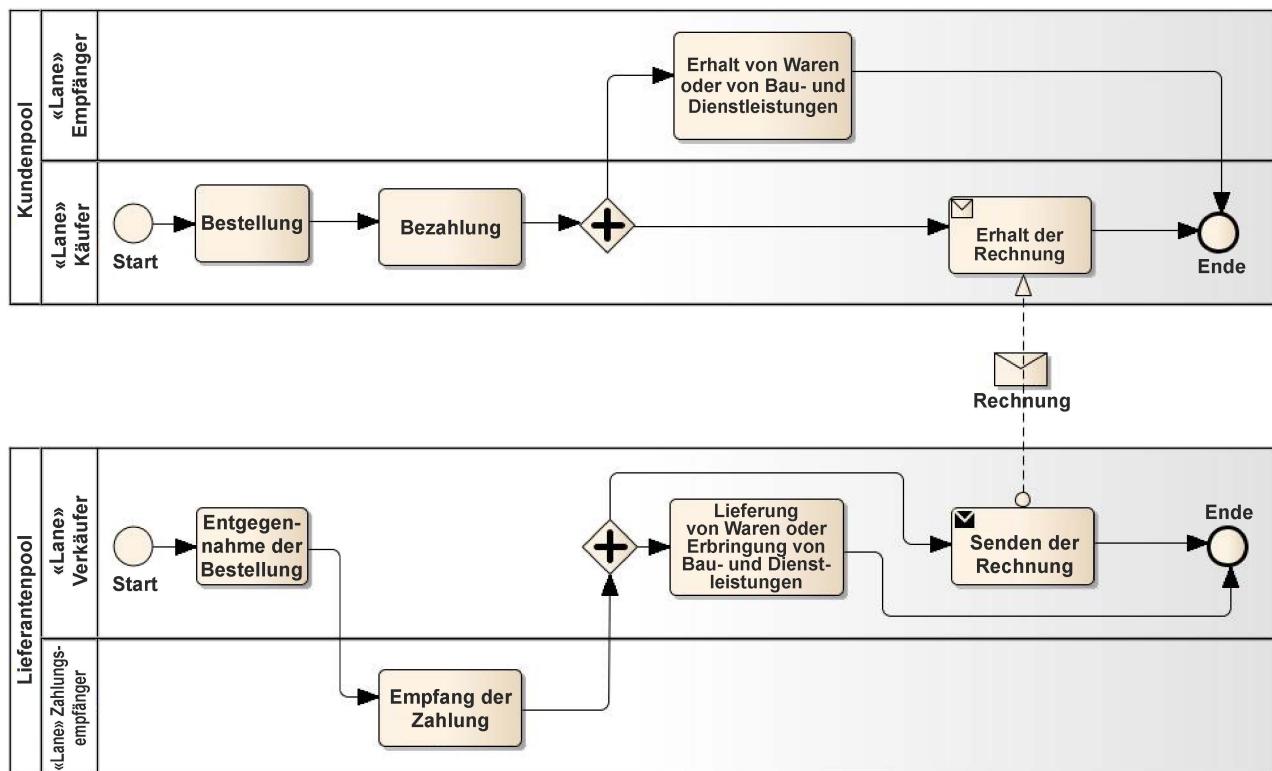


Bild 5 — Vorauszahlung

Der Käufer bestellt Waren und Dienstleistungen. Die Bezahlung erfolgt vollständig oder teilweise vor Rechnungsstellung. In der Rechnung werden der im Voraus gezahlte Betrag sowie durch Abzug des bereits gezahlten Betrags vom Rechnungsgesamtbetrag der noch ausstehende Zahlungsbetrag, d. h. der Rechnungssaldo, ausgewiesen. Falls der Rechnungssaldo positiv ist, bedeutet das, dass dem Verkäufer gegenüber ein Betrag offen und eine letzte Zahlung erforderlich ist. Falls der Rechnungssaldo negativ ist, wird eine Rechnung mit einem negativen zur Zahlung ausstehenden Betrag versendet oder eine Gutschrift. Der Verkäufer zahlt dann den Saldo an den Käufer. Jede Lieferung führt zu einer Rechnung. Eine Rechnung darf sich nur auf eine Lieferung und eine Bestellung beziehen.

### 5.2.6 Sofortige Zahlung (P5)



**Bild 6 — Sofortige Zahlung**

Der Käufer kauft Waren und Dienstleistungen ohne eine vorherige Bestellung oder Vertrag (z. B. durch Bestellung per Telefon, per Internet oder über den Ladentisch bzw. Schalter). Die Bezahlung erfolgt vor der Rechnungsstellung, z. B. mittels Kredit-, Bank- oder Zahlkarte oder eines Zahlungs(verkehrs)dienstleisters. Dabei ist zu beachten, dass wegen des Nichtvorhandenseins einer schriftlichen Bestellung für ausreichende Wirtschaftskontrollen in den Verwaltungen beider Parteien gesorgt werden sollte. Die Rechnungsstellung darf zum Zeitpunkt der Lieferung oder davor oder danach erfolgen. Die Rechnung verweist auf die in der Zahlung genutzte Konto- oder Kartennummer und weist den im Voraus gezahlten Betrag aus. Eine Rechnung darf sich nur auf eine Lieferung beziehen.

### 5.2.7 Zahlung vor Lieferung, basierend auf einer Bestellung (P6)

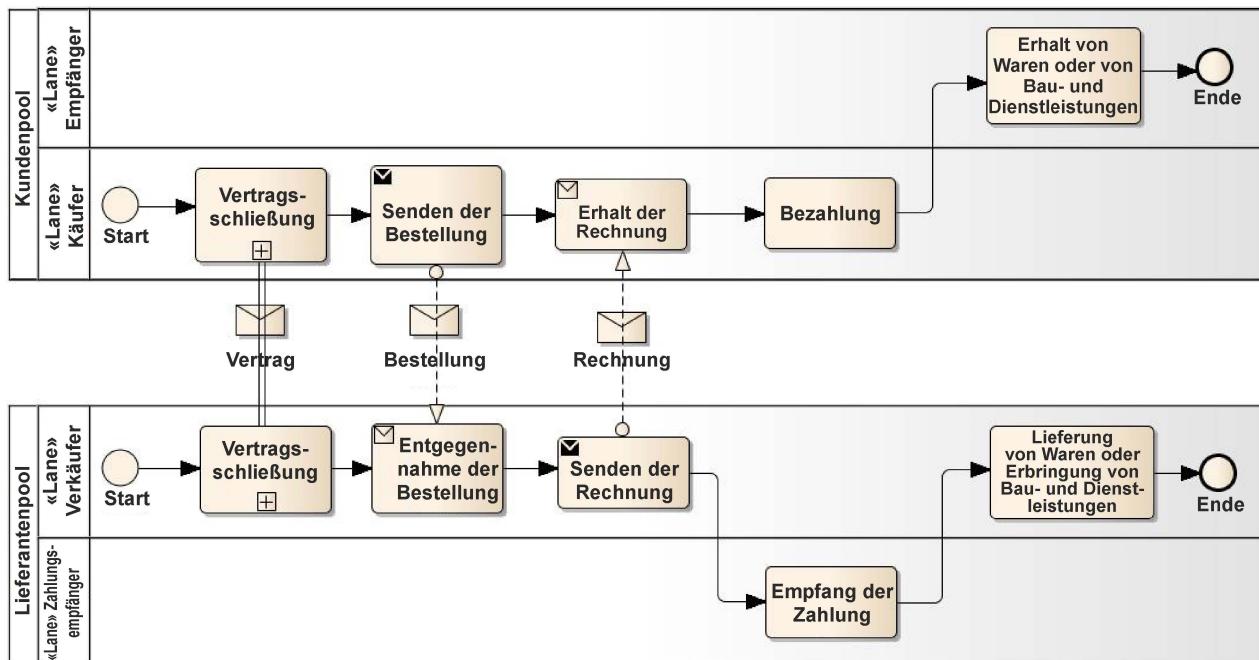


Bild 7 — Zahlung vor Lieferung, basierend auf einer Bestellung

Zwischen Käufer und Verkäufer wird eine Bestellung ausgetauscht, es wird jedoch vereinbart, dass Rechnungsstellung und Bezahlung vor der Lieferung erfolgen sollen. Eine Rechnung darf sich nur auf eine Bestellung beziehen.

### 5.2.8 Rechnungen mit Verweis auf ein Lieferavis (P7)

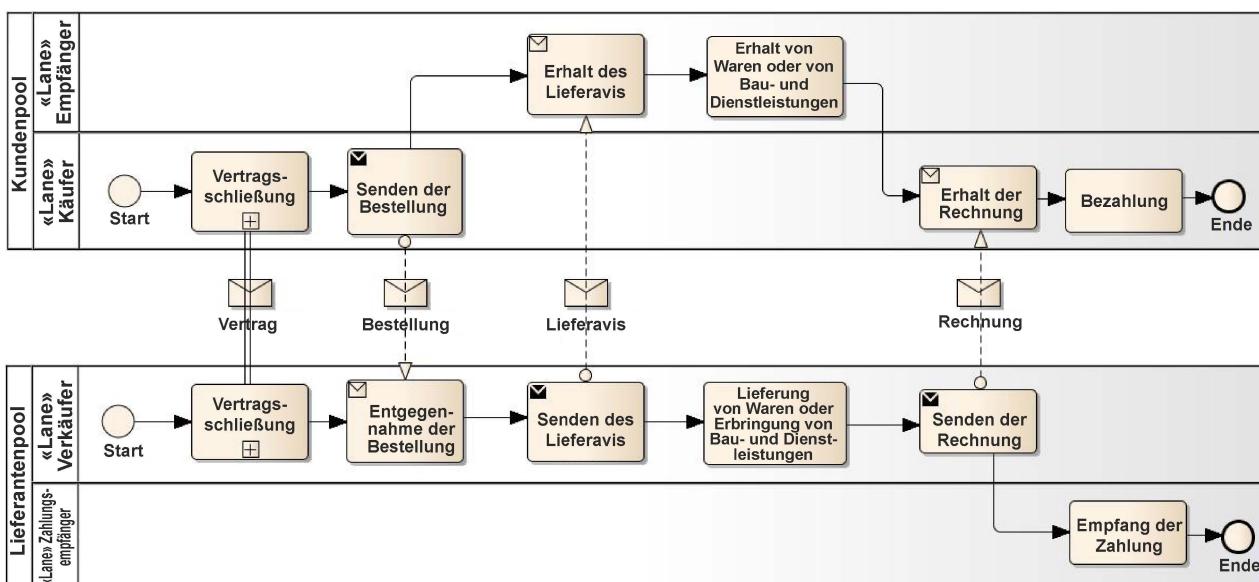


Bild 8 — Rechnungen mit Verweis auf ein Lieferavis

Nach Entgegennahme der Bestellung sendet der Verkäufer der eigentlichen Lieferung ein Lieferavis voraus. Das Lieferavis spezifiziert eine Lieferung. In der Rechnung wird auf das dazugehörige Lieferavis verwiesen. Der Inhalt der Rechnung sollte den Inhalt des Lieferavis, auf das sich die Rechnung bezieht, widerspiegeln. Eine Rechnung darf sich nur auf eine Bestellung und nur auf ein Lieferavis beziehen.

### 5.2.9 Rechnungen mit Verweisen auf ein Lieferavis und eine Wareneingangsmeldung (P8)

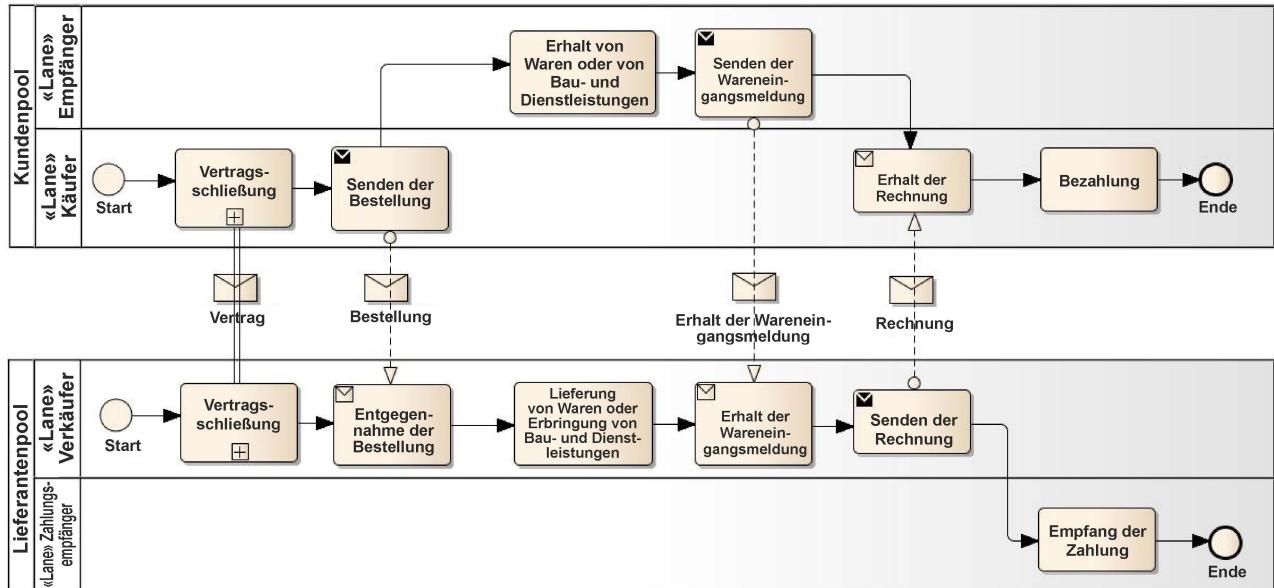


Bild 9 — Rechnungen mit Verweisen auf ein Lieferavis und eine Wareneingangsmeldung

Nach der Lieferung und vor Ausstellung der Rechnung wartet der Verkäufer auf eine Wareneingangsmeldung vom Empfänger, in der der Empfänger bestätigt, dass die Waren oder Dienstleistungen erhalten wurden, und in der er etwaige Probleme mit der Lieferung angibt. Zur Ausstellung der Rechnung nutzt der Verkäufer die in der Wareneingangsmeldung enthaltenen Informationen. Die Rechnung darf sich auf ein Lieferavis und/oder eine Wareneingangsmeldung beziehen, und sie darf sich auch auf nur eine Bestellung beziehen.

### 5.2.10 Gutschriften oder Rechnungen mit Negativbeträgen (P9)

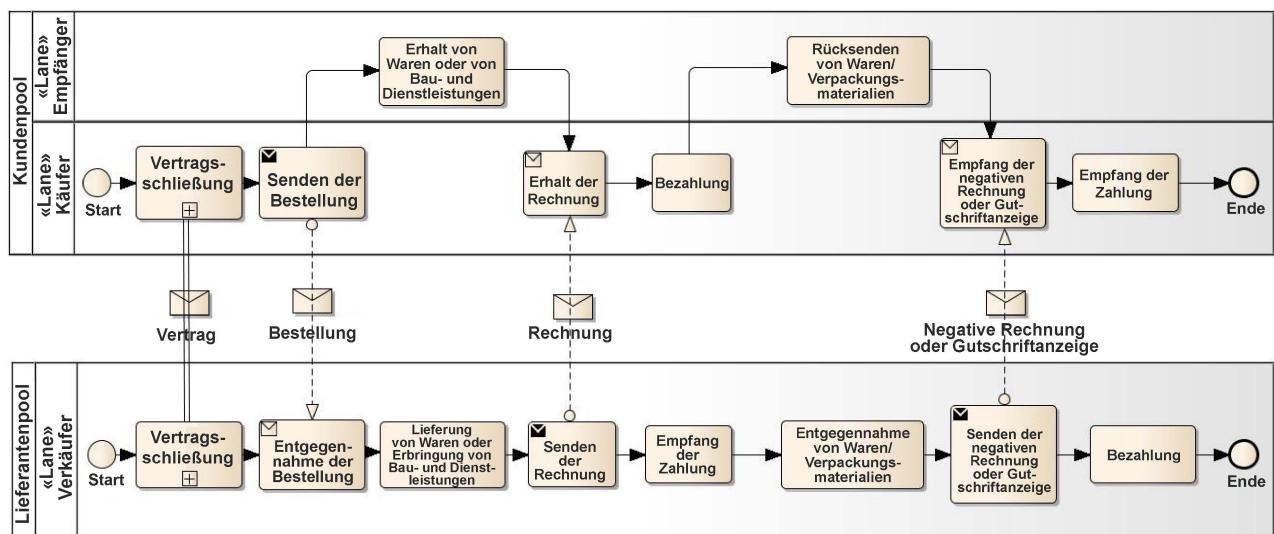


Bild 10 — Gutschriften oder Rechnungen mit Negativbeträgen

Im Falle einer Kostenerstattung für Verpackungsmaterialien oder sonstiger Rückzahlungen kann der in Rechnung zu stellende Gesamtbetrag (Gesamtsaldo) unter Umständen negativ sein. In diesem Fall darf anstelle einer Rechnung eine Gutschrift mit einem positiven Gesamtbetrag gesendet werden. Der Verkäufer erstattet dem Käufer den Betrag entweder über eine Rechnung mit Negativbetrag oder über eine Gutschrift. Die Rechnung oder Gutschrift darf sich auf eine Lieferung, eine Bestellung, einen Vertrag und eine vorausgegangene Rechnung beziehen.

Basierend auf einem Handelsabkommen darf der Verkäufer eine eventuelle Erstattung auch in vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus vornehmen (was im Diagramm nicht dargestellt ist). In einem solchen Fall darf auch eine Gutschrift verwendet werden.

### 5.2.11 Rechnungsberichtigung (P10)

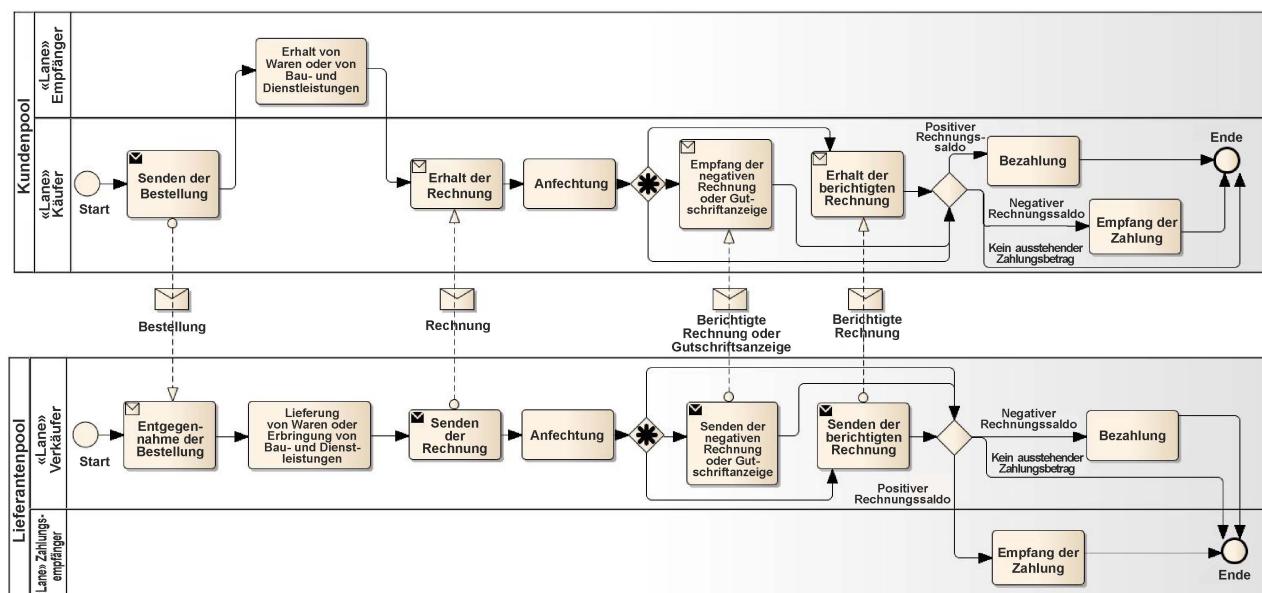


Bild 11 — Rechnungsberichtigung

Es gibt viele Situationen, in denen eine Rechnung angefochten wird und/oder der Berichtigung bedarf. Beispiele sind falsche Produktbeschreibungen, Abweichungen zwischen den gelieferten und den in Rechnung gestellten Mengen, Änderungen des Umsatzsteuersatzes usw.

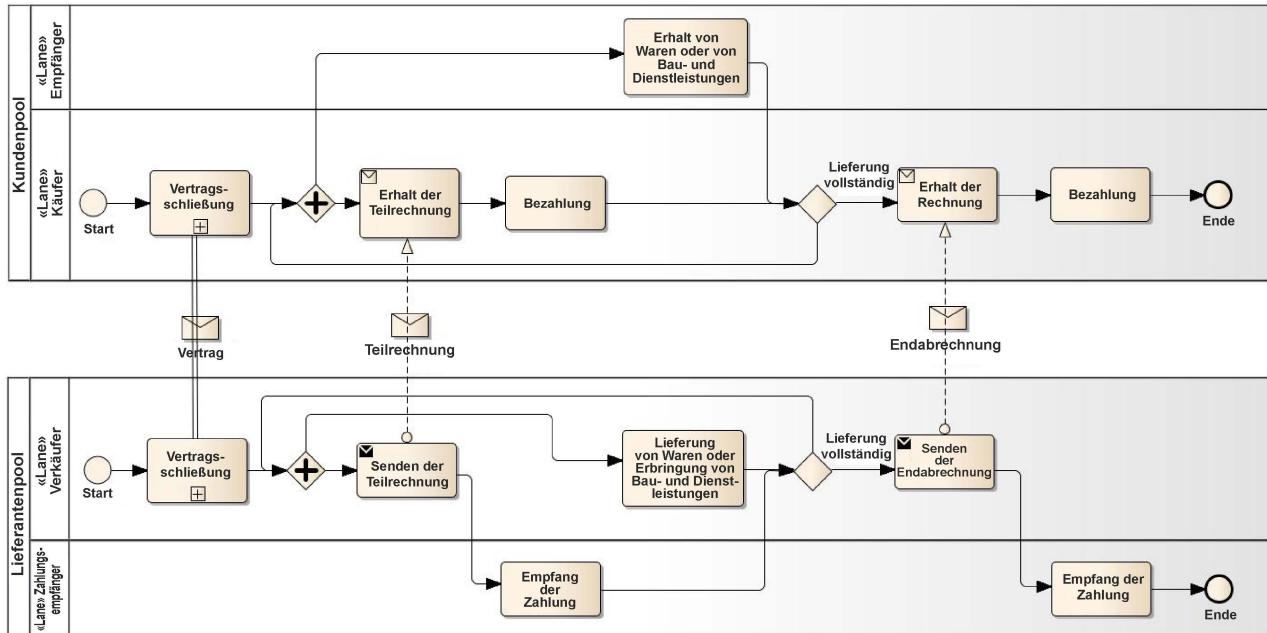
Eine angefochtene Rechnung darf mittels folgender Mechanismen berichtet werden.

- 1) Die angefochtene Rechnung darf vollständig ersetzt werden, indem zunächst eine gleichlautende Gutschrift versendet wird oder eine Rechnung, in der die Mengen und somit die Positions- und Gesamtbeträge negativ ausgewiesen werden, und anschließend die richtige Rechnung versendet wird.
- 2) Alternativ darf eine Rechnung, Gutschrift oder Rechnung mit Negativbetrag mit der Mengen- und Betragsdifferenz zwischen der richtigen Rechnung und der angefochtenen Rechnung versendet werden. Eine solche berichtigte Differenzrechnung oder Gutschrift darf Positionen enthalten, die Positionen in der angefochtenen Rechnung durch die korrigierten Positionen vollständig ausgleichen.

Berichtigte Rechnungen und Gutschriften müssen sich auf die Originalrechnung beziehen.

Beispiele für diese Berichtigungsmechanismen sind in Anhang A angegeben.

### 5.2.12 Teil- und Schlussrechnungen (P11)



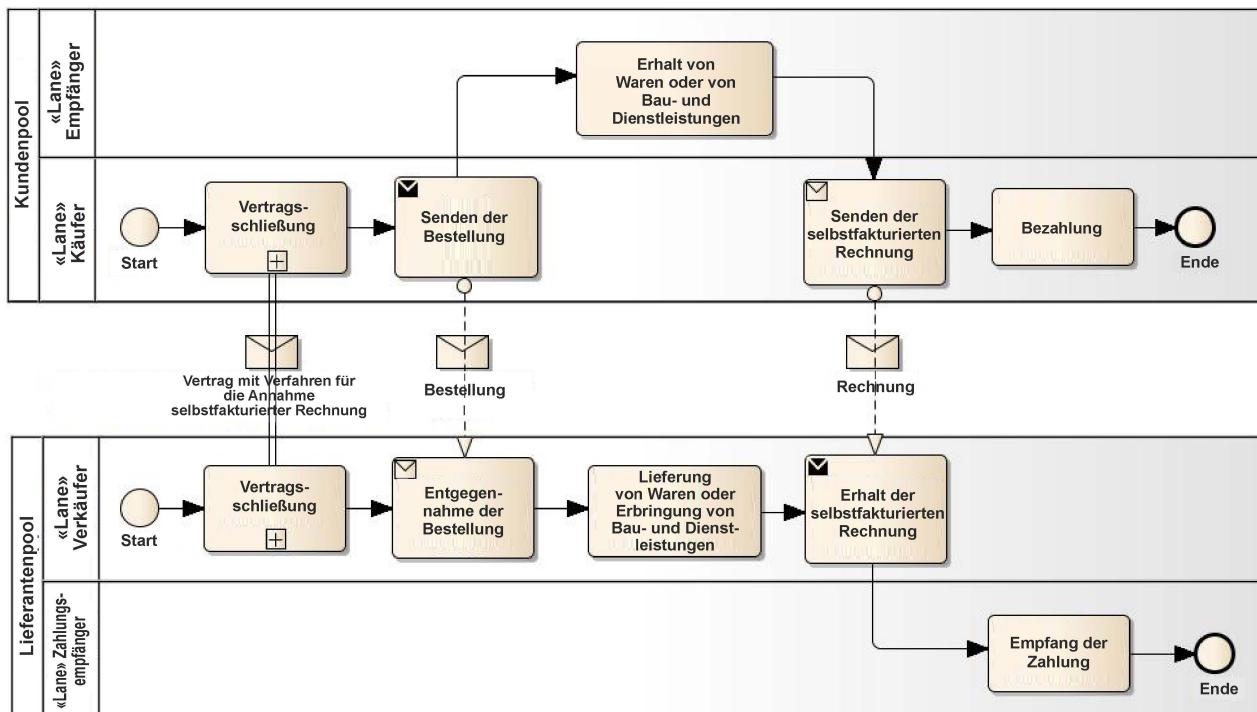
**Bild 12 — Teil- und Schlussrechnungen**

In manchen Branchen, wie z. B. im Bau oder in der Versorgung, werden während des Lieferzeitraums vor der Schlussrechnung eine oder mehrere Teilrechnungen versendet. Teilrechnungen dürfen Schätzwerte für den Verbrauch oder Anforderungen von Vorauszahlungen darstellen. In manchen Fällen werden in den Anforderungen von Vorauszahlungen keine Umsatzsteuerbeträge ausgewiesen; diese werden dann erst in der Schlussrechnung ausgewiesen.

Die Schlussrechnung muss sich auf die Teilrechnungen beziehen.

Es ist zu beachten, dass in manchen Mitgliedstaaten Rechnungen ohne Umsatzsteuer nicht zulässig sind.

### 5.2.13 Gutschriftverfahren (P12)



**Bild 13 — Gutschriftverfahren**

In einem Gutschriftverfahren sendet der Käufer die Rechnung an den Verkäufer. Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer behalten ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten bei, so dass die Rechnung nach wie vor im Namen des Verkäufers ausgestellt wird. Nach der Richtlinie 2006/112/EG muss die Rechnung als Gutschrift gekennzeichnet werden; zudem müssen die in Artikel 224 dieser Richtlinie aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. Das Gutschriftverfahren darf nur dann eingeführt werden, wenn zwischen den beiden Parteien eine vorherige Vereinbarung besteht, und vorausgesetzt, es existiert ein Verfahren für die Annahme jeder Rechnung durch die steuerpflichtige Person, die die Waren liefert oder die Dienstleistungen erbringt.

Im Falle des Gutschriftverfahrens muss der Code für den Rechnungstyp „selbstfakturierte Rechnung“ oder „selbstfakturierte Gutschrift“ lauten. In diesem Fall trägt der Käufer die rechtliche Verantwortung für die Rechnung.

## 5.3 Unterstützte Funktionen der Rechnungsstellung

### 5.3.1 Einleitung

Eine Rechnung darf Funktionen unterstützen, die sich auf eine Reihe von zugehörigen (internen) Geschäftsprozessen beziehen. Das Kernrechnungsmodell muss die folgenden Funktionen unterstützen:

- Buchung;
- Rechnungsprüfung in Bezug auf den Vertrag, die Bestellung und die gelieferten Waren bzw. die erbrachte Dienstleistung;
- Umsatzsteuerausweis;
- Auditierung;
- Bezahlung.

In 5.3 wird beschrieben, wie zu beurteilen ist, welche Informationen für jede einzelne der oben aufgelisteten Funktionen erforderlich sind und ob sie in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells fallen oder nicht. Funktionen, die in den Anwendungsbereich fallen und somit vom Modell unterstützt werden, wurde eine Kennung zugewiesen (z. B. R1) und sind beschrieben.

Die explizite Unterstützung der folgenden Funktionen (jedoch nicht ausschließlich dieser) fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells, obgleich Informationselemente im Kernrechnungsmodell bis zu einem gewissen Grad diese Funktionen unterstützen können:

- Lagerverwaltung;
- Lieferprozesse;
- Zollabfertigung;
- Marketing;
- Berichtswesen.

Die Anforderungskennungen sind nicht zwangsläufig fortlaufend oder aufeinanderfolgend.

### **5.3.2 Buchung**

Eines der Hauptziele der Rechnung ist die Aufzeichnung des betreffenden Geschäftsvorgangs in den Finanzkonten der Organisation. Nach der bewährten Praxis der Finanzbuchführung und den geltenden Umsatzsteuerregeln muss jede steuerpflichtige Person Aufzeichnungen führen, die so ausführlich sind, dass sie die Anwendung der Umsatzsteuer und ihre Kontrolle durch die Steuerverwaltung ermöglichen. Aus diesem Grund muss eine Rechnung die für die Dokumenten- und Positionsebenen erforderlichen Informationen enthalten, die die Buchung sowohl auf der Soll- als auch der Habenseite ermöglichen.

Folgendes fällt in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- R1 Informationen auf Dokumentenebene, die die Identifikation des Zahlungsempfängers ermöglichen, falls dieser nicht mit dem Verkäufer identisch ist (alle Prozesse außer P9);
- R2 Informationen auf Dokumentenebene, die die Buchung sowohl auf der Soll- als auch der Habenseite ermöglichen (alle Prozesse);
- R3 Informationen auf der Rechnungspositionsebene, die die Buchung auf der Sollseite ermöglichen (alle Prozesse);
- R4 käuferspezifische Buchungsinformationen (Kontonummern) (alle Prozesse).

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Rechnungsunterpositionen;
- Buchungsinformationen auf der Unterpositionsebene.

### **5.3.3 Rechnungsprüfung**

Dieser Prozess ist Bestandteil des internen Kontrollsystems des Käufers. Die Rechnung muss sich auf einen echten Geschäftsverkehr beziehen. Die Unterstützung der Rechnungsprüfung ist eine der Schlüsselfunktionen einer Rechnung. Die Rechnung sollte ausreichend Informationen enthalten, um maßgebliche existierende Dokumentationen, ob in elektronischer oder in Papierform, suchen zu können, und, soweit auf die oben ausführlich dargestellten Modelle anwendbar sind:

- die zugehörende Bestellung;
- den Vertrag;
- die Ausschreibung, die Grundlage für den Vertrag war;
- die Referenz des Käufers;
- die Bestätigung des Erhalts der Waren oder Dienstleistungen.

Eine Rechnung sollte auch ausreichende Informationen enthalten, die es ermöglichen, die erhaltene Rechnung zu Überprüfungs- und Genehmigungszwecken an eine zuständige Behörde, Person oder Abteilung zu übermitteln.

Folgendes fällt in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- R5 Informationen für die Rückverfolgung auf genau eine zugehörige Bestellung aus der Dokumentenebene (alle Prozesse, ausgenommen P2 und P5);
- R6 Informationen für die Rückverfolgung auf genau eine zugehörige Bestellposition aus der Rechnungsposition (alle Prozesse, ausgenommen P2 und P5);
- R7 Informationen für die Rückverfolgung auf genau einen Vertrag und die zugrunde liegende Ausschreibung aus der Dokumentenebene (alle Prozesse, ausgenommen P3 und P5);
- R8 vom Käufer auf Dokumentenebene zur Verfügung gestellte Referenz (alle Prozesse);
- R9 Informationen für die Rückverfolgung auf genau ein Lieferavis aus der Dokumentenebene (Prozesse P7 und P8);
- R10 Informationen für die Rückverfolgung auf genau eine Wareneingangsmeldung aus der Dokumentenebene (Prozess P8);
- R11 Informationen für die Rückverfolgung auf genau eine zu korrigierende Rechnung aus der Dokumentenebene (Prozess P10);
- R12 Verweis auf mehrere Teilrechnungen aus einer Schlussrechnung (Prozess P12);
- R13 Informationen für die Übermittlung einer Rechnung und zugehöriger Dokumente an eine zuständige Behörde, Entität, Person oder Abteilung zu Überprüfungs- und Genehmigungszwecken (alle Prozesse);
- R14 Informationen zum Preis nach Nettokalkulationsmethode und zur Menge, auf der das Entgelt der Rechnungsposition beruht. Zusätzliche Informationen, wie z. B. der Preis nach Bruttokalkulationsmethode und Rabatte auf Preisebene dürfen hinzugefügt werden (alle Prozesse);
- R15 beschreibende und kodierte Informationen zu Ab- und Zuschlägen sowohl auf Dokumentenebene als auch auf der Positionsebene (alle Prozesse);
- R16 Informationen zu Zuschlägen, Steuern (sofern andere als Umsatzsteuer), Zöllen und Abschöpfungen mit den zugehörigen Umsatzsteuerinformationen, die nicht in den Positions beträgen auf Dokumentenebene enthalten sind (alle Prozesse);
- R17 Informationen zu Zuschlägen, Steuern (sofern andere als Umsatzsteuer), Zöllen und Abgaben, die in den steuerpflichtigen Betrag eingehen und nicht im Einheitspreis in gesonderten Rechnungspositionen enthalten sind, mit geeigneter Identifikation und/oder Beschreibung (alle Prozesse);

- R18 Informationen zu Zuschlägen auf der Rechnungspositionsebene als Teil des Positionsbeitrages (alle Prozesse);
- R19 die Beträge von Ab- und Zuschlägen auf der Dokumenten- und Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R20 Textbeschreibungen von in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R21 Identifikation von in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen anhand einer Artikelnummer des Verkäufers auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R22 Identifikation von in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen anhand einer Artikelnummer des Käufers auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R23 Identifikation von in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen mittels einer qualifizierten allgemeinen und zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarten Artikelkennung auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R24 Klassifizierung von in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen mittels anwendbarer und zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarter Klassifizierungskennungen und Schemareferenzen auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R25 Informationen zu zurückgegebenen und gutgeschriebenen Mehrweggütern oder Verpackungen, wie z. B. Paletten, und Verpackungszuschlägen, angegeben als reguläre Rechnungspositionen (alle Prozesse);
- R26 Informationen zu Zuschlägen für Mehrweggüter, angegeben als reguläre Rechnungspositionen (alle Prozesse);
- R27 Informationen zu zurückgegebenen Waren, angegeben als reguläre Rechnungspositionen (alle Prozesse);
- R28 beschreibende Informationen zu Attributen der Waren und Dienstleistungen auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R29 Informationen zum Ursprungsland der Waren und Dienstleistungen auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R30 Berechnungszeitraum für die Rechnungspositionsebene (Prozess P2, P11);
- R31 ein Lieferdatum auf Dokumentenebene (alle Prozesse);
- R32 ein Lieferort oder eine Lieferanschrift auf Dokumentenebene (alle Prozesse);
- R33 Identifikation des Objektes, für das die Rechnung erstellt wird, auf der Dokumenten- und Positionsebene (Prozess P2);
- R34 Liefer-/Rechnungszeitraum auf Dokumentenebene (Prozess P2, P11);
- R35 angehängte Dokumente einer begrenzten Menge an Dateitypen (alle Prozesse);
- R36 mehrere angehängte oder referenzierte Dokumente auf Dokumentenebene (alle Prozesse);
- R37 Umsatzsteuerkategorie und Umsatzsteuersatz auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R38 Umsatzsteuergesamtbeträge je Kategorie auf Dokumentenebene (alle Prozesse);

R39 Mengen und Nettobetrag (ohne Umsatzsteuer) auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);

R40 alle Beträge auf der Dokumenten- und Rechnungspositionsebene, aus denen sich der Rechnungsgesamtbetrag und der fällige Zahlbetrag ergeben (alle Prozesse);

R41 Verweis auf eine Bestellung, die vom Verkäufer erstellt wurde, auf Dokumentenebene (alle Prozesse);

R42 Prozentsatz der Ab- und Zuschläge und Basisbetrag auf der Dokumenten- und Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);

R44 Informationen, die die automatisierte Validierung einer erhaltenen elektronischen Rechnung ermöglichen (alle Prozesse).

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Verweise auf mehrere zugehörende Bestellungen;
- Verweise auf eine oder mehrere zugehörende Bestellpositionen auf der Kopfebene;
- Verweise auf mehrere zugehörende Bestellpositionen auf der Positionsebene;
- Verweise auf mehrere Verträge;
- Verweise auf eine oder mehrere Preislisten;
- Verweise auf mehr als ein Lieferavis oder Lieferschein;
- Verweis auf den genauen Zeitpunkt der Lieferung;
- Verweis auf eine(n) oder mehrere Lieferschein(e), Versandmitteilung(en) oder Lieferavis(e) oder – position(en) auf der Rechnungspositionsebene;
- Verweis auf mehr als eine Wareneingangsmeldung;
- Verweis auf eine oder mehrere Wareneingangsmeldungspositionen auf der Rechnungspositionsebene;
- Verweis auf zugehörende Dokumente auf der Rechnungspositionsebene;
- Verweise auf eine oder mehrere Verbrauchsabrechnungen oder Leistungsnachweise;
- Verweise auf eine oder mehrere Rechnungen für Vorauszahlungen;
- Verweise auf mehrere Verkaufsaufträge (vom Verkäufer ausgestellt);
- Unterpositionen von Ab- und Zuschlägen;
- gelieferte Mengen an Waren bzw. bereitgestellten Dienstleistungen, falls abweichend von den in Rechnung gestellten Mengen;
- bestellte Mengen an Waren bzw. bereitzustellenden Dienstleistungen, falls abweichend von den in Rechnung gestellten Mengen;
- noch ausstehende Mengen an bestellten Waren oder Dienstleistungen, sofern abweichend von den in Rechnung gestellten Mengen;
- codierte Attribute von Waren und Dienstleistungen;
- spezielle codierte Qualitätsinformationen zu Waren oder Dienstleistungen;

- strukturierte Messwerte;
- Los- oder Chargennummern von Waren und Dienstleistungen (außer bei Angabe im Freitext);
- Seriennummern oder sonstige Kenn- bzw. Identifikationsnummern (z. B. der die Dienstleistung(en) ausführenden Person) (außer bei Angaben im Freitext);
- Verweise auf mehrere Lieferungen;
- Verweise auf eine Lieferung auf der Rechnungspositionsebene.

#### **5.3.4 Umsatzsteuerausweis**

Die Rechnung wird dazu verwendet, umsatzsteuerbezogene Informationen vom Verkäufer an den Käufer zu übermitteln und damit sowohl dem Käufer als auch dem Verkäufer die richtige Buchung und Meldung der Umsatzsteuer zu ermöglichen. Jede Rechnung sollte ausreichende Informationen enthalten, die es dem Käufer und jedem Prüfer ermöglichen, festzustellen, ob die Rechnung im Hinblick auf die Umsatzsteuer korrekt ist.

Die Rechnung muss die Bestimmung der geltenden Umsatzsteuerregelungen sowie die Berechnung und Beschreibung dieser Steuer in Übereinstimmung mit der Europäischen Richtlinie 2006/112/EG [2] und ihren Änderungen ermöglichen. Der Umsatzsteuerausweis gilt für alle Prozesse.

Folgendes fällt in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

R45 Informationen zur Bestimmung der Anforderungen der geltenden Umsatzsteuergesetze, soweit anwendbar, und zur Berechnung und Meldung der Umsatzsteuer;

R46 Informationen zum Datum, an dem die Umsatzsteuer anfällt, auf Dokumentenebene;

R47 die notwendigen Elemente für nationale gesetzliche Umsatzsteueranforderungen, die für Rechnungen gültig sind, die nationalen und ausländischen Käufern gestellt werden, wie z. B. der rechtliche Meldestatus des Verkäufers;

R48 Informationen zur Unterstützung der folgenden umsatzsteuerbezogenen Anwendungsfälle:

- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, für die die Umsatzsteuer berechnet wird;
- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, für die aufgrund einer Steuerbefreiung keine Umsatzsteuer berechnet wird;
- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, für die die Waren und Dienstleistungen des Verkäufers auf der Positionsebene umsatzsteuerbefreit sind;
- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die unter Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ausgestellt werden;
- Rechnungen für steuerbefreite innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Dienstleistungen (en: Intra EU supply), für die ein innergemeinschaftlicher Erwerb vorgenommen werden muss;
- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/112/EG [2] fallen (Rechnungen ohne Umsatzsteuer);

R49 der Umsatzsteuergesamtbetrag auf Dokumentenebene;

R50 der steuerpflichtige Gesamtbetrag aufgeschlüsselt nach Umsatzsteuersatz auf Dokumentenebene;

R51 alle sonstigen Informationen, die erforderlich sind, um den Freistellungsbeleg zu unterstützen, falls aufgrund einer entsprechenden Befreiung keine Umsatzsteuer zu entrichten ist, auf der Dokumenten- und Rechnungspositionsebene;

R52 die Handelsregisternummer und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers und Käufers und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Lieferanten;

R53 die offizielle postalische Anschrift des Käufers, Verkäufers und Steuerbevollmächtigten des Lieferanten sowie deren Betriebsstätte und eingetragener Firmensitz;

R54 die Rechnungswährung sowie die Umsatzsteuer-Abrechnungswährung auf Dokumentenebene, falls diese von der Rechnungswährung abweicht.

R55 Codes für Befreiungsgründe auf der Dokumenten- und Rechnungspositionsebene.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Erstattungsanträge (Richtlinie 2008/9/EG [5]);
- strukturierte Informationen, die häufig in Fußnoten von Geschäftsdokumenten angegeben werden, wie z. B.:
  - Höhe des Betriebskapitals des Verkäufers;
  - Rechtsform des Verkäufers.

### **5.3.5 Auditierung**

Unternehmen auditieren sich im Rahmen der betrieblichen Steuerung selbst, oder sie dürfen auch aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung von externen Parteien auditiert werden. Die Buchhaltung ist ein regelmäßiger, laufender Prozess, während ein Audit (im Sinne einer Revision bzw. Wirtschafts- oder Betriebsprüfung) ein gesonderter Überprüfungsprozess ist, der dazu dient, sicherzustellen, dass die Buchhaltung richtig durchgeführt wurde. Der Auditierungsprozess bringt bestimmte Anforderungen an die in einer Rechnung enthaltenen Informationen mit sich. Diese Anforderungen betreffen hauptsächlich die Ermöglichung des Nachweises der Authentizität und Integrität des Buchhaltungsvorgangs. Auditierungsanforderungen gelten für alle oben genannten Prozesse.

Rechnungen, die conformant zum Kernrechnungsmodell sind, unterstützen den Auditierungsprozess, indem sie ausreichende Informationen für Folgendes liefern:

- Identifikation des betreffenden Käufers und Verkäufers;
- Identifikation der gehandelten Produkte und Dienstleistungen, einschließlich Beschreibung, Wert und Menge;
- Informationen zur Verknüpfung der Rechnung mit der entsprechenden Zahlung;
- Informationen zur Verknüpfung der Rechnung mit maßgeblichen Dokumenten, wie z. B. einem Vertrag und einer Bestellung.

Folgendes fällt in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

R56 ausreichende Informationen zur Unterstützung des Auditierungsprozesses im Hinblick auf

- Identifikation der Rechnung,

- Identifikation des Ausstellungsdatums der Rechnung,
- Identifikation der gehandelten Produkte und Dienstleistungen, einschließlich ihrer Beschreibung, Wert und Menge,
- Informationen zur Herstellung des Bezugs zwischen Rechnung und deren Begleichung,
- Informationen zur Herstellung des Bezugs zwischen Rechnung und maßgeblichen Dokumenten, wie z. B. einem Vertrag, einer Bestellung und einem Lieferavis,
- Informationen zu den Gründen einer Rechnungsberichtigung (Prozess P10);

R57 Identifikation der die folgenden Rollen auf der Rechnungsebene erfüllenden Geschäftspartner, einschließlich jeweils des eingetragenen Namens und der eingetragenen Anschrift:

- Verkäufer (einschließlich des Handelsnamens des Verkäufers);
- Käufer;
- Lieferempfänger (falls nicht mit dem Käufer identisch);
- Zahlungsempfänger (falls nicht mit dem Verkäufer identisch);
- Steuerbevollmächtigter des Lieferanten.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Identifikation der Folgenden:
  - Transportdienstleister;
  - Gläubiger (falls nicht mit dem Zahlungsempfänger identisch);
  - Schuldner (falls nicht mit dem Käufer identisch);
  - vom Käufer ausgegebene Identifikation der Dienstleistungs- oder des Geschäftsbereichs des Verkäufers;
  - Zwischensummen für einen Teil der Positionen.

### **5.3.6 Zahlung**

Eine Rechnung stellt einen Anspruch auf Zahlung dar. Eine Rechnung darf entweder vor oder nach Ausführung der Zahlung ausgestellt werden. Wird die Rechnung vor der Zahlung ausgestellt, so stellt sie eine Aufforderung des Käufers zur Zahlung dar, wofür die Rechnung in der Regel Informationen enthält, die es dem Käufer in seiner Funktion als Schuldner ermöglichen, den Zahlungstransfer vorschriftsmäßig einzuleiten, es sei denn, diese Informationen wurden bereits in früher geschlossenen Verträgen oder mittels beim Käufer gesondert hinterlegter Zahlungsanweisungen vereinbart.

Wird die Rechnung nach der Zahlung ausgestellt – wie z. B. im Falle, dass der Bestellprozess Zahlungsanweisungen enthielt, oder bei der Bezahlung mittels Kreditkarte oder bei online oder telefonisch abgeschlossenen Käufen –, so darf sie Informationen über die erfolgte Zahlung enthalten, um die Zahlungskontenabstimmung für diese Rechnung auf der Käuferseite zu erleichtern. Eine Rechnung darf vor der Ausstellung auch teilweise beglichen werden, wie z. B. dann, wenn zur Bestellbestätigung eine Vorauszahlung vorgenommen wird.

Rechnungen, die conformant zum Kernrechnungsmodell sind, sollten die Art der für den Rechnungsausgleich erforderlichen Zahlung angeben und klar zum Ausdruck bringen, welcher Zahlungsbetrag erbeten wird. Sie sollten notwendige Angaben enthalten, die im Falle von Zahlungen in Euro zur Unterstützung von Banküberweisungen im Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) und im Falle anderer Währungen zur Unterstützung der jeweiligen nationalen Zahlungsmodalitäten erforderlich sind. Zahlungen mittels Überweisung, Bankeinzug und Zahlungskarte fallen in den Anwendungsbereich der Zahlungsabwicklung von Rechnungen, die conformant zum Kernrechnungsmodell sind.

Zahlungsinformationen sind bei allen Prozessen erforderlich.

Folgendes fällt in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

R58 Identifikation der Mittel der Zahlungsabwicklung;

R59 der angeforderte Zahlbetrag;

R60 der Termin, zu dem die Zahlung fällig ist;

R61 notwendige Angaben, die zur Unterstützung von Banküberweisungen im SEPA und nationalen Systemen erforderlich sind;

R62 eine Referenznummer und alle sonstigen in die Zahlung einzubeziehenden Referenzangaben;

R63 Referenznummer und alle sonstigen in die Zahlung einzubeziehenden Referenzangaben, um einen Bezug zwischen der Zahlung und der Rechnung herzustellen;

R64 Informationen für die Herstellung eines Bezugs zwischen der Rechnung und einer für den Rechnungsausgleich verwendeten Zahlungskarte;

R65 Basisinformationen, die zur Unterstützung nationaler Zahlungssysteme für die Nutzung im Binnenhandel erforderlich sind;

R66 Informationen über den im Voraus gezahlten Betrag;

R67 Rechnungen, deren Gesamtbetrag gleich null ist;

R68 Rechnungen, deren Zahlungsbetrag gleich null ist;

R69 Einzelheiten, die für die Unterstützung des Lastschriftverfahrens erforderlich sind;

R70 Rechnungen für Vorauszahlungen.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Ratenzahlung;
- Verweise auf Vorauszahlungen;
- Abschläge für vorfristige Zahlung (Skonti) in strukturierter Form;
- Strafgebühren bei verspäteter Zahlung in strukturierter Form;
- referenzierte oder aufgeschlüsselte Zahlungsbedingungen in strukturierter Form.

### **5.3.7 Lagerverwaltung**

Anstelle besser geeigneter Dokumente, wie z. B. Lieferavise oder Packlisten, werden vom Käufer in einigen Fällen Rechnungen für die Wareneingangserfassung verwendet. Die Unterstützung der Lagerverwaltung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells, obwohl zugestanden wird, dass Informationen, die für andere vom Kernrechnungsmodell unterstützte Prozesse bereitgestellt wurden, für die Wareneingangserfassung herangezogen werden dürfen.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Informationen zur Unterstützung der Bestandsverwaltung.

### **5.3.8 Lieferprozess**

Die beteiligten Geschäftsparteien können Rechnungen zu Folgendem verwenden: Kommissionierung, Lieferanweisungen und Quittierung oder auch als Ersatz für besser geeignete Dokumente, wie z. B. Anweisungen für den Versand, Transportdokumente oder Packlisten. Eine spezielle Unterstützung von Lieferprozessen fällt jedoch nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells; andere geeignete elektronische Dokumente sollten verwendet werden.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Informationen zur Unterstützung des Lieferprozesses;
- Lieferbedingungen.

### **5.3.9 Zollabfertigung**

Wenn Waren zollamtlich abgefertigt werden, dürfen der Rechnung wichtige Informationen über die abzufertigenden Waren entnommen werden. Für die Zollabfertigung können unter Umständen auch spezielle Informationen erforderlich sein, wie z. B. die Herkunft der Gegenstände, verwendete Materialien und weitere Aspekte, die möglicherweise Einfluss auf die Klassifizierung und die Berechnung von Einfuhrzöllen und Steuern haben. Für die Zollabfertigung darf die Rechnung auch die Zollklassifizierung selbst enthalten.

Das Kernrechnungsmodell ist nicht für die explizite Unterstützung der Zollabfertigung im Allgemeinen durch das Kernrechnungsmodell vorgesehen, obgleich die für andere unterstützte Prozesse in der Rechnung enthaltenen Informationen für die Zollabfertigung herangezogen werden dürfen.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- spezielle Unterstützung der Zollabfertigung.

### **5.3.10 Marketing**

Rechnungen dürfen verwendet werden, um dem Käufer in Form von Text oder Bildern marketingbezogene Nachrichten zukommen zu lassen, spezielle Marketinginformationen fallen aber nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- spezielle Unterstützung für das Marketing.

### 5.3.11 Berichtswesen

Rechnungen wie z. B. Betriebskostenabrechnungen enthalten häufig detaillierte Informationen über die Nutzung der betreffenden Dienstleistungen bzw. Versorgungsarten, die eine Aufschlüsselung der Gesamtmenge in der Rechnung selbst enthalten. Spezielle Berichtsinformationen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells selbst, derartige Informationen können aber z. B. in Anhängen zur Verfügung gestellt werden.

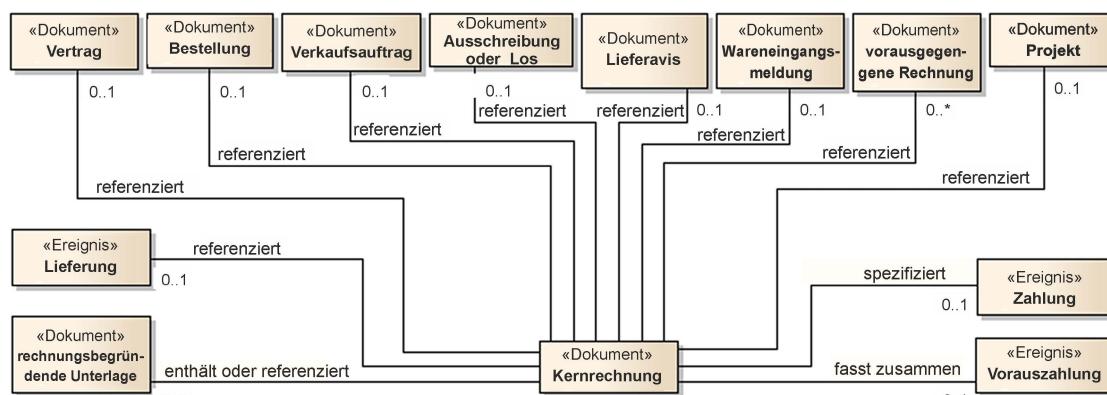
Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- spezielle Berichtsinformationen.

### 5.4 Das Kernrechnungsmodell im Verhältnis zu anderen Dokumenten im Beschaffungsprozess

Eine Rechnung, die mit dem Kernrechnungsmodell compliant ist, darf explizit nur auf eine Bestellung und eine Lieferung referenzieren. Eine solche Rechnung darf dennoch verwendet werden, wenn allgemeine und unqualifizierte Verweise auf mehrere Bestellungen und/oder Lieferungen ausreichen. Für die automatische Verarbeitung von Rechnungen sind jedoch üblicherweise explizite, qualifizierte Verweise erforderlich. Das Kernrechnungsmodell müsste um eine Erweiterung ergänzt werden, um einen Prozess zu unterstützen, bei dem mehrere Bestellungen und Lieferungen in nur einer Rechnung abzurechnen sind. Alternativ könnten Maßnahmen ergriffen werden, um den Geschäftsprozess zu ändern und jeweils eine Rechnung je Bestellung oder Lieferung auszustellen. Dies gilt besonders in Anbetracht der komfortablen Möglichkeit der elektronischen Initierung zur häufigeren Rechnungsstellung.

Die Beziehungen zwischen der Rechnung und anderen Dokumenten und Ereignissen sind in Bild 14 beschrieben. Die aufgeführten Dokumente sollten im Geltungsbereich der in 5.2 modellierten maßgeblichen Geschäftsprozesse betrachtet werden.



**Bild 14 — Rechnungsbeziehungen**

**ANMERKUNG 1** Eine Bestellung ist ein Gegenstand, der das Ergebnis des Austauschs einer Reihe von Dokumenten, z. B. von Bestätigungen und Bestelländerungen, sein kann.

**ANMERKUNG 2** Entsprechend Kernrechnungsmodell referenzieren Rechnungen nicht auf jedes einzelne Vorauszahlungereignis, sondern führen lediglich den gesamten vorausbezahlten Betrag an.

## 6 Das semantische Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung und Gutschrift

### 6.1 Einleitung

In Abschnitt 6 werden die Informationselemente und Gruppen von Informationselementen, die das semantische Datenmodell der Kernelemente von elektronischen Rechnungen bilden, sowie deren Beziehungen untereinander und die Geschäftsregeln (en: Business Rules) beschrieben, die erforderlich sind, um die Integrität und Widerspruchsfreiheit der in einem Instanzdokument (einer einzelnen Rechnung) enthaltenen Daten sicherzustellen, das compliant ist.

Damit ein Instanzdokument compliant mit dem Kernrechnungsmodell wird, muss es alle in Abschnitt 6 festgelegten Regeln einhalten.

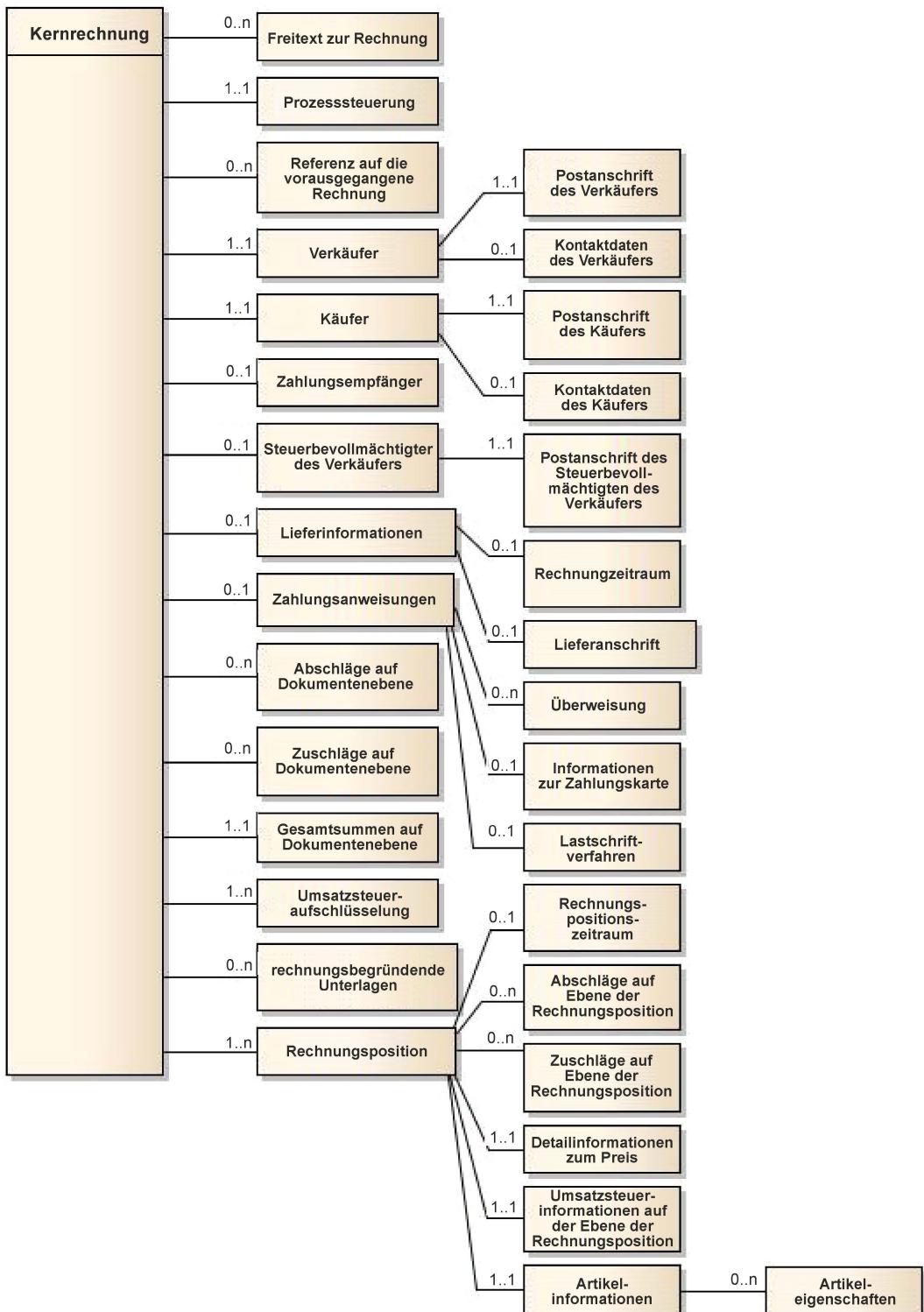
Es ist Aufgabe des Rechnungsausstellers, sicherzustellen, dass die von ihm ausgestellte Rechnung alle in den einschlägigen Gesetzen festgelegten Regeln unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Datenschutz und darüber hinaus alle im Rahmen einer Handelsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer festgelegten Regeln einhält. Eine Rechnung, die den Regeln des semantischen Datenmodells der Kernelemente von elektronischen Rechnungen, wie in Abschnitt 6 beschrieben, entspricht, erfüllt nicht notwendigerweise gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Verpflichtungen.

Bild 15 zeigt eine Übersicht über die Gruppen der im semantischen Modell enthaltenen Informationselemente. Alle diese Gruppen und ihre genauen Inhalte werden in 6.2 im Einzelnen erläutert.

Die Definition der Geschäftsregeln zur Sicherstellung der Integrität und Widerspruchsfreiheit der Daten eines Instanzdokuments, das compliant ist, finden sich in 6.3.

Die den einzelnen Informationselementen im Kernrechnungsmodell zugewiesenen semantischen Datentypen zur Spezifizierung von Anforderungen an das Datenformat und die Metadaten sind in 6.4 im Einzelnen beschrieben.

Rechenbeispiele werden in 6.5 gegeben.



ANMERKUNG Das Bild zeigt nur die Gruppen der Informationselemente. Einzelne Informationselemente werden nicht angezeigt.

**Bild 15 — Übersicht über das semantische Modell**

## 6.2 Legende

Alle Informationselemente und Gruppen von Informationselementen, die das semantische Datenmodell der Kernelemente von elektronischen Rechnungen bilden, sind in der in 6.3 angegebenen Tabelle als Zeile beschrieben, in der die folgenden Informationen enthalten sind:

ID	Ebene	Kardinalität	betriebswirtschaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforderungskennung	semantischer Datentyp
----	-------	--------------	----------------------------------	--------------	---------------------	---------------------	-----------------------

ID: eine Kennung für das Informationselement (BT = Business term bzw. Betriebswirtschaftlicher Begriff) und die Gruppe von Informationselementen (BG = Business terms Group bzw. Gruppe betriebswirtschaftlicher Begriffe). Die Kennungen sind nicht zwangsläufig fortlaufend oder aufeinanderfolgend.

Ebene: zeigt an, auf welcher Ebene des Modells das Informationselement auftritt:

- +: erste Modellebene;
- ++: zweite Modellebene. Das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) ist Teil einer Gruppe von Informationselementen, die auf der ersten Modellebene definiert ist;
- +++: dritte Modellebene. Das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) ist Teil einer Gruppe von Informationselementen, die auf der zweiten Modellebene definiert ist;
- ++++: vierte Modellebene. Das Informationselement ist Teil einer Gruppe von Informationselementen, die auf der dritten Modellebene definiert ist.

Kardinalität: wird auch als Multiplizität bezeichnet und zeigt an, ob ein Informationselement (oder eine Gruppe von Informationselementen) erforderlich (en: mandatory) oder bedingt (en: conditional) ist und ob es wiederholbar ist. Die Kardinalität muss immer in dem Kontext betrachtet werden, in dem das Informationselement verwendet wird. Beispiel: Der Name des Zahlungsempfängers ist im Kernrechnungsmodell erforderlich, aber nur dann, wenn ein Zahlungsempfänger angegeben und maßgeblich ist.

Folgende Kardinalitäten sind möglich:

- 1..1: Erforderlich, d. h. in jedem Instanzdokument, das compliant ist, muss das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) mindestens einmal vorkommen und es (sie) darf auch nur höchstens einmal vorkommen;
- 1..n: Erforderlich und wiederholbar, d. h. in jedem Instanzdokument, das compliant ist, muss das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) mindestens einmal vorhanden sein, die Höchstanzahl seines (ihres) Auftretens ist jedoch unbegrenzt;
- 0..1: Bedingt, d. h. in jedem Instanzdokument, das compliant ist, muss das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) mindestens 0 mal vorkommen und es (sie) darf nur höchstens einmal vorkommen; seine (ihre) Verwendung hängt von Geschäftsregeln und den für den Geschäftsvorgang geltenden rechtlichen, wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen ab;
- 0..n: Bedingt und wiederholbar, d. h. in jedem Instanzdokument, das compliant ist, muss das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) mindestens 0 mal vorkommen, und die Höchstanzahl seines (ihres) Auftretens ist unbegrenzt; seine (ihre) Verwendung hängt von Geschäftsregeln und den für den Geschäftsvorgang geltenden rechtlichen, wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen ab.

Betriebswirtschaftlicher Begriff: der im Kernrechnungsmodell verwendete Name des Informationselements oder der Name einer kohärenten Gruppe von zugehörigen Informationselementen, der vergeben wird, um eine logische Bedeutung zu geben.

Beschreibung: eine Beschreibung der semantischen Bedeutung des Informationselements.

Hinweis zur Nutzung: erläuternde Informationen darüber, wie das Informationselement angewendet werden muss oder angewendet werden darf (wie z. B. Rechenregeln).

Anforderungskennung: die Anforderungskennung (en: Requirement ID) wird angegeben, um den Bezug des Informationselements auf die entsprechende in Abschnitt 5 festgelegte Anforderung aufzuzeigen.

Semantischer Datentyp: das für das Informationselement geltende Datenformat (siehe 6.5).

Hilfskomponenten oder Attribute werden mit dem betriebswirtschaftlichen Begriff angegeben, dem sie zugeordnet sind.

Es ist zu beachten, dass in der Beschreibung von betriebswirtschaftlichen Begriffen, in Beschreibungen und in Hinweisen zur Nutzung, sofern nicht anderweitig angegeben, der Begriff „Rechnung“ auch Gutschriften mit einschließt.

## 6.3 Das semantische Modell

**Tabelle 2 — Semantisches Datenmodell der Kernelemente von elektronischen Rechnungen**

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungskennung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-1	+	1..1	Rechnungsnummer	eine eindeutige Kennung der Rechnung	Die nach Artikel 226 (2) der Richtlinie 2006/112/EG [2] geforderte fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung innerhalb des Geschäftskontextes, des Zeitrahmens, der Betriebssysteme und der Aufzeichnungen des Verkäufers einmalig vergeben wird. Sie kann auf einer oder mehreren Reihen von Nummern basieren, die alphanumerische Zeichen enthalten dürfen. Es ist kein Identifikationsschema zu verwenden.	R56	Kennung
BT-2	+	1..1	Rechnungsdatum	das Datum, an dem die Rechnung ausgestellt wurde		R56	Datum
BT-3	+	1..1	Code für den Rechnungstyp	ein Code, der den Funktionstyp der Rechnung angibt	Handelsrechnungen und Gutschriften sind nach den Einträgen in UNTDID 1001 [6] definiert. Andere Einträge aus UNTDID 1001 [6] mit spezifischen Rechnungen oder Gutschriften dürfen, falls zutreffend, verwendet werden.	R44	Code
BT-5	+	1..1	Code für die Rechnungswährung	die Währung, in der alle Rechnungsbeträge angegeben werden, ausgenommen ist der Steuergesamtbetrag in der Buchungswährung	Die Rechnung ist in nur einer Währung auszustellen, ausgenommen hiervon ist nach Artikel 230 der Richtlinie 2006/112/EG [2] über Umsatzsteuer der Steuergesamtbetrag in Buchungswährung (BT-111). Die Listen der zugelassenen Währungen werden von der ISO 4217 Maintenance Agency „Codes for the representation of currencies and funds“ geführt.	R54, R47	Code

3 Das Suffix „Typ“ wurde für bessere Lesbarkeit entfernt.

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungskennung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-6	+	0..1	Code für die Währung der Umsatzsteuerbuchung	für die Umsatzsteuerbuchung- und Meldezwecke verwendete Währung, die im Land des Verkäufers gültig ist oder verlangt wird	Ist in Verbindung mit dem Steuergesamtbetrag in Buchungswährung (BT-111) anzugeben, wenn für die Währung der Umsatzsteuerbuchung ein anderer Code als für die Rechnungswährung verwendet wird.  Die Listen der zugelassenen Währungen werden von der ISO 4217 Maintenance Agency „Codes for the representation of currencies and funds“ geführt. Für weitere Informationen wird auf Artikel 230 der Richtlinie des Rates 2006/112/EG [2] verwiesen.	R54	Code
BT-7	+	0..1	Datum der Steuerfälligkeit	Angabe eines Datums, in Übereinstimmung mit der Umsatzsteuerrichtlinie, an dem die Umsatzsteuer für den Verkäufer und für den Käufer abrechnungsrelevant wird, insoweit als dieses Datum bestimmt werden kann und vom Rechnungsdatum abweicht	Das Steuererhebungsdatum für umsatzsteuerliche Zwecke ist üblicherweise das Datum der Warenlieferung oder des Abschlusses der Dienstleistung (das Basissteuerdatum). Dabei gibt es einige Varianten. Für weitere Informationen wird auf Artikel 226 (7) der Richtlinie des Rates 2006/112/EG [2] verwiesen.  Dieses Element ist erforderlich, falls das für die Umsatzsteuer-abrechnung angesetzte Datum vom Rechnungsdatum abweicht. Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer sollten das Lieferdatum für die Umsatzsteuerabrechnung verwenden, wenn dieses vom Verkäufer angegeben wird. Die Verwendung von BT-7 und BT-8 schließt sich gegenseitig aus.	R45 R46	Datum
BT-8	+	0..1	Code für das Datum der Steuerfälligkeit	der Code für das Datum, zu dem die Umsatzsteuer für den Verkäufer und für den Käufer abrechnungsrelevant wird	Der Code muss zwischen den folgenden Einträgen aus UNTDID 2005 [6] unterscheiden: — Ausstellungsdatum des Rechnungsdokuments; — tatsächliches Lieferdatum; — Datum der Zahlung.  Der Code für das Steuererhebungsdatum für umsatzsteuerliche Zwecke wird verwendet, wenn das Steuererhebungsdatum für umsatzsteuerliche Zwecke bei Ausstellung der Rechnung nicht bekannt ist. Die Verwendung von BT-8 und BT-7 schließt sich gegenseitig aus.	R45 R46	Code
BT-9	+	0..1	Fälligkeitsdatum der Zahlung	der Termin, zu dem die Zahlung fällig ist	Das Fälligkeitsdatum der Zahlung spiegelt das Fälligkeitsdatum der Nettozahlung wider. Bei Teilzahlungen gibt dies das erste Fälligkeitsdatum einer Nettozahlung an. Die entsprechende Beschreibung von komplexeren Zahlungsbedingungen kann in BT-20 angegeben werden.	R60	Datum

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-10	+	0..1	Referenz des Käufers	eine vom Käufer zugewiesene und für internes Routing benutzte Kennung	Die Referenz wird vom Käufer festgelegt (z. B. Kontaktdaten, Abteilung, Bürokennung, Projektcode), vom Verkäufer aber in der Rechnung angegeben.	R8	Text
BT-11	+	0..1	Projektreferenz	die Kennung des Projektes, auf das sich die Rechnung bezieht		R44	Dokument-referenz
BT-12	+	0..1	Vertragsreferenz	die Kennung eines Vertrags	Die Vertragsreferenz sollte im Kontext der spezifischen Handelsbeziehung und für einen definierten Zeitraum einmalig vergeben sein.	R7	Dokument-referenz
BT-13	+	0..1	Bestellreferenz	eine vom Käufer ausgegebene Kennung für eine referenzierte Bestellung		R5 R56	Dokument-referenz
BT-14	+	0..1	Verkaufsauf-tragsreferenz	eine vom Verkäufer ausgegebene Kennung für einen referenzierten Verkaufsauftrag		R41	Dokument-referenz
BT-15	+	0..1	Referenz auf die Wareneingangs-meldung	eine Kennung für eine referenzierte Wareneingangsmeldung		R10 R56	Dokument-referenz
BT-16	+	0..1	Lieferavisreferenz	eine Kennung für ein referenziertes Lieferavis		R9 R56	Dokument-referenz
BT-17	+	0..1	Ausschreibungs- oder Losreferenz	die Kennung der Ausschreibung oder des Loses, auf die/das sich die Rechnung bezieht	In manchen Ländern muss eine Referenz zu der Ausschreibung angegeben werden, die zu dem Vertrag geführt hat.	R7 R4	Dokument-referenz
BT-18	+	0..1	Objektkennung	eine vom Verkäufer angegebene Kennung für ein Objekt, auf dem die Rechnung basiert	Das kann je nach Anwendung eine Abonnementnummer, eine Telefonnummer, ein Zählerstand, ein Fahrzeug, eine Person usw. sein.	R33	Kennung
		0..1	Kennung des Schemas	die Kennung für das Identifikationsschema der Kennung des in Rechnung gestellten Artikels	Sollte es für den Empfänger nicht eindeutig sein, welches Schema für die Kennung verwendet wird, sollte eine bedingte Kennung des Schemas verwendet werden, die entsprechend der Codelisteneinträge aus UNTDID 1153 [6] ausgewählt werden muss.		

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungskennung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-19	+	0..1	Buchungsreferenz des Käufers	ein Textwert, der angibt, an welcher Stelle die betreffenden Daten in den Finanzkonten des Käufers zu verbuchen sind		R2 R4	Text
BT-20	+	0..1	Zahlungsbedingungen	eine Textbeschreibung der Zahlungsbedingungen, die für den fälligen Zahlungsbetrag gelten (einschließlich Beschreibung möglicher Strafen)	Dieses Element darf mehrere Zeilen und mehrere Bedingungen enthalten.	R60	Text
BG-1	+	0..n	FREITEXT ZUR RECHNUNG	eine Gruppierung betriebswirtschaftlicher Begriffe zur Angabe rechnungsrelevanter Freitexte einschließlich einer Qualifizierung dieser		R56	
BT-21	++	0..1	Code zur Qualifizierung des Freitextes zur Rechnung	Die Qualifizierung des Freitextes zur Rechnung aus BT-22	Aus den Einträgen aus UNTDID 4451 [6] auszuwählen.	R56	AC Code AC
BT-22	++	1..1	Freitext zur Rechnung	ein Freitext, der unstrukturierte Informationen enthält, die für die Rechnung als Ganzes maßgeblich sind	Wie z. B. der Grund für eine Korrektur oder ein Zuordnungsvermerk im Falle, dass die Rechnung in ein Factoring-Verfahren gegeben wurde.	R56	Text
BG-2	+	1..1	PROZESS-STEUERUNG	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Geschäftsprozess und für das Rechnungsdokument geltende Regeln enthält		R44	

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-23	++	0..1	Geschäftsprozesstyp	identifiziert den Kontext des Geschäftsprozesses, in dem die Transaktion erfolgt, um es dem Käufer zu ermöglichen, die Rechnung in angemessener Weise zu verarbeiten	vom Käufer anzugeben	R44	Text
BT-24	++	1..1	Spezifikations-kennung	eine Kennung der Spezifikation, die das gesamte Regelwerk zum semantischen Inhalt, zu den Kardinalitäten und den Geschäftsregeln enthält und zu denen die im Instanzdokument enthaltenen Daten conformant sind	In diesem wird die Compliance oder Conformance der Instanz mit diesem Dokument angegeben. Rechnungen, die compliant sind, geben Folgendes an: urn:cen.eu:en16931:2017. Rechnungen, die compliant mit einer Benutzerspezifikation sind, dürfen diese Benutzerspezifikation an dieser Stelle angeben. Es ist kein Identifikationsschema zu verwenden.	R44	Kennung
BG-3	+	0..n	REFERENZ AUF DIE VORAUS-GEGANGENE RECHNUNG	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über eine oder mehrere vorausgegangene Rechnungen enthält	Zu verwenden, falls: — eine vorausgegangene Rechnung korrigiert wird; — aus einer Schlussrechnung auf vorausgegangene Teilrechnungen Bezug genommen wird; — aus einer Schlussrechnung auf vorausgegangene Rechnungen für Vorauszahlungen Bezug genommen wird.	R11 R12	
BT-25	++	1..1	Referenz auf die vorausgegangene Rechnung	die Identifikation einer Rechnung, die vom Verkäufer zuvor gesendet wurde		R11 R12	Dokument-referenz
BT-26	++	0..1	Rechnungsdatum der vorausgegangenen Rechnung	das Datum, zu dem die vorausgegangene Rechnung ausgestellt wurde	Das Datum der vorausgegangenen Rechnung ist anzugeben, falls die vorausgegangene Rechnungsnummer nicht eindeutig ist.	R11 R12	Datum
BG-4	+	1..1	VERKÄUFER	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Verkäufer enthält		R48	

**DIN EN 16931-1:2020-12**  
**EN 16931-1:2017+A1:2019 + AC:2020 (D)**

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-27	++	1..1	Name des Verkäufers	der volle formelle Name, unter dem der Verkäufer im nationalen Register für juristische Personen oder als steuerpflichtige Person eingetragen ist oder anderweitig als Person(en) handelt		R48	Text
BT-28	++	0..1	Handelsname des Verkäufers	ein Name, unter dem der Verkäufer bekannt ist, sofern abweichend vom Namen des Verkäufers (auch als Firmenname bekannt)	Dieser darf verwendet werden, falls abweichend vom Namen des Verkäufers.	R48	Text
BT-29	++	0..n	Kennung des Verkäufers	eine Kennung des Verkäufers	Bei vielen Systemen ist die Verkäuferkennung eine Schlüsselinformation. Es dürfen mehrere Verkäuferkennungen zugewiesen oder festgelegt werden. Sie dürfen durch Verwendung verschiedener Identifikationsschemata differenziert werden. Wird kein Schema angegeben, sollte sie dem Käufer und Verkäufer bekannt sein, z. B. eine zuvor ausgetauschte, vom Käufer zugewiesene Kennung des Verkäufers.	R57	Kennung
		0..1	Kennung des Schemas	die Kennung für das Identifikationsschema der Kennung des Verkäufers	Wird die Kennung für das Identifikationsschema verwendet, muss sie aus den Einträgen der von der ISO/IEC 6523 Maintenance Agency veröffentlichten Liste ausgewählt werden.		
BT-30	++	0..1	Kennung der rechtlichen Registrierung des Verkäufers	eine von einer offiziellen Registrierungsstelle ausgegebene Kennung, die den Verkäufer als Rechtsträger oder juristische Person identifiziert	Wird kein Identifikationsschema angegeben, sollte sie dem Käufer und Verkäufer bekannt sein.	R52	Kennung
		0..1	Kennung des Schemas	die Kennung für das Identifikationsschema der Kennung der rechtlichen Registrierung des Verkäufers	Wird das Identifikationsschema verwendet, muss es aus den Einträgen der von der ISO/IEC 6523 Maintenance Agency veröffentlichten Liste ausgewählt werden.		
BT-31	++	0..1	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers	die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (auch als Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers bezeichnet)	Umsatzsteuernummer mit vorangestelltem Ländercode. Ein als umsatzsteuerpflichtig registrierter Lieferant muss seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben, es sei denn, er greift auf einen Steuerbevollmächtigen zurück.	R52	Kennung

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-32	++	0..1	Steuernummer des Verkäufers	die örtliche Identifikation (definiert über die Verkäuferanschrift) des Verkäufers für Steuerzwecke oder einer Referenz, die es dem Verkäufer ermöglicht, seinen Meldestatus für Steuerzwecke anzugeben	Diese Informationen können unter Umständen Einfluss darauf haben, wie der Käufer die Rechnung begleicht (wie z. B. in Bezug auf Sozialversicherungsabgaben). So muss z. B. in einigen Ländern der Käufer, wenn der Verkäufer nicht steuerlich gemeldet ist, den Steuerbetrag zurückhalten und ihn im Namen des Verkäufers abführen.	R47	Kennung
BT-33	++	0..1	Sonstige rechtliche Informationen des Verkäufers	weitere rechtliche Informationen, die für den Verkäufer maßgeblich sind	wie z. B. Aktienkapital	R47	Text
BT-34	++	0..1	Elektronische Adresse des Verkäufers	gibt die elektronische Adresse des Verkäufers an, an die die Antwort auf die Rechnung auf Anwendungsebene gesendet werden kann	Der Kennung des Schemas muss aus einer von der Connecting Europe Facility geführten Liste ausgewählt werden.	R13 R57	Kennung
		1..1	Kennung des Schemas	die Kennung für das Identifikationsschema der elektronischen Adresse des Verkäufers			
BG-5	++	1..1	POSTANSCHRIFT DES VERKÄUFERS	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Verkäuferanschrift enthält	Um den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen, muss eine ausreichende Anzahl an Komponenten der Anschrift eingegeben werden.	R53	
BT-35	+++	0..1	Zeile 1 der Verkäuferanschrift	die Hauptzeile in einer Anschrift	üblicherweise der Straßename und die Hausnummer oder das Postfach	R53	Text
BT-36	+++	0..1	Zeile 2 der Verkäuferanschrift	eine zusätzliche Adresszeile in einer Anschrift, die verwendet werden kann, um weitere Einzelheiten in Ergänzung zur Hauptzeile anzugeben		R53	Text
BT-162	+++	0..1	Zeile 3 der Verkäuferanschrift	eine zusätzliche Adresszeile in einer Anschrift, die verwendet werden kann, um weitere Einzelheiten in Ergänzung zur Hauptzeile anzugeben		R53	Text

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungskennung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-37	+++	0..1	Stadt der Ver-käuferanschrift	die übliche Bezeichnung der Stadt oder Gemeinde, in der sich die Verkäuferanschrift befindet		R53	Text
BT-38	+++	0..1	Postleitzahl der Verkäuferanschrift	die Kennung für eine dem zuständigen Postdienst entsprechend adressierbare Gruppe von Eigenschaften	wie z. B. eine Postleitzahl	R53	Text
BT-39	+++	0..1	Region oder Bundesland der Verkäuferanschrift	die Unterteilung eines Landes	wie z. B. eine Region, ein Landkreis oder Bezirk, ein Bundesland oder Bundesstaat, eine Provinz usw.	R53	Text
BT-40	+++	1..1	Ländercode der Verkäuferanschrift	ein Code, mit dem das Land bezeichnet wird	Ist kein Steuerbevollmächtigter angegeben, ist dies das Land, in dem die Umsatzsteuer anfällt. Die Listen der zugelassenen Länder werden von der EN ISO 3166-1 Maintenance Agency „Codes for the representation of names of countries and their subdivisions“ geführt.	R53	Code
BG-6	++	0..1	KONTAKTDATEN DES VERKÄUFERS	Eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die für den Verkäufer maßgebliche Kontaktinformationen enthält		R57	
BT-41	+++	0..1	Kontaktstelle des Verkäufers	eine Kontaktstelle für einen Rechtsträger oder eine juristische Person	wie z. B. Personename, Bezeichnung der Kontaktperson oder der Abteilung oder des Büros	R57	Text
BT-42	+++	0..1	Telefonnummer der Kontaktstelle des Verkäufers	eine Telefonnummer der Kontaktstelle		R57	Text
BT-43	+++	0..1	E-Mail-Adresse der Kontaktstelle des Verkäufers	eine E-Mail-Adresse der Kontaktstelle		R57	Text
BG-7	+	1..1	KÄUFER	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Käufer enthält		R57	
BT-44	++	1..1	Name des Käufers	der volle Name des Käufers		R57	Text

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-45	++	0..1	Handelsname des Käufers	ein Name, unter dem der Käufer bekannt ist, sofern abweichend vom Namen des Käufers (auch als Firmenname bekannt)	Dieser darf verwendet werden, falls abweichend vom Namen des Käufers.	R57	Text
BT-46	++	0..1	Kennung des Käufers	eine Kennung des Käufers	Wird kein Schema angegeben, sollte sie dem Käufer und Verkäufer bekannt sein, z. B. eine zuvor ausgetauschte, vom Verkäufer zugewiesene Kennung des Käufers.	R57	Kennung
		0..1	Kennung des Schemas	die Kennung für das Identifikationsschema der Kennung des Käufers	Wird das Identifikationsschema verwendet, muss es aus den Einträgen der von der ISO/IEC 6523 Maintenance Agency veröffentlichten Liste ausgewählt werden.		
BT-47	++	0..1	Kennung der rechtlichen Registrierung des Käufers	eine von einer offiziellen Registrierungsstelle ausgegebene Kennung, die den Käufer als Rechtsträger oder juristische Person identifiziert	Wird kein Identifikationsschema angegeben, sollte sie dem Käufer und Verkäufer bekannt sein, z. B. die ausschließlich im entsprechenden gesetzlichen Umfeld verwendete Kennung.	R47 R52 R57	Kennung
		0..1	Kennung des Schemas	die Kennung für das Identifikationsschema der Kennung der rechtlichen Registrierung des Käufers	Wird das Identifikationsschema verwendet, muss es aus den Einträgen der von der ISO/IEC 6523 Maintenance Agency veröffentlichten Liste ausgewählt werden.		
BT-48	++	0..1	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers	die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers	Umsatzsteuernummer mit vorangestelltem Ländercode auf der Grundlage von EN ISO 3166-1 „Codes for the representation of names of countries and their subdivisions“	R45 R52 R57	Kennung
BT-49	++	0..1	Elektronische Adresse des Käufers	gibt die elektronische Adresse des Käufers an, an die die Rechnung gesendet wird		R13 R57	Kennung
		1..1	Kennung des Schemas	die Kennung für das Identifikationsschema der elektronischen Adresse des Käufers	Die Kennung des Schemas muss aus einer von der Connecting Europe Facility geführten Liste ausgewählt werden.		
BG-8	++	1..1	POSTANSCHRIFT DES KÄUFERS	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Anschrift des Käufers enthält	Um den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen, muss eine ausreichende Anzahl an Komponenten der Anschrift eingegeben werden.	R53	
BT-50	+++	0..1	Zeile 1 der Käuferanschrift	die Hauptzeile in einer Anschrift	üblicherweise der Straßename und die Hausnummer oder das Postfach	R53	Text

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungskennung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-51	+++	0..1	Zeile 2 der Käuferanschrift	eine zusätzliche Adresszeile in einer Anschrift, die verwendet werden kann, um weitere Einzelheiten in Ergänzung zur Hauptzeile anzugeben		R53	Text
BT-163	+++	0..1	Zeile 3 der Käuferanschrift	eine zusätzliche Adresszeile in einer Anschrift, die verwendet werden kann, um weitere Einzelheiten in Ergänzung zur Hauptzeile anzugeben		R53	Text
BT-52	+++	0..1	Stadt der Käuferanschrift	die übliche Bezeichnung der Stadt oder Gemeinde, in der sich die Käuferanschrift befindet		R53	Text
BT-53	+++	0..1	Postleitzahl der Käuferanschrift	die Kennung für eine dem zuständigen Postdienst entsprechend adressierbare Gruppe von Eigenschaften	wie z. B. eine Postleitzahl	R53	Text
BT-54	+++	0..1	Region oder Bundesland der Käuferanschrift	die Unterteilung eines Landes	wie z. B. eine Region, ein Landkreis oder Bezirk, ein Bundesland oder Bundesstaat, eine Provinz usw.	R53	Text
BT-55	+++	1..1	Ländercode der Käuferanschrift	ein Code, mit dem das Land bezeichnet wird	Die Listen der zugelassenen Länder werden von der EN ISO 3166-1 Maintenance Agency „Codes for the representation of names of countries and their subdivisions“ geführt.	R53	Code
BG-9	++	0..1	KONTAKTDATEN DES KÄUFERS	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die für den Käufer maßgebliche Kontaktinformationen enthält	Kontaktdaten können vom Käufer bei der Bestellung angegeben oder vor der Bestellung als Stammdaten ausgetauscht werden. Kontaktdata sollten nicht für die Zwecke der internen Lenkung der erhaltenen Rechnung durch den Empfänger verwendet werden; hierfür sollte die Referenz des Käufers verwendet werden.	R57	
BT-56	+++	0..1	Kontaktstelle des Käufers	eine Kontaktstelle für einen Rechtsträger oder eine juristische Person	wie z. B. Personename, Bezeichnung der Kontaktperson oder der Abteilung oder des Büros	R57	Text

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-57	+++	0..1	Telefonnummer der Kontaktstelle des Käufers	eine Telefonnummer der Kontaktstelle		R57	Text
BT-58	+++	0..1	E-Mail-Adresse der Kontaktstelle des Käufers	eine E-Mail-Adresse der Kontaktstelle		R57	Text
BG-10	+	0..1	ZAHLUNGS-EMPFÄNGER	Eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Zahlungsempfänger liefert, d. h. über die Stelle, die die Zahlung empfängt	Die Rolle des Zahlungsempfängers darf auch von einer anderen Partei als dem Verkäufer, z. B. von einem Factoringdienst, ausgeübt werden.	R1 R57	
BT-59	++	1..1	Firmierung/Name des Zahlungsempfängers	der Name des Zahlungsempfängers	Muss verwendet werden, wenn der Zahlungsempfänger nicht mit dem Verkäufer identisch ist. Der Name des Zahlungsempfängers darf jedoch dem Namen des Verkäufers entsprechen.	R1 R57	Text
BT-60	++	0..1	Kennung des Zahlungsempfängers	eine Kennung für den Zahlungsempfänger	Wird kein Schema angegeben, sollte sie dem Käufer und Verkäufer bekannt sein, z. B. eine zuvor ausgetauschte, vom Käufer oder Verkäufer zugewiesene Kennung.	R1 R57	Kennung
		0..1	Kennung des Schemas	die Kennung für das Identifikationsschema der Kennung des Zahlungsempfängers	Wird das Identifikationsschema verwendet, muss es aus den Einträgen der von der ISO/IEC 6523 Maintenance Agency veröffentlichten Liste ausgewählt werden.		
BT-61	++	0..1	Kennung der rechtlichen Registrierung des Zahlungsempfängers	eine von einer offiziellen Registrierungsstelle ausgegebene Kennung, die den Zahlungsempfänger als einen Rechts träger oder eine juristische Person identifiziert	Wird kein Schema angegeben, sollte sie dem Käufer und Verkäufer bekannt sein, z. B. die ausschließlich im entsprechenden gesetzlichen Umfeld verwendete Kennung.	R1	Kennung
		0..1	Kennung des Schemas	die Kennung für das Identifikationsschema der Kennung der rechtlichen Registrierung des Zahlungsempfängers	Wird das Identifikationsschema verwendet, muss es aus den Einträgen der von der ISO/IEC 6523 Maintenance Agency veröffentlichten Liste ausgewählt werden.		

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungskennung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BG-11	+	0..1	STEUERBEVOLL-MÄCHTIGTER DES VERKÄUFERS	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über Steuerbevollmächtigten des Verkäufers enthält		R57	
BT-62	++	1..1	Name des Steuer-bevollmächtigten des Verkäufers	der volle Name des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers		R57	Text
BT-63	++	1..1	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuer-bevollmächtigten des Verkäufers	die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers	Umsatzsteuernummer mit vorangestelltem Ländercode auf der Grundlage von EN ISO 3166-1 „Codes for the representation of names of countries and their subdivisions“.	R52	Kennung
BG-12	++	1..1	POSTANSCHRIFT DES STEUER-BEVOLL-MÄCHTIGTEN DES VERKÄUFERS	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Postanschrift des Steuerbevollmächtigten enthält	Falls sich der Verkäufer durch einen Steuerbevollmächtigten vertreten lässt, der für Zahlung der fälligen Umsatzsteuer verantwortlich ist, muss der Name/die Postanschrift des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers in der Rechnung angegeben werden. Um den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen, muss eine ausreichende Anzahl an Komponenten der Anschrift eingegeben werden.	R53	
BT-64	+++	0..1	Zeile 1 der Steuer-bevollmächtigten-anschrift	die Hauptzeile in einer Anschrift	Üblicherweise der Straßename und die Hausnummer oder das Postfach.	R53	Text
BT-65	+++	0..1	Zeile 2 der Steuer-bevollmächtigten-anschrift	eine zusätzliche Adresszeile in einer Anschrift, die verwendet werden kann, um weitere Einzelheiten in Ergänzung zur Hauptzeile anzugeben		R53	Text
BT-164	+++	0..1	Zeile 3 der Steuer-bevollmächtigten-anschrift	eine zusätzliche Adresszeile in einer Anschrift, die verwendet werden kann, um weitere Einzelheiten in Ergänzung zur Hauptzeile anzugeben		R53	Text

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-66	+++	0..1	Stadt der Steuer-bevollmächtigten-anschrift	die übliche Bezeichnung der Stadt oder Gemeinde, in der sich die Anschrift des Steuerbevollmächtigten befindet		R53	Text
BT-67	+++	0..1	Postleitzahl der Steuer-bevollmächtigten-anschrift	die Kennung für eine dem zuständigen Postdienst entsprechend adressierbare Gruppe von Eigenschaften	wie z. B. eine Postleitzahl	R53	Text
BT-68	+++	0..1	Region oder Bundesland der Steuerbevoll-mächtigtenanschrift	die Unterteilung eines Landes	wie z. B. eine Region, ein Landkreis oder Bezirk, ein Bundesland oder Bundesstaat, eine Provinz usw.	R53	Text
BT-69	+++	1..1	Ländercode der Steuerbevoll-mächtigtenanschrift	ein Code, mit dem das Land bezeichnet wird	Land, in dem die Umsatzsteuer anfällt Die Listen der zugelassenen Länder werden von der EN ISO 3166-1 Maintenance Agency „Codes for the representation of names of countries and their subdivisions“ geführt.	R53	Code
BG-13	+	0..1	LIEFERINFORMA-TIONEN	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen darüber enthält, wo und wann die in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht werden		R31 R32 R57	
BT-70	++	0..1	Name des Waren- oder Dienst-leistungsempfängers	der Name der Partei, an die die Waren geliefert bzw. für die die Dienstleistungen erbracht werden	muss verwendet werden, wenn der Waren- bzw. Dienstleistungs-empfänger nicht mit dem Käufer identisch ist	R57	Text
BT-71	++	0..1	Kennung des Lieferorts	eine Kennung für den Ort, an den die Waren geliefert oder an dem die Dienstleistungen erbracht werden	Wird kein Schema angegeben, sollte sie dem Käufer und Verkäufer bekannt sein, z. B. eine zuvor ausgetauschte, vom Käufer oder Verkäufer zugewiesene Kennung.	R32	Kennung
		0..1	Kennung des Schemas	die Kennung für das Identifikationsschema der Kennung für den Lieferort	Wird das Identifikationsschema verwendet, muss es aus den Einträgen der von der ISO/IEC 6523 Maintenance Agency veröffentlichten Liste ausgewählt werden.		

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-72	++	0..1	tatsächliches Lieferdatum	das Datum, an dem die Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung erfolgt ist oder abgeschlossen wurde		R31	Datum
BG-14	++	0..1	RECHNUNGS-ZEITRAUM	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Rechnungszeitraum enthält	Wird verwendet, um anzuzeigen, wann der von der Rechnung abgedeckte Zeitraum beginnt und wann er endet. Wird auch als Lieferzeitraum bezeichnet.	R34	
BT-73	+++	0..1	Anfangsdatum des Rechnungszeitraums	das Datum, an dem der Rechnungszeitraum beginnt	Das ursprüngliche Datum der Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung.	R34	Datum
BT-74	+++	0..1	Enddatum des Rechnungszeitraums	das Datum, an dem der Rechnungszeitraum endet	Das Datum, an dem die Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung abgeschlossen wurde.	R34	Datum
BG-15	++	0..1	LIEFERANSCHRIFT	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Anschrift enthält, an die die in Rechnung gestellten Waren geliefert oder an der die in Rechnung gestellten Dienstleistungen erbracht werden	Im Falle einer Abholung entspricht die Lieferanschrift der Abholanschrift. Um den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen, muss eine ausreichende Anzahl an Komponenten der Anschrift eingegeben werden.	R32	
BT-75	+++	0..1	Zeile 1 der Lieferanschrift	die Hauptzeile in einer Anschrift	üblicherweise der Straßename und die Hausnummer	R32	Text
BT-76	+++	0..1	Zeile 2 der Lieferanschrift	eine zusätzliche Adresszeile in einer Anschrift, die verwendet werden kann, um weitere Einzelheiten in Ergänzung zur Hauptzeile anzugeben		R32	Text
BT-165	+++	0..1	Zeile 3 der Lieferanschrift	eine zusätzliche Adresszeile in einer Anschrift, die verwendet werden kann, um weitere Einzelheiten in Ergänzung zur Hauptzeile anzugeben		R32	Text

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-77	+++	0..1	Stadt der Lieferanschrift	die übliche Bezeichnung der Stadt oder Gemeinde, in der sich die Lieferanschrift befindet		R32	Text
BT-78	+++	0..1	Postleitzahl der Lieferanschrift	Die Kennung für eine dem zuständigen Postdienst entsprechend adressierbare Gruppe von Eigenschaften	wie z. B. eine Postleitzahl	R32	Text
BT-79	+++	0..1	Region oder Bundesland der Lieferanschrift	die Unterteilung eines Landes	wie z. B. eine Region, ein Landkreis oder Bezirk, ein Bundesland oder Bundesstaat, eine Provinz usw.	R32	Text
BT-80	+++	1..1	Ländercode der Lieferanschrift	ein Code, mit dem das Land bezeichnet wird	Die Listen der zugelassenen Länder werden von der EN ISO 3166-1 Maintenance Agency „Codes for the representation of names of countries and their subdivisions“ geführt.	R32	Code
BG-16	+	0..1	ZAHLUNGS-ANWEISUNGEN	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Zahlung enthält		R58	
BT-81	++	1..1	Code für die Zahlungsart	das als Code ausgedrückte erwartete oder genutzte Zahlungsmittel	Die Einträge aus der UNTDID 4461 Codeliste [6] müssen verwendet werden. Es sollte zwischen SEPA- und Nicht-SEPA-Zahlungen unterschieden werden sowie zwischen Kreditzahlungen, Lastschriften, Kartenzahlungen und anderen Zahlungsmitteln.	R58	Code
BT-82	++	0..1	Text zur Zahlungsart	das in Textform ausgedrückte erwartete oder genutzte Zahlungsmittel	wie z. B. bar, per Überweisung, Lastschrift, Kreditkarte usw.	R58	Text

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungskennung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-83	++	0..1	Verwendungszweck	ein Textwert, der zur Verknüpfung der Zahlung mit der vom Verkäufer ausgestellten Rechnung verwendet wird	<p>Wird zur Abstimmung wichtiger Informationen des Zahlungsempfängers verwendet. Diese Informationselement hilft dem Verkäufer, eine eingehende Zahlung dem betreffenden Zahlungsprozess zuzuordnen. Bei der Angabe des Textwertes, bei dem es sich üblicherweise um die Rechnungsnummer der zu zahlenden Rechnung handelt, aber auch eine andere Verkäuferreferenz sein darf, sollte der Käufer diese Referenz in seinem Zahlungsauftrag oder bei Durchführung der Zahlung angeben. Bei einem Zahlungsvorgang wird diese Referenz dem Verkäufer als Überweisungsinformation zurückübermittelt.</p> <p>Um eine automatische Verarbeitung von grenzüberschreitenden SEPA-Zahlungen zu ermöglichen, sollten in diesem Feld ausschließlich lateinische Schriftzeichen und maximal 140 Zeichen verwendet werden. Siehe 1.4 der SEPA Credit Transfer und der SEPA Direct Debit Scheme Implementation Guides [13] und [14] für weitere Angaben zu den zulässigen Schriftzeichen.</p> <p>Gegebenenfalls gelten für SEPA-Zahlungen innerhalb von Landesgrenzen andere Regeln.</p> <p>Ist die Überweisungsinformation nach ISO 11649:2009 [16] über die strukturierte Referenz des Zahlungsempfängers strukturiert, so muss diese in SEPA-Zahlungsnachrichten dem Feld „Structured Remittance Information Creditor Reference“ zugeordnet werden.</p> <p>Ist die Überweisungsinformation nach EACT-Norm für automatische Kontenabstimmung [17] strukturiert, so muss diese in SEPA-Zahlungsnachrichten dem Feld „Unstructured Remittance Information“ zugeordnet werden.</p> <p>Ist die Überweisungsinformation in SEPA-Zahlungsnachrichten dem Feld „End To End Identification“ oder dem Feld „Structured Remittance Information Creditor Reference“ zuzuordnen, darf der Inhalt, abgesehen von der Einschränkung auf lateinische Schriftzeichen, nicht mit einem ,/‘ beginnen oder enden und keine „//‘ beinhalten. Siehe Literaturhinweis [15].</p>	R56 R62	Text
BG-17	++	0..n	ÜBERWEISUNG	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über Überweisungen enthält		R58	

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-84	+++	1..1	Kennung des Zahlungskontos	eine eindeutige Kennung für das bei einem Zahlungsdienstleister geführte Finanzkonto, auf das die Zahlung erfolgen sollte	wie z. B. eine IBAN (im Falle einer SEPA-Zahlung) oder eine nationale Kontonummer	R61 R65	Kennung
BT-85	+++	0..1	Name des Zahlungskontos	der Name des bei einem Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos, auf das die Zahlung erfolgen sollte		R61 R65	Text
BT-86	+++	0..1	Kennung des Zahlungsdienst-leisters	eine Kennung für den Zahlungsdienstleister, bei dem das Zahlungskonto geführt wird	wie z. B. der BIC oder eine nationale Bankleitzahl, sofern gefordert. Es ist kein Identifikationsschema zu verwenden.	R61 R65	Kennung
BG-18	++	0..1	INFORMATIONEN ZUR ZAHLUNSKARTE	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Karte enthält, die im Falle einer gleichzeitig mit der Rechnungsstellung erfolgenden Zahlung genutzt wird	Wird nur dann verwendet, wenn der Käufer entschieden hat, unter Nutzung einer Zahlungskarte, wie z. B. einer Kredit- oder Geldkarte, zu zahlen.	R64	
BT-87	+++	1..1	Zahlungskarten-nummer	die Hauptkontonummer (en: Primary Account Number, PAN), zu der die für die Zahlung genutzte Karte gehört	In Übereinstimmung mit Sicherheitsnormen für Kartenzahlungen sollte eine Rechnung niemals eine vollständige Zahlungskarten-Hauptkontonummer enthalten. Aktuell gilt folgende Vorgabe des PCI Security Standards Council: Es sind höchstens die ersten 6 und letzten 4 Ziffern anzuzeigen.	R64	Text
BT-88	+++	0..1	Name des Zahlungs-karteninhabers	der Name des Zahlungs-karteninhabers		R64	Text
BG-19	++	0..1	LASTSCHRIFT-VERFAHREN	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über eine Lastschrift enthält	Diese Gruppe darf genutzt werden, um in der Rechnung vorweg anzugeben, dass die Zahlung über SEPA oder ein anderes vom Verkäufer eingeleitetes Lastschriftverfahren erfolgt, in Übereinstimmung mit den Regeln des SEPA- oder anderweitigen Lastschriftverfahrens.	R69	

**DIN EN 16931-1:2020-12**  
**EN 16931-1:2017+A1:2019 + AC:2020 (D)**

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungskennung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-89	+++	0..1	Kennung der Mandatsreferenz	einheitliche Kennung, die vom Zahlungsempfänger zur Referenz der Einzugs-ermächtigung zugewiesen wird	Wird verwendet, um den Käufer vorweg über eine SEPA-Lastschrift in Kenntnis zu setzen.	R69	Kennung
BT-90	+++	0..1	Kennung des Gläubigers	einheitliche Bankverbindungs-kennung des Zahlungsempfängers oder des Verkäufers, die von der Bank des Zahlungsempfängers oder des Verkäufers zugewiesen wird	Wird verwendet, um den Käufer vorweg über eine SEPA-Lastschrift in Kenntnis zu setzen.	R69	Kennung
BT-91	+++	0..1	Kennung des zu belastenden Kontos	das durch die Lastschrift zu belastende Konto		R69	Kennung
BG-20	+	0..n	ABSCHLÄGE AUF DOKUMENTEN-EBENE	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über Abschläge enthält, die für die Rechnung als Ganzes gelten	Abzüge, wie z. B. für einbehaltene Steuern, dürfen ebenfalls in dieser Gruppe angegeben werden.	R15	
BT-92	++	1..1	Betrag des Abschlags auf Dokumentenebene	der Abschlagsbetrag ohne Umsatzsteuer		R15 R19	Betrag
BT-93	++	0..1	Grundbetrag des Abschlags auf Dokumentenebene	der Grundbetrag, der in Verbindung mit dem Prozentsatz des Abschlages auf Dokumentenebene zur Berechnung des Betrags des Abschlages auf Dokumentenebene verwendet werden darf		R15 R42	Betrag
BT-94	++	0..1	prozentualer Abschlag auf Dokumentenebene	der Prozentsatz, der in Verbindung mit dem Grundbetrag des Abschlages auf Dokumentenebene zur Berechnung des Betrags des Abschlages auf Dokumentenebene verwendet werden darf		R15 R42	Prozentsatz

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-95	++	1..1	Code für die Umsatzsteuer-kategorie des Abschlages auf Dokumentenebene	eine codierte Angabe dazu, welche Umsatzsteuer-kategorie für den Abschlag auf Dokumentenebene gilt	<p>Folgende Einträge aus UNTDID 5305 [6] werden verwendet (nähtere Angaben in Klammern):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Normalsatz (Umsatzsteuer fällt nach Normalverfahren an);</li> <li>— nach dem Nullsatz zu versteuernde Waren (Umsatzsteuer fällt mit einem Prozentsatz von null an);</li> <li>— steuerbefreit (USt./IGIC/IPSI);</li> <li>— Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (es gelten die Regeln zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei USt./IGIC/IPSI);</li> <li>— Umsatzsteuerbefreit für innergemeinschaftliche Waren-lieferungen (USt./IGIC/IPSI nicht erhoben aufgrund von Regeln zu innergemeinschaftlichen Lieferungen);</li> <li>— freier Ausfuhrartikel, Steuer nicht erhoben (USt./IGIC/IPSI nicht erhoben aufgrund von Export außerhalb der EU);</li> <li>— Dienstleistungen außerhalb des Steueranwendungsbereichs (Verkauf unterliegt nicht der USt./IGIC/IPSI)</li> <li>— allgemeine indirekte Steuer der Kanarischen Inseln (IGIC-Steuer fällt an);</li> <li>— IPSI (Steuer für Ceuta/Melilla) fällt an.</li> </ul>	R15 R16 R45 R48	Code
BT-96	++	0..1	Umsatzsteuersatz für den Abschlag auf Dokumentenebene	der für den Abschlag auf Dokumentenebene geltende und in Prozent angegebene Umsatzsteuersatz		R15 R16 R45 R48	Prozentsat-z
BT-97	++	0..1	Grund für den Abschlag auf Dokumentenebene	der in Textform angegebene Grund für den Abschlag auf Dokumentenebene		R15	Text
BT-98	++	0..1	Code für den Grund für den Abschlag auf Dokumentenebene	der als Code angegebene Grund für den Abschlag auf Dokumentenebene	Einträge aus der UNTDID 5189 Codeliste [6] verwenden. Der Code des Grundes für den Abschlag auf Dokumentenebene und der Grund für den Abschlag auf Dokumentenebene müssen einander entsprechen.	R15	Code

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BG-21	+	0..n	ZUSCHLÄGE AUF DOKUMENTEN-EBENE	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über Zuschläge und Steuern – ausgenommen die Umsatzsteuer – enthält, die für die Rechnung als Ganzes gelten		R15	
BT-99	++	1..1	Betrag des Zuschlags auf Dokumentenebene	der Betrag eines Zuschlages ohne die Umsatzsteuer		R15 R16 R19	Betrag
BT-100	++	0..1	Grundbetrag des Zuschlags auf Dokumentenebene	der Grundbetrag, der in Verbindung mit dem Prozentsatz des Zuschlags auf Dokumentenebene zur Berechnung des Betrags des Zuschlags auf Dokumentenebene verwendet werden darf		R15 R16 R19	Betrag
BT-101	++	0..1	Prozentsatz des Zuschlags auf Dokumentenebene	der Prozentsatz, der in Verbindung mit dem Grundbetrag des Zuschlags auf Dokumentenebene zur Berechnung des Betrags des Zuschlags auf Dokumentenebene verwendet werden darf		R15 R16 R19	Prozentsatz

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-102	++	1..1	Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuer-kategorie	eine codierte Kennung der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie	<p>Folgende Einträge aus UNTDID 5305 [6] werden verwendet (nähere Angaben in Klammern):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Normalsatz (Umsatzsteuer fällt nach Normalverfahren an);</li> <li>— nach dem Nullsatz zu versteuernde Waren (Umsatzsteuer fällt mit einem Prozentsatz von null an);</li> <li>— steuerbefreit (USt./IGIC/IPSI);</li> <li>— Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (es gelten die Regeln zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei USt./IGIC/IPSI);</li> <li>— umsatzsteuerbefreit für innergemeinschaftliche Warenlieferungen (USt./IGIC/IPSI nicht erhoben aufgrund von Regeln zu innergemeinschaftlichen Lieferungen);</li> <li>— freier Ausfuhrartikel, Steuer nicht erhoben (USt./IGIC/IPSI nicht erhoben aufgrund von Export außerhalb der EU);</li> <li>— Dienstleistungen außerhalb des Steueranwendungsbereichs (Verkauf unterliegt nicht der USt./IGIC/IPSI);</li> <li>— allgemeine indirekte Steuer der Kanarischen Inseln (IGIC-Steuer fällt an);</li> <li>— IPSI (Steuer für Ceuta/Melilla) fällt an.</li> </ul>	R15 R45 R48	Code
BT-103	++	0..1	Umsatzsteuersatz des Zuschlags auf Dokumentenebene	der Umsatzsteuersatz, dargestellt als Prozentsatz, der für den Zuschlag auf Dokumentenebene gilt		R15 R45 R48	Prozentsat-z
BT-104	++	0..1	Grund für den Zuschlag auf Dokumentenebene	der in Textform angegebene Grund für den Zuschlag auf Dokumentenebene		R15 R16	Text
BT-105	++	0..1	Code des Grundes für den Zuschlag auf Dokumentenebene	der als Code angegebene Grund für den Zuschlag auf Dokumentenebene	Einträge aus der UNTDID 7161 Codeliste [6] verwenden. Der Code des Grundes für den Zuschlag auf Dokumentenebene und der Grund für den Zuschlag auf Dokumentenebene müssen einander entsprechen.	R15 R16	Code
BG-22	+	1..1	GESAMTSUMMEN AUF DOKUMENTEN-EBENE	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die die monetären Gesamtsummen der Rechnung enthält		R40	

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungskennung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-106	++	1..1	Summe der Nettobeträge aller Rechnungs-positionen	Summe aller Rechnungs-positions-Nettobeträge der Rechnung		R40	Betrag
BT-107	++	0..1	Summe der Abschläge auf Dokumentenebene	Summe aller in der Rechnung enthaltenen Abschläge der Dokumentenebene	Abschläge auf der Positionsebene sind in den Nettobeträgen der Rechnungspositionen enthalten, die addiert werden, um den Gesamtnettobetrag der Positionen zu erhalten.	R19 R40	Betrag
BT-108	++	0..1	Summe der Zuschläge auf Dokumentenebene	Summe aller in der Rechnung enthaltenen Zuschläge der Dokumentenebene	Zuschläge der Positionsebene sind in den Nettobeträgen der Rechnungspositionen enthalten, die addiert werden, um den Gesamtnettobetrag der Positionen zu erhalten.	R19 R40	Betrag
BT-109	++	1..1	Rechnungs-gesamtbetrag ohne Umsatzsteuer	die Gesamtsumme der Rechnung ohne Umsatzsteuer	Der Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer ist die Summe der Rechnungspositions-Nettobeträge abzüglich der Summe der Zuschläge auf Dokumentenebene zuzüglich der Summe der Abschläge der Dokumentenebene.	R40	Betrag
BT-110	++	0..1	Gesamtbetrag der Rechnungs-umsatzsteuer	der Gesamtbetrag der Umsatzsteuer für die Rechnung	Der Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer ist die Summe aller Beträge für die einzelnen Umsatzsteuerkategorien.	R40 R49	Betrag
BT-111	++	0..1	Steuergesamtbetrag in Buchungswährung	der Steuergesamtbetrag in Buchungswährung, die im Land des Verkäufers gültig ist oder verlangt wird	Zu verwenden, wenn der Code für die Währung der Umsatzsteuerbuchung (BT-6) nach Artikel 230 der Richtlinie 2006/112/EG über Umsatzsteuer vom Code für die Rechnungswährung (BT-5) abweicht. Der Steuergesamtbetrag in Buchungswährung wird bei der Berechnung der Rechnungssummen nicht berücksichtigt.	R54	Betrag
BT-112	++	1..1	Rechnungs-gesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer	der Gesamtbetrag der Rechnung mit Umsatzsteuer	Der Rechnungsgesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer ist der Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer zuzüglich des Gesamtbetrages der Rechnungsumsatzsteuer.	R40 R67	Betrag
BT-113	++	0..1	Vorauszahlungs-betrag	die Summe der im Voraus gezahlten Beträge	Dieser Betrag wird vom Rechnungsgesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer subtrahiert, um den fälligen Zahlungsbetrag zu berechnen.	R40 R66	Betrag
BT-114	++	0..1	Rundungsbetrag	der Betrag, der dem Rechnungsgesamtbetrag hinzuzufügen ist, um den zu zahlenden Betrag zu runden		R40	Betrag

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-115	++	1..1	Fälliger Zahlungsbetrag	der ausstehende Betrag, um dessen Zahlung gebeten wird	Dieser Betrag ist der Rechnungsgesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer abzüglich des im Voraus gezahlten Betrages. Im Falle einer vollständig beglichenen Rechnung ist dieser Betrag gleich null. Der Betrag kann negativ sein; in diesem Fall schuldet der Verkäufer dem Käufer den Betrag.	R40 R59 R68	Betrag
BG-23	+	1..n	UMSATZSTEUER-AUFSCHLÜSSELUNG	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Umsatzsteueraufschlüsselung in verschiedene Kategorien, Sätze und Befreiungsgründe enthält		R38 R45 R47 R48 R49	
BT-116	++	1..1	Kategorie-spezifischer Steuerbasisbetrag	Summe aller zu versteuern-den Beträge, für die ein be-stimmter Code der Umsatz-steuerkategorie und ein be-stimmter Umsatzsteuersatz gelten (falls ein kategorie-spezifischer Umsatzsteuersatz gilt)	Die Summe des Gesamtnettobetrags der Positionen zuzüglich der Zuschläge abzüglich der Abschläge der Dokumentenebene, für die ein bestimmter Code der Umsatzsteuerkategorie und ein bestimmter Umsatzsteuersatz gelten (falls ein kategorie-spezifischer Umsatzsteuersatz gilt).	R50	Betrag
BT-117	++	1..1	Kategories-pezifischer Steuerbetrag	der für die betreffende Umsatzsteuerkategorie zu entrichtende Gesamtbetrag	Wird durch Multiplikation des nach der Umsatzsteuerkategorie zu versteuernden Betrages mit dem für die betreffende Umsatzsteuerkategorie geltenden Umsatzsteuersatz berechnet.	R49	Betrag

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungskennung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-118	++	1..1	Code der Umsatzsteuer-kategorie	codierte Bezeichnung einer Umsatzsteuerkategorie	<p>Folgende Einträge aus UNTDID 5305 [6] werden verwendet (nähtere Angaben in Klammern):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Normalsatz (Umsatzsteuer fällt nach Normalverfahren an);</li> <li>— nach dem Nullsatz zu versteuernde Waren (Umsatzsteuer fällt mit einem Prozentsatz von null an);</li> <li>— steuerbefreit (USt./IGIC/IPSI);</li> <li>— Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (es gelten die Regeln zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei USt./IGIC/IPSI);</li> <li>— umsatzsteuerbefreit für innergemeinschaftliche Waren-lieferungen (USt./IGIC/IPSI nicht erhoben aufgrund von Regeln zu innergemeinschaftlichen Lieferungen);</li> <li>— freier Ausfuhrartikel, Steuer nicht erhoben (USt./IGIC/IPSI nicht erhoben aufgrund von Export außerhalb der EU);</li> <li>— Dienstleistungen außerhalb des Steueranwendungsbereichs (Verkauf unterliegt nicht der USt./IGIC/IPSI);</li> <li>— allgemeine indirekte Steuer der Kanarischen Inseln (IGIC-Steuer fällt an);</li> <li>— IPSI (Steuer für Ceuta/Melilla) fällt an.</li> </ul>	R38 R45 R49	Code
BT-119	++	0..1	kategoriespezifi-scher Umsatzsteuersatz	der Umsatzsteuersatz, angegeben als für die betref-fende Umsatzsteuerkategorie geltender Prozentsatz	Der Code der Umsatzsteuerkategorie und der kategorie-spezifische Umsatzsteuersatz müssen einander entsprechen.	R38 R49	Prozentsat-z
BT-120	++	0..1	Umsatzsteuer-befreiungsgrund	in Textform angegebener Grund für die Befreiung des Betrages von der Umsatzsteuerpflicht oder dafür, warum keine Umsatzsteuer berechnet wird	AC z. B. Artikel 226 Nummer 11 bis 14 der Richtlinie 2006/112/EG [2]. AC	R48 R49 R51	Text
BT-121	++	0..1	Code für den Umsatzsteuer-befreiungsgrund	in Codeform angegebener Grund für die Befreiung des Betrages von der Umsatzsteuerpflicht	Codeliste von der Connecting Europe Facility ausgegeben und geführt.	R48 R49 R51 R55	Code

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BG-24	+	0..n	RECHNUNGS-BEGRÜNDENDE UNTERLAGEN	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über rechnungsbegründende Unterlagen enthält, die Belege für die in der Rechnung gestellten Ansprüche enthalten	Die rechnungsbegründenden Unterlagen können sowohl für die Referenz einer Dokumentnummer, die dem Empfänger bekannt sein sollte, als auch eines externen (durch einen URL referenzierten) Dokuments oder eines eingebetteten Dokuments (wie z. B. eines Stundenzettels als PDF-Datei) verwendet werden. Die Option der Verknüpfung mit einem externen Dokument ist z. B. dann erforderlich, wenn es um große Anhänge und/oder um sensible Informationen, z. B. bei personenbezogenen Diensten, geht, die von der Rechnung getrennt werden müssen.	R36	
BT-122	++	1..1	Kennung der rechnungsbegründenden Unterlage	eine Kennung der Unterlage		R36	Dokument-referenz
BT-123	++	0..1	Beschreibung der rechnungsbegründenden Unterlage	eine Beschreibung der Unterlage	wie z. B. Stundenabrechnung, Nutzungs- oder Verbrauchsbericht usw.	R36	Text
BT-124	++	0..1	Bezugsort der rechnungsbegründenden Unterlage	die URL (Uniform Resource Locator), unter der das externe Dokument verfügbar ist	Ein Mittel zur Auffindung der Ressource einschließlich des dafür vorgesehenen primären Zugangsverfahrens, z. B. http:// oder ftp://. Der Speicherort des externen Dokuments muss dann verwendet werden, wenn der Käufer weitere Informationen als Belege für die in Rechnung gestellten Beträge benötigt. Externe Dokumente sind nicht Bestandteil der Rechnung. <b>[AC]</b> Die Rechnungsbearbeitung sollte ohne Zugriff auf externe Dokumente möglich sein. <b>[AC]</b> Der Zugriff auf externe Dokumente kann gewisse Risiken bergen.	R36	Text

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-125	++	0..1	Anhangsdokument	ein als Binärobject einge-bettetes oder zusammen mit der Rechnung gesendetes Anhangsdokument	Ein Anhangsdokument wird dann verwendet, wenn für die zukünftige Bezugnahme oder für Auditierungszwecke eine Dokumentation in Verbindung mit der Rechnung aufbewahrt werden muss.	R35	Binärobject
		1..1	MIME-Code des Anhangsdokuments	der MIME-Code des Anhangsdokuments	Zulässige MIME-Codes:		
		1..1	Dateiname des Anhangsdokuments	der Dateiname des Anhangsdokuments	<ul style="list-style-type: none"> <li>— application/pdf;</li> <li>— image/png;</li> <li>— image/jpeg;</li> <li>— text/csv;</li> <li>— application/vnd.openxmlformats-officedocument.spreadsheetml.sheet;</li> <li>— application/vnd.oasis.opendocument.spreadsheet.</li> </ul>		
BG-25	+	1..n	RECHNUNGS-POSITION	eine Gruppe von betriebswirt-schaftlichen Begriffen, die Informationen über einzelne Rechnungspositionen enthält		R17 R23 R27	
BT-126	++	1..1	Kennung der Rechnungsposition	eine eindeutige Kennung für die betreffende Position innerhalb der Rechnung		R44	Kennung
BT-127	++	0..1	Freitext zur Rechnungsposition	ein Freitext, der unstrukturierte Informa-tionen enthält, die für die Rechnungsposition maßgeblich sind		R28	Text
BT-128	++	0..1	Objektkennung auf Ebene der Rechnungsposition	eine vom Verkäufer ange-gabene Kennung für einen Gegenstand, auf dem die Rechnungsposition basiert	Das kann je nach Anwendung eine Abonnementnummer, eine Telefonnummer, ein Zählerstand usw. sein.	R33	Kennung
		0..1	Kennung des Schemas	die Kennung für das Identifikationsschema der Objektkennung auf Ebene der Rechnungsposition	Sollte es für den Empfänger nicht eindeutig sein, welches Schema für die Kennung verwendet wird, sollte eine bedingte Kennung des Schemas verwendet werden, die aus den Codelisteneinträgen aus UNTDID 1153 [6] ausgewählt werden muss.		
BT-129	++	1..1	in Rechnung gestellte Menge	die Menge der in der betref-fenden Zeile in Rechnung ge-stellten Einzelartikel (Waren oder Dienstleistungen)		R39 R56	Menge

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-130	++	1..1	Code der Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge	die für die in Rechnung gestellte Menge geltende Maßeinheit	Die Maßeinheit muss aus den Listen aus UN/ECE Recommendation No. 20 „Codes for Units of Measure Used in International Trade“ [7] und UN/ECE Recommendation No. 21 „Codes for Passengers, Types of Cargo, Packages and Packaging Materials (with Complementary Codes for Package Names)“ [19] unter Anwendung des in UN/ECE Rec No. 20 Intro 2.a) beschriebenen Verfahrens ausgewählt werden. Es ist zu beachten, dass es in den meisten Fällen für Käufer und Verkäufer nicht notwendig ist, diese Listen vollständig in ihre Software zu implementieren. Verkäufer brauchen nur die für ihre Waren und Dienstleistungen erforderlichen Einheiten zu unterstützen; Käufer brauchen nur zu überprüfen, dass die in der Rechnung verwendeten Einheiten mit den in anderen Dokumenten (wie z. B. in Verträgen, Kataologen, Bestellungen und Lieferavise) verwendeten Einheiten übereinstimmen.	R14 R39	Code
BT-131	++	1..1	Nettobetrag der Rechnungsposition	der Gesamtbetrag der Rechnungsposition	Dies ist der „Netto“-Betrag d. h. ohne die Umsatzsteuer, aber einschließlich aller für die Positionsebene geltenden Zu- und Abschläge sowie sonstiger anfallender Steuern.	R39 R40 R56	Betrag
BT-132	++	0..1	Referenz zur Bestellposition	eine Kennung für eine Position innerhalb einer Bestellung, die vom Käufer getätigkt wurde	Auf die Bestellreferenz wird auf Dokumentenebene verwiesen.	R6	Dokument-referenz
BT-133	++	0..1	Buchungsreferenz des Käufers für die Rechnungsposition	ein Textwert, der angibt, an welcher Stelle die betreffenden Daten in den Finanzkonten des Käufers zu verbuchen sind	Bei Bedarf muss diese Referenz dem Verkäufer vor Ausstellung der Rechnung vom Käufer zur Verfügung gestellt werden.	R3	Text
BG-26	++	0..1	RECHNUNGS-POSITIONS-ZEITRAUM	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den für die Rechnungsposition maßgeblichen Zeitraum enthält	Wird auch als Rechnungspositions-Lieferzeitraum bezeichnet.	R30	
BT-134	+++	0..1	Anfangsdatum des Rechnungs-positionszeitraums	das Datum, an dem der Rechnungszeitraum der betreffenden Rechnungsposition beginnt	Das Datum ist der erste Tag des Rechnungszeitraums.	R30	Datum

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungskennung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-135	+++	0..1	Enddatum des Rechnungs-positionszeitraums	das Datum, an dem der Rechnungszeitraum der betreffenden Rechnungs-position endet	Das Datum ist der letzte Tag des Rechnungszeitraums.	R30	Datum
BG-27	++	0..n	ABSCHLÄGE AUF EBENE DER RECHNUNGS-POSITION	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die für die betreffende Rechnungs-position geltenden Abschläge enthält		R15	
BT-136	+++	1..1	Betrag des Abschlags auf Ebene der Rechnungsposition	der Abschlagsbetrag ohne Umsatzsteuer		R15 R19	Betrag
BT-137	+++	0..1	Grundbetrag des Abschlags auf Ebene der Rechnungs-position	der Grundbetrag, der in Verbindung mit dem prozentuellen Rechnungspositions-nachlass zur Berechnung des Betrags des Rechnungs-positions-nachlasses verwendet werden darf		R15 R42	Betrag
BT-138	+++	0..1	prozentualer Abschlag auf Ebene der Rechnungs-position	der Prozentsatz, der in Verbindung mit dem Grund-betrag des Rechnungsposi-tionsnachlasses zur Berech-nung des Betrags des Rechnungspositions-nachlasses verwendet werden darf		R15 R42	Prozentsatz
BT-139	+++	0..1	Grund für den Abschlag auf Ebene der Rechnungs-position	der in Textform angegebene Grund für den Rechnungs-positions-nachlass		R15	Text
BT-140	+++	0..1	Code für den Grund für den Abschlag auf Ebene der Rechnungsposition	der als Code angegebene Grund für den Rechnungs-positions-nachlass	Einträge aus der UNTDID 5189 Codeliste [6] verwenden. Der Code für den Grund des Rechnungspositions-nachlasses und der Grund für den Rechnungspositions-nachlass müssen einander entsprechen.	R15	Code

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BG-28	++	0..n	ZUSCHLÄGE AUF EBENE DER RECHNUNGS-POSITION	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die für die betreffende Rechnungsposition geltenden Zuschläge und Steuern, mit Ausnahme der Umsatzsteuer, enthält	Es wird davon ausgegangen, dass für alle Steuern und Abschläge derselbe Umsatzsteuersatz gilt wie für die betreffende Rechnungsposition.	R18	
BT-141	+++	1..1	Betrag des Zuschlags auf Ebene der Rechnungsposition	der Betrag eines Zuschlages ohne die Umsatzsteuer		R19	Betrag
BT-142	+++	0..1	Grundbetrag des Zuschlags auf Ebene der Rechnungsposition	der Grundbetrag, der in Verbindung mit den prozentualen Rechnungspozitionszuschlägen zur Berechnung des Betrags der Rechnungspozitionsabschläge verwendet werden darf		R42	Betrag
BT-143	+++	0..1	prozentualer Zuschlag auf Ebene der Rechnungsposition	der Prozentsatz, der in Verbindung mit dem Grundbetrag der Rechnungspozitionsabschläge zur Berechnung des Betrags der Rechnungspozitionszuschläge verwendet werden darf		R42	Prozentsatz
BT-144	+++	0..1	Grund für den Zuschlag auf Ebene der Rechnungsposition	der in Textform angegebene Grund für die Rechnungspozitionszuschläge		R18	Text
BT-145	+++	0..1	Code für den Grund für den Zuschlag auf Ebene der Rechnungsposition	der als Code angegebene Grund für die Rechnungspozitionszuschläge	Einträge aus der UNTDID 7161 Codeliste [6] verwenden. Der Code für den Grund der Rechnungspozitionszuschläge und der Grund für die Rechnungspozitionszuschläge müssen einander entsprechen.	R18	Code

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BG-29	++	1..1	DETAIL-INFORMATIONEN ZUM PREIS	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Preis für die in der betreffenden Rechnungsposition in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen enthält		R14	
BT-146	+++	1..1	Nettopreis des Artikels	der Preis eines Artikels ohne Umsatzsteuer nach Abzug des Nachlass auf den Artikelpreis	Der Nettopreis muss gleich dem Bruttopreis abzüglich des Nachlass auf den Artikelpreis sein.	R14	Einheitspreis, Betrag
BT-147	+++	0..1	Nachlass auf den Artikelpreis	der gesamte zur Berechnung des Nettopreises vom Bruttopreis subtrahierte Rabatt	Gilt nur, wenn der Rabatt je Einheit gegeben wird und nicht im Bruttopreis enthalten ist.	R14	Einheitspreis, Betrag
BT-148	+++	0..1	Bruttopreis des Artikels	der Einheitspreis ohne Umsatzsteuer vor Abzug des Nachlass auf den Artikelpreis		R14	Einheitspreis, Betrag
BT-149	+++	0..1	Basismenge zum Artikelpreis	die Anzahl von Artikeleinheiten, für die der Preis gilt		R14	Menge
BT-150	+++	0..1	Code der Maßeinheit der Basismenge zum Artikelpreis	die für die Artikelpreis-Grundmenge geltende Maßeinheit	Die Maßeinheit der Basismenge zum Artikelpreis muss gleich der Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge (BT-130) sein.	R14	Code
BG-30	++	1..1	UMSATZSTEUER-INFORMATIONEN AUF DER EBENE DER RECHNUNGSPOSITION	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Umsatzsteuer enthält, die für die in der betreffenden Rechnungsposition in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen gilt		R45 R48	

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungsken-nung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-151	+++	1..1	Code der Umsatzsteuer-kategorie des in Rechnung gestellten Artikels	der Code der für den in Rechnung gestellten Artikel geltenden Umsatzsteuer-kategorie	<p>Folgende Einträge aus UNTDID 5305 [6] werden verwendet (nähere Angaben in Klammern):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Normalsatz (Umsatzsteuer fällt nach Normalverfahren an);</li> <li>— nach dem Nullsatz zu versteuernde Waren (Umsatzsteuer fällt mit einem Prozentsatz von null an);</li> <li>— steuerbefreit (USt./IGIC/IPSI);</li> <li>— Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (es gelten die Regeln zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei USt./IGIC/IPSI);</li> <li>— umsatzsteuerbefreit für innergemeinschaftliche Warenlieferungen (USt./IGIC/IPSI nicht erhoben aufgrund von Regeln zu innergemeinschaftlichen Lieferungen);</li> <li>— freier Ausfuhrartikel, Steuer nicht erhoben (USt./IGIC/ IPSI nicht erhoben aufgrund von Export außerhalb der EU);</li> <li>— Dienstleistungen außerhalb des Steueranwendungsbereichs (Verkauf unterliegt nicht der USt./IGIC/IPSI)</li> <li>— allgemeine indirekte Steuer der Kanarischen Inseln (IGIC-Steuer fällt an);</li> <li>— IPSI (Steuer für Ceuta/Melilla) fällt an.</li> </ul>	R37 R45 R48 R55	Code
BT-152	+++	0..1	Umsatzsteuersatz für den in Rechnung ge-stellten Artikel	der für den in Rechnung gestellten Artikel geltende und als Prozentsatz angegebene Umsatzsteuersatz		R37 R45 R48	Prozentsat-z
BG-31	++	1..1	ARTIKEL-INFORMATIONEN	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen enthält		R20 R56 R25 R26	
BT-153	+++	1..1	Artikelname	ein Name des Artikels		R20 R56	Text
BT-154	+++	0..1	Artikelbeschreibung	eine Beschreibung des Artikels	Die Artikelbeschreibung ermöglicht es, den Artikel und seine Eigenschaften ausführlicher zu beschreiben, als dies durch den Artikelnamen möglich ist.	R20 R56	Text
BT-155	+++	0..1	Artikelkennung des Verkäufers	eine dem Artikel vom Verkäufer zugewiesene Kennung		R21 R56	Kennung

ID	Ebene	Kardi-nalität	betriebswirt-schaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforde-rungskennung	semanti-scher Datentyp <sup>3</sup>
BT-156	+++	0..1	Artikelkennung des Käufers	eine dem Artikel vom Käufer zugewiesene Kennung		R21 R56 R22	Kennung
BT-157	+++	0..1	Kennung eines Artikels nach registriertem Schema	eine auf einem registrierten Schema basierende Artikelkennung		R23 R56	Kennung
		1..1	Kennung des Schemas	die Kennung für das Identifikationsschema der Kennung eines Artikels nach registriertem Schema	Das Identifikationsschema muss aus den Einträgen der von der ISO/IEC 6523 Maintenance Agency veröffentlichten Liste angegeben werden.		
BT-158	+++	0..n	Kennung der Artikelklassifizierung	ein Code für die Klassifizierung des Artikels nach Typ bzw. Art oder Wesen bzw. Beschaffenheit.	Klassifizierungscodes werden für die Gruppierung von ähnlichen Artikeln verwendet, die unterschiedlichen Zwecken, wie z. B. der öffentlichen Auftragsvergabe (nach dem Gemeinsamen Vokabular für öffentliche Aufträge [CPV]), e-Commerce (UNSPSC) usw. dienen kann.	R24	Kennung
		1..1	Kennung des Schemas	Die Kennung für das Identifikationsschema der Kennung der Artikelklassifizierung	Das Identifikationsschema muss aus den Einträgen aus UNTDID 7143 [6] ausgewählt werden.		
		0..1	Version des Schemas	die Version des Identifikationsschemas			
BT-159	+++	0..1	Artikelherkunftsland	der Code, der das Land angibt, aus dem die Ware stammt	Die Listen der zugelassenen Länder werden von der EN ISO 3166-1 Maintenance Agency „Codes for the representation of names of countries and their subdivisions“ geführt.	R29	Code
BG-32	+++	0..n	ARTIKEL-ATTRIBUTE	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Eigenschaften der in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen enthält		R28	
BT-160	+++ +	1..1	Artikelattributname	der Name des Attributs oder der Eigenschaft des Artikels	wie z. B. „Farbe“	R28	Text
BT-161	+++ +	1..1	Artikelattributwert	der Wert des Attributs oder der Eigenschaft des Artikels	wie z. B. „Rot“	R28	Text

## 6.4 Geschäftsregeln

### 6.4.1 Integritätsbedingungen

**Tabelle 3 — Geschäftsregeln — Integritätsbedingungen**

ID	Beschreibung	Ziel / Kontext	betriebswirtschaftliche(r) Begriff/ Begriffsgruppe
BR-1	Eine Rechnung muss eine Spezifikationskennung (BT-24) haben.	Prozesssteuerung	BT-24
BR-2	Eine Rechnung muss eine Rechnungsnummer (BT-1) haben.	Rechnung	BT-1
BR-3	Eine Rechnung muss ein Rechnungsdatum (BT-2) haben.	Rechnung	BT-2
BR-4	Eine Rechnung muss einen Code für den Rechnungstyp (BT-3) haben.	Rechnung	BT-3
BR-5	Eine Rechnung muss einen Code für die Rechnungswährung (BT-5) haben.	Rechnung	BT-5
BR-6	Eine Rechnung muss den Namen des Verkäufers (BT-27) enthalten.	Verkäufer	BT-27
BR-7	Eine Rechnung muss den Namen des Käufers (BT-44) enthalten.	Käufer	BT-44
BR-8	Eine Rechnung muss die Postanschrift des Verkäufers (BG-5) enthalten.	Verkäufer	BG-5
BR-9	Eine Postanschrift des Verkäufers (BG-5) muss einen Ländercode der Verkäuferanschrift (BT-40) enthalten.	Postanschrift des Verkäufers	BT-40
BR-10	Eine Rechnung muss die Postanschrift des Käufers (BG-8) enthalten.	Käufer	BG-8
BR-11	Die Postanschrift des Käufers muss einen Ländercode der Käuferanschrift (BT-55) enthalten.	Postanschrift des Käufers	BT-55
BR-12	Eine Rechnung muss die Summe der Nettobeträge aller Rechnungspositionen (BT-106) anzeigen.	Gesamtsummen auf Dokumentenebene	BT-106
BR-13	Eine Rechnung muss den Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer (BT-109) anzeigen.	Gesamtsummen auf Dokumentenebene	BT-109
BR-14	Eine Rechnung muss den Rechnungsgesamtbetrag mit Umsatzsteuer (BT-112) anzeigen.	Gesamtsummen auf Dokumentenebene	BT-112
BR-15	Eine Rechnung muss den fälligen Zahlungsbetrag (BT-115) anzeigen.	Gesamtsummen auf Dokumentenebene	BT-115
BR-16	Eine Rechnung muss mindestens eine Rechnungsposition (BG-25) haben.	Rechnung	BG-25
BR-17	Falls der Zahlungsempfänger (BG-10) nicht mit dem Verkäufer (BG-4) identisch ist, muss seine Firmierung/sein Name in der Rechnung (BT-59) angegeben werden.	Zahlungsempfänger	BT-59
BR-18	Falls sich der Verkäufer (BG-4) durch einen Steuerbevollmächtigten (BG-11) vertreten lässt, muss dessen Name (BT-62) in der Rechnung angegeben werden.	Steuerbevollmächtigter des Verkäufers	BT-62
BR-19	Falls sich der Verkäufer (BG-4) durch einen Steuerbevollmächtigten (BG-11) vertreten lässt, muss die Postanschrift des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BG-12) in der Rechnung angegeben werden.	Steuerbevollmächtigter des Verkäufers	BG-12
BR-20	Falls sich der Verkäufer (BG-4) durch einen Steuerbevollmächtigten (BG-11) vertreten lässt, muss die Postanschrift des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BG-12) den Ländercode der Steuerbevollmächtigtenanschrift (BT-69) enthalten.	Postanschrift des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers	BT-69

<b>ID</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Ziel / Kontext</b>	<b>betriebswirtschaftliche(r) Begriff/ Begriffsgruppe</b>
BR-21	Für jede Rechnungsposition (BG-25) muss eine Kennung der Rechnungsposition (BT-126) angegeben werden.	Rechnungsposition	BT-126
BR-22	Für jede Rechnungsposition (BG-25) muss die in Rechnung gestellte Menge (BT-129) angegeben werden.	Rechnungsposition	BT-129
BR-23	Für eine Rechnungsposition (BG-25) muss der Code für die Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge (BT-130) angegeben werden.	Rechnungsposition	BT-130
BR-24	Für jede Rechnungsposition (BG-25) muss der Nettobetrag der Rechnungsposition (BT-131) angegeben werden.	Rechnungsposition	BT-131
BR-25	Jede Rechnungsposition (BG-25) muss den Artikelnamen (BT-153) enthalten.	Artikelinformationen	BT-153
BR-26	Jede Rechnungsposition (BG-25) muss den Nettopreis des Artikels (BT-146) enthalten.	Detailinformationen zum Preis	BT-146
BR-27	Der Nettopreis des Artikels (BT-146) darf NICHT negativ sein.	Nettopreis des Artikels	BT-146
BR-28	Der Bruttopreis des Artikels (BT-148) darf NICHT negativ sein.	Detailinformationen zum Preis	BT-148
BR-29	Wenn sowohl das Anfangsdatum des Rechnungszeitraums (BT-73) als auch das Enddatum des Rechnungszeitraums (BT-74) angegeben werden, muss das Enddatum jedes Rechnungszeitraums (BT-74) entweder gleich dem Anfangsdatum dieses Rechnungszeitraums (BT-73) sein oder später liegen.	Rechnungszeitraum	BT-74
BR-30	Wenn sowohl das Anfangsdatum des Rechnungspositionszeitraums (BT-134) als auch das Enddatum des Rechnungspositionszeitraums (BT-135) angegeben werden, muss das Enddatum des Rechnungspositionszeitraums (BT-135) entweder gleich dem Anfangsdatum dieses Rechnungspositionszeitraums (BT-134) sein oder später liegen.	Rechnungspositionszeitraum	BT-135
BR-31	Jeder Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) muss einen Zuschlagsbetrag auf der Dokumentenebene (BT-92) haben.	Abschläge auf Dokumentenebene	BT-92
BR-32	Jeder Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) muss einen Code für die für diesen Abschlag geltende Umsatzsteuer auf Dokumentenebene (BT-95) haben.	Abschläge auf Dokumentenebene	BT-95
BR-33	Jeder Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) muss einen Grund für diesen Abschlag auf Dokumentenebene (BT-97) oder einen Code für den Grund für diesen Abschlag auf Dokumentenebene (BT-98) haben.	Abschläge auf Dokumentenebene	BT-97, BT-98
BR-36	Jeder Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) muss einen Betrag des Zuschlags auf der Dokumentenebene (BT-99) haben.	Zuschläge auf Dokumentenebene	BT-99
BR-37	Jeder Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) muss einen Code für die für diesen Zuschlag geltende Umsatzsteuer auf der Dokumentenebene (BT-102) haben.	Zuschläge auf Dokumentenebene	BT-102
BR-38	Jeder Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) muss einen Grund für den Zuschlag auf Dokumentenebene (BT-104) oder einen Code des Grundes für den Zuschlag auf Dokumentenebene (BT-105) haben.	Zuschläge auf Dokumentenebene	BT-104, BT-105
BR-41	Jeder Abschlag auf Ebene der Rechnungsposition (BG-27) muss einen Betrag des Abschlags auf Ebene der Rechnungsposition (BT-136) haben.	Abschläge auf Ebene der Rechnungsposition	BT-136

ID	Beschreibung	Ziel / Kontext	betriebs- wirtschaft- liche(r) Begriff/ Begriffs- gruppe
BR-42	Jeder Abschlag auf Ebene der Rechnungsposition (BG-27) muss einen Grund für den Abschlag auf Ebene der Rechnungsposition (BT-139) oder einen Code für den Grund für den Abschlag auf Ebene der Rechnungsposition (BT-140) haben.	Abschläge auf Ebene der Rechnungsposition	[AC] BT-139, BT-140 [AC]
BR-43	Jeder Zuschlag auf Ebene der Rechnungsposition (BG-28) muss einen Betrag des Zuschlags auf Ebene der Rechnungsposition (BT-141) haben.	Zuschläge auf Ebene der Rechnungsposition	BT-141
BR-44	Jeder Zuschlag auf Ebene der Rechnungsposition (BG-28) muss einen Grund für den Rechnungspositionszuschlag (BT-144) oder einen Code für den Grund für den Zuschlag auf Ebene der Rechnungsposition (BT-145) haben.	Zuschläge auf Ebene der Rechnungsposition	[AC] BT-144, BT-145 [AC]
BR-45	Jede Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) muss einen kategoriespezifischen Steuerbasisbetrag (BT-116) ausweisen.	Umsatzsteueraufschlüsselung	BT-116
BR-46	Jede Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) muss einen kategoriespezifischen Steuerbetrag (BT-117) haben.	Umsatzsteueraufschlüsselung	BT-117
BR-47	Jede Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) muss durch einen Code für die Umsatzsteuerkategorie (BT-118) bestimmt werden.	Umsatzsteueraufschlüsselung	BT-118
BR-48	Jede Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) muss einen kategorie-spezifischen Umsatzsteuersatz (BT-119) haben, es sei denn, die Rechnung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.	Umsatzsteueraufschlüsselung	BT-119
BR-49	Eine Zahlungsanweisung (BG-16) muss den Code für die Zahlungsart (BT-81) angeben.	Zahlungsanweisungen	BT-81
BR-50	Falls in der Rechnung Überweisungsinformationen (BG-16) angegeben sind, muss eine Kennung des Zahlungskontos (BT-84) vorhanden sein.	Konto-informationen	BT-84
BR-51	Falls in der Rechnung Informationen zur verwendeten Zahlungskarte (BG-18) angegeben sind, müssen die letzten 4 bis 6 Ziffern der Zahlungskartennummer (BT-87) angezeigt werden.	Karten-informationen	BT-87
BR-52	Alle rechnungsbegründenden Unterlagen (BG-24) müssen eine Kennung der rechnungsbegründenden Unterlage (BT-122) enthalten.	rechnungsbegründende Unterlagen	BT-122
BR-53	Falls der Code für die Währung der Umsatzsteuerbuchung (BT-6) vorhanden ist, muss der Steuergesamtbetrag in Buchungswährung (BT-111) angegeben werden.	Gesamtsummen auf Dokumentenebene	BT-111
BR-54	Jedes Artikelattribut (BG-32) muss einen Artikelattributnamen (BT-160) und einen Artikelattributwert (BT-161) enthalten.	Artikelattribute	BT-160, BT-161
BR-55	Jede Referenz auf die vorausgegangene Rechnung (BG-3) muss eine Referenz auf die vorausgegangene Rechnung (BT-25) enthalten.	Referenz auf die vorausgegangene Rechnung	BT-25
BR-56	Jeder Steuerbevollmächtigte des Verkäufers (BG-11) muss über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) verfügen.	Steuerbevollmächtigter des Verkäufers	BT-63
BR-57	Jede Lieferanschrift (BG-15) muss einen Ländercode der Lieferanschrift (BT-80) enthalten.	Lieferanschrift	BT-80
BR-61	Ist der Zahlungsmitteltyp (BT-81) eine SEPA-Überweisung, eine örtliche Überweisung oder eine internationale Überweisung ohne SEPA, muss die Kennung des Zahlungskontos (BT-84) angegeben werden.	Zahlungsanweisungen	BT-84

ID	Beschreibung	Ziel / Kontext	betriebswirtschaftliche(r) Begriff/Begriffsgruppe
BR-62	Die Elektronische Adresse des Verkäufers (BT-34) muss über eine Kennung des Schemas verfügen.	elektronische Adresse des Verkäufers	BT-34
BR-63	Die Elektronische Adresse des Käufers (BT-49) muss über eine Kennung des Schemas verfügen.	elektronische Adresse des Käufers	BT-49
BR-64	Die Kennung eines Artikels nach registriertem Schema (BT-157) muss über eine Kennung des Schemas verfügen.	Kennung eines Artikels nach registriertem Schema	BT-157
BR-65	Die Kennung der Artikelklassifizierung (BT-158) muss über eine Kennung des Schemas verfügen.	Kennung der Artikelklassifizierung	BT-158

#### 6.4.2 Bedingungen

**Tabelle 4 — Geschäftsregeln — Bedingungen**

ID	Beschreibung	Ziel / Kontext	betriebswirtschaftliche(r) Begriff/Begriffsgruppe
BR-CO-3	Das Datum der Steuerfälligkeit (BT-7) und der Code für das Datum der Steuerfälligkeit (BT-8) schließen sich gegenseitig aus.	Rechnung	BT-7, BT-8
BR-CO-4	Jede Rechnungsposition (BG-25) muss anhand der Umsatzsteuer-kategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151) kategorisiert werden.	Rechnungsposition	BT-151
BR-CO-5	Der Code des Grundes für den Abschlag auf Dokumentenebene (BT-98) und der Grund für den Abschlag auf Dokumentenebene (BT-97) müssen dieselbe Zuschlagsart anzeigen.	Abschläge auf Dokumentenebene	BT-97, BT-98
BR-CO-6	Der Code des Grundes für den Zuschlag auf Dokumentenebene (BT-105) und der Grund für den Zuschlag auf Dokumentenebene (BT-104) müssen dieselbe Abschlagsart anzeigen.	Zuschläge auf Dokumentenebene	BT-104, BT-105
BR-CO-7	Der Code für den Grund für den Abschlag auf Ebene der Rechnungsposition (BT-140) und der Grund für den Rechnungspositions-nachlass (BT-139) müssen dieselbe Abschlagsart anzeigen.	Abschläge auf Ebene der Rechnungsposition	BT-139, BT-140
BR-CO-8	Der Code für den Grund für den Zuschlag auf Ebene der Rechnungsposition (BT-145) und der Grund für den Rechnungspositionsabschlag (BT-144) müssen dieselbe Zuschlagsart anzeigen.	Zuschläge auf Ebene der Rechnungsposition	BT-144, BT-145
BR-CO-9	Den Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Verkäufers (BT-31), des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) und des Käufers (BT-48) muss zur Kennzeichnung des Landes, das sie erteilt hat, jeweils ein Präfix nach ISO 3166-1 Alpha-2 vorangestellt werden, durch das das Ausstellerland identifiziert werden kann. Griechenland wird jedoch ermächtigt, das Präfix „EL“ zu verwenden.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummern	BT-31, BT-48, BT-63

ID	Beschreibung	Ziel / Kontext	betriebs- wirtschaft- liche(r) Begriff/ Begriffs- gruppe
BR-CO-10	Summe der Nettobeträge aller Rechnungspositionen (BT-106) = $\Sigma$ Nettobeträge der Rechnungsposition (BT-131).	Gesamtsummen auf Dokumentenebene	BT-106
BR-CO-11	Summe der Abschläge auf Dokumentenebene (BT-107) = $\Sigma$ Beträge des Abschlags auf Dokumentenebene (BT-92).	Gesamtsummen auf Dokumentenebene	BT-107
BR-CO-12	Summe der Zuschläge auf Dokumentenebene (BT-108) = $\Sigma$ Beträge des Zuschlags auf Dokumentenebene (BT-99).	Gesamtsummen auf Dokumentenebene	BT-108
BR-CO-13	Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer (BT-109) = $\Sigma$ Nettobeträge der Rechnungsposition (BT-131) – Summe der Abschläge auf Dokumentenebene (BT-107) + Summe der Zuschläge auf Dokumentenebene (BT-108).	Gesamtsummen auf Dokumentenebene	BT-109
BR-CO-14	Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer (BT-110) = $\Sigma$ kategoriespezifische Steuerbeträge (BT-117).	Gesamtsummen auf Dokumentenebene	BT-110
BR-CO-15	Rechnungsgesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer (BT-112) = Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer (BT-109) + Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer (BT-110).	Gesamtsummen auf Dokumentenebene	BT-112
BR-CO-16	Fälliger Zahlungsbetrag (BT-115) = Gesamtbetrag der Rechnungs- umsatzsteuer (BT-112) – Vorauszahlungsbetrag (BT-113) + Rundungsbetrag (BT-114).	Gesamtsummen auf Dokumentenebene	BT-115
BR-CO-17	Kategoriespezifischer Steuerbetrag (BT-117) = kategoriespezifischer Steuerbasisbetrag (BT-116) $\times$ (kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz (BT-119)/100), gerundet auf zwei Dezimalstellen.	Umsatzsteuer- aufschlüsselung	BT-117
BR-CO-18	Eine Rechnung muss mindestens eine Umsatzsteueraufschlüs- selungsgruppe (BG-23) haben.	Umsatzsteuer- aufschlüsselung	BG-23
BR-CO-19	Wird der Liefer- oder Rechnungszeitraum (BG-14) verwendet, muss das Anfangsdatum des Lieferzeitraums (BT-73) oder das Enddatum des Lieferzeitraums (BT-74) oder beides angegeben werden.	Liefer- oder Rechnungs- zeitraum	BT-73, BT-74
BR-CO-20	Wird der Rechnungspositionszeitraum (BG-26) verwendet, muss das Anfangsdatum des Rechnungspositionszeitraums (BT-134) oder das Enddatum des Rechnungspositionszeitraums (BT-135) oder beides angegeben werden.	Rechnungs- positionszeitraum	BT-134, BT-135
BR-CO-21	Jeder Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) muss einen Grund für diesen Abschlag auf Dokumentenebene (BT-97) oder einen Code für den Grund für diesen Abschlag auf Dokumentenebene (BT-98) oder beides enthalten.	Abschläge auf Dokumentenebene	BT-97, BT-98
BR-CO-22	Jeder Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) muss einen Grund für den Zuschlag auf Dokumentenebene (BT-104) oder einen Code des Grundes für den Zuschlag auf Dokumentenebene (BT-105) oder beides enthalten.	Zuschläge auf Dokumentenebene	BT-104, BT-105
BR-CO-23	Jeder Abschlag auf Ebene der Rechnungsposition (BG-27) muss einen entsprechenden Grund für den Rechnungspositionsabzug (BT-139) oder einen entsprechenden Code für den Grund für den Abschlag auf Ebene der Rechnungsposition (BT-140) oder beides enthalten.	Abschläge auf Ebene der Rechnungsposition	BT-139, BT-140

<b>ID</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Ziel / Kontext</b>	<b>betriebswirtschaftliche(r) Begriff/ Begriffsgruppe</b>
BR-CO-24	Jeder Zuschlag auf Ebene der Rechnungsposition (BG-28) muss einen entsprechenden Grund für den Rechnungspositionszuschlag (BT-144) oder einen Code für den Grund für den Zuschlag auf Ebene der Rechnungsposition (BT-145) oder beides enthalten.	Zuschläge auf Ebene der Rechnungsposition	BT-144, BT-145
BR-CO-25	Sollte der fällige Zahlungsbetrag (BT-115) positiv sein, müssen entweder das Fälligkeitsdatum der Zahlung (BT-9) oder die Zahlungsbedingungen (BT-20) angegeben werden.	Rechnung	BT-9, BT-20
BR-CO-26	Um dem Käufer eine automatische Identifizierung eines Lieferanten zu ermöglichen, müssen die Kennung des Verkäufers (BT-29), die Kennung der rechtlichen Registrierung des Verkäufers (BT-30) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31) angegeben werden.	Verkäufer	BT-29, BT-30, BT-31

#### **6.4.3 Umsatzsteuerregeln**

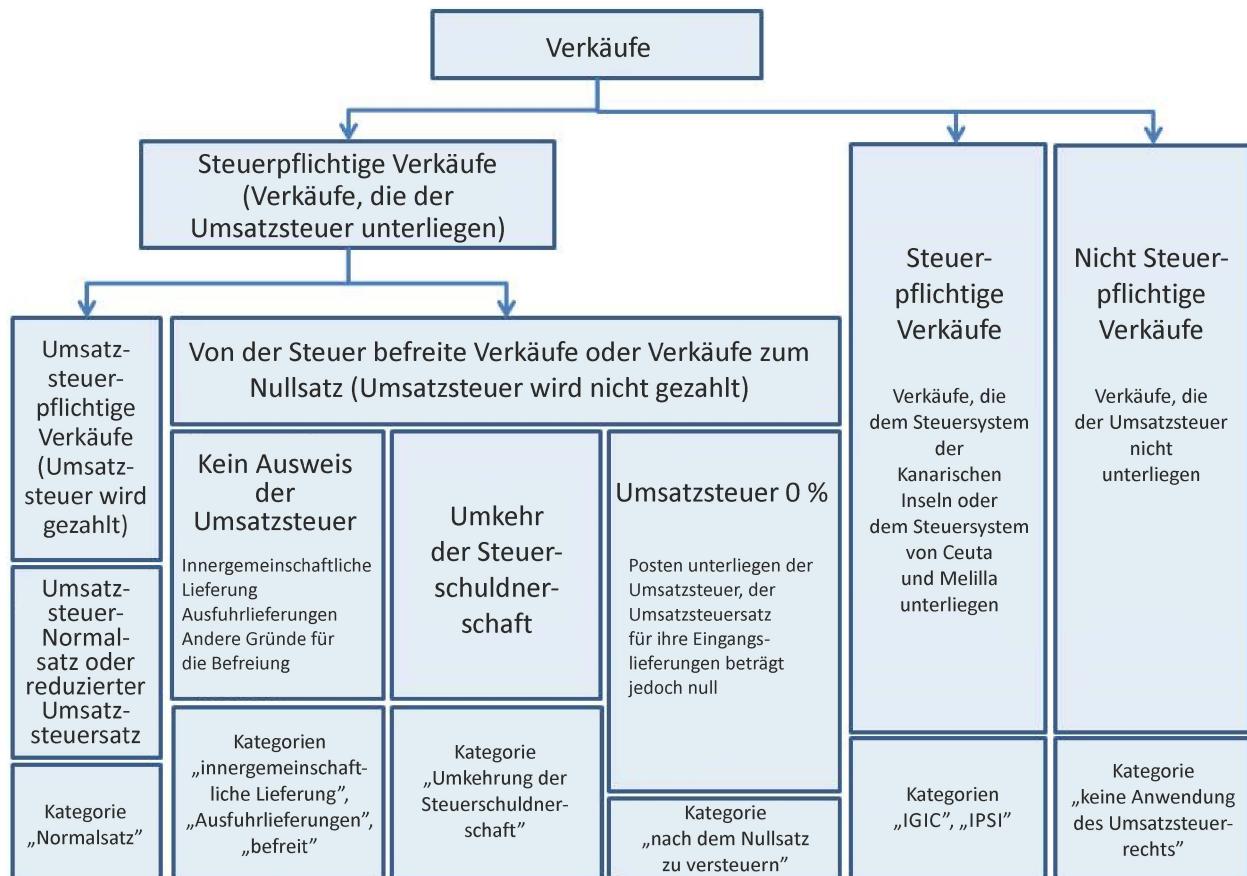
##### **6.4.3.1 Einleitung**

Die Angabe der Umsatzsteuer (en: Value added tax, VAT) ist eine wichtige Anforderung an innerhalb der Europäischen Union ausgestellte Rechnungen. Die Anforderungen an die Angabe der Umsatzsteuer sind im Einzelnen in der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 festgelegt. Diese Richtlinie wurde von den Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung übernommen. Es sollte beachtet werden, dass es aufgrund der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Gesetze nationale Unterschiede geben kann.

Die Richtlinie legt fest, für wen (steuerpflichtige Geschäftspartner) und wofür (für welche Waren und Dienstleistungen) die Abführung der Umsatzsteuer verpflichtend ist, wie die Umsatzsteuer berechnet wird und welche Angaben Rechnungen enthalten müssen, wenn die Umsatzsteuer in der Rechnung ausgewiesen wird.

Die Richtlinie enthält auch mehrere Ausnahmeanwendungsfälle, bei denen in den betreffenden Rechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird.

Die nachstehende Graphik in Bild 16 zeigt eine Zusammenfassung des für die Umsatzsteuer geltenden Anforderungsmodells. Verschiedene Umsatzsteuerfälle werden als Umsatzsteuerkategorien identifiziert und mit einer codierten Kennung versehen. Die Festlegungen zu den für die Kategorien geltenden Codes folgen an anderer Stelle in diesem Dokument.



**Bild 16 — Zusammenfassung des Umsatzsteuer-Anforderungsmodells**

Welche Umsatzsteuerinformationen auf einer Rechnung anzugeben sind, hängt davon ab, welcher der in 6.4.3.2 bis 6.4.3.4.8 ausführlich dargestellten Fälle zutrifft. Im Folgenden wird erläutert, wie die einzelnen im oben stehenden Diagramm dargestellten Umsatzsteuer-Anwendungsfälle im semantischen Kernmodell behandelt werden.

#### 6.4.3.2 Spezifikation der Codes für die Umsatzsteuerkategorien

In der nachstehenden Tabelle wird die Bedeutung aller Codes für die Umsatzsteuerkategorien (basierend auf der Codeliste nach UNTDID 5305 [6]) erklärt.

**Tabelle 5 — Umsatzsteuerkategorien**

Definition der Kategorie	Kategorie
Normalfall der Umsatzsteuerberechnung	
Die für den betreffenden Artikel anfallende Umsatzsteuer wird nach dem Normalverfahren durch Anwendung des Umsatzsteuersatzes auf den maßgeblich zu versteuernden Betrag berechnet.	Normalsatz
Die für den betreffenden Artikel anfallende Umsatzsteuer wird nach dem Normalverfahren durch Anwendung des Umsatzsteuersatzes auf den maßgeblich zu versteuernden Betrag berechnet, der Umsatzsteuersatz beträgt jedoch 0 (null) Prozent.	nach dem Nullsatz zu versteuern
Umsatzsteuer wird aufgrund bestimmter Handelsbedingungen nicht erhoben.	
Artikel ist von der Umsatzsteuer befreit.	befreit

<b>Definition der Kategorie</b>	<b>Kategorie</b>
Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben bei Artikeln, für die Umsatzsteuer aufgrund von Handelsbedingungen anfällt, bei denen die Regeln der Umkehrung der Steuerschuldner-schaft zur Anwendung kommen.	Umkehrung der Steuerschuldnerschaft
Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben bei Artikeln, für die Umsatzsteuer aufgrund von Handelsbedingungen anfällt, bei denen die für innergemeinschaftliche Lieferungen geltenden Regeln zur Anwendung kommen.	innergemeinschaftliche Lieferungen
Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben bei Artikeln, für die Umsatzsteuer aufgrund von Handelsbedingungen anfällt, bei denen die Regeln für Ausfuhren in Nicht-EU-Länder gelten.	Ausfuhren
Andere Umsatzsteuern kommen zur Anwendung.	
Verkauf unterliegt dem Steuersystem der Kanarischen Inseln (IGIC).	IGIC
Verkauf unterliegt dem Steuersystem von Ceuta und Melilla (IPSI).	IPSI
Unterliegt nicht der Umsatzsteuer.	
Verkauf unterliegt nicht der Umsatzsteuer.	unterliegt nicht der Umsatzsteuer

#### **6.4.3.3 Erhebung der Umsatzsteuer anhand der Rechnung**

##### **6.4.3.3.1 Normalsatz und reduzierte Sätze der abzuführenden Umsatzsteuer**

Für jeden Verkauf müssen die Umsatzsteuerinformationen wie folgt bezeichnet werden:

- Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers muss in der Rechnung angegeben werden.
- Der Code der Umsatzsteuerkategorie für die steuerpflichtigen Beträge wird als Normalsatz angegeben.
- Der kategoriespezifische Umsatzsteuersatz für den steuerpflichtigen Betrag wird in Form des geltenden Umsatzsteuersatzes angegeben.
- Der nach der Umsatzsteuerkategorie zu versteuernde Betrag ist der Nettobetrag der Rechnungsposition abzüglich der Beträge des Abschlags auf Dokumentenebene und zuzüglich der Beträge aller Zuschläge auf Dokumentenebene.
- In der Berechnung der Umsatzsteuer muss die Rechnung eine Zwischensumme des steuerbaren Betrages und die für die einzelnen Umsatzsteuersätze anfallenden Umsatzsteuerbeträge anzeigen (d. h. jede Kombination des Kategoriecodes S und des Umsatzsteuersatzes auf der Positionsebene und für Zu- und Abschläge auf Dokumentenebene).

#### 6.4.3.3.2 Die Geschäftsregeln betreffende Aussagen

**Tabelle 6 — Geschäftsregeln — Umsatzsteuer-Normalsatz und reduzierter Umsatzsteuersatz**

ID	Beschreibung
BR-S-1	Eine Rechnung, die eine Rechnungsposition (BG-25), einen Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) oder einen Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) enthält, bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151, BT-95 oder BT-102) „Normalsatz“ angegeben ist, muss in der Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) mindestens einen Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) entsprechend „Normalsatz“ enthalten.
BR-S-2	Eine Rechnung, die eine Rechnungsposition (BG-25) enthält, bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151) „Normalsatz“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Steuernummer des Verkäufers (BT-32) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten.
BR-S-3	Eine Rechnung, die einen Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) enthält, bei dem als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-95) „Normalsatz“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Steuernummer des Verkäufers (BT-32) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten.
BR-S-4	Eine Rechnung, die einen Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) enthält, bei dem als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-102) „Normalsatz“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Steuernummer des Verkäufers (BT-32) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten.
BR-S-5	In einer Rechnungsposition (BG-25), in der als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-151) für den Rechnungsartikel „Normalsatz“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel (BT-152) größer null sein.
BR-S-6	In einem Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20), in dem als Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-95) „Normalsatz“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den Abschlag auf Dokumentenebene (BT-96) größer null sein.
BR-S-7	In einem Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21), in dem als Code für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie (BT-102) „Normalsatz“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den Zuschlag auf Dokumentenebene (BT-103) größer null sein.
BR-S-8	Für jeden anderen Wert des kategoriespezifischen Umsatzsteuersatzes (BT-119), bei dem als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Normalsatz“ angegeben ist, muss der kategoriespezifische Steuerbasisbetrag (BT-116) in einer Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) gleich der Summe der Nettobeträge der Rechnungsposition (BT-131) zuzüglich der Summe der Beträge aller Zuschläge auf Dokumentenebene (BT-99) abzüglich der Summe der Beträge aller Abschläge auf Dokumentenebene (BT-92) sein; wobei als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-151, BT-102, BT-95) „Normalsatz“ angegeben wird und der Umsatzsteuersatz (BT-152, BT-103, BT-96) gleich dem kategoriespezifischen Umsatzsteuersatz (BT-119) ist.
BR-S-9	Der in der Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) angegebene kategoriespezifische Steuerbetrag (BT-117), bei dem als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Normalsatz“ angegeben ist, muss gleich dem mit dem kategoriespezifischen Umsatzsteuersatz (BT-119) multipliziert mit dem kategoriespezifischen Steuerbasisbetrag (BT-116) sein.
BR-S-10	Eine Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) mit dem Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Normalsatz“ darf keinen Code für den Umsatzsteuerbefreiungsgrund (BT-121) oder den Umsatzsteuerbefreiungsgrund (BT-120) haben.

#### **6.4.3.4 Erhebung der Umsatzsteuer nicht anhand der Rechnung**

##### **6.4.3.4.1 Nach dem Nullsatz zu versteuernde Verkäufe**

Obgleich für nach dem Nullsatz zu versteuernde Verkäufe keine Umsatzsteuer anfällt, muss in der Rechnung angegeben werden, dass der Umsatzsteuersatz für den betreffenden Verkauf gleich null ist. Für jeden auf der Rechnungspositionsebene ausgewiesenen Verkauf sowie für Zu- und Abschläge auf Dokumentenebene muss die Umsatzsteuer wie folgt ausgewiesen werden:

- Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers muss in der Rechnung angegeben werden.
- Der Code der Umsatzsteuerkategorie für die Zeile wird als „nach dem Nullsatz zu versteuern“ angegeben.
- Der Umsatzsteuersatz für die betreffende Zeile wird als 0 (null) Prozent angegeben.
- Der zu versteuernde Betrag ist der Positionsbetrag.
- In der Berechnung der Umsatzsteuer muss die Rechnung den nach dem Nullsatz zu versteuernden Betrag als Zwischensumme der Positionsbezüge der mit dem Code „nach dem Nullsatz zu versteuern“ für die Umsatzsteuerkategorie versehenen Positionen anzeigen.
- In der Berechnung der Umsatzsteuer muss die Rechnung auf Dokumentenebene die nach dem Nullsatz anfallende Umsatzsteuer als den zu versteuernden Betrag multipliziert mit dem prozentualen Steuersatz anzeigen. Da der Steuersatz per definitionem 0 % beträgt, muss der Betrag der Umsatzsteuer null sein.

##### **6.4.3.4.2 Die Geschäftsregeln betreffende Aussagen**

**Tabelle 7 — Geschäftsregeln — Umsatzsteuer-Nullsatz**

<b>ID</b>	<b>Beschreibung</b>
BR-Z-1	Eine Rechnung, die eine Rechnungsposition (BG-25), einen Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) oder einen Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) enthält, bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151, BT-95 oder BT-102) „nach dem Nullsatz zu versteuern“ angegeben ist, muss in der Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) genau einen Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) entsprechend „nach dem Nullsatz zu versteuern“ enthalten.
BR-Z-2	Eine Rechnung, die eine Zeile enthält, bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151) „nach dem Nullsatz zu versteuern“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Steuernummer des Verkäufers (BT-32) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten.
BR-Z-3	Eine Rechnung, die einen Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) enthält, in dem als Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene (BT 95) „nach dem Nullsatz zu versteuern“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Steuernummer des Verkäufers (BT-32) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten.
BR-Z-4	Eine Rechnung, die einen Zuschlag auf Dokumentenebene enthält, in dem als Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie (BT-102) „nach dem Nullsatz zu versteuern“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Steuernummer des Verkäufers (BT-32) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten.
BR-Z-5	In einer Rechnungsposition (BG-25), in der als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-151) für den Rechnungsartikel „nach dem Nullsatz zu versteuern“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel (BT-152) 0 (null) sein.

ID	Beschreibung
BR-Z-6	In einem Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20), in dem als Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-95) „nach dem Nullsatz zu versteuern“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den Abschlag auf Dokumentenebene (BT-96) 0 (null) sein.
BR-Z-7	In einem Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21), in dem als Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie (BT-102) „nach dem Nullsatz zu versteuern“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den Zuschlag auf Dokumentenebene (BT-103) 0 (null) sein.
BR-Z-8	In einer Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23), in der als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „nach dem Nullsatz zu versteuern“ angegeben ist, muss der kategoriespezifische Steuerbasisbetrag (BT-116) gleich der Summe der Nettobeträge der Rechnungsposition (BT-131) abzüglich der Beträge des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-92) zuzüglich der Beträge des Zuschlags auf Dokumentenebene (BT-99) sein, wobei als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-151, BT-95, BT-102) „nach dem Nullsatz zu versteuern“ angegeben wird.
BR-Z-9	Der kategoriespezifische Steuerbetrag (BT-117) in einer Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23), für die als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „nach dem Nullsatz zu versteuern“ angegeben ist, muss gleich 0 (null) sein.
BR-Z-10	Eine Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) mit dem Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „nach dem Nullsatz zu versteuern“ darf keinen Code für den Umsatzsteuerbefreiungsgrund (BT-121) oder den Umsatzsteuerbefreiungsgrund (BT-120) haben.

#### 6.4.3.4.3 Umsatzsteuerbefreit

Wie sich dem oben stehenden Diagramm entnehmen lässt, gibt es Situationen, in denen Verkäufe von der Umsatzsteuer befreit sind. Gemeint sind Fälle, in denen in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird.

Verkäufe dürfen aus verschiedenen Gründen in Übereinstimmung mit EU-Richtlinien und/oder der nationalen Gesetzgebung von der Umsatzsteuer befreit werden. Ist der betreffende Verkauf aus verschiedenen allgemeinen Gründen von der Umsatzsteuer befreit, so müssen die folgenden Informationen angegeben werden:

- Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers muss in der Rechnung angegeben werden.
- Der Code der Umsatzsteuerkategorie für die betreffende Zeile wird als „umsatzsteuerbefreit“ angegeben.
- Der Umsatzsteuersatz für jede Zeile wird mit 0 (null) angegeben.
- Für jede einzelne umsatzsteuerbefreite Rechnungsposition muss der Grund für die Umsatzsteuerbefreiung in Freitext beschrieben werden.
- In der Umsatzsteueraufschlüsselung muss der Grund für die Umsatzsteuerbefreiung in einer Freitextbeschreibung angegeben werden.
- In der Berechnung der Umsatzsteuer muss die Rechnung die aus den einzelnen Umsatzsteuerbefreiungsgründen versteuerten Beträge als Zwischensumme der Positionsbezüge für diejenigen Positionen anzeigen, für die dieselbe Kombination aus Kategoriecode „umsatzsteuerbefreit“ und Umsatzsteuerbefreiungsgrund in Textform gilt.
- In der Berechnung der Umsatzsteuer muss die Rechnung auf Dokumentenebene die nach dem Nullsatz anfallende Umsatzsteuer in Form des mit dem Umsatzsteuersatz multiplizierten zu versteuernden Betrages zeigen. Da der Steuersatz per definitionem 0 % beträgt, muss der Betrag der Umsatzsteuer null sein.

Die Geschäftsregeln betreffende Aussagen

**Tabelle 8 — Geschäftsregeln — Umsatzsteuerbefreiung**

<b>ID</b>	<b>Beschreibung</b>
BR-E-1	Eine Rechnung, die eine Rechnungsposition (BG-25), einen Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) oder einen Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) enthält, bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151, BT-95 oder BT-102) „umsatzsteuerbefreit“ angegeben ist, muss genau eine Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) mit dem Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) entsprechend „umsatzsteuerbefreit“ enthalten.
BR-E-2	Eine Rechnung, die eine Rechnungsposition enthält (BG-25), bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151) „umsatzsteuerbefreit“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Steuernummer des Verkäufers (BT-32) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten.
BR-E-3	Eine Rechnung, die einen Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) enthält, in dem als Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-95) „umsatzsteuerbefreit“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Steuernummer des Verkäufers (BT-32) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten.
BR-E-4	Eine Rechnung, die einen Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) enthält, in dem als Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie Artikels (BT-102) „umsatzsteuerbefreit“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Steuernummer des Verkäufers (BT-32) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten.
BR-E-5	In einer Rechnungsposition (BG-25), in der als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-151) für den Rechnungsartikel „umsatzsteuerbefreit“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel (BT-152) 0 (null) sein.
BR-E-6	In einem Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20), in dem als Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-95) „umsatzsteuerbefreit“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den Abschlag auf Dokumentenebene (BT-96) 0 (null) sein.
BR-E-7	In einem Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21), in dem als Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie (BT-102) „umsatzsteuerbefreit“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den Zuschlag auf Dokumentenebene (BT-103) 0 (null) sein.
BR-E-8	In einer Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23), in der als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „umsatzsteuerbefreit“ angegeben ist, muss der kategoriespezifische Steuerbasisbetrag (BT-116) gleich der Summe der Nettobeträge der Rechnungsposition (BT-131) abzüglich der Beträge des Abschlags auf Dokumentenebene (BT-92) zuzüglich der Beträge des Zuschlags auf Dokumentenebene (BT-99) sein, wobei als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-151, BT-95, BT-102) „umsatzsteuerbefreit“ angegeben wird.
BR-E-9	Der kategoriespezifische Steuerbetrag (BT-117) in einer Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23), für die als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „umsatzsteuerbefreit“ angegeben ist, muss gleich 0 (null) sein.
BR-E-10	Eine Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) mit dem Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „umsatzsteuerbefreit“ muss einen Code für den Umsatzsteuerbefreiungsgrund (BT-121) oder den Umsatzsteuerbefreiungsgrund (BT-120) haben.

#### 6.4.3.4.4 Umkehrung der Steuerschuldnerschaft

Falls die Umsatzsteuer wegen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (en: reverse charge) nicht anhand der Rechnung erhoben wird, werden in der Rechnung die folgenden Daten angewendet. Da es sowohl aufseiten des Verkäufers als auch aufseiten des Käufers eine Vereinbarung über die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gibt, müssen beide als umsatzsteuerpflichtig registriert sein und müssen in der Rechnung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern sowohl des Käufers als auch des Verkäufers angegeben werden.

Kommt die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft zur Anwendung, müssen sowohl der Käufer als auch der Verkäufer als umsatzsteuerpflichtig registriert sein, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowohl des Käufers als auch des Verkäufers in der Rechnung angegeben werden und in der Rechnung der Vermerk „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ erscheinen. Der Rechnungsaussteller muss darauf hinweisen, wenn bei einer Rechnungsposition eine Umkehrung der Steuerschuldnerschaft vorgesehen ist. In der Rechnung erfolgt dies, indem in der betreffenden Rechnungsposition der Code der zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft der Codelistenuntermenge der UN/TDID 5305 angegeben wird.

Ist in einer elektronischen Rechnung der Code „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ angegeben, so stellt dies eine Erklärung dar, dass für die betreffende Rechnungsposition die Steuerschuldnerschaft umgekehrt wird; dennoch muss, um die geltenden Regelungen einzuhalten, auch der Text „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ (en: reverse charge) im Text des Befreiungsgrundes erscheinen.

Die folgenden Informationen werden auf Dokumentenebene angegeben:

- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers;
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers;
- als Text für den Grund der Umsatzsteuerbefreiung in der Umsatzsteueraufschlüsselung wird der Text „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ (oder der entsprechende Normtext in der für die Rechnung gewählten Sprache) angegeben.

Die folgenden Informationen sind auf der Positionsebene anzugeben:

- Der Code der Umsatzsteuerkategorie des in dieser Zeile in Rechnung gestellten Artikels wird als „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ angegeben.
- Der Umsatzsteuersatz für den in dieser Zeile in Rechnung gestellten Artikel wird mit 0 (null) angegeben.
- Als Text für den Grund der Umsatzsteuerbefreiung des in Rechnung gestellten Artikels wird der Text „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ (oder der entsprechende Normtext in der für die Rechnung gewählten Sprache) angegeben.

Die Verantwortung für die Rechnungsstellung mit Umkehrung der Steuerschuldnerschaft liegt, sofern angemessen, beim Verkäufer. Zweck der folgenden Regeln ist nicht, zu überprüfen, ob diese Entscheidung richtig ist. Anhand dieser Regeln lässt sich nur überprüfen, ob die Informationen in der betreffenden Rechnung korrekt angegeben sind.

Die Geschäftsregeln betreffende Aussagen

**Tabelle 9 — Geschäftsregeln — Umkehrung der Umsatzsteuer-Schuldnerschaft**

<b>ID</b>	<b>Beschreibung</b>
BR-AE-1	Eine Rechnung, die eine Rechnungsposition (BG-25), einen Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) oder einen Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) enthält, bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151, BT-95 oder BT-102) „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ angegeben ist, muss in der Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) genau einen Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) entsprechend „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ enthalten.
BR-AE-2	Eine Rechnung, die eine Rechnungsposition (BG-25) enthält, bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151) „umsatzsteuerbefreit“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Steuernummer des Verkäufers (BT-32) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers (BT-48) oder die Steuernummer des Käufers (BT-47).
BR-AE-3	Eine Rechnung, die einen Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) enthält, in dem als Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-95) „umsatzsteuerbefreit“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Steuernummer des Verkäufers (BT-32) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers (BT-48) und/oder die Steuernummer des Käufers (BT-47).
BR-AE-4	Eine Rechnung, die einen Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) enthält, in dem als Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie (BT-102) „umsatzsteuerbefreit“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Steuernummer des Verkäufers (BT-32) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers (BT-48) und/oder die Steuernummer des Käufers (BT-47).
BR-AE-5	In einer Rechnungsposition (BG-25), in der als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-151) für den Rechnungsartikel „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel (BT-152) 0 (null) sein.
BR-AE-6	In einem Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20), in dem als Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-95) „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den Abschlag auf Dokumentenebene (BT-96) 0 (null) sein.
BR-AE-7	In einem Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21), in dem als Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie (BT-102) „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den Zuschlag auf Dokumentenebene (BT-103) 0 (null) sein.
BR-AE-8	In einer Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23), in der als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ angegeben ist, muss der kategoriespezifische Steuerbasisbetrag (BT-116) gleich der Summe der Nettobeträge der Rechnungsposition (BT-131) abzüglich der Beträge des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-92) zuzüglich der Beträge des Zuschlags auf Dokumentenebene (BT-99) sein, wobei als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-151, BT-95, BT-102) „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ angegeben wird.
BR-AE-9	Der kategoriespezifische Steuerbetrag (BT-117) in einer Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23), für die als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ angegeben ist, muss gleich 0 (null) sein.
BR-AE-10	Eine Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) mit dem Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ muss einen Code für den Umsatzsteuerbefreiungsgrund (BT-121) mit der Bedeutung „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ oder den Umsatzsteuerbefreiungsgrund (BT-120) „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ (oder den entsprechenden Normtext in der für die Rechnung gewählten Sprache) haben.

#### 6.4.3.4.5 Innergemeinschaftliche Lieferung

Falls die Umsatzsteuer aufgrund innergemeinschaftlicher Lieferung (en: Intra-Community Supply) nicht anhand der Rechnung erhoben wird, werden in der Rechnung die folgenden Informationen angegeben. Da es sowohl aufseiten des Verkäufers als auch aufseiten des Käufers eine Vereinbarung über innergemeinschaftliche Lieferungen gibt, müssen beide als umsatzsteuerpflichtig registriert sein und müssen in der Rechnung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern sowohl des Käufers als auch Verkäufers angegeben werden.

Der Rechnungsaussteller muss darauf hinweisen, wenn die betreffende Rechnungsposition für eine innergemeinschaftliche Lieferung gilt. In der Rechnung erfolgt dies, indem in dieser Rechnungsposition der Code für „Innergemeinschaftliche Lieferung“ aus der Codelistenuntermenge von UN/TDID 5305 angegeben wird.

Ist in einer elektronischen Rechnung der Code für innergemeinschaftliche Lieferungen angegeben, so stellt dies eine Erklärung dar, dass die betreffende Rechnungsposition für eine innergemeinschaftliche Lieferung gilt; dennoch muss, um die geltenden Regelungen einzuhalten, auch der Text „Innergemeinschaftliche Lieferung“ (en: intra-community supply) im Text des Umsatzsteuerbefreiungsgrundes erscheinen.

Die folgenden Informationen sind auf Dokumentenebene anzugeben:

- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers;
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers;
- erforderlich ist auch ein Zustellungsnnachweis, der folgende Angaben enthalten muss:
  - Land, in das geliefert wird;
  - Datum der Lieferung;
- als Text für den Grund der Umsatzsteuerbefreiung in der Umsatzsteueraufschlüsselung wird der Text „Innergemeinschaftliche Lieferung“ (oder der entsprechende Normtext in der für die Rechnung gewählten Sprache) angegeben.

Die folgenden Informationen sind auf der Positionsebene anzugeben:

- Der Code der Umsatzsteuerkategorie für die betreffende Zeile wird als „Innergemeinschaftliche Lieferung“ angegeben.
- Der Umsatzsteuersatz für die betreffende Zeile wird mit 0 (null) angegeben.
- Als Text für den Grund der Umsatzsteuerbefreiung des in Rechnung gestellten Artikels wird der Text „Innergemeinschaftliche Lieferung“ (oder der entsprechende Normtext in der für die Rechnung gewählten Sprache) angegeben.

Die Verantwortung für die Inrechnungstellung als innergemeinschaftliche Lieferung liegt, sofern angemessen, beim Verkäufer. Zweck der folgenden Regeln ist nicht, zu überprüfen, ob diese Entscheidung richtig ist. Anhand dieser Regeln lässt sich nur überprüfen, ob die Informationen in der betreffenden Rechnung korrekt angegeben sind.

Die Geschäftsregeln betreffende Aussagen

**Tabelle 10 — Geschäftsregeln — Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen**

<b>ID</b>	<b>Beschreibung</b>
BR-IC-1	Eine Rechnung, die eine Rechnungsposition (BG-25), einen Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) oder einen Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) enthält, bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151, BT-95 oder BT-102) „Innengemeinschaftliche Lieferung“ angegeben ist, muss in der Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) genau einen Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) entsprechend „Innengemeinschaftliche Lieferung“ enthalten.
BR-IC-2	Eine Rechnung, die eine Rechnungsposition (BG-25) enthält, bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151) „Innengemeinschaftliche Lieferung“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31) oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers enthalten (BT-48).
BR-IC-3	Eine Rechnung, die einen Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) enthält, in dem als Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-95) „Innengemeinschaftliche Lieferung“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31) oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers (BT-48) enthalten.
BR-IC-4	Eine Rechnung, die einen Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) enthält, in dem als Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie (BT-102) „Innengemeinschaftliche Lieferung“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31) oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers (BT-48) enthalten.
BR-IC-5	In einer Rechnungsposition (BG-25), in der als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-151) für den Rechnungsartikel „Innengemeinschaftliche Lieferung“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel (BT-152) 0 (null) sein.
BR-IC-6	In einem Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20), in dem als Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-95) „Innengemeinschaftliche Lieferung“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den Abschlag auf Dokumentenebene (BT-96) 0 (null) sein.
BR-IC-7	In einem Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21), in dem als Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie (BT-102) „Innengemeinschaftliche Lieferung“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den Zuschlag auf Dokumentenebene (BT-103) 0 (null) sein.
BR-IC-8	In einer Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23), in der als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Innengemeinschaftliche Lieferung“ angegeben ist, muss der kategoriespezifische Steuerbasisbetrag (BT-116) gleich der Summe der Nettobeträge der Rechnungsposition (BT-131) abzüglich der Beträge des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-92) zuzüglich der Beträge des Zuschlags auf Dokumentenebene (BT-99) sein, wobei als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-151, BT-95, BT-102) „Innengemeinschaftliche Lieferung“ angegeben wird.
BR-IC-9	Der kategoriespezifische Steuerbetrag (BT-117) in einer Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23), für die als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Innengemeinschaftliche Lieferung“ angegeben ist, muss gleich 0 (null) sein.
BR-IC-10	Eine Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) mit dem Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Innengemeinschaftliche Lieferung“ muss einen Code für den Umsatzsteuerbefreiungsgrund (BT-121) mit der Bedeutung „Innengemeinschaftliche Lieferung“ oder den Umsatzsteuerbefreiungsgrund (BT-120) „Innengemeinschaftliche Lieferung“ (oder den entsprechenden Normtext in der für die Rechnung gewählten Sprache) haben.
BR-IC-11	In einer Rechnung mit einer Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23), bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Innengemeinschaftliche Lieferung“ angegeben ist, muss das tatsächliche Lieferdatum (BT-72) oder der Lieferzeitraum (BG-14) angegeben werden.
BR-IC-12	In einer Rechnung mit einer Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23), bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Innengemeinschaftliche Lieferung“ angegeben ist, muss der Ländercode der Lieferanschrift (BT-80) angegeben werden.

#### 6.4.3.4.6 Ausfuhren

Falls die Umsatzsteuer aufgrund der Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land (en: exports outside the EU) nicht anhand der Rechnung erhoben wird, werden in der Rechnung die folgenden Informationen angegeben.

Der Rechnungsaussteller muss darauf hinweisen, wenn die betreffende Rechnungsposition für eine Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land gilt. In der Rechnung erfolgt dies, indem in dieser Rechnungsposition der Code der Umsatzsteuerkategorie für Ausfuhren aus der Codelistenuntermenge von UN/TDID 5305 angegeben wird.

Die folgenden Informationen sind auf Dokumentenebene anzugeben:

- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers;
- als Text für den Grund der Umsatzsteuerbefreiung in der Umsatzsteueraufschlüsselung wird der Text „Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land“ (oder der entsprechende Normtext in der für die Rechnung gewählten Sprache) angegeben.

Die folgenden Informationen sind auf der Positionsebene anzugeben:

- Der Code der Umsatzsteuerkategorie für die betreffende Zeile wird als Ausfuhren angegeben.
- Der Umsatzsteuersatz für die betreffende Zeile wird mit 0 (null) angegeben.
- Als Text für den Grund der Umsatzsteuerbefreiung des in Rechnung gestellten Artikels wird der Text „Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land“ (oder der entsprechende Normtext in der für die Rechnung gewählten Sprache) angegeben.

Die Verantwortung für die Inrechnungstellung als Ausfuhr liegt, sofern angemessen, beim Verkäufer. Zweck der folgenden Regeln ist nicht, zu überprüfen, ob diese Entscheidung richtig ist. Anhand dieser Regeln lässt sich nur überprüfen, ob die Informationen in der betreffenden Rechnung korrekt angegeben sind.

Die Geschäftsregeln betreffende Aussagen

**Tabelle 11 — Geschäftsregeln — Umsatzsteuerbehaftete Ausfuhren**

ID	Beschreibung
BR-G-1	Eine Rechnung, die eine Rechnungsposition (BG-25), einen Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) oder einen Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) enthält, bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151, BT-95 oder BT-102) „Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land“ angegeben ist, muss in der Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) genau einen Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) entsprechend „Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land“ enthalten.
BR-G-2	Eine Rechnung, die eine Rechnungsposition (BG-25) enthält, bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151) „Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31) oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten.
BR-G-3	Eine Rechnung, die einen Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) enthält, in dem als Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-95) „Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31) oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten.
BR-G-4	Eine Rechnung, die einen Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) enthält, in dem als Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie (BT-102) „Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31) oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten.

<b>ID</b>	<b>Beschreibung</b>
BR-G-5	In einer Rechnungsposition (BG-25), in der als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-151) für den Rechnungsartikel „Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel (BT-152) 0 (null) sein.
BR-G-6	In einem Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20), in dem als Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-95) „Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den Abschlag auf Dokumentenebene (BT-96) 0 (null) sein.
BR-G-7	In einem Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21), in dem als Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie (BT-102) „Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den Zuschlag auf Dokumentenebene (BT-103) 0 (null) sein.
BR-G-8	In einer Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23), in der als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land“ angegeben ist, muss der kategoriespezifische Steuerbasisbetrag (BT-116) gleich der Summe der Nettobeträge der Rechnungsposition (BT-131) abzüglich der Beträge des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-92) zuzüglich der Beträge des Zuschlags auf Dokumentenebene (BT-99) sein, wobei als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-151, BT-95, BT-102) „Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land“ angegeben wird.
BR-G-9	Der kategoriespezifische Steuerbetrag (BT-117) in einer Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23), für die als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land“ angegeben ist, muss gleich 0 (null) sein.
BR-G-10	Eine Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) mit dem Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land“ muss einen Code für den Umsatzsteuerbefreiungsgrund (BT-121) mit der Bedeutung „Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land“ oder den Umsatzsteuerbefreiungsgrund (BT-120) „Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land“ (oder den entsprechenden Normtext in der für die Rechnung gewählten Sprache) haben.

#### **6.4.3.4.7 Unterliegt nicht der Umsatzsteuer**

Wenn ein Verkauf nicht der Umsatzsteuer unterliegt, ist die gesamte Rechnung als nicht der Umsatzsteuer unterliegend zu betrachten (Richtlinie 2006/112/EG [2], Artikel 16, Absatz 2).

Die Geschäftsregeln betreffende Aussagen

**Tabelle 12 — Geschäftsregeln — Unterliegt nicht der Umsatzsteuer**

<b>ID</b>	<b>Beschreibung</b>
BR-O-1	Eine Rechnung, die eine Rechnungsposition (BG-25), einen Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) oder einen Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) enthält, bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151, BT-95 oder BT-102) „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ angegeben ist, muss genau eine Umsatzsteueraufschlüsselungsgruppe (BG-23) mit dem Kategoricode (BT-118) entsprechend „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ enthalten.
BR-O-2	Eine Rechnung, die eine Rechnungsposition (BG-25) enthält, bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151) „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ angegeben ist, darf nicht die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) <b>AC</b> oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers (BT-48) <b>AC</b> enthalten.
BR-O-3	Eine Rechnung, die einen Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) enthält, in dem als Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-95) „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ angegeben ist, darf nicht die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers (BT-48) enthalten.

ID	Beschreibung
BR-O-4	Eine Rechnung, die einen Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) enthält, in dem als Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie (BT-102) „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ angegeben ist, darf nicht die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers (BT-48) enthalten.
BR-O-5	Eine Rechnungsposition (BG-25), in der als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-151) „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ angegeben ist, darf keinen Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel (BT-152) enthalten.
BR-O-6	Ein Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20), in dem als Code für die Umsatzsteuerkategorie (BT 95) „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ angegeben ist, darf keinen Umsatzsteuersatz für den Abschlag auf Dokumentenebene (BT-96) enthalten.
BR-O-7	Ein Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21), in dem als Code für die Umsatzsteuerkategorie (BT-102) „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ angegeben ist, darf keinen Umsatzsteuersatz für den Zuschlag auf Dokumentenebene (BT-103) enthalten.
BR-O-8	In einer Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23), in der als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ angegeben ist, muss der kategoriespezifische Steuerbasisbetrag (BT-116) gleich der Summe der Nettobeträge der Rechnungsposition (BT-131) abzüglich der Beträge des Abschlags auf Dokumentenebene (BT-92) zuzüglich der Beträge des Zuschlags auf Dokumentenebene (BT-99) sein, wobei als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-151, BT-95, BT-102) „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ angegeben wird.
BR-O-9	Der kategoriespezifische Steuerbetrag (BT-117) in einer Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23), für die als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ angegeben ist, muss gleich 0 (null) sein.
BR-O-10	Eine Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) mit dem Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ muss einen Code für den Umsatzsteuerbefreiungsgrund (BT-121) mit der Bedeutung „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ oder den Umsatzsteuerbefreiungsgrund (BT-120) „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ (oder den entsprechenden Normtext in der für die Rechnung gewählten Sprache) haben.
BR-O-11	Eine Rechnung, die eine Umsatzsteueraufschlüsselungsgruppe (BG-23) enthält, für die als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ angegeben ist, darf keine anderen Umsatzsteueraufschlüsselungsgruppen (BG-23) enthalten.
BR-O-12	Eine Rechnung, die eine Umsatzsteueraufschlüsselungsgruppe (BG-23) enthält, für die als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ angegeben ist, darf keine Rechnungspositionen (BG-25) enthalten, für die ein anderer Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151) als „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ angegeben ist.
BR-O-13	Eine Rechnung, die eine Umsatzsteueraufschlüsselungsgruppe (BG-23) enthält, für die als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ angegeben ist, darf keine Gruppe von Abschlägen auf Dokumentenebene (BG-20) enthalten, für die ein anderer Code der Umsatzsteuerkategorie für den Abschlag auf Dokumentenebene (BT-95) als „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ angegeben ist.
BR-O-14	Eine Rechnung, die eine Umsatzsteueraufschlüsselungsgruppe (BG-23) enthält, für die als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ angegeben ist, darf keine Gruppe von Zuschlägen auf Dokumentenebene (BG-21) enthalten, für die ein anderer Code der Umsatzsteuerkategorie für den Zuschlag auf Dokumentenebene (BT-102) als „Unterliegt nicht der Umsatzsteuer“ angegeben ist.

#### 6.4.3.4.8 Steuer der Kanarischen Inseln, von Ceuta und Melilla

In manchen europäischen Regionen kommen Steuern zur Anwendung, die der Umsatzsteuer entsprechen und fast die gleiche Verarbeitung erfordern. Diese Steuern gelten auf den Kanarischen Inseln (IGIC) sowie in Ceuta und Melilla (IPSI). Es gelten die folgenden Regeln.

**Tabelle 13 — Geschäftsregeln — Steuer der Kanarischen Inseln**

ID	Beschreibung
BR-IG-1	Eine Rechnung, die eine Rechnungsposition (BG-25), einen Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) oder einen Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) enthält, bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151, BT-95 oder BT-102) „IGIC“ angegeben ist, muss in der Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) mindestens einen Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) entsprechend „IGIC“ enthalten.
BR-IG-2	Eine Rechnung, die eine Rechnungsposition (BG-25) enthält, bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151) „IGIC“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Steuernummer des Verkäufers (BT-32) oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten.
BR-IG-3	Eine Rechnung, die einen Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) enthält, in dem als Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-95) „IGIC“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Steuernummer des Verkäufers (BT-32) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten.
BR-IG-4	Eine Rechnung, die einen Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) enthält, in dem als Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie (BT-102) „IGIC“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Steuernummer des Verkäufers (BT-32) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten.
BR-IG-5	In einer Rechnungsposition (BG-25), in der als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-151) für den Rechnungsartikel „IGIC“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel (BT-152) 0 (null) oder größer null sein.
BR-IG-6	In einem Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20), in dem als Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-95) „IGIC“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den Abschlag auf Dokumentenebene (BT-96) 0 (null) oder größer null sein.
BR-IG-7	In einem Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21), in dem als Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie (BT-102) „IGIC“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den Zuschlag auf Dokumentenebene (BT-103) 0 (null) oder größer null sein.
BR-IG-8	Für jeden anderen Wert des kategoriespezifischen Umsatzsteuersatzes (BT-119), bei dem als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „IGIC“ angegeben ist, muss der kategoriespezifische Steuerbasisbetrag (BT-116) in einer Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) gleich der Summe der Nettobeträge der Rechnungsposition (BT-131) zuzüglich der Summe der Beträge aller Zuschläge auf Dokumentenebene (BT-99) abzüglich der Summe der Beträge aller Abschläge auf Dokumentenebene (BT-92) sein; wobei als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-151, BT-102, BT-95) „IGIC“ angegeben wird und der Umsatzsteuersatz (BT-152, BT-103, BT-96) gleich dem kategoriespezifischen Umsatzsteuersatz (BT-119) ist.
BR-IG-9	Der in der Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) angegebene kategoriespezifische Steuerbetrag (BT-117), bei dem als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „IGIC“ angegeben ist, muss gleich dem mit dem kategoriespezifischen Umsatzsteuersatz (BT-119) multiplizierten kategoriespezifischen Steuerbasisbetrag (BT-116) sein.
BR-IG-10	Eine Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) mit dem Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „IGIC“ darf keinen Code für den Umsatzsteuerbefreiungsgrund (BT-121) oder den Umsatzsteuerbefreiungsgrund (BT-120) haben.

**Tabelle 14 — Geschäftsregeln — Steuer von Ceuta und Melilla**

ID	Beschreibung
BR-IP-1	Eine Rechnung, die eine Rechnungsposition (BG-25), einen Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) oder einen Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) enthält, bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151, BT-95 oder BT-102) „IPSI“ angegeben ist, muss in der Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) mindestens einen Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) entsprechend „IPSI“ enthalten.
BR-IP-2	Eine Rechnung, die eine Rechnungsposition (BG-25) enthält, bei der als Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels (BT-151) „IPSI“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Steuernummer des Verkäufers (BT-32) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten.
BR-IP-3	Eine Rechnung, die einen Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20) enthält, in dem als Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-95) „IPSI“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Steuernummer des Verkäufers (BT-32) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten.
BR-IP-4	Eine Rechnung, die einen Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21) enthält, in dem als Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie (BT-102) „IPSI“ angegeben ist, muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (BT-31), die Steuernummer des Verkäufers (BT-32) und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerbevollmächtigten des Verkäufers (BT-63) enthalten.
BR-IP-5	In einer Rechnungsposition (BG-25), in der als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-151) für den Rechnungsartikel „IPSI“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel (BT-152) 0 (null) oder größer null sein.
BR-IP-6	In einem Abschlag auf Dokumentenebene (BG-20), in dem als Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene (BT-95) „IPSI“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den Abschlag auf Dokumentenebene (BT-96) 0 (null) oder größer null sein.
BR-IP-7	In einem Zuschlag auf Dokumentenebene (BG-21), in dem als Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie (BT-102) „IPSI“ angegeben ist, muss der Umsatzsteuersatz für den Zuschlag auf Dokumentenebene (BT-103) 0 (null) oder größer null sein.
BR-IP-8	Für jeden anderen Wert des kategoriespezifischen Umsatzsteuersatzes (BT-119), bei dem als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „IPSI“ angegeben ist, muss der kategoriespezifische Steuerbasisbetrag (BT-116) in einer Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) gleich der Summe der Nettobeträge der Rechnungsposition (BT-131) zuzüglich der Summe der Beträge aller Zuschläge auf Dokumentenebene (BT-99) abzüglich der Summe der Beträge aller Abschläge auf Dokumentenebene (BT-92) sein; wobei als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-151, BT-102, BT-95) „IPSI“ angegeben wird und der Umsatzsteuersatz (BT-152, BT-103, BT-96) gleich dem kategoriespezifischen Umsatzsteuersatz (BT-119) ist.
BR-IP-9	Der in der Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) angegebene kategoriespezifische Steuerbetrag (BT-117), bei dem als Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „IPSI“ angegeben ist, muss gleich dem mit dem kategoriespezifischen Umsatzsteuersatz (BT-119) multiplizierten kategoriespezifischen Steuerbasisbetrag (BT-116) sein.
BR-IP-10	Eine Umsatzsteueraufschlüsselung (BG-23) mit dem Code der Umsatzsteuerkategorie (BT-118) „IPSI“ darf keinen Code für den Umsatzsteuerbefreiungsgrund (BT-121) oder den Umsatzsteuerbefreiungsgrund (BT-120) haben.

## 6.5 Semantische Datentypen

### 6.5.1 Einleitung

Semantische Datentypen werden verwendet, um die Kluft zwischen den semantischen Begriffen, die durch die im semantischen Modell definierten Informationselemente ausgedrückt werden, und ihrer möglichen technischen Implementierung zu überbrücken. Die semantischen Datentypen definieren den für den Inhalt zulässigen Wertebereich und alle zusätzlichen Informationskomponenten (Attribute), die erforderlich sind, um deren richtige Interpretierung sicherzustellen.

Inhalte von semantischen Datentypen lassen sich den folgenden Basisdatentypen zuordnen. Diese Basisdatentypen stammen aus ISO 15000-5:2014, Anhang B.

**Tabelle 15 — Basisdatentypen**

<b>Basisdatentyp</b>	<b>Definition</b>
Binär	Eine Reihe von Binärziffernfolgen begrenzter Länge.
Datum	Zeitangabe, die einen Kalendertag auf einer Zeitskala darstellt, die aus einem Ursprung und aufeinanderfolgenden Kalendertagen besteht (ISO 8601:2004).
Dezimal	Eine Untermenge der reellen Zahlen, die anhand von Dezimalziffern dargestellt werden kann.
String	Eine begrenzte Zeichenfolge.

Die in 6.5.2 bis 6.5.13 beschriebenen semantischen Datentypen werden beim semantischen Datenmodell der Kernelemente von einer elektronischen Rechnung verwendet, in dem verschiedene Merkmale wie z. B. Attribute, Format und Dezimalzahlen sowie der Grundtyp für jeden semantischen Datentyp definiert werden. Sie basieren auf ISO 15000-5. Im Falle der Anwendung auf eine Rechnungsinstanz enthält jedes Datenelement Daten. In den Tabellen 16 bis 25 werden diese als der „Inhalt“ bezeichnet. Wann immer ein betriebswirtschaftlicher Begriff in einer Kernrechnung verwendet wird, muss zu dieser Benennung immer auch ein Inhalt gehören, was zur Folge hat, dass der Inhalt immer erforderlich ist.

### 6.5.2 Betrag. Typ

Ein Betrag gibt einen numerischen Geldwert an. Die Währung des Betrags wird als eigenständiger betriebswirtschaftlicher Begriff definiert. Dieser EN 16931\_Betrag. Typ<sup>4</sup> basiert auf dem Betrag. Typ, wie in ISO 15000-5:2014, Anhang B, definiert. EN 16931\_Betrag. Typ repräsentiert eine Fließkommazahl mit bis zu zwei Nachkommastellen angegeben.

**Tabelle 16 — Datentyp - Betrag. Typ**

<b>Komponente</b>	<b>Verwendung</b>	<b>Basisdatentyp</b>	<b>Beispiel</b>
Inhalt	erforderlich	dezimal	10000.25

<sup>4</sup> Wörterbuch-Eintragsname wie in ISO 15000-5:2014 definiert.

### 6.5.3 Einheitspreisbetrag. Typ

Ein Einheitspreisbetrag gibt einen numerischen Geldwertbetrag für Datenelemente an, die Artikelpreise enthalten, die mit Artikelmengen multipliziert werden dürfen. Die Währung des Betrags wird als eigenständiger betriebswirtschaftlicher Begriff definiert. Dieser EN 16931\_Einheitspreisbetrag. Typ basiert auf dem Betrag. Typ, wie in ISO 15000-5:2014, Anhang B, definiert. **AC** Typ repräsentiert eine Fließkommazahl ohne Limitierung der Anzahl an Nachkommastellen. **AC**

**Tabelle 17 — Datentyp - Einheitspreisbetrag. Typ**

Komponente	Verwendung	Basisdatentyp	Beispiel
Inhalt	erforderlich	dezimal	10000.1234

### 6.5.4 Menge. Typ

Mengen werden verwendet, um eine Anzahl von Einheiten, wie z. B. Artikel, anzugeben. Der Code für die Maßeinheit wird als eigenständiger betriebswirtschaftlicher Begriff definiert. Dieser EN 16931\_Menge. Typ basiert auf dem Menge. Typ, wie in ISO 15000-5:2014, Anhang B, definiert. **AC** Typ repräsentiert eine Fließkommazahl ohne Limitierung der Anzahl an Nachkommastellen. **AC**

**Tabelle 18 — Datentyp - Menge. Typ**

Komponente	Verwendung	Basisdatentyp	Beispiel
Inhalt	erforderlich	dezimal	10000.1234

### 6.5.5 Prozentsatz. Typ

Prozentsätze werden als Teile von Hundert (Prozent) angegeben; so wird z. B. der Wert 34,78 % im Falle der Angabe als Prozentsatz mit 34,78 angegeben. Dieser EN 16931\_Prozentsatz. Typ basiert auf dem Numerisch. Typ, wie in ISO 15000-5:2014, Anhang B, definiert. **AC** Typ repräsentiert eine Fließkommazahl ohne Limitierung der Anzahl an Nachkommastellen. **AC**

**Tabelle 19 — Datentyp - Prozentsatz. Typ**

Komponente	Verwendung	Basisdatentyp	Beispiel
Inhalt	erforderlich	dezimal	<b>AC</b> 34.78 <b>AC</b>

### 6.5.6 Kennung. Typ

Kennungen (IDs) sind Schlüssel, die vom Sender oder Empfänger eines Dokuments oder von einem Dritten ausgegeben werden. Für jede Kennung im Modell wird angegeben, ob ein Identifikationsschema oder eine Schemaversions-ID definiert werden darf oder muss, und, wenn dies der Fall ist, aus welcher Liste die Identifikationsschemata ausgewählt werden dürfen. Dieser EN 16931\_Kennung. Typ basiert auf dem Kennung. Typ, wie in ISO 15000-5:2014, Anhang B, definiert. Die Kennung des Schemas und die Schemaversions-ID bezeichnen das Schema, auf dem die Kennung basiert.

Die Verwendung der Attribute ist für jedes Informationselement im semantischen Modell angegeben.

**Tabelle 20 — Datentyp – Kennung. Typ**

<b>Komponente</b>	<b>Verwendung</b>	<b>Basisdatentyp</b>	<b>Beispiel</b>
Inhalt	erforderlich	String	abc: 123-DEF
Kennung des Schemas	bedingt	String	GLN
Schemaversions-ID	bedingt	String	1.0

#### **6.5.7 Dokumentreferenz. Typ**

Kennungen, die vom Käufer, dem Verkäufer oder einem Dritten einem Dokument oder einer Dokumentlinie zugewiesen werden. Dieser EN 16931\_Dokumentreferenz. Typ basiert auf dem Kennung. Typ, wie in ISO 15000-5:2014, Anhang B, definiert.

**Tabelle 21 — Datentyp – Dokumentreferenz. Typ**

<b>Komponente</b>	<b>Verwendung</b>	<b>Basisdatentyp</b>	<b>Beispiel</b>
Inhalt	erforderlich	String	abc: 123-DEF

#### **6.5.8 Code. Typ**

Codes werden verwendet, um die für die einzelnen Artikel sowie für Listen von Optionen zulässigen Werte anzugeben. Ein Code unterscheidet sich insofern von einer Kennung, als zulässige Werte genormte Bedeutungen haben, die dem Empfänger bekannt sein können. Dieser EN 16931\_Code. Typ basiert auf dem Code. Typ, wie in ISO 15000-5:2014, Anhang B, definiert.

Das semantische Modell gibt die Codeliste an, die für jeden codierten betriebswirtschaftlichen Begriff zu verwenden ist. Codes müssen genauso, wie in der ausgewählten Codeliste der angewendeten Syntax dargestellt, angegeben werden. Es muss die zuletzt veröffentlichte Version der Codelisten (zum Zeitpunkt des Syntax-Bindings) verwendet werden.

**Tabelle 22 — Datentyp – Code. Typ**

<b>Komponente</b>	<b>Verwendung</b>	<b>Basisdatentyp</b>	<b>Beispiel</b>
Inhalt	erforderlich	String	Abc123

#### **6.5.9 Datum. Typ**

Daten müssen in Übereinstimmung mit der „Vollständigen Kalenderdatumsdarstellung“ nach ISO 8601 (siehe ISO 8601:2004, 5.2.1.1) angegeben werden. Kalenderdaten beinhalten keine Angaben zur Uhrzeit des Tages. Dieser EN 16931\_Datum\_Datum Uhrzeit. Typ basiert auf dem Datum Uhrzeit. Typ, wie in ISO 15000-5:2014, Anhang B, definiert. Der Inhalt des Attributs Datum Uhrzeit. Format. Text bleibt der Syntax überlassen, in der das Datum dargestellt wird.

**Tabelle 23 — Datentyp – Datum. Typ**

<b>Komponente</b>	<b>Verwendung</b>	<b>Basisdatentyp</b>	<b>Beispiel</b>
Inhalt	erforderlich	Datum	2015-06-10

### 6.5.10 Text. Typ

Text ist der Wortlaut von allem, das geschrieben oder gedruckt ist. Dieser EN 16931\_Text. Typ basiert auf dem Text. Typ, wie in ISO 15000-5:2014, Anhang B, definiert. Im Text dürfen Zeilenumbrüche enthalten sein.

**Tabelle 24 — Datentyp - Text. Typ**

Komponente	Verwendung	Basisdatentyp	Beispiel
Inhalt	erforderlich	String	„5 % Nachlass bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen“

### 6.5.11 Binärobject. Typ

Binärobjekte können verwendet werden, um Dateien zu beschreiben, die zusammen mit der Rechnung gesendet werden.

Anhänge müssen zusammen mit der Rechnung gesendet werden. Es muss je Syntax nur ein Weg festgelegt werden. Dieser EN 16931\_Binärobject. Typ basiert auf dem Binärobject. Typ, wie in ISO 15000-5:2014, Anhang B, definiert. EN 16931\_Binärobject. Typ verfügt über zwei Ergänzungskomponenten: einen MIME-Code, der den MIME-Typ des Anhangs angibt, und einen Dateinamen, der von (oder im Auftrag von) dem Sender der Rechnung zur Verfügung gestellt wird.

**Tabelle 25 — Datentyp - Binärobject. Typ**

Komponente	Verwendung	Basisdatentyp	Beispiel
Inhalt	erforderlich	Binär	
MIME-Code	erforderlich	String	“image/jpeg”
Dateiname	erforderlich	String	“drawing5.jpg”

Der Empfänger einer Rechnung, die compliant mit dem Kernrechnungsmodell ist, muss Anhänge der folgenden MIME-Typen annehmen und verarbeiten (allgemein gebräuchliche Dateiendungen werden in Klammern angegeben):

- application/pdf (.pdf);
- image/png (.png);
- image/jpeg (.jpg);
- text/csv (.csv);
- application/vnd.openxmlformats-officedocument.spreadsheetml.sheet (.xlsx);
- application/vnd.oasis.opendocument.spreadsheet (.ods).

Gegebenenfalls gelten Längenbeschränkungen. Leitlinien sind dem Übertragungsleitfaden CEN/TR 16931-4 zu entnehmen.

### 6.5.12 Dezimalstellen

Die maximal zulässige Anzahl an Dezimalstellen für die verschiedenen betriebswirtschaftlichen Begriffe wird in Tabelle 26 angegeben.

**Tabelle 26 — Zulässige Anzahl an Dezimalstellen**

ID des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	zulässige höchste Anzahl an Dezimalstellen
BG-20	ABSCHLÄGE AUF DOKUMENTENEBENE	
BT-92	Betrag des Abschlags auf Dokumentenebene	2
BT-93	Grundbetrag des Abschlags auf Dokumentenebene	2
BG-21	ZUSCHLÄGE AUF DOKUMENTENEBENE	
BT-99	Betrag des Zuschlags auf Dokumentenebene	2
BT-100	Grundbetrag des Zuschlags auf Dokumentenebene	2
BG-22	GESAMTSUMMEN AUF DOKUMENTENEBENE	
BT-106	Summe der Nettobeträge aller Rechnungspositionen	2
BT-107	Summe der Abschläge auf Dokumentenebene	2
BT-108	Summe der Zuschläge auf Dokumentenebene	2
BT-109	Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer	2
BT-110	Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer	2
BT-112	Rechnungsgesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer	2
BT-111	Steuergesamtbetrag in Buchungswährung	2
BT-113	Vorauszahlungsbetrag	2
BT-114	Rundungsbetrag	2
BT-115	fälliger Zahlungsbetrag	2
BG-23	UMSATZSTEUERAUFSCHLÜSSELUNG	
BT-116	kategoriespezifischer Steuerbasisbetrag	2
BT-117	kategoriespezifischer Steuerbetrag	2
BG-25	RECHNUNGSPosition	
BT-131	Nettobetrag der Rechnungsposition	2
BG-27	RECHNUNGSPositionABSCHLÄGE	
BT-136	Betrag des Abschlags auf Ebene der Rechnungsposition	2
BT-137	Grundbetrag des Abschlags auf Ebene der Rechnungsposition	2
BG-28	RECHNUNGSPositionSZUSCHLÄGE	
BT-141	Betrag des Zuschlags auf Ebene der Rechnungsposition	2
BT-142	Grundbetrag des Zuschlags auf Ebene der Rechnungsposition	2

### 6.5.13 Rundung

Regeln zur Minderung des in den Beispielen erläuterten Risikos des Auftretens von rundungsbedingten Differenzbeträgen sind:

- Für die Buchführung müssen sämtliche Gesamtbeträge der Dokumentenebene auf zwei Dezimalstellen gerundet werden.
- Die Rundung muss auf die Endergebnisse der Berechnungen, darf jedoch nicht auf die Zwischenergebnisse erfolgen.
- Der kategoriespezifische Steuerbetrag (AC) BT-117 (AC) ist auf Dokumentenebene zu runden und nicht durch Addition der gerundeten Rechnungspositions-Umsatzsteuerbeträge.

## 7 Anwendungsspezifikation der Kernrechnung

### 7.1 Einleitung

Bei einer Anwendungsspezifikation der Kernrechnung (CIUS, en: Core Invoice Usage Specification) handelt es sich um eine Spezifikation, die dem Verkäufer ausführliche Empfehlungen, Erklärungen und Beispiele sowie Regeln (Geschäftsregeln) in Bezug auf die tatsächliche Implementierung und Verwendung strukturierter Informationselemente im Kernrechnungsmodell in einer bestimmten Geschäftssituation liefert. Ein Instanzdokument, das nach einer bestimmten CIUS erstellt wird, muss immer mit der Europäischen Norm (vorliegendes Dokument) compliant sein.

Üblicherweise wird eine CIUS von einem Auftraggeber (Käufer) in Bezug auf seine eigene Lieferkette oder von einer Gruppe von Auftraggebern erstellt, der/die dahingehend Einheitlichkeit erreichen will/wollen, dass die Informationselemente im Kernrechnungsmodell von Verkäufern anzuwenden sind, die Handel mit einer bestimmten Branche oder Käufergemeinschaft betreiben. Die in einer solchen CIUS dargelegten Anforderungen werden direkt an Verkäufer kommuniziert oder auf einer Website zur Verfügung gestellt und dürfen in den Vertragsunterlagen der Parteien mit einbezogen oder referenziert werden. Alternativ darf eine CIUS von einer Gruppe von Verkäufern erstellt und wiederum von ihrem Käufer oder ihren Käufern im Kontext einer bestimmten Branche oder Lieferkette vereinbart werden. Bei einer CIUS handelt es sich um eine Reihe von Anwendungsempfehlungen und/oder Einschränkungen am Kernrechnungsmodell, die dennoch eine Rechnungsinstanz erzeugen, die mit dem Kernrechnungsmodell vollständig compliant ist. Das bedeutet, dass der Empfänger einer Rechnungsinstanz, die entsprechend einer CIUS erstellt wurde, weiterhin in der Lage ist, diese in Übereinstimmung mit den für das Kernrechnungsmodell definierten Regeln zu empfangen und zu verarbeiten.

Zu den Hauptgründen für die Erarbeitung einer CIUS gehören:

- Ein Empfänger möchte die Art und Weise angeben, in der bedingte Informationselemente im Kernrechnungsmodell verwendet werden, oder den Inhalt von erforderlichen oder bedingten Informationselementen auf einen engeren Anforderungskatalog beschränken.
- Ein Sender muss gegebenenfalls Anforderungen unterstützen, die für die Handels situation maßgeblich sind. Der Sender ist gegebenenfalls verpflichtet, jedes Mal gewisse Informationselemente anzugeben, obwohl diese im Kernrechnungsmodell als bedingt angegeben sind.
- Ein Empfänger fordert, dass gewisse bedingte Elemente immer verwendet werden, um eine höhere Automatisierung in seiner Verarbeitung zu fördern. Ein Beispiel hierfür ist die festgelegte Nutzung von Informationselementen in Bezug auf die große Vielfalt von Referenzdaten (Bestellung, Vertragsreferenz, Angebotskennung usw.), die im Kernrechnungsmodell vorgesehen sind.
- Ein Sender möchte gegebenenfalls erklären, wie er das Kernrechnungsmodell auf seine Handelsinformationen anwendet.
- Ein einzelner Käufer oder eine nationale und/oder branchenspezifische Organisation möchte gegebenenfalls erklären, wie das Kernrechnungsmodell auf gewisse Anwendungsfälle angewendet wird. Beispiele hierfür wären die Anwendung von nationalen Zahlungsverfahren, die Verwendung von Gutschriften/Rechnungen mit Negativbeträgen, die Verwendung von Codelisten und Kennungen oder die Verwendung von Positionen. Möglicherweise möchten sie zudem Terminologie und Sprache anwenden, die der Benutzerzielgruppe bekannt ist.
- Eine weitere Anwendung besteht darin, die Informationselemente auf solche zu beschränken, die in einer benutzerfreundlichen elektronischen Rechnung für grundlegende Waren und Dienstleistungen anbietende KMU enthalten sein könnten.

Es hat sich eindeutig bewährt, die Aspekte einer CIUS darauf zu beschränken, wesentliche Anforderungen zu vermitteln statt ihre Anwendung oder Komplexität zu erweitern bzw. zu vergrößern. Sie sollten sparsam für berechtigte Anforderungen benutzt werden, um ein Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen von Käufer und Verkäufer sicherzustellen.

## 7.2 Compliance

Siehe 4.4 für Regeln zur Compliance für CIUS.

## 7.3 Was in einer CIUS angegeben werden darf

### 7.3.1 Einleitung

Der Bezugspunkt für jegliche CIUS ist stets das Kernrechnungsmodell, wie es im vorliegenden Dokument definiert ist. Die Spezifikation muss eindeutig angeben, in welcher Art und Weise sie Anwendungsempfehlungen oder Einschränkungen innerhalb des Kernrechnungsmodells schafft.

Das Kernrechnungsmodell wird über die folgenden Schlüsselparameter definiert, die in einer CIUS weiteren Spezifitätsstufen unterliegen dürfen.

**Betriebswirtschaftlicher Begriff:** Betriebswirtschaftliche Begriffe werden zur Identifizierung eines individuellen Informationselementes oder einer Gruppe von Informationselementen genutzt, das/die im semantischen Modell enthalten ist/sind und in einem Rechnungsdokument ausgetauscht werden darf/dürfen. Das Kernrechnungsmodell definiert eine Reihe von betriebswirtschaftlichen Begriffen. Manche sind erforderlich und müssen vom Sender in sämtlichen Rechnungsdokumenten eingefügt werden. Andere sind bedingt. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, maßgebliche Informationen nach seinen Prozessen zu verarbeiten. Eine CIUS darf die Liste bedingter Elemente verkürzen oder ihre Definition weiter spezifizieren.

**Kardinalität:** Das Kernrechnungsmodell gibt für jeden betriebswirtschaftlichen Begriff durch Angabe der jeweiligen Kardinalität vor, ob der Begriff in einem Rechnungsdokument erscheinen muss und wie oft er in dem gleichen Rechnungsdokument erscheinen darf. Eine CIUS kann dies einschränken und sich folglich darauf auswirken, wie der Empfänger das Rechnungsdokument verarbeiten muss oder kann.

**Semantischer Datentyp:** Jeder im Kernrechnungsmodell definierte betriebswirtschaftliche Begriff verfügt zudem über einen definierten semantischen Datentyp für die Daten, die er enthalten darf. Der semantische Datentyp wirkt sich darauf aus, wie die Daten verarbeitet werden müssen oder können, sowie darauf, wie diese interpretiert werden sollten. So können z. B. Berechnungen nur unter Verwendung von Zahlen durchgeführt werden, weshalb betriebswirtschaftliche Begriffe, die in Berechnungen verwendet werden, vom semantischen Datentyp Zahl sind. Die Parteien wünschen gegebenenfalls eine weitere Einschränkung des Wertebereichs eines semantischen Datentyps.

**Codes und Kennungen:** Codes und Kennungen beruhen auf einer Liste von Schemen, die ihre Bedeutung (im Falle von Codes) oder die Art und Weise, mit der sie ausgegeben und strukturiert werden (im Falle von Kennungen), definieren. Für betriebswirtschaftliche Begriffe, die als Code oder Kennung definiert sind, gibt das Kernrechnungsmodell an, welche Code- und Identifikatorschemen verwendet werden dürfen. Um bestimmte Anforderungen zu unterstützen, sind die Handelspartner gegebenenfalls verpflichtet, diese Definitionen zu ändern.

**Geschäftsregeln:** Zahlreiche betriebswirtschaftliche Begriffe im Kernrechnungsmodell unterliegen Regeln zu ihrer Verwendung und ihrem Inhalt. Partner sind gegebenenfalls verpflichtet, diese Regeln zu ändern oder Regeln hinzuzufügen, um bestimmte Geschäftsanforderungen zu erfüllen.

**Wertebereich für ein Informationselement:** Nur in seltenen Fällen definiert das Kernrechnungsmodell Wertebereiche oder das Format der Daten. Handelspartner wünschen gegebenenfalls, solche Regeln vorzuschreiben, wenn keine vorhanden sind, oder bestehende Regeln einzuschränken, um spezifische Anforderungen zu unterstützen. Das Kernrechnungsmodell beschränkt in manchen Fällen z. B. die zulässigen Werte auf nicht negative Werte. Andererseits gibt es keine Einschränkungen zu Textlängen vor, die in einer CIUS gemacht werden dürfen.

In 7.3.2 wird genauer aufgeführt, welcher Spezifikationstyp in einer CIUS enthalten sein kann, die auf dem Kernrechnungsmodell beruht und in einer bilateralen Vereinbarung zwischen den Handelsparteien dargelegt ist.

### 7.3.2 Zulässige Spezifikationen in einer CIUS

Handelsparteien dürfen innerhalb des Kernrechnungsmodells die folgenden Spezifikationen vornehmen; die hieraus entstehende Rechnungsinstanz ist nach wie vor compliant mit dem Kernrechnungsmodell, so dass ein Empfänger die Rechnung ohne jegliche Modifikationen an seinem Verarbeitungsprozess verarbeiten kann. Der Empfänger darf sich jedoch dazu entschließen, die in der CIUS definierten Spezifikationen zur weiteren Optimierung seiner Rechnungsverarbeitung zu nutzen.

Art der Änderung	Beispiel/Anmerkung
<b>Betriebswirtschaftliche Begriffe</b>	
bedingtes Informations-element als nicht zu verwenden kennzeichnen	Kann durch Änderung der Kardinalität von 0..x auf 0..0 erreicht werden. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass ein Element, dessen Verwendung bedingt ist, nicht zu verwenden ist. Dies wirkt sich nicht auf die Verarbeitung durch den Empfänger aus. Vorsicht ist geboten, um sicherzustellen, dass nicht gegen die für das Kernrechnungsmodell definierten Geschäftsregeln verstößen wird.
semantische Definition einengen	Eine engere semantische Definition eines betriebswirtschaftlichen Begriffs bedeutet, dass die vermittelte Bedeutung nach wie vor die in dem Kernrechnungsmodell definierte Bedeutung erfüllt und bereits vom Empfänger anerkannt ist.
Synonyme hinzufügen	Da Synonyme den ursprünglichen betriebswirtschaftlichen Begriff ausschließlich ergänzen und nicht ersetzen, ist der ursprüngliche Begriff nach wie vor normativ. Ein Empfänger, der seine Verarbeitung auf der Grundlage des Kernrechnungsmodells ausgelegt hat, kann dies auch weiterhin tun. Ein Beispiel für Synonyme ist die Zuordnung von länder- oder branchenspezifischer Terminologie zu der in der Kernrechnung verwendeten Terminologie.
erklärenden Text hinzufügen	Hinzufügen von erklärendem Text, der z. B. beschreibt, wie ein betriebswirtschaftlicher Begriff in einem bestimmten Anwendungsfall verwendet wird. Es besteht das Risiko, dass sich ein solcher Text gegebenenfalls auch auf die semantische Definition auswirkt, was vermieden werden muss. Erklärende Informationen erfordern keine weitere Aktion des Empfängers; die automatische Verarbeitung der zugewiesenen Rechnung ist nach wie vor möglich.
<b>Kardinalität</b>	
ein bedingtes Element als erforderlich kennzeichnen (0..x → 1..x)	Wird ein bedingtes Element als erforderlich gekennzeichnet, bedeutet dies lediglich, dass die Option seiner Verwendung angewendet wird. Der Empfänger muss auf die Situation vorbereitet werden, dass ein bedingtes Element verwendet wird, so dass er seinen Verarbeitungsprozess nicht modifizieren muss.
die Anzahl an Wiederholungen verringern (x..n → x..1)	Wird die Anzahl an Wiederholungen verringert, bleiben diese innerhalb der vom Empfänger vorgesehenen Grenzen.
<b>semantischer Datentyp</b>	
den semantischen Datentyp von String auf ... ändern	Wird der semantische Datentyp eines betriebswirtschaftlichen Begriffs von String auf einen anderen Typ geändert, kann der Empfänger den Wert nach wie vor als String verarbeiten.
<b>Codes und Kennungen</b>	
eine von mehreren definierten Listen entfernen	Definiert das semantische Kernrechnungsmodell mehr als eine zulässige Liste und wird in der Kernrechnungsanwendungsspezifikation die Anzahl zulässiger Listen verringert, ist das Rechnungsdokument nach wie vor compliant. Bei einer solchen Änderung muss jedoch mindestens eine der definierten Listen beibehalten werden.
definierte Werte als nicht zulässig kennzeichnen	Werden die zulässigen Codewerte innerhalb einer bestehenden Liste eingeschränkt, bedeutet dies lediglich, dass gewisse Werte der vollständigen Liste verwendet werden und dass der Empfänger ihre Verarbeitung vorgesehen haben sollte.
<b>Geschäftsregeln</b>	
eine neue nicht widersprüchliche Geschäftsregel für (ein) bestehende(s) Element(e) hinzufügen	Stellt eine zusätzliche Einschränkung für den zulässigen Inhalt innerhalb der Definition für das Kernrechnungsmodell dar. Aus diesem Grund sollte der Empfänger diesen Inhalt vorgesehen haben.

<b>Art der Änderung</b>	<b>Beispiel/Anmerkung</b>
eine bestehende Geschäftsregel restriktiver gestalten	Der ausgetauschte Inhalt des betriebswirtschaftlichen Begriffs bleibt innerhalb der Definition für das Kernrechnungsmodell, und der Empfänger sollte diesen vorgesehen haben.
Wertebereich für ein Element	
Text- oder Byte-Array-Länge einschränken	Wird für die Länge ein Maximum vorgegeben, wo keine Grenze vorgesehen war, bleibt der Inhalt innerhalb der Definition für das Kernrechnungsmodell.
definierte strukturierte Werte erfordern	Legt das Kernrechnungsmodell keine Struktur für einen Wert fest, würde der Empfänger keine Verarbeitung in einer gewissen Form vorgesehen haben. Regeln zur Durchsetzung eines vorgegebenen Musters sollten sich somit nicht auf seinen Verarbeitungsprozess auswirken.
zulässige Nachkommastellen einschränken	Weniger Nachkommastellen führen zu einem Wert mit der Genauigkeit, die der Empfänger bei der Einführung des Kernrechnungsmodells vorgesehen hätte.

## **7.4 Dokumentation der Anwendungsspezifikation der Kernrechnung**

Eine Anwendungsspezifikation der Kernrechnung (en: Core Invoice Usage Specification, CIUS) muss immer mit einem klaren Bezug zum Kernrechnungsmodell dokumentiert werden. In ihr dürfen entweder nur die Abweichungen angegeben werden oder sie kann als vollständige Spezifikation erstellt werden. Im Falle einer Dokumentation als vollständige Spezifikation muss deutlich sein, in welcher Art und Weise sich die Spezifikation von der ihr zugrunde liegenden Spezifikation unterscheidet und in welcher Art und Weise sie eine weitere Spezifikation innerhalb des Kernrechnungsmodells darstellt.

Anwendungsspezifikationen der Kernrechnung sollten zum Zwecke der Bereitstellung und gemeinsamen Nutzung in einem geeigneten Repository dokumentiert werden. Vom Vorhandensein eines solchen Repositorys wird erwartet, dass sie im Verlauf der Zeit Konvergenz fördert.

Eine Vereinbarung zwischen Käufern und Verkäufern über die Verwendung einer Anwendungsspezifikation der Kernrechnung sollte Bestandteil des Handelsvertrags zwischen ihnen sein.

## **7.5 Abbildung auf einer Syntax**

Eine CIUS wird mittels einer Syntax implementiert, wobei jede Spezifikation in einer oder mehreren Syntaxen abgebildet werden darf.

Aus Gründen der Eindeutigkeit und zur Vermeidung von Verwechslungen sollte im Allgemeinen gelten, dass eine CIUS das gleiche Erscheinungsbild aufweisen und die gleiche(n) Bezeichnungen und Terminologie wie im Kernrechnungsmodell selbst verwenden sollte.

In einer CIUS dokumentierte Spezifikationen und Einschränkungen müssen in Übereinstimmung mit der gleichen Methodik der Syntaxabbildung wie für das Kernrechnungsmodell der maßgeblichen Syntax zugeordnet werden (siehe CEN/TS 16931-3-1).

## **7.6 Identifikation der Anwendungsspezifikation der Kernrechnung**

Zur eindeutigen Referenz und Identifikation in der Verarbeitung müssen jede CIUS und ihre Version eindeutig identifiziert sein und eine eigens zugewiesene Kennung aufweisen.

Das Rechnungsdokument selbst sollte die zugewiesene Kennung im betriebswirtschaftlichen Begriff „Spezifikationskennung“ führen. Dies ermöglicht dem Empfänger des Rechnungsdokuments die Verarbeitung des Dokuments nach den Regeln, im Rahmen derer es erstellt wurde.

## Anhang A (informativ)

### Beispiele

#### A.1 Rechenbeispiele

##### A.1.1 Einleitung

Berechnungen innerhalb einer Rechnungsposition werden bei der Validierung nicht betrachtet, um den Handelsparteien Flexibilität für die Rundung und das Multiplizieren von Mengen und Nettopreisen zu ermöglichen:

- Nettobetrag der Rechnungsposition = Nettopreis des Artikels/Artikelpreis-Grundmenge  $\times$  in Rechnung gestellte Menge +  $\sum$  Betrag der Zuschläge (gleiche Zeile) –  $\sum$  Betrag der Abschläge (gleiche Zeile), gerundet auf zwei Dezimalstellen;
- falls die Artikelpreis-Grundmenge in einer Rechnungsinstanz nicht angegeben ist, wird sie mit 1 angesetzt;
- Nettopreis des Artikels = Bruttopreis des Artikels – Nachlass auf den Artikelpreis.

Der Aussteller der Rechnung darf jedoch davon ausgehen, dass der Käufer Mengen und Preise im Abgleich mit anderen maßgeblichen Informationen, wie z. B. Verträgen und Bestellungen, überprüft und die Rechnung möglicherweise durch Erheben eines Geschäftsregeleinspruches anflicht.

In den nachstehenden Beispielen werden die Berechnungen der einzelnen Teile von Rechnungen in verschiedenen gängigen Szenarien erläutert.

##### A.1.2 Beispiel 1 (Inrechnungstellung von verschiedenen Artikeln mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen)

In diesem Beispiel wurden 11 Flaschen Wein bestellt. 5 dieser Flaschen haben einen Einzelpreis von 12,00 EUR ohne Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuersatz beträgt 25 %. Die anderen 6 Flaschen haben einen Einzelpreis von 15,00 EUR ohne Umsatzsteuer, werden aber als Kiste in Rechnung gestellt. Der Umsatzsteuersatz beträgt 12 %.

Rechnungspositionen:

Kennung der Rechnungs position	Artikelname	in Rechnung gestellte Menge	Nettopreis des Artikels	Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge	Code der Umsatzsteuer-kategorie des in Rechnung gestellten Artikels	Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel	Nettobetrag der Rechnungs-position
1	Weinflaschen	5	12,00	Flasche	Normalsatz	25	60,00
2	Kiste mit einem Inhalt von 6 Weinflaschen	1	90,00	Kiste	Normalsatz	12	90,00

Berechnungen:

<b>BG/BT</b>	<b>Benennung des betriebs- wirtschaftlichen Begriffs</b>	<b>Wert</b>	<b>Bemerkungen/Berechnung</b>
BG-25	<b>RECHNUNGSPosition 1</b>		
BT-129	in Rechnung gestellte Menge:	5	
BT-130	Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge:	Flasche	
BT-146	Nettopreis des Artikels:	12,00	
BT-149	Basismenge zum Artikelpreis:	1	EUR
BT-131	Nettobetrag der Rechnungsposition:	60,00	
BT-151	Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels:	Normalsatz	EUR, in Rechnung gestellte Menge $\times$ (Netto- Artikelpreis/Artikelpreis-Grundmenge)
BT-152	Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel:	25	%
BG-25	<b>RECHNUNGSPosition 2</b>		
BT-129	in Rechnung gestellte Menge:	1	
BT-130	Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge:	Kiste	
BT-146	Nettopreis des Artikels:	90,00	EUR
BT-149	Basismenge zum Artikelpreis:	1	
BT-131	Nettobetrag der Rechnungsposition:	90,00	EUR, in Rechnung gestellte Menge $\times$ (Netto- preis des Artikels/Artikelpreis-Grundmenge)
BT-151	Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels:	Normalsatz	
BT-152	Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel:	12	%
BG-23	<b>UMSATZSTEUERAUFSCHLÜSSELUNG</b>		
BT-118	Code der Umsatzsteuerkategorie:	Normalsatz	
BT-119	kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz:	25	%
BT-116	kategoriespezifischer Steuerbasisbetrag:	60,00	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Netto- beträge“ (wobei „Code der Umsatzsteuer- kategorie“ UND „kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz“ der Positionsinformation entsprechen) (siehe BR-S-8).
BT-117	kategoriespezifischer Steuerbetrag:	15,00	EUR, „Nach der Umsatzsteuerkategorie zu versteuernder Betrag“ $\times$ („kategorie- spezifischer Umsatzsteuersatz“ / 100), gerundet auf zwei Dezimalstellen (siehe BR-CO-17).

BG/BT	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Wert	Bemerkungen/Berechnung
BG-23	UMSATZSTEUERAUFSCHLÜSSELUNG		
BT-118	Code der Umsatzsteuerkategorie:	Normalsatz	
BT-119	kategorienpezifischer Umsatzsteuersatz:	12	%
BT-116	kategorienpezifischer Steuerbasisbetrag:	90,00	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Nettobeträge“ (wobei „Code der Umsatzsteuerkategorie“ UND „kategorienpezifischer Umsatzsteuersatz“ der Positionsinformation entsprechen) (siehe BR-S-8).
BT-117	kategorienpezifischer Steuerbetrag:	10,80	EUR, „Nach der Umsatzsteuerkategorie zu versteuernder Betrag“ × („kategorienpezifischer Umsatzsteuersatz“ / 100), gerundet auf zwei Dezimalstellen (siehe BR-CO-17)
BG-22	GESAMTSUMMEN AUF DOKUMENTENEBENE		
BT-106	Summe der Nettobeträge aller Rechnungspositionen:	150,00	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Nettobeträge“ (siehe BR-CO-10)
BT-109	Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer:	150,00	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Nettobeträge“ – Summe der Abschläge auf Dokumentenebene + Summe der Zuschläge auf Dokumentenebene (siehe BR-CO-13)
BT-110	Gesamtbetrag der Rechnungs-umsatzsteuer:	25,80	EUR, Summe der „Beträge der nach Kategorie zu entrichtenden Umsatzsteuer“ (siehe BR-CO-14)
BT-112	Rechnungsgesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer:	175,80	EUR, „Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer“ + „Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer“ (siehe BR-CO-15)
BT-115	Fälliger Zahlungsbetrag:	175,80	EUR, „Gesamtbetrag der Rechnungs-umsatzsteuer“ – „Vorauszahlungsbetrag“ + „Rundungsbetrag“ (siehe BR-CO-16)

### A.1.3 Beispiel 2 (Artikelpreis-Grundmenge)

In diesem Beispiel werden 10 000 Schrauben in Rechnung gestellt. Aufgrund des geringen Stückpreises werden sie zu je 1 000 Stück in Rechnung gestellt. Der Preis für eine Schraube beträgt 0,0045 EUR ohne Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuersatz beträgt 25 %.

Rechnungspositionen:

Kennung der Rechnungspositionen	Artikelname	in Rechnung gestellte Menge	Nettopreis des Artikels	Basismenge zum Artikelpreis	Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge	Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels	Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel	Nettopreis der Rechnungsposition
1	Schraube	10 000	4,50	1 000	Stück	Normalsatz	25	45,00

Berechnungen:

<b>BG/BT</b>	<b>Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs</b>	<b>Wert</b>	<b>Bemerkungen/Berechnung</b>
BG-25	<b>RECHNUNGSPOSITION 1</b>		
BT-129	in Rechnung gestellte Menge:	10 000	Stück
BT-130	Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge:	Stück	
BT-146	Nettopreis des Artikels:	4,50	EUR
BT-149	Basismenge zum Artikelpreis:	1 000	Stück
BT-131	Nettobetrag der Rechnungsposition:	45,00	EUR, in Rechnung gestellte Menge $\times$ (Netto-Artikelpreis/Artikelpreis-Grundmenge)
BT-151	Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels:	Normalsatz	
BT-152	Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel:	25	%
BG-23	<b>UMSATZSTEUERAUFSCHLÜSSELUNG</b>		
BT-118	Code der Umsatzsteuerkategorie:	Normalsatz	
BT-119	kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz:	25	%
BT-116	kategoriespezifischer Steuerbasisbetrag:	45,00	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Nettobeträge“ (wobei „Code der Umsatzsteuerkategorie“ UND „kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz“ der Positionsinformation entsprechen) (siehe BR-S-8).
BT-117	kategoriespezifischer Steuerbetrag:	11,25	EUR, „Nach der Umsatzsteuerkategorie zu versteuernder Betrag“ $\times$ („kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz“ / 100), gerundet auf zwei Dezimalstellen (siehe BR-CO-17)
BG-22	<b>GESAMTSUMMEN AUF DOKUMENTENEBENE</b>		
BT-106	Summe der Nettobeträge aller Rechnungspositionen:	45,00	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Nettobeträge“ (siehe BR-CO-10)
BT-109	Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer:	45,00	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Nettobeträge“ – Summe der Abschläge auf Dokumentenebene + Summe der Zuschläge auf Dokumentenebene (siehe BR-CO-13)
BT-110	Gesamtbetrag der Rechnungs-umsatzsteuer:	11,25	EUR, Summe der „Beträge der nach Kategorie zu entrichtenden Umsatzsteuer“ (siehe BR-CO-14)
BT-112	Rechnungsgesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer:	56,25	EUR, „Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer“ + „Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer“ (siehe BR-CO-15)
BT-115	Fälliger Zahlungsbetrag:	56,25	EUR, „Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer“ – „gezahlter Betrag“ (siehe BR-CO-16)

#### A.1.4 Beispiel 3 (Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge)

In diesem Beispiel wurde ein Huhn bestellt, die Rechnung aber wird in Kilogramm ausgestellt. In der Rechnungsposition beziehen sich sowohl die Menge als auch der Preis auf dieselbe Maßeinheit, weswegen die Beziehung zwischen Bestelleinheit und Rechnungseinheit nicht eindeutig ist. Der Nettopreis des Artikels beträgt 9,50 EUR ohne Umsatzsteuer einschließlich eines Rabatts von 0,50 EUR. Der Umsatzsteuersatz beträgt 12,50 %.

Rechnungspositionen:

Ken-nung der Rech-nungs-posi-tion	Artikel-name	in Rech-nung ge-stellte Menge	Netto-preis des Arti-kels	Nach-lass auf den Artikel-preis	Brutto-preis des Arti-kels	Maßein-heit der in Rechnung gestellten Menge	Code der Umsatz-steuerkate-gorie des in Rechnung gestellten Artikels	Umsatz-steuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel	Netto-betrag der Rech-nungs-posi-tion
1	Huhn	1,3	9,50	0,50	10,00	Kilogramm	Normalsatz	12,50	12,35

Berechnungen:

BG/BT	Benennung des betriebs-wirtschaftlichen Begriffs	Wert	Bemerkungen/Berechnung	
BG-25	RECHNUNGSPosition 1			
BT-129	in Rechnung gestellte Menge:	1,3	kg	
BT-130	Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge:	Kilogramm		
BT-146	Nettopreis des Artikels:	9,50	EUR, Bruttoreis des Artikels – Nachlass auf den Artikelpreis	
BT-147	Nachlass auf den Artikelpreis:	0,50	EUR, in Rechnung gestellte Menge × (Nettopreis des Artikels/Artikelpreis-Grundmenge)	
BT-148	Bruttoreis des Artikels:	10,00	EUR	
BT-149	Basismenge zum Artikelpreis:	1	kg	
BT-131	Nettobetrag der Rechnungsposition:	12,35	EUR	
BT-151	Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels:	Normalsatz		
BT-152	Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel:	25	%	
BG-23	UMSATZSTEUERAUFSCHLÜSSELUNG			
BT-118	Code der Umsatzsteuerkategorie:	Normalsatz		
BT-119	kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz:	12,5	%	
BT-116	kategoriespezifischer Steuerbasisbetrag:	12,35	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Netto-beträge“ (wobei „Code der Umsatzsteuer-kategorie“ UND „kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz“ der Positionsinformation entsprechen) (siehe BR-S-8).	

<b>BG/BT</b>	<b>Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs</b>	<b>Wert</b>	<b>Bemerkungen/Berechnung</b>
BT-117	kategoriespezifischer Steuerbetrag:	1,54	EUR, „Nach der Umsatzsteuerkategorie zu versteuernder Betrag“ × („kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz“ / 100), gerundet auf zwei Dezimalstellen (siehe BR-CO-17)
BG-22	<b>GESAMTSUMMEN AUF DOKUMENTENEBENE</b>		
BT-106	Summe der Nettobeträge aller Rechnungspositionen:	12,35	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Nettobeträge“ (siehe BR-CO-10)
BT-109	Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer:	12,35	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Nettobeträge“ – Summe der Abschläge auf Dokumentenebene + Summe der Zuschläge auf Dokumentenebene (siehe BR-CO-13)
BT-110	Gesamtbetrag der Rechnungs-umsatzsteuer:	1,54	EUR, Summe der „Beträge der nach Kategorie zu entrichtenden Umsatzsteuer“ (siehe BR-CO-14)
BT-112	Rechnungsgesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer:	13,89	EUR, „Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer“ + „Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer“ (siehe BR-CO-15)
BT-115	Fälliger Zahlungsbetrag:	13,89	EUR, „Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer“ – „gezahlter Betrag“ (siehe BR-CO-16)

### **A.1.5 Beispiel 4 (Rabatte, Ab- und Zuschläge)**

In diesem Beispiel wurden 25 Packungen Stifte und 15 Packen Papier bestellt.

Der Preis einer Packung Stifte beträgt 8,50 EUR ohne Umsatzsteuer, mit einem Rabatt von 1,00 EUR. Der Umsatzsteuersatz beträgt 25 %. Für diese Stifte fällt ein Zuschlag von 10,00 EUR an.

Der Preis für ein Packen Papier beträgt 4,50 EUR ohne Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuersatz beträgt 25 %. Auf das Papier wird ein Abschlag von 5 % gewährt, was einem Abschlagsbetrag von 3,38 EUR (von 3,375 aufgerundet) entspricht.

Auf Dokumentenebene werden Frachtkosten von 15,00 EUR mit einem Umsatzsteuersatz von 0 % und ein prozentualer Abschlag von 10 % zugeordnet. Der Umsatzsteuersatz für Abschläge auf Dokumentenebene beträgt 25 %.

Rechnungspositionen:

<b>Ken-nung der Rech-nungs-posi-tion</b>	<b>Arti-kel-na-me</b>	<b>in Rech-nung ge-stellte Menge</b>	<b>Netto-preis des Artikels</b>	<b>Nach-lass auf den Arti-kel-preis</b>	<b>Brutto-preis des Artikels</b>	<b>Maß-einheit der in Rechnung gestellten Menge</b>	<b>Code der Umsatz-steuer-kategorie des in Rechnung gestellten Artikels</b>	<b>Zu-schlä-ge</b>	<b>Ab-schlä-ge</b>	<b>Umsatz-steuer-satz</b>	<b>Netto-betrag der Rech-nungs-posi-tion</b>
1	Stifte	25	8,50	1,00	9,50	Packung	Normal-satz	10,00		25	222,50
2	Pa-pier	15	4,50			Packen	Normal-satz		3,38	25	64,12

Berechnungen:

<b>BG/BT</b>	<b>Benennung des betriebs- wirtschaftlichen Begriffs</b>	<b>Wert</b>	<b>Bemerkungen/Berechnung</b>
BG-25	RECHNUNGSPosition 1		
BT-129	in Rechnung gestellte Menge:	25	Packungen
BT-130	Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge:	Packung	
BT-146	Nettopreis des Artikels:	8,50	EUR, (Bruttopreis des Artikels – Nachlass auf den Artikelpreis)
BT-147	Nachlass auf den Artikelpreis:	1,00	EUR
BT-148	Bruttopreis des Artikels:	9,50	EUR
BT-149	Basismenge zum Artikelpreis:	1	Packung
BT-142	Grundbetrag des Zuschlags auf Ebene der Rechnungsposition:	10,00	EUR
BT-131	Nettobetrag der Rechnungsposition:	222,50	(in Rechnung gestellte Menge × (Nettopreis des Artikels/Artikelpreis-Grundmenge) + Betrag des Abschlages auf der Rechnungsebene)
BT-151	Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels:	Normalsatz	
BT-152	Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel:	25	%
BG-25	RECHNUNGSPosition 2		
BT-129	in Rechnung gestellte Menge:	15	Packen
BT-130	Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge:	Packen	
BT-146	Nettopreis des Artikels:	4,50	EUR
BT-149	Basismenge zum Artikelpreis:	1	Packen
BT-138	Prozentualer Abschlag auf Ebene der Rechnungsposition:	5	%
BT-137	Grundbetrag des Abschlages auf Ebene der Rechnungsposition:	67,50	EUR
BT-136	Betrag des Abschlages auf Ebene der Rechnungsposition:	3,38	EUR
BT-131	Nettobetrag der Rechnungsposition:	64,12	EUR, in Rechnung gestellte Menge × (Nettopreis des Artikels/Artikelpreis-Grundmenge) – Betrag des Rechnungsnachlasses)
BT-151	Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels:	Normalsatz	
BT-152	Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel:	25	%

<b>BG/BT</b>	<b>Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs</b>	<b>Wert</b>	<b>Bemerkungen/Berechnung</b>
BG-20	ABSCHLÄGE AUF DOKUMENTENEBENE		
BT-92	Betrag des Abschlags auf Dokumentenebene:	28,66	AC ( AC EUR, Grundbetrag des Abschlags auf Dokumentenebene × prozentualer Abschlag auf Dokumentenebene/100), gerundet auf zwei Dezimalstellen
BT-94	Prozentualer Abschlag auf Dokumentenebene:	10	%
BT-93	Grundbetrag des Abschlags auf Dokumentenebene:	286,62	EUR, Summe der Rechnungspositions-Nettobeträge
BT-95	Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene:	Normalsatz	
BT-96	Umsatzsteuersatz für den Abschlag auf Dokumentenebene:	25	%
BT-97	Grund für den Abschlag auf Dokumentenebene:	Mengenrabatt	
BG-21	ZUSCHLÄGE AUF DOKUMENTENEBENE		
BT-99	Betrag des Zuschlags auf Dokumentenebene:	15,00	EUR
BT-102	Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie:	nach dem Nullsatz zu versteuern	
BT-103	Umsatzsteuersatz des Zuschlags auf Dokumentenebene:	0	%
BT-104	Grund für den Zuschlag auf Dokumentenebene:	Fracht-kosten	
BG-23	UMSATZSTEUERAUFSCHLÜSSELUNG		
BT-118	Code der Umsatzsteuerkategorie:	Normalsatz	
BT-119	kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz:	25	%
BT-116	kategoriespezifischer Steuerbasisbetrag:	257,97	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Nettobeträge“ + Summe der „Zuschlagsbeträge“ – Summe der „Abschlagsbeträge“ (wobei „Code der Umsatzsteuerkategorie“ UND „kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz“ der Positionsinformation entsprechen) (siehe BR-S-8).
BT-117	kategoriespezifischer Steuerbetrag:	64,49	EUR, „Nach der Umsatzsteuerkategorie zu versteuernder Betrag“ × („kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz“ / 100), gerundet auf zwei Dezimalstellen (siehe BR-CO-17)

BG/BT	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Wert	Bemerkungen/Berechnung
BG-23	UMSATZSTEUERAUFSCHLÜSSELUNG		
BT-118	Code der Umsatzsteuerkategorie:	nach dem Nullsatz zu versteuern	
BT-119	kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz:	0	%
BT-116	kategoriespezifischer Steuerbasisbetrag:	0	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Nettobeträge“ + Summe der „Zuschlagsbeträge“ – Summe der „Abschlagsbeträge“ (wobei „Code der Umsatzsteuerkategorie“ UND „kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz“ der Positionsinformation entsprechen) (siehe BR-Z-8)
BT-117	kategoriespezifischer Steuerbetrag:	0	EUR, „Nach der Umsatzsteuerkategorie zu versteuernder Betrag“ × („kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz“ / 100), gerundet auf zwei Dezimalstellen (siehe BR-CO-17)
BG-22	GESAMTSUMMEN AUF DOKUMENTENEBENE		
BT-106	Summe der Nettobeträge aller Rechnungspositionen:	286,63	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Nettobeträge“ (siehe BR-CO-10)
BT-107	Summe der Abschläge auf Dokumentenebene:	28,66	EUR
BT-108	Summe der Zuschläge auf Dokumentenebene:	15	EUR
BT-109	Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer:	272,97	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Nettobeträge“ – Summe der Abschläge auf Dokumentenebene + Summe der Zuschläge auf Dokumentenebene (siehe BR-CO-13)
BT-110	Gesamtbetrag der Rechnungs-umsatzsteuer:	64,49	EUR, Summe der „Beträge der nach Kategorie zu entrichtenden Umsatzsteuer“ (siehe BR-CO-14)
BT-112	Rechnungsgesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer:	337,46	EUR, „Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer“ + „Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer“ (siehe BR-CO-15)
BT-115	fälliger Zahlungsbetrag:	337,46	EUR, „Gesamtbetrag der Rechnungs-umsatzsteuer“ – „gezahlter Betrag“ (siehe BR-CO-16)

### A.1.6 Beispiel 5 (negative Rechnungsposition)

Für dieses Beispiel wurden 25 Packungen Stifte bestellt. 10 zurückgegebene Packungen aus einer früheren falschen Lieferung werden gutgeschrieben. Der Preis für eine Packung Stifte beträgt 8,50 EUR ohne Umsatzsteuer mit einem Rabatt von 1,00 EUR. Der Umsatzsteuersatz beträgt 25 %.

Rechnungspositionen:

Kennung der Rechnungsposition	Artikelname	in Rechnung gestellte Menge	Nettopreis des Artikels	Nachlass auf den Artikelpreis	Brutto-preis des Artikels	Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge	Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels	Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel	Netto-betrag der Rechnungsposition
1	Stifte	25	8,50	1,00	9,50	Packung	Normalsatz	25	212,50
2	Stifte	-10	8,50	1,00	9,50	Packung	Normalsatz	25	-85,00

Berechnungen:

KG/BT	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Wert	Bemerkungen/Berechnung
BG-25	RECHNUNGSPosition 1		
BT-129	in Rechnung gestellte Menge:	25	
BT-130	Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge:	Packung	
BT-146	Nettopreis des Artikels:	8,50	EUR, Brutto-preis des Artikels – Nachlass auf den Artikelpreis
BT-147	Nachlass auf den Artikelpreis:	1,00	EUR
BT-148	Brutto-preis des Artikels	9,50	EUR
BT-149	Basismenge zum Artikelpreis:	1	Packung
BT-131	Nettobetrag der Rechnungsposition:	212,50	EUR, in Rechnung gestellte Menge × (Nettopreis des Artikels/Artikelpreis-Grundmenge)
BT-151	Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels:	Normalsatz	
BT-152	Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel:	25	%
BG-25	RECHNUNGSPosition 2		
BT-129	in Rechnung gestellte Menge:	-10	
BT-130	Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge:	Packung	
BT-146	Nettopreis des Artikels:	8,50	EUR, Brutto-preis des Artikels – Nachlass auf den Artikelpreis
BT-147	Nachlass auf den Artikelpreis:	1	EUR
BT-148	Brutto-preis des Artikels:	9,50	EUR
BT-149	Basismenge zum Artikelpreis:	1	Packung
BT-131	Nettobetrag der Rechnungsposition:	-85,00	EUR, in Rechnung gestellte Menge × (Nettopreis des Artikels/Artikelpreis-Grundmenge)
BT-151	Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels:	Normalsatz	

BG/BT	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Wert	Bemerkungen/Berechnung
BT-152	Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel:	25	%
BG-23	UMSATZSTEUERAUFSCHLÜSSELUNG		
BT-118	Code der Umsatzsteuerkategorie:	Normalsatz	
BT-119	kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz:	25	%
BT-116	kategoriespezifischer Steuerbasisbetrag:	127,50	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Nettobeträge“ (wobei „Code der Umsatzsteuerkategorie“ UND „kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz“ der Positionsinformation entsprechen) (siehe BR-S-8)
BT-117	kategoriespezifischer Steuerbetrag:	31,88	EUR, „Nach der Umsatzsteuerkategorie zu versteuernder Betrag“ × („kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz“ / 100), gerundet auf zwei Dezimalstellen (siehe BR-CO-17)
BG-22	GESAMTSUMMEN AUF DOKUMENTENEBENE		
BT-106	Summe der Nettobeträge aller Rechnungspositionen:	127,50	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Nettobeträge“ (siehe BR-CO-10)
BT-109	Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer:	127,50	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Nettobeträge“ – Summe der Abschläge auf Dokumentenebene + Summe der Zuschläge auf Dokumentenebene (siehe BR-CO-13)
BT-110	Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer:	31,88	EUR, Summe der „Beträge der nach Kategorie zu entrichtenden Umsatzsteuer“ (siehe BR-CO-14)
BT-112	Rechnungsgesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer:	159,38	EUR, „Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer“ + „Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer“ (siehe BR-CO-15)
BT-115	fälliger Zahlungsbetrag:	159,38	EUR, „Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer“ – „gezahlter Betrag“ (siehe BR-CO-16)

### A.1.7 Beispiel 6 (Vorauszahlung und negativer fälliger Zahlungsbetrag)

In diesem Beispiel wird die letzte Rate für die Anmietung eines Leihwagens in Rechnung gestellt. Der Preis beträgt 110,00 EUR ohne Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuersatz beträgt 25 %. Die im Voraus gezahlte Kaution von 250,00 EUR wird gutgeschrieben.

Rechnungspositionen:

Kennung der Rechnungsposition	Artikelname	in Rechnung gestellte Menge	Nettopreis des Artikels	Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge	Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels	Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel	Nettobetrag der Rechnungsposition
1	Leihwagenmiete	1	110,00	jede	Normalsatz	25	110,00

Berechnungen:

<b>BG/BT</b>	<b>Benennung des betriebs- wirtschaftlichen Begriffs</b>	<b>Wert</b>	<b>Bemerkungen/Berechnung</b>
BG-25	<b>RECHNUNGSPOSITION 1</b>		
BT-129	in Rechnung gestellte Menge:	1	jede
BT-130	Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge:	jede	
BT-146	Nettopreis des Artikels:	110,00	EUR
BT-149	Basismenge zum Artikelpreis:	1	jede
BT-131	Nettobetrag der Rechnungsposition:	110,00	EUR, in Rechnung gestellte Menge $\times$ (Nettopreis des Artikels/Artikelpreis-Grundmenge)
BT-151	Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels:	Normalsatz	
BT-152	Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel:	25	%
BG-23	<b>UMSATZSTEUERAUFSCHLÜSSELUNG</b>		
BT-118	Code der Umsatzsteuerkategorie:	Normalsatz	
BT-119	kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz:	25	%
BT-116	kategoriespezifischer Steuerbasisbetrag:	110,00	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Nettobeträge“ (wobei „Code der Umsatzsteuerkategorie“ UND „kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz“ der Positionsinformation entsprechen) (siehe BR-S-8)
BT-117	kategoriespezifischer Steuerbetrag:	27,50	EUR, „Nach der Umsatzsteuerkategorie zu versteuernder Betrag“ $\times$ („kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz“ / 100), aufgerundet auf zwei Dezimalstellen (siehe BR-CO-17)
BG-22	<b>GESAMTSUMMEN AUF DOKUMENTENEBENE</b>		
BT-106	Summe der Nettobeträge aller Rechnungspositionen:	110,00	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Nettobeträge“ (siehe BR-CO-10)
BT-109	Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer:	110,00	EUR, Summe der „Rechnungspositions-Nettobeträge“ – Summe der Abschläge auf Dokumentenebene + Summe der Zuschläge auf Dokumentenebene (siehe BR-CO-13)
BT-110	Gesamtbetrag der Rechnungs- umsatzsteuer:	27,50	EUR, Summe der „Beträge der nach Kategorie zu entrichtenden Umsatzsteuer“ (siehe BR-CO-14)
BT-112	Rechnungsgesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer:	137,50	EUR, „Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer“ + „Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer“ (siehe BR-CO-15)
BT-113	Vorauszahlungsbetrag:	250,00	EUR
BT-115	Fälliger Zahlungsbetrag:	-112,50	EUR, „Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer“ – „gezahlter Betrag“ (siehe BR-CO-16)

### A.1.8 Beispiel 7 (Umsatzsteuer-Normalsatz einschließlich umsatzsteuerbefreiter Positionen)

Dieses Beispiel geht von zwei verschiedenen Umsatzsteuer-Normalsätzen, nämlich 10 % und 25 % aus. Die Rechnung enthält die folgenden Positionseinzelheiten.

Rechnungspositionen:

Kennung der Rechnungsposition	Artikelname	Nettobetrag der Rechnungsposition	Code der Umsatzsteuer-kategorie des in Rechnung gestellten Artikels	Umsatzsteuer-satz für den in Rechnung gestellten Artikel	Grund für die Umsatzsteuer-befreiung des in Rechnung gestellten Artikels, in Textform
1	Druckertinte	125	Normalsatz	25	
2	Posterdruck	24	Normalsatz	10	
3	Bürostuhl	136	Normalsatz	25	
4	kabellose Tastatur	95	umsatzsteuerbefreit	0	Grund A
5	Adapterkabel	53	umsatzsteuerbefreit	0	Grund A

Auf Dokumentenebene enthält dieselbe Rechnung die folgenden Einzelheiten:

	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Wert	Bemerkungen/Berechnung
BG-21	ZUSCHLÄGE AUF DOKUMENTENEBENE		
BT-99	Betrag des Zuschlags auf Dokumentenebene:	35	EUR
BT-102	Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie:	Normalsatz	
BT-103	Umsatzsteuersatz des Zuschlags auf Dokumentenebene:	25	%
BT-97	Grund für den Zuschlag auf Dokumentenebene:	Grund B	
BG-20	ABSCHLÄGE AUF DOKUMENTENEBENE		
BT-92	Betrag des Abschlags auf Dokumentenebene:	15	EUR
BT-95	Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene:	Normalsatz	
BT-96	Umsatzsteuersatz für den Abschlag auf Dokumentenebene:	25	%
BT-97	Grund für den Abschlag auf Dokumentenebene:	Grund C	

**UMSATZSTEUERAUFSCHLÜSSELUNG:**

**Umsatzsteuerkategorie „Normalsatz“ (25 %)**

- der nach der Umsatzsteuerkategorie zu versteuernde Betrag (1) = Summe der Rechnungspositions-Nettobeträge zuzüglich der Summe der Beträge aller Zuschläge auf Dokumentenebene abzüglich der Summe der Beträge aller Abschläge auf Dokumentenebene, wobei S der Code der Umsatzsteuerkategorie ist und ein Umsatzsteuersatz von 25 % gilt; also ist  $(125 + 136 + 35 - 15) = 281$  (siehe BR-S-8);
- kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz = 25;
- Betrag der nach Kategorie zu entrichtenden Umsatzsteuer = nach der Umsatzsteuerkategorie zu versteuernder Betrag (1)  $\times 25/100 = 70,25$  (siehe Prüfung).

**Umsatzsteuerkategorie „Normalsatz“ (10 %)**

- der nach der Umsatzsteuerkategorie zu versteuernde Betrag (2) = Summe der Rechnungspositions-Nettobeträge zuzüglich der Summe der Beträge aller Zuschläge auf Dokumentenebene abzüglich der Summe der Beträge aller Abschläge auf Dokumentenebene, wobei S der Code der Umsatzsteuerkategorie ist und ein Umsatzsteuersatz von 10 % gilt; also ist  $10 = 24$  (siehe BR-S-8);
- kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz = 10;
- Betrag der nach Kategorie zu entrichtenden Umsatzsteuer = nach der Umsatzsteuerkategorie zu versteuernder Betrag (2)  $\times 10/100 = 2,40$  (siehe BR-CO-17).

**Umsatzsteuerkategorie E wegen Grund A**

- der nach der Umsatzsteuerkategorie zu versteuernde Betrag (3) = Summe der Rechnungspositions-Nettobeträge, wobei E der Code der Umsatzsteuerkategorie und „Grund A“ der Umsatzsteuerbefreiungsgrund ist; also ist „Grund A“ = 148 (siehe BR-E-8);
- kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz = 0;
- Betrag der nach Kategorie zu entrichtenden Umsatzsteuer = nach der Umsatzsteuerkategorie zu versteuernder Betrag (3)  $\times 0/100 = 0$  (siehe BR-CO-17);
- der Text des Grundes für die Umsatzsteuerbefreiung = „Grund A“.

### Rechnungsbeträge

Bei diesem Beispiel ergeben sich die folgenden Zahlen für den Abschnitt „Gesamtsummen auf Dokumentenebene“:

Bei der Berechnung verwendete Beträge	Beispielbeträge
+ Summe der Rechnungspositions-Nettobeträge	433,00
– Summe der Abschläge auf Dokumentenebene	15,00
+ Summe der Zuschläge auf Dokumentenebene	35,00
= Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer	453,00
+ Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer (Summe der Beträge der nach Kategorie zu entrichtenden Umsatzsteuer)	72,65
= Rechnungsgesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer	525,65
– Vorauszahlung	0,00
= fälliger Zahlungsbetrag	525,65

### A.1.9 Beispiel 8 (Rechnungen bei Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, für innergemeinschaftliche Lieferungen und für Ausfuhren in Nicht-EU-Länder)

Die Rechnung enthält die folgenden Positionseinzelheiten.

Rechnungspositionen:

Kennung der Rechnungsposition	Artikelname	Nettobetrag der Rechnungsposition	Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels	Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel	Grund für die Umsatzsteuerbefreiung des in Rechnung gestellten Artikels, in Textform
1	Dienstleistung 1	125	Umkehrung der Steuerschuldnerschaft	0	Umkehrung der Steuerschuldnerschaft
2	Dienstleistung 2	24	Umkehrung der Steuerschuldnerschaft	0	Umkehrung der Steuerschuldnerschaft

Auf Dokumentenebene enthält dieselbe Rechnung die folgenden Einzelheiten:

	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Wert	Bemerkungen/Berechnung
BG-21	ZUSCHLÄGE AUF DOKUMENTENEBENE		
BT-99	Betrag des Zuschlags auf Dokumentenebene:	20	EUR
BT-102	Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie:	Umkehrung der Steuerschuldnerschaft	
BT-103	Umsatzsteuersatz des Zuschlags auf Dokumentenebene:	0	%

Darauf basierend enthält die Rechnung auf Dokumentenebene die folgenden Informationen:

Umsatzsteuerkategorie „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ (0 %)

- der nach der Umsatzsteuerkategorie zu versteuernde Betrag = Summe der Rechnungspositions-Nettobeträge zuzüglich der Beträge aller Zuschläge auf Dokumentenebene, wobei „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ der Code der Umsatzsteuerkategorie ist, also = 169,00 (siehe BR-AE-8);
- kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz = 0;
- Betrag der nach Kategorie zu entrichtenden Umsatzsteuer = nach der Umsatzsteuerkategorie zu versteuernder Betrag  $\times 0/100 = 0$  (siehe BR-CO-17);
- der Text des Grundes für die Umsatzsteuerbefreiung = „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“.

Rechnungsbeträge

Bei diesem Beispiel ergeben sich die folgenden Zahlen für den Abschnitt „Gesamtsummen auf Dokumentenebene“:

Bei der Berechnung verwendete Beträge	Beispielbeträge
+ Summe der Rechnungspositions-Nettobeträge	149,00
- Summe der Abschläge auf Dokumentenebene	0,00
+ Summe der Zuschläge auf Dokumentenebene	20,00
= Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer	169,00
+ Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer (Summe der Beträge der nach Kategorie zu entrichtenden Umsatzsteuer)	0,00
= Rechnungsgesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer	169,00
- gezahlter Betrag	0,00
= fälliger Zahlungsbetrag	169,00

## A.2 Anzahl der Dezimalstellen und Rundung

In Bezug auf das vorliegende Dokument gibt es zwei Möglichkeiten, den Begriff des „Rundens“ zu verstehen:

- 1) Ein Ziel der Rundung kann die Berechnung eines in bar zahlbaren Betrags sein. Diese Art der Rundung ist bei einigen Landeswährungen üblich. So wird z. B. die dänische Krone (DKK) auf 50 Øre gerundet ( $10,29 \approx 10,50$ ), weil 50 Øre in Dänemark die kleinste Münze ist. Diese Rundungsart wird in diesen Beispielen nicht beschrieben.
- 2) Der Begriff der Rundung ist auch für die Beschreibung aller für die Rechnung anwendbaren Rechenregeln von Bedeutung. Falls mehrere Rechenschritte ausgeführt werden müssen, für die unterschiedliche Anzahlen an Dezimalstellen zulässig sind, besteht das Risiko von Abweichungen zwischen den Beträgen auf der Positions- und der Dokumentenebene aufgrund von Rundungen.

Situationen:

Die Anzahl der für verschiedene Beträge und Zahlen zulässigen Dezimalstellen und die für die betreffende Rechnung geltenden Rundungsregeln können Differenzen zwischen den errechneten Beträgen zur Folge haben.

Zu den Situationen, in denen Rundungsprobleme auftreten können, gehört z. B. der Fall, dass Einzelhandelsgeschäfte den Nettopreis des Artikels anhand des Preises mit Umsatzsteuer berechnen müssen, was zu Beträgen mit vielen Dezimalstellen führt. Auch bei Unternehmen mit großen Rechnungsmengen besteht das Risiko von Rundungsfehlern, falls sie die für den Einheitspreis geltenden Dezimalstellen nicht in ausreichender Anzahl festlegen können.

Beispiel 1:

Menge	Nettopreis	Nettobetrag der Rechnungsposition
10 000	1,024	10 240,00
10 000	1,02	10 200,00 (bei Rundung des Einheitspreises auf zwei Dezimalstellen)

Rundungsprobleme können auch in Bezug auf die Umsatzsteuer auftreten, wenn die Umsatzsteuer für Rechnungspositionen und nicht erst auf Dokumentenebene berechnet wird.

Beispiel 2:

Das Beispiel zeigt eine Rechnung mit sechs Rechnungspositionen. Für alle Positionen gilt ein Umsatzsteuersatz von 25 %, und zur Verdeutlichung wird die Umsatzsteuer auf der Positionsebene berechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

ID	Beschreibung	Menge	Netto-preis	Maßeinheit	Umsatz-steuersatz	Umsatz-steuer-betrag	Nettobetrag der Rechnungs-position
1	Stifte	25	5,69	Packung	25	35,56	142,25
2	Papier	13	5,49	Packen	25	17,84	71,37
3	Umschläge	15	3,99	Packen	25	14,96	59,85
4	Klebezettel	25	1,69	Packen	25	10,56	42,25
5	Büroklammern	13	1,49	Packung	25	4,84	19,37
6	farbige Klammern	13	1,49	Packung	25	4,84	19,37

Falls die Umsatzsteuer durch Addieren der Umsatzsteuerbeträge für die einzelnen Positionen berechnet wird, ergibt sich ein Gesamtbetrag von 88,60. Wird die Umsatzsteuer jedoch als Prozentsatz von 25 % anhand der addierten Rechnungspositions gesamtbeträge berechnet, so ergibt sich ein Betrag von 88,62 und damit aufgrund der Rundung eine Differenz von 0,02.

## **A.3 Anwendungsfälle**

### **A.3.1 Sonstige Steuern**

Die Richtlinie des Rates 2006/112/EG [2] legt in Artikel 78 a) fest, dass in die zu versteuernden Beträge („die Steuerbemessungsgrundlage“) „folgende Elemente einzubeziehen“ sind: „a) Steuern, Zölle, Abschöpfungen und Abgaben mit Ausnahme der Mehrwertsteuer selbst“.

Verbrauchssteuern sind außerdem in der Richtlinie 2008/118/EG des Rates [12] über das allgemeine Verbrauchssteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG geregelt, die besagt, dass jeder Mitgliedstaat auf die folgenden Produkte Steuern zu erheben hat: Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, Alkohol und alkoholische Getränke und Tabakwaren. Im Gegensatz zur Umsatzsteuer werden diese Produkte besteuert, indem als zu versteuernder Betrag weder ihr wirtschaftlicher Wert noch das für sie gezahlte Gesamtentgelt, sondern die Menge des betreffenden Produktes zugrunde gelegt wird. Daher hängt die Berechnung des Steuerbetrags nicht von der Anwendung eines bestimmten Steuer- oder Prozentsatzes auf einen monetären zu versteuernden Betrag ab, sondern von einem monetären Betrag, der je Produkteinheit oder in Bezug auf das erreichte Maß entsprechender physikalischer Kennwerte (wie z. B. ihrer kalorischen Eigenschaften, des Alkoholgehalts usw.) festgelegt ist.

Diese Verbrauchssteuern haben mit der Umsatzsteuer gemein, dass es sich um indirekte Steuern handelt, was im Wesentlichen bedeutet, dass ihr Zweck ist, den Verbrauch (oder die Nutzung bzw. Verwendung) der betreffenden Produkte zu besteuern, weswegen der entsprechende Steuerbetrag für den Käufer dieser Produkte auszuweisen ist. In einigen Fällen ist es daher notwendig, Informationen über die Einzelheiten solcher „Sonstiger Steuern“ (en: Non-VAT taxes) in der Rechnung anzugeben.

Dem darf im Kernrechnungsmodell durch Spezifizierung der folgenden „Sonstigen Steuern“ Rechnung getragen werden:

- 1) die zutreffende „Sonstige Steuer“ als gesonderte Zeile in der Rechnung;
- 2) die zutreffende „Sonstige Steuer“ als Abgabe auf der Positionsebene der Rechnung (unter der Annahme, dass die „Sonstige Steuer“ und das Produkt bzw. die Dienstleistung der gleichen Umsatzsteuerberechnung unterliegen); oder
- 3) die zutreffende „Sonstige Steuer“ als Abgabe auf Dokumentenebene der Rechnung.

Eine „Sonstige Steuer“ als Ersatz für die Umsatzsteuer – festgelegt als Abgabe auf der Positionsebene

Auf den Kanarischen Inseln sowie in Ceuta und Melilla wird keine Umsatzsteuer erhoben (nach Artikel 6 der Umsatzsteuerrichtlinie 2006/112/EG [2] gelten die Kanarischen Inseln sowie Ceuta und Melilla nicht als Teil des räumlichen Anwendungsbereichs der Umsatzsteuer), es wird jedoch eine ähnliche Steuer erhoben, die als Ersatz für die Umsatzsteuer fungiert. Somit werden die allgemeine indirekte Steuer der Kanarischen Inseln (IGIC) sowie die Steuer von Ceuta und Melilla (IPSI) wie Umsatzsteuer behandelt und weisen einen entsprechenden Code der Umsatzsteuerkategorie (IGIC bzw. IPSI) auf.

Der nicht monetäre, zu versteuernde Betrag und der nichtprozentuale Steuersatz werden als gesonderte Rechnungsposition festgelegt.

Ein Beispiel für eine spezielle nicht-harmonisierte indirekte Steuer ist die in Spanien erhobene Steuer auf fluorierte Treibhausgase. Dabei handelt es sich um eine Steuer auf fluorierte Gase mit Treibhauseffekt. Die beiden Hauptmerkmale sind:

- Der zu versteuernde Betrag ist kein monetärer Betrag, sondern eine in Kilogramm angegebene Masse.
- Der Steuersatz wird nicht als Prozentsatz, sondern als monetärer Betrag je Kilogramm festgelegt.

Beispiel:

Fluoriertes Gas		Steuer auf fluorierte Treibhausgase		Umsatzsteuer	
Preis	20 000	zu versteuernder Betrag	1 000 kg	zu versteuernder Betrag	31 000
Massen	1 000 kg	Steuersatz	11 EUR/kg	Steuersatz	21 %
		Steuerbetrag	11 000	Steuerbetrag	6 510
	Preis	Treibhauseffektsteuer	UMSATZSTEUER		
GESAMT	20 000	+ 11 000	+ 6 510	=	37 510

ID	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Wertbeispiel	Bemerkung
BG-25	RECHNUNGSPOSITION		die erste Rechnungsposition für das Produkt selbst
BT-126	Kennung der Rechnungsposition	1	
BT-129	in Rechnung gestellte Menge	1 000	
BT-130	Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge	kg	
BT-131	Nettobetrag der Rechnungsposition	20 000	
BG-29	DETAILINFORMATIONEN ZUM PREIS		
BT-146	Nettopreis des Artikels	20,00	der Preis für jede in Rechnung gestellte Einheit
BG-30	UMSATZSTEUERINFORMATIONEN AUF DER EBENE DER RECHNUNGSPOSITION		
BT-151	Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels	S	Code, der angibt, dass der Verkauf einem Umsatzsteuer-Normalsatz unterliegt
BT-152	Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel	21	%
BG-25	RECHNUNGSPOSITION		die zweite Rechnungsposition für die Steuer
BT-126	Kennung der Rechnungsposition	2	
BT-129	in Rechnung gestellte Menge	1 000	
BT-130	Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge	kg	
BT-131	Nettobetrag der Rechnungsposition	11 000	
BG-29	DETAILINFORMATIONEN ZUM PREIS		
BT-146	Nettopreis des Artikels	11	der Preis für jede in Rechnung gestellte Einheit
BG-30	UMSATZSTEUERINFORMATIONEN AUF DER EBENE DER RECHNUNGSPOSITION		
BT-151	Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels	Normalsatz	Code, der angibt, dass der Verkauf einem Umsatzsteuer-Normalsatz unterliegt

<b>ID</b>	<b>Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs</b>	<b>Wertbeispiel</b>	<b>Bemerkung</b>
BT-152	Umsatzsteuersatz für den in Rechnung gestellten Artikel	21	%
BG-21	<b>UMSATZSTEUERAUFSCHLÜSSELUNG</b>		
BT-116	kategoriespezifischer Steuerbasisbetrag	31 000	die Summe aller zu versteuernden Beträge, die einer bestimmten Umsatzsteuerkategorie unterliegen
BT-117	kategoriespezifischer Steuerbetrag	6 510	der anwendbare Umsatzsteuerbetrag
BT-118	Code der Umsatzsteuerkategorie	Normalsatz	
BT-119	kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz	21	%
BG-22	<b>GESAMTSUMMEN AUF DOKUMENTENEBENE</b>		
BT-106	Summe der Nettobeträge aller Rechnungspositionen	31 000	
BT-109	Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer	31 000	
BT-110	Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer	6 510	
BT-112	Rechnungsgesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer	37 510	

Verbrauchssteuer, die nicht in die Berechnungen der Umsatzsteuer-Bemessungsgrundlage einbezogen wird – festgelegt als Abgabe auf Dokumentenebene

Das Hauptmerkmal der Verbrauchssteuer auf bestimmte Verkehrsmittel ist, dass sie im Gegensatz zu fast allen anderen „sonstigen Steuern“ nicht in die Berechnungen der Umsatzsteuer-Bemessungsgrundlage einbezogen wird.

Beispiel:

<b>Neues Kraftfahrzeug, dessen CO<sub>2</sub>-Emissionen zwischen 120 g/km und 160 g/km liegen</b>		<b>Verbrauchssteuer auf bestimmte Verkehrsmittel</b>		<b>Umsatzsteuer</b>	
Preis	24 000	zu versteuernder Betrag	24 000	zu versteuernder Betrag	24 000
		Steuersatz	4,75 %	Steuersatz	21 %
		Steuerbetrag	1 140	Steuerbetrag	5 040
	Preis	Umsatzsteuer	Verbrauchssteuer		
GESAMT	24 000	5 040	1 140	=	30 180

ID	Ebene	Kard.	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Wertbeispiel	Bemerkung		
BG-21	+	0..	ZUSCHLÄGE AUF DOKUMENTENEBENE				
BT-99	++	1..1	Betrag des Zuschlags auf Dokumentenebene	1 140	die tatsächlich erhobene Verbrauchssteuer		
BT-100	++	0..1	Grundbetrag des Zuschlags auf Dokumentenebene	24 000	der Betrag, auf dem die Verbrauchssteuer basiert		
BT-101	++	0..1	Prozentsatz des Zuschlags auf Dokumentenebene	4,75	%		
BT-102	++	1..1	Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie	befreit	Code, der angibt, dass die Abgabe (Verbrauchssteuer) von der Umsatzsteuer befreit ist		
BT-103	++	0..1	Umsatzsteuersatz des Zuschlags auf Dokumentenebene	0	%		
BT-104	++	1..1	Grund für den Zuschlag auf Dokumentenebene	Verbrauchssteuer	Grund für die Anwendung der Abgabe (Steuer)		

### A.3.2 Ab- und Zuschläge

#### A.3.2.1 Einleitung

Abschläge erfolgen üblicherweise durch Gewährung irgendeiner Form von Rabatt, während Zuschläge üblicherweise eine Art Dienstleistung sind, die vom Verkäufer oder seinem Vertreter erbracht wird. Grundsätzlich sind Abschläge Abzüge vom Rechnungsgesamtbetrag, während Zuschläge zum Rechnungsgesamtbetrag hinzuzuaddierende Beträge sind. Zu- und Abschläge können für das Dokument als Ganzes oder nur für einzelne Positionen oder auch für beides gelten. Das anzuwendende Verfahren basiert entweder auf den in der betreffenden Branche üblichen Konventionen oder auf Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer. So werden z. B. Transportzuschläge üblicherweise auf den Gesamtbetrag erhoben, während Dienstleistungen an Büchern, wie z. B. das Versehen mit Einlagen mit einem Barcode, Zuschläge auf der Positionsebene wären.

#### A.3.2.2 Zuschläge auf der Positionsebene

Beispiel:

Die Firma Sales Company Ltd. bietet sowohl die Instandhaltung von Büchern als auch die Belieferung von öffentlichen Bibliotheken mit Büchern an. Da einige Bücher besonderen Aufwand erfordern, ist die übliche Vorgehensweise, dem Kunden gegenüber die Zuschläge für jede einzelne Position auszuweisen. Da das Hauptlieferprodukt das Buch ist und es sich dabei um eine Verbundlieferung handelt, gilt für die Gebühr dieselbe Umsatzsteuersatz wie für das Buch. Das nachstehende Beispiel zeigt die Zuschläge in Verbindung mit allen für die Positionsebene erforderlichen Elementen.

ID des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Beispielwert
BT-126	Kennung der Rechnungsposition	1
BT-153	Artikelname	Barnacle Soup
BT-129	in Rechnung gestellte Menge	1
BT-146	Nettopreis des Artikels	12,99
BT-130	Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge	D63
BT-151	Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels	nach dem Nullsatz zu versteuern
BT-131	Nettobetrag der Rechnungsposition	13,79
BG-28	ZUSCHLAG AUF EBENE DER RECHNUNGSPosition	
BT-141	Betrag des Zuschlags auf Ebene der Rechnungsposition	0,80
BT-144	Grund für den Zuschlag auf Ebene der Rechnungsposition	Dienstleistungszuschlag

### A.3.2.3 Zuschläge auf Dokumentenebene

Beispiel:

Die Firma Sales Company Ltd. hat einen Vertrag, bei dem die Liefergebühren bei einem Warenwert von mehr als 100 EUR entfallen. Wenn also der Gesamtwert der Waren geringer ist als 100 EUR, würde der Verkäufer eine entsprechende Gebühr **AC** anhand der in BG-21 definierten Zuschläge auf Dokumentenebene **AC** berechnen.

Der **AC** Betrag des Zuschlags auf Dokumentenebene (BT-99) **AC** würde den Betrag der Liefergebühr vor Umsatzsteuer anzeigen. Da festgelegt ist, dass für eine solche Liefergebühr der Normalsatz gilt, wird der **AC** Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie (BT-102) **AC** auf Z gesetzt. Abschließend wird der **AC** Grund für den Zuschlag auf Dokumentenebene (BT-104) **AC** auf „Transportzuschläge“ gesetzt.

Das nachstehende Beispiel zeigt die Zuschläge in Verbindung mit allen für die Kopfesbene erforderlichen Elementen.

ID des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Beispielwert
BT-1	Rechnungsnummer	1
BT-2	Rechnungsdatum	2015-06-30
BT-3	Code für den Rechnungstyp	Handelsrechnung
BT-5	Code für die Rechnungswährung	EUR
BT-27	Name des Verkäufers	Sales Company Ltd.
BT-31	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers	IE1234568789
BT-44	Name des Käufers	NSIA Library
BG-21	Zuschläge auf Dokumentenebene	
BT-99	Betrag des Zuschlags auf Dokumentenebene	3,00
BT-102	Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie	nach dem Nullsatz zu versteuern
BT-104	Grund für den Zuschlag auf Dokumentenebene	Transportabschläge
BG-22	GESAMTSUMMEN AUF DOKUMENTENEBENE	
BT-106	Summe der Nettobeträge aller Rechnungspositionen	13,79
BT-108	Summe der Zuschläge auf Dokumentenebene	3,00
BT-109	Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer	16,79
BT-112	Rechnungsgesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer	16,79
BT-115	fälliger Zahlungsbetrag	16,79
BG-23	UMSATZSTEUERAUFSCHLÜSSELUNG	
BT-116	kategoriespezifischer Steuerbasisbetrag	16,79
BT-117	kategoriespezifischer Steuerbetrag	0,00
BT-118	Code der Umsatzsteuerkategorie	nach dem Nullsatz zu versteuern

### A.3.2.4 Abschläge auf der Positionsebene

#### Preisrabatt

Falls der Abschlag Bestandteil eines Preisrabatts ist, sollte er in den **AC** Nettopreis des Artikels (BT-146) **AC** einbezogen werden. Der Nettopreis des Artikels ist erforderlich, weil er die Basis für die Berechnung aller Positionen bildet. Optional kann das System den **AC** Bruttopreis des Artikels (BT-148) und den Nachlass auf den Artikelpreis (BT-147) **AC** zur Verfügung stellen. Diese beiden dienen daher nur zur Information, z. B. um zu zeigen, dass ein Preisrabatt gewährt wurde. Im Modell sind alle diese Informationen in der **AC** Begriffsgruppe der Detailinformationen zum Preis (BG-29) **AC** enthalten.

#### Positionsnachlass

Ein Positionsnachlass kann als Rabatt 2. Ordnung angesehen werden, wobei der Nachlass auf den Artikelpreis die 1. Ordnung darstellt. Der Positionsnachlass könnte auch verwendet werden, wenn der Verkäufer den Grund für den Abschlag anzugeben wünscht. Der zur Berechnung der Gesamtsumme verwendete Preis ist jedoch immer der Nettopreis des Artikels.

Beispiel:

Die Firma Sales Company Ltd. hat einen Vertrag, der sie verpflichtet, ab einer Bestellmenge von 10 Exemplaren desselben Buches einen Rabatt von 3 % zu geben. Wenn also 10 Bücher zu je 12,99 EUR bestellt werden, wird ein Abschlag von 3,90 EUR gegeben. Weil jedoch nur die Angabe des Abschlagsbetrages erforderlich ist, wird der Prozentsatz in der Rechnung nicht angezeigt.

ID des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Beispielwert
BT-126	Kennung der Rechnungsposition	1
BT-153	Artikelname	Barnacle Soup
BT-129	in Rechnung gestellte Menge	10
BT-146	Nettopreis des Artikels	12,99
BT-130	Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge	je
BT-151	Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels	nach dem Nullsatz zu versteuern
BT-131	Nettobetrag der Rechnungsposition	134,00
BG-28	ZUSCHLAG AUF EBENE DER RECHNUNGSPOSITION	
BT-141	Betrag des Zuschlags auf Ebene der Rechnungsposition	8,00
BT-144	Grund für den Zuschlag auf Ebene der Rechnungsposition	Dienstleistungszuschlag
BG-27	ABSCHLAG AUF EBENE DER RECHNUNGSPOSITION	
BT-136	Betrag des Abschlags auf Ebene der Rechnungsposition	3,90
BT-139	Grund für den Abschlag auf Ebene der Rechnungsposition	Mengenrabatt

### A.3.2.5 Abschlag auf Dokumentenebene

Beispiel:

Die Firma Sales Company Ltd. hat einen Vertrag, der sie verpflichtet, einen Rabatt von 2 % zu geben, wenn die Waren vom Kunden abgeholt werden. Wenn der Kunde also für die Abholung der Waren vom Firmengelände von Sales Company Ltd. sorgt, wird ein Rabatt von 2 % auf die Rechnung gewährt.

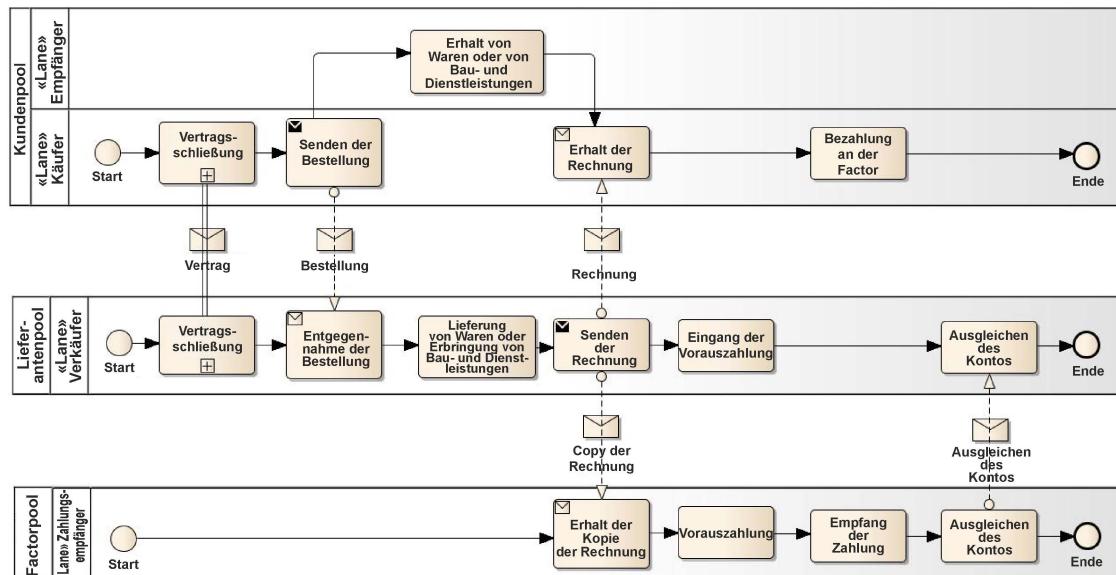
ID des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Beispielwert
BT-1	Rechnungsnummer	2
BT-2	Rechnungsdatum	2015-06-29
BT-3	Code für den Rechnungstyp	Handelsrechnung
BT-5	Code für die Rechnungswährung	EUR
BT-27	Name des Verkäufers	Sales Company Ltd.
BT-31	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers	IE1234568789
BT-44	Name des Käufers	NSIA Library
BG-20	ABSCHLÄGE AUF DOKUMENTENEBENE	
BT-92	Betrag des Abschlags auf Dokumentenebene	2,68
BT-95	Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene	nach dem Nullsatz zu versteuern
BT-97	Grund für den Abschlag auf Dokumentenebene	Abholung
BG-22	GESAMTSUMMEN AUF DOKUMENTENEBENE	
BT-106	Summe der Nettobeträge aller Rechnungspositionen	134,00
BT-107	Summe der Abschläge auf Dokumentenebene	2,68
BT-109	Rechnungsgesamtbetrag ohne Umsatzsteuer	131,32
BT-112	Rechnungsgesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer	131,32
BT-115	fälliger Zahlungsbetrag	131,32
BG-23	UMSATZSTEUERAUFSCHLÜSSELUNG	
BT-116	kategoriespezifischer Steuerbasisbetrag	131,32
BT-117	kategoriespezifischer Steuerbetrag	0,00
BT-118	Code der Umsatzsteuerkategorie	nach dem Nullsatz zu versteuern

### A.3.3 Factoring

#### A.3.3.1 Einleitung

Factoring ist eine Finanztransaktion und eine Art von Schuldnerfinanzen, bei der ein Unternehmen seine Außenstände (d. h. Rechnungen) zu einem Rabatt an einen (als Factor bezeichneten) Dritten verkauft.

Der Prozess des Factorings wird im folgenden Diagramm veranschaulicht.



**Bild A.1 — Factoringprozess**

Um die Abtretung einer Rechnung an einen Factor erkennbar zu machen, muss:

- 1) auf der Rechnung eine Verzichtserklärung (Benachrichtigung) gegeben sein, der sich entnehmen lässt, dass die Rechnung an einen Factor abgetreten wurde;
- 2) der Factor als Zahlungsempfänger identifiziert werden; und
- 3) die Bankverbindung zugunsten des Factors geändert werden.

#### Verzichtserklärung (Benachrichtigung)

Die Verzichtserklärung (Benachrichtigung) sollte unter Nutzung des Freitextes zur Rechnung (BT-22) auf Dokumentenebene angegeben werden.

ID	Ebene	Kard.	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Wertbeispiel	Bemerkung
BT-22	+	0..1	Freitext zur Rechnung	Diese Rechnung wurde in ein Factoring-Verfahren gegeben. Die Zahlung des angegebenen Betrags auf das angegebene Konto gilt als vollständige Begleichung.	

### A.3.3.2 Identifikation des Factors als Zahlungsempfänger

Im Folgenden wird ein Beispiel für die Angabe von Informationen über den Zahlungsempfänger gegeben.

ID	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Wertbeispiel	Bemerkung
BG-4	VERKÄUFER		Es müssen alle relevanten Informationen über den Verkäufer angegeben werden, diese werden jedoch in diesem Beispiel nicht dargestellt.
BG-7	KÄUFER		Es müssen alle relevanten Informationen über den Käufer angegeben werden, diese werden jedoch in diesem Beispiel nicht dargestellt.
BG-10	ZAHLUNGSEMPFÄNGER		Name und Kennung des Factors.
BT-59	Firmierung/Name des Zahlungsempfängers	Factoring Company Ltd	Der Name des Zahlungsempfängers, d. h. der Name des Factors.
BT-60	Kennung des Zahlungsempfängers	654321654	Eine Kennung für den Zahlungsempfänger, d. h. eine Kennung für den Factor.
BT-61	Kennung der rechtlichen Registrierung des Zahlungsempfängers	DE 987654321	Die Kennung der rechtlichen Registrierung des Factors.

### A.3.3.3 Bankverbindung zugunsten eines Factors

Im Folgenden wird ein Beispiel für eine Zahlung an einen Factor mittels Banküberweisung gegeben.

ID	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Wertbeispiel	Bemerkung
BG-16	ZAHLUNGSANWEISUNGEN		
BT-83	Verwendungszweck	1234567	Bei Factoring werden die Werte dieser Referenz, die zur Verknüpfung zwischen Zahlung und Rechnung dient, häufig in der Zusammenarbeit zwischen Verkäufer und dem Factoring-Anbieter genutzt.
BT-81	Code für die Zahlungsart	SEPA-Überweisung	Dieser Codewert zeigt eine Banküberweisung an.
BG-17	ÜBERWEISUNG		
BT-84	Kennung des Zahlungskontos	BE68539007547034	Die Nummer des Kontos in Form der IBAN, auf das die Überweisung erfolgen sollte. Im Falle des Factorings ist der Inhaber dieses Kontos der Factor.

### **A.3.4 Zahlungsanweisungen**

#### **A.3.4.1 Einleitung**

In diesem Unterabschnitt wird gezeigt, auf welche Weise die nachstehend beschriebenen Anwendungsfälle im Kernrechnungsmodell unterstützt werden:

- SEPA-Banküberweisung;
- Transfers außerhalb des SEPA mit Hilfe von Kennungen für Bankfilialen und BIC-Codes;
- Zahlungskarte;
- Lastschriftverfahren;
- Zahlung durch einen Zahlungsdienstleister.

#### **A.3.4.2 SEPA-Banküberweisung**

<b>ID</b>	<b>Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs</b>	<b>Wertbeispiel</b>	<b>Bemerkung</b>
BT-9	Fälligkeitsdatum der Zahlung	2015-12-31	vom Verkäufer festgelegt
BG-22	GESAMTSUMMEN AUF DOKUMENTENEBENE		
BT-115	fälliger Zahlungsbetrag	1 000,00	
BG-16	ZAHLUNGSANWEISUNGEN		
BT-83	Verwendungszweck	1234567	ausgegeben vom Verkäufer
BT-81	Code für die Zahlungsart	SEPA-Überweisung	
BG-17	ÜBERWEISUNG		
BT-84	Kennung des Zahlungskontos	BE68539007547034	Der Kontoinhaber ist der Verkäufer.

#### **A.3.4.3 Transfers außerhalb des SEPA mit Hilfe von Kennungen für Bankfilialen und BIC-Codes**

<b>ID</b>	<b>Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs</b>	<b>Wertbeispiel</b>	<b>Bemerkung</b>
BT-9	Fälligkeitsdatum der Zahlung	2015-12-31	vom Verkäufer festgelegt
BG-22	GESAMTSUMMEN AUF DOKUMENTENEBENE		
BT-115	fälliger Zahlungsbetrag	1 000,00	
BG-16	ZAHLUNGSANWEISUNGEN		
BT-83	Verwendungszweck	1234567	ausgegeben vom Verkäufer
BT-81	Code für die Zahlungsart	Überweisung	
BG-17	ÜBERWEISUNG		
BT-84	Kennung des Zahlungskontos	BE68539007547034	Der Kontoinhaber ist der Verkäufer.
BT-86	Kennung des Zahlungsdienstleisters	ECBFDEFFBEM	

#### A.3.4.4 Zahlungskarte

ID	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Wertbeispiel	Bemerkung
BG-22	GESAMTSUMMEN AUF DOKUMENTENEBENE		
BT-115	fälliger Zahlungsbetrag	1 000,00	
BG-16	ZAHLUNGSANWEISUNGEN		
BT-81	Code für die Zahlungsart	Zahlungskarte	
BG-18	INFORMATIONEN ZUR ZAHLUNGSKARTE		
BT-87	Zahlungskartennummer	123456	Der Karteninhaber ist der Käufer.

#### A.3.4.5 Lastschriftverfahren

ID	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Wertbeispiel	Bemerkung
BT-9	Fälligkeitsdatum der Zahlung	2015-12-31	vom Verkäufer festgelegt
BG-7	KÄUFER		
BT-44	Name des Käufers	Buying Company Ltd	
BT-46	Kennung des Käufers	1234512345	
BG-22	GESAMTSUMMEN AUF DOKUMENTENEBENE		
BT-115	fälliger Zahlungsbetrag	1 000,00	
BG-16	ZAHLUNGSANWEISUNGEN		
BT-81	Code für die Zahlungsart	SEPA-Lastschrift	
BG-19	LASTSCHRIFTVERFAHREN		
BT-89	Kennung der Mandatsreferenz	321654	
BT-90	Kennung des Gläubigers	654321654	Empfänger der Zahlung
BT-91	Kennung des zu belastenden Kontos	BE68539007547034	Kontoinhaber ist der Käufer/Zahlungsempfänger

#### A.3.4.6 Zahlung durch einen Zahlungsdienstleister

ID	Benennung des betriebswirtschaftlichen Begriffs	Wertbeispiel	Bemerkung
BG-22	GESAMTSUMMEN AUF DOKUMENTENEBENE		
BT-115	fälliger Zahlungsbetrag	1 000,00	
BG-16	ZAHLUNGSANWEISUNGEN		
BT-83	Verwendungszweck	51T107439Y074156A	
BT-81	Code für die Zahlungsart	Zahlungskarte	
BT-82	Text zur Zahlungsart	gezahlt über den Online-Zahlungsdienstleister XY	

### **A.3.5 Berichtigungen**

Falls festgestellt wird, dass in einer zuvor ausgestellten Rechnung ein niedrigerer als der richtige Betrag ausgewiesen wurde, sollte eine Zusatzrechnung ausgestellt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine übliche Rechnung, d. h. die Umsatzsteuer wird, sofern angemessen, berechnet, es muss aber auf die zu berichtigende Rechnung verwiesen werden.

Die Rechnung wird als Berichtigungs- oder Ergänzungsrechnung aufgefasst, wenn:

- die Gruppe betriebswirtschaftlicher Begriffe (BG-3) enthalten ist;
- die Referenz auf die vorausgegangene Rechnung (BT-25) auf die Originalrechnung hinweist;
- das Rechnungsdatum der vorausgegangenen Rechnung (BT-26) darf das Datum der Originalrechnung anzeigen;
- außerdem darf im Freitext zur Rechnung (BT-22) der Grund für die Berichtigung angegeben werden.

Wurde die Originalrechnung an einen Factor abgetreten, muss die Ergänzungsrechnung ebenfalls an den Factor abgetreten werden.

### **Verringerung von Rechnungsbeträgen – Gutschrift oder Rechnung mit Negativbetrag**

Falls festgestellt wird, dass in einer zuvor ausgestellten Rechnung ein höherer als der richtige Betrag ausgewiesen wurde, wird eine Gutschrift oder eine Rechnung mit Negativbetrag ausgegeben. Eine Gutschrift ist ähnlich einer Rechnung, außer dass der Rechnungstyp auf Gutschrift gesetzt wird.

Eine Gutschrift wird als Kredit auf eine vorherige Rechnung aufgefasst, wenn:

- der Rechnungstypsenschlüssel (BT-3) auf „Gutschrift“ gesetzt ist;
- das bedeutet im Wesentlichen, dass alle Beträge als Kredit zu verstehen sind und somit den Wert einer vorausgegangenen Rechnung verringern;
- die Gruppe betriebswirtschaftlicher Begriffe (BG-3) enthalten ist;
- die Referenz auf die vorausgegangene Rechnung (BT-25) auf die Originalrechnung hinweist;
- das Rechnungsdatum der vorausgegangenen Rechnung (BT-26) darf das Datum der Originalrechnung anzeigen;
- außerdem darf im Freitext zur Rechnung (BT-22) der Grund für die Berichtigung angegeben werden. Wurde die Originalrechnung an einen Factor abgetreten, muss die Ergänzungsrechnung ebenfalls abgetreten werden.

Falscher Umsatzsteuersatz in Rechnung ausgewiesen oder andere falsche Angaben – Gutschrift oder Rechnung mit Negativbetrag und überarbeitete Rechnung

Im Falle der Berichtigung einer Rechnung wird in der Regel entweder eine Ergänzungsrechnung oder eine Gutschrift/Rechnung mit Negativbetrag ausgestellt. Der Aussteller sollte üblicherweise auch erwägen, ob es besser ist, die Originalrechnung im vollen Umfang gutzuschreiben und dann eine neue Rechnung auszustellen. Dieses Vorgehen ist ausdrücklich dann anzuwenden, wenn in der Originalrechnung die falsche Umsatzsteuer ausgewiesen wurde. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass der Verkäufer die Originalrechnung annulliert und eine neue Rechnung ausstellt. Während sich die Gutschrift und die Rechnung mit Negativbetrag auf die Originalrechnung beziehen müssen, braucht bei einer Ersatzrechnung weder die Originalrechnung noch die Gutschrift angezeigt zu werden, weil beide rechtskräftig annulliert wären. Wurde die Originalrechnung an einen Factor abgetreten, muss der Verkäufer die neu ausgestellte Rechnung ebenfalls abtreten und den Factor über die Annulierung der alten Rechnung informieren.

Beispiel:

Falls ein Verkäufer Umsatzsteuer berechnet und die Waren dann außerhalb des Mitgliedstaates geliefert wurden, muss der Verkäufer die Originalrechnung vollständig gutzuschreiben und dann eine umsatzsteuerbefreite neue Rechnung ausstellen.

**Anhang B**  
(informativ)

**Beurteilung der Compliance der Europäischen Norm mit den Anforderungen des Normungsauftrags der Europäischen Kommission**

**B.1 Einleitung**

Die Richtlinie 2014/55/EU (die Richtlinie) über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen ist darauf angelegt, den Wirtschaftsteilnehmern die Verwendung von elektronischen Rechnungen bei der Lieferung von Waren und der Erbringung von Bau- und Dienstleistungen an den öffentliche Dienst zu erleichtern. Im Besonderen legt sie den rechtlichen Rahmen für die Einführung einer Europäischen Norm (EN) für das semantische Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung dar.

Die EN in ihrer vorliegenden Form erfüllt die Anforderungen des Normungsauftrags in Bezug auf das semantische Kernmodell vollständig. Im Folgenden werden jegliche im Normungsauftrag zur Kenntnis genommenen Aspekte dargelegt und anschließend dahingehend beurteilt, ob und wie sie in der EN gelöst werden.

**B.2 Abschnitte der Rechnung**

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Richtlinie auf eine Empfehlung des Europäischen Stakeholder-Forums für elektronische Rechnungsstellung zur Verwendung eines semantischen Datenmodells zur Unterstützung der Interoperabilität bei der elektronischen Rechnungsstellung aufbaut, die am 1. Oktober 2013 herausgegeben wurde. Diese Empfehlung besagt, dass davon ausgegangen wird, dass jede Rechnung aus einer Reihe verschiedener Abschnitte zusammengesetzt ist:

- Der Kernabschnitt enthält die Grundinformationselemente (d. h. die Kernelemente, auf die in der Richtlinie verwiesen wird), die erforderlich sind, um elektronische Rechnungen zwischen allen Typen von Handelssubjekten auszutauschen (und deckt die grundlegenden Erfordernisse für die elektronische Rechnungsstellung im grenzüberschreitenden und branchenübergreifenden Handel ab). Er besteht aus einem rechtlichen Teil und einem allgemeinen Teil. Der rechtliche Teil dient der Einhaltung der die Rechnungsstellung betreffenden in der gesamten EU geltenden Steuer- und Handelsgesetze und -verordnungen. Der allgemeine Teil enthält häufig verwendete und anerkannte handelsbezogene Informationselemente, die weder branchen- noch landesspezifisch sind.
- Der branchenspezifische Abschnitt enthält diejenigen Informationselemente, die nur für eine bestimmte Branche, Gemeinschaft, Lieferkette oder für Käufer und Verkäufer einer bestimmten Produktart von Interesse sind. Solche Informationselemente können als „Erweiterung“ der Informationselemente des Kernabschnitts in die Rechnung einbezogen werden.
- Der länderspezifische Abschnitt enthält Informationselemente oder weitere Informationen über solche Informationselemente, die die spezifischen Anforderungen eines bestimmten Mitgliedstaates über die Informationselemente des Kernabschnitts hinaus darstellen.

Die Empfehlung schlug vor, das semantische Datenmodell des Kernabschnitts einer elektronischen Rechnung in einer Europäischen Norm zu formalisieren. Dieser Vorschlag wurde in hohem Maße berücksichtigt. Die Richtlinie fordert zur Entwicklung einer Europäischen Norm, in der die Kernelemente der Rechnung festgelegt werden, auf und verlangt gleichzeitig Richtlinien zur Anwendung der landes- und branchenspezifischen Erweiterungen.

Es ist zu betonen, dass in Übereinstimmung mit der Richtlinie alle öffentlichen Auftraggeber und Vertragsunternehmen in der EU verpflichtet werden, elektronische Rechnungen zu akzeptieren und zu verarbeiten, sofern sie die in dem vorliegenden Dokument für Rechnungen festgelegten erforderlichen Kernelemente enthalten (und vorausgesetzt, dass sie in einer der Syntaxen verfasst sind, die in der CEN/TS 16931-2 angegeben sind). Die Einbeziehung weiterer Informationen, die nicht in diesem Kern enthalten sind, bleibt dem Sender überlassen. Insofern muss jede landes- oder branchenspezifische Erweiterung in einer elektronischen Rechnung der Definition nach optional sein.

Die EN ist darauf ausgelegt, sicherzustellen, dass alle gesetzlich geforderten Informationselemente auf Landesebene im Kernrechnungsmodell der EN behandelt werden können. Die Methodik für Erweiterungen ist darauf ausgelegt, Handelspartnern zu ermöglichen, in Übereinstimmung mit Regeln, die in der Methodik für Erweiterungen und von den Parteien einer besonderen Erweiterungsspezifikation festgelegt werden, Anforderungen für zusätzliche Informationselemente zu erfassen und diese in einer Rechnungsinstanz wiederzugeben. Während die Verwendung einer Erweiterung stets optional ist, darf sie zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsbedingungen unterliegen. Handelsparteien dürfen eine Kernrechnungsanwendungsspezifikation auch dazu verwenden, über die verschiedenen bestehenden Auswahlmöglichkeiten und Kardinalitäten die Art und Weise festzulegen, mit der das semantische Modell in einer bestimmten Handels situation anzuwenden ist. All diese Werkzeuge sollten sicherstellen, dass die Verwendung der EN flexibel auf die Bedürfnisse von Käufern und Verkäufern angewendet werden kann.

In den folgenden Unterabschnitten ist eine Reihe von Aufträgen beschrieben, die in den Normungsauftrag eingebettet sind. Jeder dieser Aufträge wird definiert und erörtert, und es wird eine Antwort darauf gegeben, wie die EN diese Anforderung widerspiegelt. Die Anforderungen sind in drei Kategorien gruppiert: Anforderungen, die sich aus einer Reihe von identifizierten EU-Projekten ergeben; Anforderungen, die sich aus bestimmten Anforderungen ergeben; und Anforderungen, die sich aus Anforderungen der ESO (European Standards Organisation) ergeben. Außerdem sind die Ergebnisse der Bewertung dieser Anforderungen hinsichtlich ihrer Relevanz und des damit verbundenen Risikos angegeben (siehe S. 15-16).

## B.3 Wie die Anforderungen aus dem Normungsauftrag in EN 16931-1 erfüllt werden

### B.3.1 EU-Projekte

ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
1.1	Text des Normungsauftrags: Die Arbeit sollte dem Europäischen Interoperabilitätsrahmen (EIF) und den im Rahmen des ISA-Programms erstellten Interoperabilitätslösungen Rechnung tragen.	GERING	GERING	ERFÜLLT
1.1.1	Diskussion  In Kenntnis des EIF <sup>5</sup> legte CEN/TC 434 im Voraus fest, dass in Bezug auf die spezifischen Empfehlungen des EIF ein reaktiver Ansatz gewählt werden sollte, wobei der Rahmen als Bezugspunkt dienen und dann berücksichtigt werden sollte, wenn das TC auf potentiell ernste Probleme stößt, auf die es Auswirkungen zu geben scheint. Bei der Erarbeitung traten solche Probleme nicht auf.			
1.1.2	Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung  Aufgrund der Kenntnis der TC434-Task Force und der hochgesteckten im EIF zum Ausdruck gebrachten Visionen – dessen Betrachtungsweise bereits in mehrere aktuelle Normungsarbeiten eingeflossen ist, so z. B. in die für die EN geltenden Quellnormen – wurde davon ausgegangen, dass keine weiteren speziellen Anforderungen an die EN erforderlich sein werden. Die EN ist vollständig am EIF ausgerichtet.			

5 <http://ec.europa.eu/idabc/servlets/Docb0db.pdf>.

ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
1.2	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>Die neue Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste (eIDAS) für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt unter gebührender Beachtung des Datums für deren Inkrafttreten.</p>	MITTEL	MITTEL	ERFÜLLT
1.2.1	<p>Diskussion</p> <p>Fortgeschrittene elektronische Signaturen oder Siegel sind im Falle ihrer Verwendung durch Handelsparteien für die EN maßgeblich, da sie der Definition nach ihren Unterzeichner oder Siegelersteller eindeutig identifizieren und mit dem Inhalt verknüpfen (Authentizität der Herkunft) und die Signatur oder das Siegel ungültig machen, wenn die unterzeichneten Daten verfälscht wurden (Datenintegrität). Die technische Einführung fortgeschrittener elektronischer Signaturen oder Siegel kann nach Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1506 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen und fortgeschrittener Siegel, die von öffentlichen Stellen nach Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) erfolgen. Er legt fest, dass XAdES, PAdES, CAdES und die dazugehörigen Container von Mitgliedstaaten unterstützt werden müssen. Die Signatur oder das Siegel sollten immer auf die übertragenen Nutzdaten angewendet werden, so dass die Authentizität und Integrität der Rechnung während des gesamten gesetzlichen Archivierungszeitraums sowie zu Geheimhaltungszwecken überprüft werden kann.</p> <p>Auf Nachrichten- oder Kopfebene könnte die übertragene Nachricht für den gesamten Übertragungsprozess oder während einer oder mehrerer Phasen des Übertragungsprozesses ebenfalls signiert oder versiegelt werden (z. B. beim Versand über das AS2-Protokoll), die Verwendung von Signaturen oder Siegeln unter diesen Umständen ist jedoch losgelöst von ihrer Verwendung zur Sicherstellung der Authentizität und Integrität.</p> <p>Die Anforderungen der oben genannten Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sind auf der Übertragungsebene für die Rechnungszustellung und für Archivierungszwecke von Bedeutung. Sie haben keine Auswirkungen auf den in der EN definierten Rechnungsinhalt.</p>	MITTEL	MITTEL	ERFÜLLT
1.2.2	<p>Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung</p> <p>Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 hat keinerlei Auswirkungen auf das semantische Datenmodell der EN.</p>	MITTEL	MITTEL	ERFÜLLT
ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
1.3	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>Die Ergebnisse von umfassenden Pilotprojekten (LSP, en: Large Scale Pilot), die im Rahmen des ICT Policy-Unterstützungsprogramms (ICT-PSP, en: ICT Policy Support Programme) unter dem Schirm des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP, en: Competitiveness and Innovation Framework Programme) implementiert werden.</p>	MITTEL	MITTEL	ERFÜLLT
1.3.1	<p>Diskussion</p> <p>Es wurde Verbindung mit den LSP-Projekten aufgenommen und relevante Experten nahmen an der Arbeit des CEN/TC 434 teil.</p>	MITTEL	MITTEL	ERFÜLLT
1.3.2	<p>Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung</p> <p>Aus den oben genannten Verbindungen entstanden keinerlei Probleme.</p>	MITTEL	MITTEL	ERFÜLLT
ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
1.4	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>Die digitale Dienstleistungsinfrastruktur (DSI, en: Digital Service Infrastructure) zur elektronischen Rechnungsstellung, die im Rahmen des Connecting Europe Facility (CEF) anzuwenden ist.</p>	MITTEL	MITTEL	ERFÜLLT
1.4.1	<p>Diskussion</p> <p>Es wurde Verbindung mit dem CEF-Programm aufgenommen und über die Teilnahme des CEF an der Arbeit des CEN/TC 434 fanden nachhaltige Diskussionen statt.</p>	MITTEL	MITTEL	ERFÜLLT

ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
1.4.2	<p>Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung</p> <p>Da die CEF-DSI-Initiative zur elektronischen Rechnungsstellung ein laufendes Projekt ist, das die EN vollständig unterstützt, und sich nicht mit der Entwicklung von Normen befasst, werden keine Auswirkungen erwartet.</p>			

### B.3.2 Spezielle Geschäftsanforderungen

ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
2.1a	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>Die EN sollte technologienutral sein.</p>	HOCH	MITTEL	ERFÜLLT
2.1a.1	<p>Diskussion</p> <p>Technologische Neutralität erfordert, dass sich die EN in jeder beliebigen gegenwärtig vorhandenen und für die Zukunft absehbaren IT- und KT- (informations- und kommunikationstechnischen) Umgebung ausdrücken und anwenden lassen sollte. Die EN wird in einer Reihe von Syntaxen wiedergegeben und sollte sich auch in einem Container oder einer Hülle transportieren lassen – sowohl als strukturierte Nachricht als auch als visuell lesbare Darstellung. Da eine solche Rechnung, d. h. eine Rechnung, die mit der EN compliant ist, vertrauliche Informationen enthalten könnte, sollte sie auch die Möglichkeit der Verschlüsselung bieten. Es wird davon ausgegangen, dass dies die Neutralität des Ansatzes in Bezug auf technische Lösungen nicht gefährdet.</p> <p>Dies ist offensichtlich eine sehr wichtige Anforderung, weil die EN, sollte sie nicht technologienutral sein, keine breite Anwendung finden wird.</p>			
2.1a.2	<p>Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung</p> <p>Die Anforderung ist erfüllt – im EN-Entwurf wird in keiner Weise vorgeschrieben, dass eine bestimmte Technik für die Erstellung, Vorlage oder Verarbeitung einer auf der EN basierenden elektronischen Rechnung anzuwenden ist.</p>			
ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
2.1b	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>Die EN sollte wirtschaftlich neutral sein.</p>	HOCH	MITTEL	ERFÜLLT
2.1b.1	<p>Diskussion</p> <p>Wirtschaftliche Neutralität bedingt, dass elektronische Rechnungen, die compliant mit der Norm sind: in jeder beliebigen kommerziellen Situation verwendet werden dürfen, an der eine Handelspartei beteiligt ist;</p> <p>direkt von einer Handelspartei an eine andere übermittelt werden oder Gegenstand einer von einem Zwischendienstleister erbrachten Verarbeitungs- und Lieferungsdienstleistung sein dürfen;</p> <p>weder das kommerzielle Modell, das der Lieferung der Waren oder der Dienstleistungserbringung zugrunde liegt, noch das der Erbringung von Zwischenlieferungs- oder Verarbeitungsdienstleistungen zugrunde liegende kommerzielle Modell vorschreiben.</p> <p>Diese Grundsätze sollten unterstützt werden, und es sollte keines der üblichen Szenarien für kommerzielle Modelle behindert werden.</p> <p>Dies ist offensichtlich eine sehr wichtige Anforderung, weil die EN, sollte sie nicht wirtschaftlich neutral sein, keine breite Anwendung finden wird.</p>			
2.1b.2	<p>Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung</p> <p>Die Anforderung ist erfüllt – im EN-Entwurf wird in keiner Weise das kommerzielle Modell vorgeschrieben, das einer Lieferung von Waren oder einer Dienstleistungserbringung oder der Erstellung, Übermittlung oder Verarbeitung einer auf der EN basierenden elektronischen Rechnung zugrunde liegt.</p>			

ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
2.2	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>Die EN sollte vereinbar mit einschlägigen Internationalen Normen zur elektronischen Rechnungsstellung sein.</p>	HOCH	GERING	ERFÜLLT
2.2.1	<p>Diskussion</p> <p>Das semantische Datenmodell für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung sollte auf einschlägigen kommerziellen und technischen Spezifikationen wie z. B. BII und MUG basieren und weiteren Internationalen Normen Rechnung tragen:</p> <p>CII XML V2 und v3;</p> <p>UBL 2.1;</p> <p>Financial Invoice;</p> <p>sonstige Formate (z. B. EDIFACT);</p> <p>sonstige einschlägige technische Spezifikationen.</p> <p>Diese Anforderung wurde in die Arbeit des TC 434 als zentrales Arbeitsergebnis eingegliedert und spiegelt sich in der Projektorganisation und -methodik wider.</p>			
2.2.2	<p>Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung</p> <p>Die Anforderung ist erfüllt, da die EN im Wesentlichen auf den oben genannten Normen und entsprechenden Weiterentwicklungen beruht. Auf andere Internationale Normen und Spezifikationen für bestimmte Komponenten, wie z. B. Codelisten, wurde wie gefordert Bezug genommen.</p>			
ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
2.3	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>Berücksichtigt den notwendigen Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG, das Konzept des Datenschutzes durch Technik („data protection by design“) sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Datenminimierung und der Zweckbegrenzung</p>	MITTEL	MITTEL	ERFÜLLT
2.3.1	<p>Diskussion</p> <p>Dieser Auftrag ist darauf angelegt, sicherzustellen, dass der EN-Entwurf die aktuellen und zukünftigen Anforderungen an den Datenschutz unterstützt und in keinem Fall behindert. Die Anforderungen des Rahmens für den Datenschutz in der EU wurden berücksichtigt.</p>			
2.3.2	<p>Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung</p> <p>Es gibt keine bekannten Auswirkungen von regulatorischen Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten, die sich negativ auf das semantische Datenmodell auswirken. Die Gestaltung ist angemessen, beruht ausschließlich auf erforderlichen Daten und beansprucht das Kernrechnungsmodell nicht über seinen wesentlichen und erforderlichen Zweck hinaus. Es existieren Einrichtungen zur Verschlüsselung relevanter Daten; erforderliche personenbezogene Informationen der Parteien beschränken sich auf die einer Visitenkarte.</p>			
ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
2.4	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2006/112/EG und Eignung für die Nutzung bei sonstigen (nicht zu den Umsatzsteuerrechnungen gehörenden) Rechnungen</p>	HOCH	MITTEL	ERFÜLLT
2.4.1	<p>Diskussion</p> <p>Zusätzlich zur wirksamen Nutzung des Expertenwissens in Sachen Umsatzsteuer in CEN/TC 434 umfasste die Arbeit Beratungen mit Umsatzsteuerexperten, um sämtliche Anforderungen an Umsatzsteuer- und Nicht-Umsatzsteuer-Rechnungen zu identifizieren und ihre Einhaltung sicherzustellen. Dort, wo örtliche Steuern im Wesentlichen umsatzsteuerähnliche Merkmale aufweisen, wurden diese Informationselemente zum Ausdruck solcher Steuern benutzt. Dort, wo andere Gebühren, Abgaben und andere Steuern erforderlich sind, werden sie im Kernrechnungsmodell auf Dokumentenebene behandelt.</p>			

ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
2.4.2	Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung Abgeschlossen und geprüft.			
ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
2.5	Text des Normungsauftrags: ermöglicht die Einrichtung zweckmäßiger, benutzerfreundlicher, flexibler und kosteneffizienter Systeme zur elektronischen Rechnungsstellung	HOCH	MITTEL	ERFÜLLT
2.5.1	<p>Diskussion</p> <p>Alle öffentlichen Auftraggeber in der EU werden verpflichtet, „elektronische Rechnungen zu akzeptieren und zu verarbeiten, sofern sie mit der vorliegenden Europäischen Norm und mit einer der angegebenen normgerechten Syntaxen compliant sind“. Folglich unterstützt die EN die Rechnungsstellungsanforderungen der gesamten Bandbreite von Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihren Lieferanten, einschließlich jener, die gegenwärtig noch nicht mit der Anwendung elektronischer Rechnungen vertraut sind. Dies gilt auch für im Privatsektor tätige Käufer und deren Lieferanten.</p> <p>Aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU muss jeder öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber (einschließlich nachgeordneter und subzentraler Behörden) die Annahme und Verarbeitung von auf der Europäischen Norm basierenden elektronischen Rechnungen unterstützen. Im Interesse von Kosteneinsparungen und Effizienz ist es von Vorteil, dass die öffentlichen Auftraggeber weitestgehend automatisierte Verarbeitungsverfahren anwenden und, sofern angebracht, die Nutzung von gemeinsamen Dienstmodellen in Betracht ziehen.</p> <p>Um die oben genannten Anforderungen zu erfüllen, muss das Hauptaugenmerk auf die Erleichterung der Entwicklung von Systemen gelegt werden, die an der Automatisierung der elektronischen Rechnungsstellung nach dem B2G- und dem B2B-Prinzip beteiligt sind – entweder unabhängig oder als Teil von elektronischen Ende-Ende-Beschaffungssystemen, einschließlich der Abwicklung von Inlands- und grenzüberschreitenden Transaktionen. Zu den Beispielen für anwendbare Systeme gehören die Unternehmensressourcenplanung (ERP) und Arbeitsablaufsysteme, alle Arten von Plattformen von Dienstleistern aus dem Bereich der elektronischen Rechnungsstellung, B2B-Netzwerke, elektronische Rechnungen, die nach einem direkten B2B-Modell ausgestellt und übermittelt werden, und EDI-Systeme. Jedes System, das eine elektronische Rechnung im Zusammenhang mit einer Lieferkette erstellen, übermitteln oder verarbeiten kann, sollte in der Lage sein, mit der EN in einer zur Übernahme ermutigenden Weise umzugehen, was auch die Bereitstellung von Standardimplementierungsleitlinien und Gebrauchsanweisungen einschließt.</p> <p>Zu den Anbietern der oben aufgeführten Systeme und Dienste zur elektronischen Rechnungsstellung gehören auch jene, die von Dienstleistungs- und Lösungsanbietern erbracht werden und die von den Unternehmen firmenintern betrieben werden. Die EN sollte sich von allen derartigen elektronischen Rechnungsstellungssystemen und -plattformen nutzen lassen, die einen Nutzen in der Übernahme der EN sehen.</p> <p>Mangelnde Unterstützung oder Ermutigung zur Einführung von Systemen für die elektronische Rechnungsstellung hat erheblichen Einfluss auf die Geschwindigkeit dieser Einführung. In diesem Falle besteht das Risiko, dass von der Kommission gesteckte Ziel, dass die elektronische Rechnungsstellung bis 2020 das vorherrschende Verfahren sein soll, nicht zu erreichen.</p>			
2.5.2	<p>Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung</p> <p>Während diese Anforderung durch den gesamten Entwurfsprozess hindurch vom CEN/TC 434 berücksichtigt wurde, wurde erkannt, dass in verschiedenen Phasen des Entwurfs-, Test- und Einführungsprozesses Beiträge von TC434-externen Quellen erforderlich sind, um eine vollständige Beurteilung abzugeben.</p> <p>Um sicherzustellen, dass diese Anforderungen mit hoher Wahrscheinlichkeit erfüllt werden, wurde vom TC 434 eine Reihe von Beurteilungskriterien erarbeitet, die in den Phasen der öffentlichen Kommentierung des CEN/TC 434-Projektes in einer Umfrage enthalten waren, mit dem Ziel, Rückmeldungen über das Ausmaß an Praktikabilität und Benutzerfreundlichkeit im Hinblick auf die Einführung der EN zu erhalten. Die Ergebnisse dieser Umfrage waren in gewisser Weise nicht eindeutig, gegebenenfalls weil sich die EN zu diesem Zeitpunkt noch in der Gestaltungsphase befand; manche Befragten waren hinsichtlich dieses Aspekts überzeugt, andere fanden es zu früh, um dies zu beantworten. Im Verlauf der Zeit werden weitere Anstrengungen erforderlich sein, um sämtliche der oben genannten Kriterien zu bestätigen, insbesondere durch Auftraggeber.</p> <p>Es sollte jedoch festgestellt werden, dass aufgrund der Tatsache, dass das semantische Datenmodell auf bestehenden und umfänglich genutzten Normen beruht, kein Grund zur Annahme eines negativen Ergebnisses im Hinblick auf diesen Normungsauftrag besteht. Diese Schlussfolgerung enthält nicht den</p>			

<b>ID</b>	<b>Teil des Normungsauftrags</b>	<b>Relevanz</b>	<b>Risiko</b>	<b>Schlussfolgerung</b>
	Aspekt der Syntax, der Gegenstand einer separaten Beurteilung ist. Eine wichtige Informationsquelle wird das Ergebnis des Arbeitsablaufs 8 (Prüfergebnisse und Methoden) sein, der auch den Aspekt behandelt, sicherzustellen, dass der EN-Entwurf einfach und leicht anzuwenden und zu unterstützen ist.			
<b>ID</b>	<b>Teil des Normungsauftrags</b>	<b>Relevanz</b>	<b>Risiko</b>	<b>Schlussfolgerung</b>
2.6	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>die speziellen Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von subzentralen öffentlichen Auftraggebern und anderen Auftraggebern berücksichtigen</p>	HOCH	MITTEL	ERFÜLLT
2.6.1	<p>Diskussion</p> <p>Bei der Nutzung des semantischen Datenmodells erfordern KMU Benutzerfreundlichkeit und Kosten-effizienz. Das bedeutet, dass die erwarteten Kosten- und Ressourcenauswirkungen der Übernahme einer auf dem neuen Standard beruhenden Lösung geringer als die Auswirkungen des jeweils bestehenden Systems, das noch papierbasiert sein könnte, oder höchstens diesen gleich sein sollten. Die Benutzerfreundlichkeit ist von entscheidender Bedeutung, weil es nicht notwendigerweise eine Anforderung an KMU bezüglich der Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung entsprechend der EN zu geben braucht, sondern möglicherweise nur einen Anreiz, ausgenommen die Fälle, in denen ein öffentlicher Auftraggeber diese als erforderlich verlangt. Für KMU wird wichtig sein, die Vorgaben der öffentlichen Auftraggeber oder ihrer Dienstanbieter für Rechnungsdaten-/Rechnungserfassungssysteme sicherzustellen, die die KMU so weit wie möglich vor der Einführung der technischen Aspekte des Kernrechnungsmodells abschirmen. Es sollte auch möglich sein, elektronische Rechnungen zu erstellen, die compliant mit der EN sind und die sich leicht in einem visuell lesbaren Format, wie z. B. als PDF oder in Form eines Papierdokuments, darstellen lassen.</p> <p>Die EN ist darauf angelegt, den Bedürfnissen von KMU und kleineren öffentlichen Auftraggebern gerecht zu werden. Das CEN/TC 434 beteiligt sich an einem Prozess zur Abwägung des Bedarfs an potentieller Funktionsfülle gegen das Kriterium der Benutzerfreundlichkeit. Hierbei handelt es sich um einen wohlüberlegten Prozess.</p> <p>Das semantische Datenmodell beschränkt sich auf die (mindestens in Bezug auf die erforderlichen Elemente) unbedingt notwendigen Informationselemente. Auf diese Weise wird ein einfaches Modell sichergestellt, das sich von Verarbeitungssystemen leicht übernehmen lässt. Das Modell wird innerhalb nachvollziehbar bemessener Grenzen belassen und in Bezug auf die Funktionen nicht übermäßig ausdifferenziert.</p> <p>Die Erarbeitung der Kernrechnungsanwendungsspezifikation als Werkzeug für die Nutzung durch Handelsparteien ist der Schlüssel zur Sicherstellung der Benutzerfreundlichkeit für KMU und kleinere Auftraggeber. Eine solche von einem Auftraggeber herausgegebene Spezifikation ermöglicht es, den Inhalt der Rechnung in einem spezifischen Handelskontext auf eine Auswahl von Informationselementen zu beschränken, einschließlich obligatorischer Informationselemente zusammen mit anderen allgemein geforderten Elementen, um dem Bedarf und den Fähigkeiten von kleineren Handelsparteien gerecht zu werden. Der Grad der Bedingtheit und Kardinalität im semantischen Datenmodell unterstützt einen solchen Anpassungsprozess. Zudem wird davon ausgegangen, dass KMU wahrscheinlich nicht in erheblichem Ausmaß an Rechnungserweiterungen teilnehmen werden.</p>			

ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
2.6.2	<p>Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung</p> <p>Um sicherzustellen, dass der Bedarf von KMU und kleineren Auftraggebern abgedeckt wird, wurde vom TC 434 eine Reihe von Beurteilungskriterien erarbeitet, die in der Phase der öffentlichen Kommentierung des CEN/TC-434-Projektes in einer Umfrage enthalten waren, mit dem Ziel, Rückmeldungen über das Ausmaß an Benutzerfreundlichkeit im Hinblick auf die Einführung der EN zu erhalten. Die Ergebnisse dieser Umfrage waren in gewisser Weise nicht eindeutig, gegebenenfalls weil sich die EN zu diesem Zeitpunkt noch in der Gestaltungsphase befand; manche Befragten waren hinsichtlich dieses Aspekts überzeugt, andere fanden es zu früh, um dies zu beantworten. Im Verlauf der Zeit werden weitere Anstrengungen erforderlich sein, um sämtliche der oben genannten Kriterien zu bestätigen.</p> <p>Arbeitsablauf 8 (Prüfergebnisse und Methoden) sollte auch sicherstellen, dass die EN einfach und leicht anzuwenden ist.</p> <p>Die Bedeutung einer angemessenen Nutzung der Kernrechnungsanwendungsspezifikation wurde bereits weiter oben betont. Es sollte ebenfalls anerkannt werden, dass die Unterstützung für kleinere Auftraggeber nicht nur eine Angelegenheit für die Gestaltung des semantischen Datenmodells ist; sie ist ebenfalls abhängig von der Verfügbarkeit im weiteren Ökosystem von Werkzeugen und Dienstleistungen, deren Zweck darin besteht, dem Bedarf dieser Auftraggeber gerecht zu werden.</p>			
2.7	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>die Nutzung von elektronischen Signaturen oder Siegeln weder erfordern noch behindern</p>	MITTEL	GERING	ERFÜLLT
2.7.1	Diskussion			
	<p>Die EN sollte die Nutzung von elektronischen Signaturen oder Siegeln weder erfordern noch verhindern. Neutralität ist wichtig. Es ist wichtig, sicherzustellen, dass das Design des EN-Entwurfs im Hinblick auf die Nutzung von elektronischen Signaturen und Siegeln neutral ist und ihr Vorhandensein sich nicht auf den Rechnungsinhalt auswirkt. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass das Projekt diese Anforderung nicht beachtet hat, würde diese Anforderung die Nutzung einschränken.</p>			
2.7.2	Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung			
	<p>Da elektronische Signaturen und Siegel kein eigentlicher Teil des Rechnungsinhalts der genormten, in der EN dargestellten elektronischen Rechnung sind, stellt diese Anforderung keine Hürde dar. Elektronische Signaturen und Siegel werden, sofern genutzt, nach Rechnungsstellung hinzugefügt; dieser Aspekt wird in den Leitlinien auf der Übertragungsebene, einem weiteren Arbeitsergebnis des CEN/TC 434, erklärt.</p>			
ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
2.8	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>Der EN-Entwurf sollte einen informativen Anhang enthalten, der die Beziehung zwischen den einzelnen Teilen der EN und den entsprechenden rechtlichen EU-Anforderungen, soweit in diesem Normungsauftrag spezifiziert, klar, transparent und präzise anzeigt.</p>	MITTEL	GERING	ERFÜLLT
2.8.1	Diskussion			
	<p>Die Notwendigkeit, diesen informativen Anhang zu veröffentlichen, ist allgemein anerkannt und unterstützt.</p>			
2.8.2	Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung			
	<p>CEN PC 434 hat den informativen, den Vergleich enthaltenden Anhang mit entsprechender rechtlicher Unterstützung erarbeitet. Dies wird als ein wichtiger Prozess für die Sicherstellung der gebührenden Sorgfalt (en: due diligence) angesehen.</p>			
ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
2.9	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>sollte helfen, die auf nationaler Ebene bereits getätigten Investitionen zu sichern</p>	HOCH	MITTEL	ERFÜLLT

ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
2.9.1	<p>Diskussion</p> <p>Diese Anforderung hat das Ziel, sicherzustellen, dass die von der EN betroffenen Interessengruppen keine der bereits getätigten Investitionen in die elektronische Rechnungsstellung als redundant oder als für die Fortführung ungeeignet beurteilen und aufgeben, insbesondere solche, die bereits auf nationaler oder breiterer Ebene betrieben werden. Falls freilich bereits getätigte Investitionen der Sicherung nicht würdig sind, werden die Marktkräfte in der Regel für ihr Verschwinden sorgen. Realismus ist erforderlich.</p> <p>Es ist bereits klar, dass öffentliche Auftraggeber in einzelnen Mitgliedstaaten weitgehend freie Hand haben, bestehende Systeme und bereits implementierte Standards weiter zu nutzen. Und darüber sollte es auch keinen Zweifel geben, um zu verhindern, dass es bis zum Inkrafttreten der Norm zu einem Stillstand bei der Marktentwicklung kommt.</p> <p>Die folgenden Punkte wurden bei der Gestaltung des semantischen Datenmodells berücksichtigt:</p> <p>Aufgrund ihrer grundlegenden Ähnlichkeit mit anderen bereits genutzten Normen zur elektronischen Rechnungsstellung kann die EN ohne wesentliche Auswirkungen in bestehenden Systemen implementiert werden. Das semantische Datenmodell fügt keine Funktionen hinzu, die nicht bereits in solchen bestehenden Normen weit verbreitet sind.</p> <p>Es wird möglich sein, die EN auf der Grundlage weitverbreiteter Abbildungswerzeuge in bestehende Lösungen einzubinden.</p>			
2.9.2	<p>Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die oben genannten Aspekte bei der Ausarbeitung des EN-Entwurfs vollständig zur Kenntnis genommen wurden. Diese Anforderung wird erfüllt, indem das Design des semantischen Datenmodells auf frühere Arbeiten aufbaut (wobei MUG und CEN BII die wichtigsten Quellen darstellen) und indem sichergestellt wird, dass aktuelle Spezifikationen und Normen bzw. Standards zur elektronischen Rechnungsstellung, die in Mitgliedstaaten angewendet werden, die die Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung bereits als erforderlich implementiert haben, referenziert werden und Eingang in die Arbeiten finden.</p> <p>Die Sachlage setzt sich jedoch fort, und als Folgemaßnahmen werden die folgenden Aktionen vorschlagen:</p> <p>Leitlinien und Informationen über die EN: Es werden die Entwicklung und Ausgabe von Informationen und Leitlinien, einschließlich Modell-Checklisten und Empfehlungen zur Implementierung der EN in bestehende Lösungen auf nationaler Ebene, erforderlich sein. Der tatsächliche Inhalt der Leitlinien wird offensichtlich ausgeführt und ausführlich dargestellt werden müssen und sowohl die EN als auch die Syntax-Implementierung abdecken müssen.</p> <p>Semantisches Modell: Das semantische Modell selbst muss gründlich dokumentiert werden mit einer Implementierungsperspektive besonders im Kontext der bestehenden nationalen Systeme.</p> <p>Erforderliche Befragungen: Organisationen, die bestehende Lösungen auf nationaler Ebene anbieten, sollten befragt und gebeten werden, eine Beurteilung über den erwarteten Aufwand für die Implementierung der EN und ihrer unterstützten Syntaxen abzugeben.</p>			
2.10	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>den Gesichtswinkel der physischen und finanziellen Lieferketten einbeziehen, d. h. die Rechnung nicht als getrennt von allem anderen zu behandeln, sondern miteinander verbundene Handels- und Finanzdokumente und -prozesse (z. B. Kontenabstimmung, Lieferkettenfinanzen, Gutschriften usw.) zu betrachten und die Anforderungen sowohl des Privatsektors als auch des öffentlichen Dienstes im Hinblick auf die Ermöglichung der durchgehend vollautomatisierten Abwicklung (STP, en: straight-through-processing) einer elektronischen Rechnung widerzuspiegeln</p>	HOCH	GERING	ERFÜLLT

ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
2.10.1	<p>Diskussion</p> <p>Eine Rechnung existiert nicht getrennt von allem anderen, sondern bildet ein Glied in einer Kette von Ereignissen und Prozessen. Die physische Lieferkette (en: physical supply chain, PSC) beschreibt das System der an der Lieferung eines Produkts oder der Bereitstellung einer Dienstleistung vom Verkäufer an den Käufer beteiligten Organisationen, Menschen, Aktivitäten, Informationen und Ressourcen. Die Lieferkettenaktivitäten wandeln Rohstoffe, geistiges Eigentum und Komponenten in ein Endprodukt, das dem Endkäufer geliefert wird, oder in eine für diesen erbrachte Dienstleistung um. Die finanzielle Lieferkette (en: financial supply chain, FSC) bezieht sich auf die Verfahrensweisen und Transaktionen des Risikomanagements, die den Erwerb (die Beschaffung) und die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen erleichtern, wie z. B. Vertragsschließung, Austausch von Bestellungen bzw. Kaufaufträgen und Rechnungen, Liquiditätsmanagement, Finanzierung von Betriebskapitalerhöhungen und Ausführung von Zahlungen.</p> <p>Bei der Sicherstellung, dass die Rechnung ihre Schlüsselrolle in den physischen und finanziellen Lieferketten (PSC und FSC) spielt, ist der wichtigste zu berücksichtigende Faktor ihre Nutzung von Referenzinformationen, anhand derer sie sich eindeutig sowohl mit den vorausgegangenen als auch den folgenden Lieferkettenereignissen, wie z. B. dem Beschaffungsprozess, dem Lieferprozess und der anschließenden Finanzierung und Bezahlung, verknüpfen lässt. Es wurde eine Reihe ausreichender Referenzfelder mit Definitionen identifiziert und in das semantische Datenmodell einbezogen. Diese Referenzen unterstützen Zweiwege- und Dreiwege-Abgleichsprozesse für sowohl die betriebsinterne Prüfung/Kontenabstimmung als auch den Nachweis, dass die Geschäftsprozesskontrollen der betreffenden Handelspartei die für Finanzzwecke erforderliche Authentizität und Integrität der Transaktion unterstützen.</p> <p>Die Erfordernisse des Beschaffungsprozesses (oder elektronischen Beschaffungsprozesses) wurden einbezogen, einschließlich Referenzen, wie z. B. Bestellung und Lieferavis, Auslieferungsscheine usw. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Erfordernis des öffentlichen Dienstes geschenkt, spezifische Referenzen für Verträge, öffentliche Ausschreibungen und andere Aspekte zu erhalten, um die Kontrolle über öffentliche Ausgaben sicherzustellen.</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit wurde auch der Anforderung geschenkt, dass die Rechnung oder die Gruppe von Rechnungen mittels Überweisungsinformation eindeutig identifiziert werden sollte, die eine mit dieser Rechnung oder Gruppe von Rechnungen verbundene elektronische Zahlung begleiten kann. Der Zahlungsaspekt der Rechnungsstellung wird vollständig unterstützt. Das Modell sorgt für Dienstanweisungen, bei denen der Käufer die Zahlungseinzelheiten gesondert in einer sicheren Datenbank speichert, ohne dass auf sie im Hauptteil der Rechnung verwiesen wird. Es sorgt zudem für Zahlungsanweisungen, die in eine einzelne Rechnung eingebunden sind und je nach Bedarf auf das Zahlungsinstrument, die Institution, Kontonummern und Weiterleitungsinformationen verweisen. CEN/TC 434 hat Schritte eingeleitet, um all diese Zahlungsaspekte zu Prüfzwecken an den Europäischen Zahlungsverkehrsausschuss weiterzuleiten. Die Erfordernisse der im Bereich der Rechnungsfinanzen tätigen Factoring-Branche wurden ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Alle ausgewählten Referenzen lassen die vollautomatisierte Abwicklung (en: straight-through processing, STP) von Transaktionen über eine Lieferkette in den Systemen sowohl der Handelsparteien als auch aller verbundenen Dienstanbieter zu, einschließlich rechtzeitiger Kontenabstimmung. Gutschriften und Rechnungen mit Negativbeträgen sind ebenfalls mit eingebunden. Der gewählte Ansatz hat das Potential für einen angemessenen Grad der Automatisierung, nicht jedoch einen Perfektionsgrad widergespiegelt, bei dem die Kosten den Nutzen überwiegen. Es besteht ein angemessenes Verhältnis in der Erfüllung der Erfordernisse von Auftraggebern, sowohl aus dem öffentlichen als auch dem privaten Sektor, und der Erfordernisse von Lieferanten jeglicher Größe bei der Verwaltung ihrer Lieferkettenaktivitäten.</p>			
2.10.2	Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung			
	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die oben genannten Aspekte bei der Ausarbeitung des EN-Entwurfs vollständig zur Kenntnis genommen wurden. Im Besonderen ist klar, dass in der EN eine umfangreiche Menge von Referenz-Informationselementen zur Verfügung gestellt wurde, die alle Stufen der physischen und finanziellen Lieferkette abdeckt.</p>			
ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
2.11	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>sich zur freiwilligen Nutzung in kommerziellen Transaktionen zwischen Unternehmen eignen und die Möglichkeit bieten, spezielle Bedürfnisse und Anforderungen des B2B-Ökosystems widerzuspiegeln</p>	HOCH	MITTEL	ERFÜLLT

ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
2.11.1	<p>Diskussion</p> <p>Als Kernrechnungs-EN sollte der Datensatz in gleicher Weise für Transaktionen sowohl mit öffentlichen Auftraggebern als auch mit Kunden des Privatsektors gelten, und es sollte keinen Unterschied zwischen beiden geben. Falls keine Anforderungen des Privatsektors einbezogen werden, wird die Übernahme der EN auf den öffentlichen Dienst beschränkt, und die Lieferanten werden mit „Silos“ konfrontiert sein.</p> <p>Das im Design eingebundene Werkzeug der Kernrechnungsanwendungsspezifikation bietet Auftraggebern sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor ein wichtiges Maß an Flexibilität. Alle zusätzlichen Anforderungen von Handelsgemeinschaften sowohl aus dem öffentlichen als auch dem privaten Sektor werden in der Methodik für Erweiterungen widergespiegelt.</p> <p>Das semantische Datenmodell weist eine große Vielfalt an ‚erforderlichen‘ und ‚bedingten‘ Informations-elementen auf. Die Informationselemente nutzen für Einzelheiten, wie z. B. Daten, Maßeinheiten usw., soweit möglich, eingeführte Internationale Normen bzw. Standards und Verfahrensanweisungen sowie entsprechende Codelisten. Falls angemessen, sollten solche Einzelheiten oder Artikel wiederholte Elemente sein, die auf einem Normansatz basieren. Bis zu einem nachvollziehbaren Maß sollten Vorehrungen für die Einbeziehung von Käufer- und Lieferantenreferenzen, wie z. B. Kostenstellen und anderen Codes, getroffen werden. Diese Eigenschaften eignen sich für Auftraggeber des privaten Sektors, denen solche Datenpraktiken bereits bekannt sind.</p> <p>Das semantische Datenmodell unterstützt Prozesse auf der Sender-, Dienstanbieter- und Käuferebene für die Validierung der Rechnung(en) und die Ermittlung der Einhaltung von fiskalischen und sonstigen Anforderungen. In der Rechnung sollten für die Positionsebene ausreichende Einzelheiten angegeben sein, um die Betriebsvorgänge der Handelsparteien zu unterstützen.</p>			
2.11.2	<p>Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die oben genannten Aspekte bei der Ausarbeitung des EN-Entwurfs vollständig zur Kenntnis genommen wurden.</p>			
ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
2.12	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>in anderen Normungsinitiativen wiederverwendbar sein</p>	GERING	GERING	ERFÜLLT
2.12.1	<p>Diskussion</p> <p>Die Wiederverwendbarkeit in anderen Normungsinitiativen ist eine ziemlich weit gefasste und unspezifische Anforderung. Da die EN auf einer fundierten Methodik aufbauend, anhand allgemein anerkannter Informationselemente und Komponenten entwickelt wurde, sollte die Wiederverwendbarkeit (z. B. zur Erstellung einer Standardbestellung) erleichtert werden.</p>			
2.12.2	<p>Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass diese Anforderung zwar wichtig ist, aber nur geringe Auswirkungen auf das Projekt hat. Die oben genannten Aspekte wurden bei der Ausarbeitung der EN vollständig zur Kenntnis genommen.</p>			
ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
2.13	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>Die EN sollte u. a. die in Artikel 6 der Richtlinie 2014/55/EU aufgeführten Elemente enthalten</p>	HOCH	GERING	ERFÜLLT
2.13.1	<p>Diskussion</p> <p>Die Anforderungen von Abschnitt 6 müssen als Grundanforderung berücksichtigt werden.</p>			
2.13.2	<p>Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung</p> <p>Diese Anforderung wurde vollständig erfüllt.</p>			

### B.3.3 Anforderungen der ESO (Europäische Normungsorganisation – CEN)

ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
3.1	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>Die Europäische Norm (EN) und die oben beschriebenen zugehörigen Arbeitsergebnisse müssen alle maßgeblichen Materialien, die vom europäischen Stakeholder-Forum für elektronische Rechnungsstellung (EMSFEI) entwickelt wurden (oder werden), wie vorgeschrieben berücksichtigen.</p>	MITTEL	GERING	ERFÜLLT
3.1.1	<p>Diskussion</p> <p>Es ist von entscheidender Bedeutung, dass eng mit dem EMSFEI zusammengearbeitet wird und gegenseitig Vertreter entsendet werden.</p>			
3.1.2	<p>Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung</p> <p>Diese Anforderung wurde vollständig erfüllt. Es hat z. B. ein trilaterales Treffen zwischen der Europäischen Kommission, der CEN/TC 434 Management Group und den Aktivitätsleitern des EMSFEI stattgefunden, um politische Aspekte zu erörtern, die Einfluss auf den EN-Entwurf haben.</p>			
ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
3.2	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>In der Normungsarbeit müssen die Dokumente berücksichtigt werden, die während des elektronischen Beschaffungsprozesses zu verwenden sind, wie z. B. Preisliste (oder e-Katalog) und die zugehörigen Bestellungen, um zu einem rationalen und integrierten Ansatz zu gelangen. Die Möglichkeit, Mehrsprachigkeit und die Nutzung mehrerer Währungen zuzulassen, muss ebenfalls berücksichtigt werden.</p>	HOCH	GERING	ERFÜLLT
3.2.1	<p>Diskussion</p> <p>Die im ersten Satz angegebene Anforderung wurde weiter oben unter 2.10 erörtert. Mehrsprachigkeit und die Verwendung mehrerer Währungen sind von entscheidender Bedeutung, wenn die EN möglichst weite Anwendung finden soll.</p>			
3.2.2	<p>Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung</p> <p>Die Vorgaben für Sprachen und Währungen wurden im Verlauf des Projekts ausgiebig erörtert, und es wurde ein entsprechender regelbasierter Ansatz aufgenommen.</p>			
ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
3.3	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>Die für die Implementierung der elektronischen Rechnungsstellung bereits getätigten Investitionen müssen gesichert werden. Gleichzeitig sind die Stabilität und die Wartungsfreundlichkeit des Datenmodells zu berücksichtigen.</p>	MITTEL	GERING	ERFÜLLT
3.3.1	<p>Diskussion</p> <p>Die im ersten Satz angegebene Anforderung wurde weiter oben unter 2.9 erörtert; dieser Abschnitt enthält auch Empfehlungen zur Nutzbarkeit. Die Stabilität und Langlebigkeit des Modells wurden für sämtliche Stufen betrachtet und werden während der Testphase volumnäßig ermittelt.</p>			
3.3.2	<p>Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung</p> <p>Diese Anforderung gilt als erfüllt.</p>			
ID	Teil des Normungsauftrags	Relevanz	Risiko	Schlussfolgerung
3.4	<p>Text des Normungsauftrags:</p> <p>Alle wichtigen Interessengruppen müssen in der Arbeit der ESO (Projektkomitee oder Technisches Komitee, Arbeitsgruppen usw.) durch Delegationen der nationalen Normungsorganisationen, Delegationen der Technischen Komitees und Arbeitsgruppen der ESO, Verbindungspartnerschaften, eingeladene Experten usw. direkt vertreten sein.</p>	MITTEL	GERING	ERFÜLLT

<b>ID</b>	<b>Teil des Normungsauftrags</b>	<b>Relevanz</b>	<b>Risiko</b>	<b>Schlussfolgerung</b>
3.4.1	Diskussion Um sicherzustellen, dass alle Interessengruppen an den Arbeiten der ESO (European Standards Organization) beteiligt sind, sollte die CEN/TC 434 Management Group die Zusammensetzung seiner Mitglieder und deren Beiträge untersuchen. Gab es z. B. ausreichend Beiträge von den öffentlichen Auftraggebern und den die Gemeinschaft der KMU unterstützenden Fachleuten?			
3.4.2	Beurteilung des EN-Entwurfs in Bezug auf diese Normungsauftragsanforderung Die Zusammensetzung des CEN/TC 434 war eine Angelegenheit für nationale Normungsinstitute, die damit begannen, Beiträge von relevanten Interessengruppen sicherzustellen. Eine Reihe von Vertretern des öffentlichen Dienstes war entweder direkt an der Arbeit des CEN/TC 434 oder über nationale Spiegelausschüsse beteiligt. Für KMU ist eine direkte Teilnahme immer schwierig, es waren jedoch zahlreiche Vereinigungen, Regierungen und solche beteiligt, die bereits mit der elektronischen Rechnungsstellung für Lieferanten vertraut sind, entweder als NSO-Beauftragte oder als Verbindungspartner.			

## **B.4 Anleitung zu den in den oberen aufgeführten Tabellen verwendeten Relevanz- und Risikoindikatoren**

### **B.4.1 Einstufung der Relevanz**

Hierbei handelt es sich um eine farbliche Kennzeichnung (rot, gelb, grün) zur Einstufung der Bedeutung für den EN-Entwurf, die den Normungsanforderungen vom WS3-Team zugewiesen wurde. Ziel war es, dem TC-434-Team für den Entwurf des semantischen Datenmodells eine schnelle Referenz zu bieten, um die Identifizierung solcher Anforderungen zu unterstützen, deren Bedeutung oder Relevanz für den EN-Entwurf höher eingestuft wird. Die farbliche Kennzeichnung soll auf das Folgende hinweisen:

- geringe Bedeutung: Nur äußerst geringe Auswirkungen auf den EN-Entwurf werden erwartet;
- mittlere Bedeutung: Voraussichtlich wird es Auswirkungen auf den EN-Entwurf geben;
- hohe Bedeutung: Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es Auswirkungen auf den EN-Entwurf geben wird.

### **B.4.2 Einstufung des Risikos**

Hierbei handelt es sich um eine farbliche Kennzeichnung (rot, gelb, grün) zur Anzeige einer Beurteilung des Risikos, dass die betroffene Anforderung innerhalb des verfügbaren Zeitrahmens möglicherweise nicht auf zufriedenstellende Weise erfüllt wird. Beispiele für entsprechende Faktoren sind Mangel an Fachkenntnissen, Mangel an Eindeutigkeit, Mangel an Einigkeit oder Komplexität.

Ziel ist es, dem TC-434-Team für den Entwurf des semantischen Datenmodells eine schnelle Referenz zu bieten, um die Identifizierung solcher Anforderungen zu unterstützen, deren Erfüllung einem höheren Risiko ausgesetzt zu sein scheint. Die farbliche Kennzeichnung soll auf das Folgende hinweisen:

- geringe Bedeutung: geringes Risiko für die Lösung von Problemen;
- mittlere Bedeutung: Möglicherweise besteht das Risiko, dass Probleme nicht vollständig gelöst werden;
- hohe Bedeutung: Höchstwahrscheinlich besteht das Risiko, dass Probleme nicht vollständig gelöst werden.

## Anhang C (informativ)

### Entsprechung zwischen den rechtlichen Anforderungen der einschlägigen Richtlinien und dem semantischen Modell

In Artikel 6 der Richtlinie 2014/55/EU [1] sind die Grundanforderungen in Form einer Reihe von Informationsgruppen aufgeführt, die vom semantischen Kernmodell in der mit „2014/55/EU [1]“ überschriebenen Spalte der nachstehenden Tabelle ausführlich beschrieben werden.

Die Richtlinie 2014/55/EU [1] nimmt außerdem hauptsächlich auf andere Richtlinien Bezug, von denen vor allem die Richtlinie 2006/112/EG [2] Einfluss auf den Inhalt der Kernrechnung hat:

- Richtlinie 2006/112/EG [2], letzte Version: 2006L0112 – EN – 01.01.2015 – 016.001;

Die folgenden Anforderungen gelten als außerhalb des Anwendungsbereichs und werden daher vom Kernrechnungsmodell nicht unterstützt:

- Artikel 223 über zusammenfassende Rechnungen, die die Referenzierung mehrerer Lieferungen ermöglichen;
- Artikel 224 und Artikel 226 (10a) über die Erstellung von Gutschriften;
- Artikel 226 (a) und Artikel 226 (b) über vereinfachte Rechnungen.

Die anderen Anforderungen wurden auf die Elemente in der mit „2006/112/EG“ geändert durch 2010/45/EG“ [2] überschriebenen Spalte abgebildet:

- Nach der Richtlinie 2011/7/EU [3] zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist ein genau bezeichneter Empfänger erforderlich (siehe den Begriff der E-Mail-Adresse des Käufers).

**Tabelle C.1 — Referenzen auf Richtlinienartikel**

ID	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Beschreibung	2014/55/EU [1]	2006/112/EG geändert durch 2010/45/EG
BT-1	Rechnungsnummer	eine eindeutige Kennung der Rechnung	Artikel 6 a)	Artikel 226 (2.)
BT-2	Rechnungsdatum	das Datum, an dem die Rechnung ausgestellt wurde		Artikel 226 (1.)
BT-5	Code für die Rechnungswährung	die Währung, in der alle Rechnungsbeträge angegeben werden, ausgenommen ist der Umsatzsteuer-Gesamtbetrag, der in der Abrechnungswährung anzugeben ist	Artikel 6 l)	Artikel 230
BT-6	Code für die Währung der Umsatzsteuerbuchung	die für die Umsatzsteuer-Abrechnungs- und -Meldezwecke verwendete Währung, die im Land des Verkäufers gültig ist oder verlangt wird		Artikel 230
BT-7	Datum der Steuerfälligkeit	das Datum, zu dem die Umsatzsteuer für den Verkäufer und für den Käufer abrechnungsrelevant wird, insoweit als dieses Datum bestimmt werden kann und vom Rechnungsdatum abweicht		Artikel 226 (7.)

<b>ID</b>	<b>Betriebswirtschaftlicher Begriff</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>2014/55/EU [1]</b>	<b>2006/112/EG geändert durch 2010/45/EG</b>
BT-8	Code für das Datum der Steuerfälligkeit	Datum der Steuerfälligkeit nach Artikel 63 – 67		Artikel 227 (7a), Artikel 63 – 67
BT-9	Fälligkeitsdatum der Zahlung	der Termin, zu dem die Zahlung fällig ist	2011/7/EU [3]	
BT-12	Vertragsreferenz	die Kennung eines Vertrags	Artikel 6 g)	
BT-20	Zahlungsbedingungen	eine Textbeschreibung der Zahlungsbedingungen, die für den fälligen Zahlungsbetrag gelten (einschließlich Beschreibung der möglichen Strafen)	2011/7/EU [3]	
BG-2	PROZESSSTEUERUNG	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Geschäftsprozess und für das Rechnungsdokument geltende Regeln enthält	Artikel 6 a)	
BG-3	REFERENZ AUF DIE VORAUSGEGANGENE RECHNUNG	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über eine oder mehrere vorausgegangene Rechnungen enthält		Artikel 219
BG-4	VERKÄUFER	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Verkäufer enthält	Artikel 6 c)	
BT-27	Name des Verkäufers	der volle formelle Name, unter dem der Verkäufer im nationalen Register für juristische Personen oder als steuerpflichtige Person eingetragen ist oder anderweitig als Person(en) handelt		Artikel 226 (5.)
BT-31	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers	die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (auch als Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers bezeichnet)		Artikel 226 (3.)
BT-32	Steuernummer des Verkäufers	die örtliche Identifikation des Verkäufers für Steuerzwecke oder einer Referenz, die es dem Verkäufer ermöglicht, seinen Meldestatus für Steuerzwecke anzugeben		Artikel 239
BG-5	POSTANSCHRIFT DES VERKÄUFERS	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Verkäuferanschrift enthält		Artikel 226 (5.)
BG-6	KONTAKTDATEN DES VERKÄUFERS	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die für den Verkäufer maßgebliche Kontaktinformationen enthält	Artikel 6 c)	
BG-7	KÄUFER	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Käufer enthält	Artikel 6 d)	
BT-44	Name des Käufers	der volle Name des Käufers		Artikel 226 (5.)
BT-49	Elektronische Adresse des Käufers	gibt die Elektronische Adresse des Käufers an, an die die Rechnung gesendet wird	2011/7/EU [3]	
BT-48	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers	die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers (auch als Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers bezeichnet)		Artikel 226 (4.)

ID	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Beschreibung	2014/55/EU [1]	2006/112/EG geändert durch 2010/45/EG
BG-8	POSTANSCHRIFT DES KÄUFERS	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Anschrift des Käufers enthält		Artikel 226 (5.)
BG-9	KONTAKTDATEN DES KÄUFERS	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die für den Käufer maßgebliche Kontaktinformationen enthält	Artikel 6 d)	
BG-10	ZAHLUNGSEMPFÄNGER	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Zahlungsempfänger liefert, d. h. über die Stelle, die die Zahlung empfängt	Artikel 6 e)	
BG-11	STEUERBEVOLL-MÄCHTIGTER DES VERKÄUFERS	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Steuerbevollmächtigen des Verkäufers enthält	Artikel 6 f)	Artikel 226 (15.)
BG-12	POSTANSCHRIFT DES STEUERBEVOLL-MÄCHTIGTEN DES VERKÄUFERS	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Postanschrift des Steuerbevollmächtigten enthält		Artikel 226 (15.)
BG-13	LIEFER-INFORMATIONEN	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen darüber enthält, wo und wann die in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht werden	Artikel 6 h)	
BG-14	LIEFER- ODER RECHNUNGSZEITRAUM	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Liefer- oder Rechnungszeitraum enthält	Artikel 6 b)	
BG-15	LIEFERANSCHRIFT	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Anschrift enthält, an die die in Rechnung gestellten Waren geliefert oder an der die in Rechnung gestellten Dienstleistungen erbracht werden	Artikel 6 h)	
BG-16	ZAHLUNGS-ANWEISUNGEN	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Zahlung enthält	Artikel 6 i)	
BG-17	ÜBERWEISUNG	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über Überweisungen enthält	Artikel 6 i)	
BG-18	INFORMATIONEN ZUR ZAHLUNGSKARTE	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Karte enthält, die im Falle einer gleichzeitig mit der Rechnungsstellung erfolgenden Zahlung genutzt wird.	Artikel 6 i)	
BG-20	ABSCHLÄGE AUF DOKUMENTENEBENE	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über Abschläge enthält, die für die Rechnung als Ganzes gelten	Artikel 6 j)	
BG-21	ZUSCHLÄGE AUF DOKUMENTENEBENE	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über Zuschläge und Steuern – ausgenommen die Umsatzsteuer – enthält, die für die Rechnung als Ganzes gelten	Artikel 6 j)	

<b>ID</b>	<b>Betriebswirtschaftlicher Begriff</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>2014/55/EU [1]</b>	<b>2006/112/EG geändert durch 2010/45/EG</b>
BG-22	GESAMTSUMMEN AUF DOKUMENTENEBENE	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die die monetären Gesamtsummen der Rechnung enthält.	Artikel 6 l)	
BT-110	Gesamtbetrag der Rechnungsumsatzsteuer	der Gesamtbetrag der Umsatzsteuer für die Rechnung		Artikel 226 (10.)
BT-111	Steuergesamtbetrag in Buchungswährung	der Steuergesamtbetrag in Buchungswährung, die im Land des Verkäufers gültig ist oder verlangt wird		Artikel 230
BT-115	fälliger Zahlungsbetrag	der ausstehende Betrag, um dessen Zahlung gebeten wird	2011/7/EU [3]	
BG-23	UMSATZSTEUER-AUFSCHLÜSSELUNG	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Umsatzsteueraufschlüsselung in verschiedene Kategorien, Sätze und Befreiungsgründe enthält	Artikel 6 m)	Artikel 226 (8.)
BT-119	kategoriespezifischer Umsatzsteuersatz	der Umsatzsteuersatz, angegeben als für die betreffende Umsatzsteuerkategorie geltender Prozentsatz		Artikel 226 (9.)
BT-120	Umsatzsteuer-befreiungsgrund	in Textform angegebener Grund für die Ausnahme des Betrages von der Umsatzsteuerpflicht oder dafür, warum keine Umsatzsteuer berechnet wird		Artikel 226 (11.) bis (14.)
BG-25	RECHNUNGSPPOSITION	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über einzelne Rechnungspositionen enthält	Artikel 6 k)	
BG-26	RECHNUNGS-POSITIONSZEITRAUM	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den für die Rechnungsposition maßgeblichen Rechnungszeitraum enthält	Artikel 6 b)	
BG-27	ABSCHLAG AUF EBENE DER RECHNUNGSPPOSITION	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die für die betreffende Rechnungsposition geltenden Abschläge enthält	Artikel 6 j)	
BG-28	ZUSCHLAG AUF EBENE DER RECHNUNGSPPOSITION	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die für die betreffende Rechnungsposition geltenden Zuschläge und Steuern, mit Ausnahme der Umsatzsteuer, enthält	Artikel 6 j)	
BG-29	DETAIL-INFORMATIONEN ZUM PREIS	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Preis für die in der betreffenden Rechnungsposition in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen enthält	Artikel 6 k)	
BG-30	UMSATZSTEUER-INFORMATIONEN AUF DER EBENE DER RECHNUNGSPPOSITION	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Umsatzsteuer enthält, die für die in der betreffenden Zeile in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen gilt	Artikel 6 m)	Artikel 226 (8.)

ID	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Beschreibung	2014/55/EU [1]	2006/112/EG geändert durch 2010/45/EG
BG-31	ARTIKEL-INFORMATIONEN	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen enthält	Artikel 6 k)	
BG-32	ARTIKELATTRIBUTES	eine Gruppe von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Eigenschaften der in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen enthält	Artikel 6 k)	
BG-31	ARTIKEL-INFORMATIONEN	Art der gelieferten Waren oder Ausmaß und Art der erbrachten Dienstleistungen		Artikel 226 (6.)
BT-153	Artikelname			
BT-154	Artikelbeschreibung			
BT-155	Artikelkennung des Verkäufers			
BT-156	Artikelkennung des Käufers			
BT-157	Kennung eines Artikels nach registriertem Schema			
BT-158	Kennung der Artikelklassifizierung			
BT-159	Artikelherkunftsland			

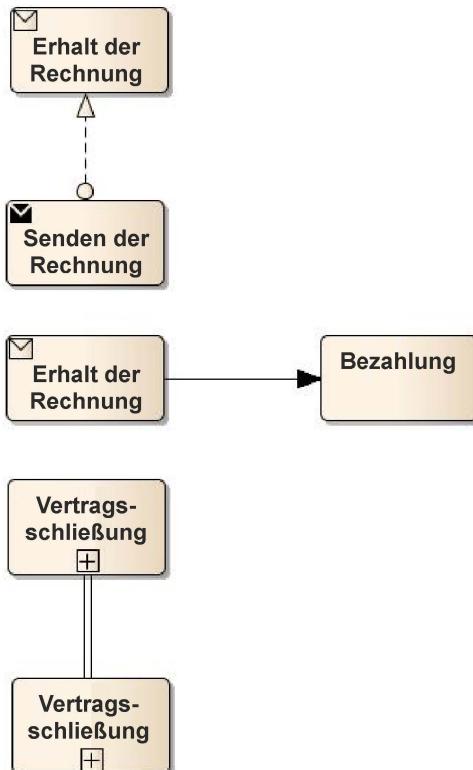
## Anhang D (informativ)

### BPMN-Symbole

Die folgenden Symbole werden in den Prozessdiagrammen verwendet. Für eine vollständige Erklärung siehe die Spezifikation Business Process Model and Notation (BPMN) [12].



- Ein Pool ist die graphische Darstellung eines Teilnehmers einer Kollaboration. Er agiert auch als „Schwimmbahn“ (en: swim lane) und als graphischer Behälter für die Partitionierung einer Reihe von Aktivitäten von anderen Pools, üblicherweise im Kontext von B2B-Situationen.
- Eine Lane ist eine Unterteilung innerhalb eines Prozesses innerhalb eines Pools und erstreckt sich über die gesamte Länge des Prozesses. Lanes werden genutzt, um Aktivitäten zu organisieren und kategorisieren.
- Eine Aktivität ist ein Oberbegriff für Arbeiten, die eine Organisation in einem Prozess durchführt. Aktivitäten werden durch abgerundete Rechtecke dargestellt. Eine Aktivität kann entweder untrennbar (ohne Symbol) oder trennbar (Verbindung: mit einem kleinen Pluszeichen am unteren Rand) sein. Aktivitäten, die aus dem Versand einer Nachricht bestehen, weisen in der oberen rechten Ecke einen schwarzen Umschlag auf. Aktivitäten, die aus dem Erhalt einer Nachricht bestehen, weisen in der oberen rechten Ecke einen weißen Umschlag auf.
- Eine Nachricht wird als Umschlag dargestellt.
- Kreise stellen Ereignisse dar. Ein Ereignis, das einen Prozess startet, hat einen dünnen Rand; ein Ereignis, das einen Prozess beendet, hat einen dicken Rand.
- Rauten stellen Gateways dar, die den Verhaltenstyp der Flusssteuerung anzeigen. Zu den Steuerungstypen gehören:
  - exklusives Gateway (Merge, kein Symbol in der Raute);
  - paralleles Gateway (Fork, Join, Pluszeichen in der Raute);
  - komplexes Gateway; komplexe Bedingungen und Situationen, z. B. 3 von 5 (Stern in der Raute).



- Nachrichtenflüsse werden als gestrichelter Pfeil angezeigt.
- Sequenzflüsse werden als Pfeil angezeigt.
- Konversationen (mehrfache Kommunikationsflüsse, die nicht weiter detailliert sind) werden als doppelte Linie angezeigt.

**A1**

## **Anhang E** (informativ)

### **A-Abweichungen**

**A-Abweichung:** Nationale Abweichung, die auf Vorschriften beruht, deren Veränderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt außerhalb der Kompetenz des CEN/CENELEC-Mitglieds liegt.

Diese Europäische Norm fällt unter die Richtlinie 2014/55/EU.

**ANMERKUNG** (aus CEN/CENELEC IR Part 2:2015, 2.16) Bei Normen, die unter EG-Richtlinien oder EG-Verordnungen fallen, folgt nach Ansicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (OJ Nr. C 59; 1982-03-09) aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Fall 815/79 Cremonini/Vrankovich (Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes 1980, S. 3583), dass die Einhaltung der A-Abweichungen nicht mehr zwingend ist und dass die Freiverkehrsfähigkeit von Erzeugnissen, die einer solchen Norm entsprechen, innerhalb der EG nicht eingeschränkt werden darf, es sei denn durch das in der entsprechenden Richtlinie oder Verordnung vorgesehene Schutzklausur-Verfahren.

Die A-Abweichungen in einem Land der Europäischen Freihandelszone ersetzen die relevanten Bestimmungen der Europäischen Norm in diesem Land solange, bis sie entfallen.

Abschnitt	Abweichung
6.4.3.2	<p>Anwendbar auf Italien.</p> <p>Neben dem Normalsatz „S“ darf auch verwendet werden:</p> <p>„B“ Übermittelt (Umsatzsteuer). Die Umsatzsteuer wird nicht dem Rechnungssteller bezahlt, sondern geht direkt an die jeweiligen Steuerbehörden.</p>
6.4.3.3.2	<p>Anwendbar auf Italien.</p> <p>Alle Geschäftsregeln, die für den Code der Umsatzsteuerkategorie „S“ gelten, gelten auch für den Code der Umsatzsteuerkategorie „B“.</p> <p>Betriebswirtschaftliche Begriffe, die mit dieser Abweichung in Verbindung stehen, sind folgende:</p> <p>BT-95 Code für die Umsatzsteuerkategorie des Abschlages auf Dokumentenebene</p> <p>BT-102 Code der für den Zuschlag auf Dokumentenebene geltenden Umsatzsteuerkategorie</p> <p>BT-118 Code der Umsatzsteuerkategorie</p> <p>BT-151 Code der Umsatzsteuerkategorie des in Rechnung gestellten Artikels</p> <p>Der mit Kategorie „B“ in Verbindung stehende Gesamtsteuerbetrag wird vom Käufer nicht an den Rechnungssteller bezahlt, sondern geht direkt an die jeweilige Steuerbehörde. Aus diesem Grund werden diese Daten im Rechnungsdokument in BT-115 (fälliger Zahlungsbetrag) unter Verwendung von BT-113 (Vorauszahlungsbetrag) dargestellt, um den dem Split-Payment-Verfahren unterliegenden Steuerbetrag abzuziehen.</p> <p>Weitere Informationen können in BT-20 (Zahlungsbedingungen) oder in BT-22 (Freitext zur Rechnung) enthalten sein. Zum Beispiel: „Der Gesamtbetrag ist ohne den Umsatzsteuerbetrag angegeben, der dem Split-Payment-Verfahren unterliegt (Bsp. art. 17-ter - DPR 633/1972)“.</p>

### Feststellung nationaler Vorschriften, die Abweichungen bedürfen

In Italien ist seit dem Jahr 2015 eine bestimmte Umsatzsteuerregelung, das sogenannte Split-Payment-Verfahren, für Lieferungen der Öffentlichen Verwaltung in Kraft getreten. Diese Regelung setzt voraus, dass die Umsatzsteuer vom Käufer (die Öffentliche Verwaltung) direkt an die Staatskasse gezahlt werden muss und nicht an den Lieferanten, wie es die allgemeine Umsatzsteuerregelung vorsieht.

Der Lieferant ist zur Angabe der Anwendung des Split-Payment-Verfahrens für Güter/Dienstleistungen, die für die Öffentliche Verwaltung bestimmt sind, und die der Umsatzsteuer unterliegen, verpflichtet. Dies ist aktuell in EN 16931-1 nicht erlaubt und würde italienische Lieferanten daran hindern, Rechnungen entsprechend der Europäischen Norm zu erstellen.

Das Split-Payment-Verfahren ist eine abweichende Form der Umsatzsteuerrichtlinie, das entsprechend dem Verfahren nach Art. 395 der Umsatzsteuerrichtlinie (2006/112/CE) autorisiert wurde. Das Ergebnis dieses Verfahrens war die Veröffentlichung der Durchführungsbeschluss des Rates (EU) 2017/784 vom 25. April 2017. Es ist anzumerken, dass sich Artikel 2 der Entscheidung wie folgt liest: „Abweichend von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG wird Italien ermächtigt, zu verlangen, dass Rechnungen in Bezug auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an die in Artikel 1 genannten Behörden und Unternehmen einen speziellen Vermerk enthalten, der besagt, dass die Mehrwertsteuer auf das genannte gesonderte, gesperrte Bankkonto der Steuerverwaltung einzuzahlen ist.“

Das Split-Payment-Verfahren wurde dementsprechend durch das Dekret des Präsidenten Italiens (DPR) n. 633/1972 Artikel 17-ter, das sich wie folgt liest, eingeführt:

Originaltext	Übersetzung
<p style="text-align: center;"><b>Articolo 1</b></p> <p>1. Alle cessioni di beni ed alle prestazioni di servizi di cui all'art. 17-ter del decreto n. 633 del 1972, effettuate nei confronti delle pubbliche amministrazioni ivi contemplate, di seguito "pubbliche amministrazioni", e per le quali tali amministrazioni non sono debitori d'imposta ai sensi della normativa in materia di imposta sul valore aggiunto, si applicano le disposizioni del presente decreto.</p> <p>2. Per le operazioni di cui al comma 1 l'imposta sul valore aggiunto è versata dalle pubbliche amministrazioni cessionarie di beni o committenti di servizi con effetto dalla data in cui l'imposta diviene esigibile.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b></p> <p>1. Die Vorschriften dieses Dekrets gelten für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die in Artikel 17-ter des Dekrets Nr. 633 von 1972 beschrieben werden, die zugunsten der darin genannten Öffentlichen Verwaltungen ausgeführt werden, nachstehend „Öffentliche Verwaltungen“ genannt, und für solche Verwaltungen, die im Sinne der Gesetzgebung zur Umsatzsteuer keine Steuern zahlen müssen.</p> <p>2. Für die in Absatz 1 beschriebenen Transaktionen muss die Umsatzsteuer von den Öffentlichen Verwaltungen, an die die Gegenstände geliefert oder für die die Dienstleistungen erbracht werden, mit Wirkung ab dem Datum, an dem die Steuer anrechenbar wird, gezahlt werden.</p>

Das Dekret des Finanzministeriums 23-01-2015 wurde zu diesem Datum ausgestellt und die relevanten Artikel sind:

Originaltext	Übersetzung
<p>Articolo 1</p> <p>1. Alle cessioni di beni ed alle prestazioni di servizi di cui all'art. 17-ter del decreto n. 633 del 1972, effettuate nei confronti delle pubbliche amministrazioni ivi contemplate, di seguito "pubbliche amministrazioni", e per le quali tali amministrazioni non sono debitori d'imposta ai sensi della normativa in materia di imposta sul valore aggiunto, si applicano le disposizioni del presente decreto.</p> <p>2. Per le operazioni di cui al comma 1 l'imposta sul valore aggiunto è versata dalle pubbliche amministrazioni cessionarie di beni o committenti di servizi con effetto dalla data in cui l'imposta diviene esigibile.</p>	<p>Artikel 1</p> <p>1. Die Vorschriften dieses Dekrets gelten für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die in Artikel 17-ter des Dekrets Nr. 633 von 1972 beschrieben werden, die zugunsten der darin genannten Öffentlichen Verwaltungen ausgeführt werden, nachstehend „Öffentliche Verwaltungen“ genannt, und für solche Verwaltungen, die im Sinne der Gesetzgebung zur Umsatzsteuer keine Steuern zahlen müssen.</p> <p>2. Für die in Absatz 1 beschriebenen Transaktionen muss die Umsatzsteuer von den Öffentlichen Verwaltungen, an die die Gegenstände geliefert oder für die die Dienstleistungen erbracht werden, mit Wirkung ab dem Datum, an dem die Steuer anrechenbar wird, gezahlt werden.</p>
<p>Articolo 2</p> <p>1. I soggetti passivi dell'IVA, che effettuano le cessioni di beni e le prestazioni di servizi di cui all'art. 1, emettono la fattura secondo quanto previsto dall'art. 21 del decreto n. 633 del 1972 con l'annotazione "scissione dei pagamenti".</p>	<p>Artikel 2</p> <p>1. Umsatzsteuerpflichtige Personen, die Güter und Dienstleistungen nach Artikel 1 liefern und erbringen, müssen eine Rechnung gemäß den Vorschriften von Artikel 21 des Dekrets Nr. 633 von 1972 mit der Anmerkung „Split fPayments“ erstellen.</p>

A1

## Literaturhinweise

- [1] Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen [abgerufen am 26.07.2015]. Verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32014L0055>.
- [2] Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – Letzte Fassung: 2006L0112 – EN – 01.01.2015 – 016.001 [abgerufen am 26.07.2015]. Verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02006L0112-20150101>
- [3] Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr [abgerufen am 26.07.2015]. Verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32011L0007>
- [4] Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [abgerufen am 26.07.2015]. Verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=URISERV:14012>
- [5] Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer nach der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige [abgerufen am 26.07.2015]. Verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008L0009&qid=1437940645512>
- [6] United Nations Trade Data Interchange Directory (UNTDID)  
<http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trade/untdid/d16b/tred/tredi2.htm>
- [7] UN/ECE Recommendation No. 20 „Codes for Units of Measure Used in International Trade“ [abgerufen am 26.07.2015]. Verfügbar unter [http://www.unece.org/fileadmin/DAM/cefact/recommendations/rec20/rec20\\_latest\\_08052015.zip](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/cefact/recommendations/rec20/rec20_latest_08052015.zip).
- [8] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG [abgerufen am 26.07.2015]. Verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0910>
- [9] European Interoperability Framework (EIF) for European public services [abgerufen am 26.07.2015]. Unter [http://ec.europa.eu/isa/documents/isa\\_annex\\_ii\\_eif\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/isa/documents/isa_annex_ii_eif_en.pdf)
- [10] Anhang zur „Commission Implementing Decision C(2014)7912 final of 10 December 2014 on a standardisation request to the European standardisation organisations as regards a European standard on electronic invoicing and a set of ancillary standardisation deliverables pursuant to Regulation (EU) No 1025/2012 of the European Parliament and of the Council“ [abgerufen am 26.07.2015]. Verfügbar unter <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/8650/attachments/1/translations/en/renditions/pdf>
- [11] Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG [abgerufen am 03.08.2015]. Verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:009:0012:0030:DE:PDF>.

- [12] Object Management Group – Business Process Model and Notation v2.  
<http://www.omg.org/spec/BPMN/2.0/>
- [13] SEPA Credit Transfer Scheme Implementation Guide.  
<http://www.europeanpaymentscouncil.eu/index.cfm/knowledge-bank/epc-documents/sepa-credit-transfer-scheme-customer-to-bank-implementation-guidelines-version-8/epc132-08-c2b-ctig-v80-approvedpdf/>
- [14] SEPA Direct Debit Scheme Implementation Guide.  
<http://www.europeanpaymentscouncil.eu/index.cfm/knowledge-bank/epc-documents/sepa-direct-debit-core-scheme-customer-to-bank-implementation-guidelines-version-8/epc130-08-sdd-core-c2b-ig-v80-approvedpdf/>
- [15] EPC Clarification Paper on the Use of Slashes in References, Identifications and Identifiers.  
<http://www.europeanpaymentscouncil.eu/index.cfm/knowledge-bank/epc-documents/sepa-credit-transfer-scheme-customer-to-bank-implementation-guidelines-version-8/epc230-15-clarification-paper-on-the-use-of-slashes-in-references-identifications-and-identifierspdf/>
- [16] [http://www.iso.org/iso/catalogue\\_detail.htm?csnumber=50649](http://www.iso.org/iso/catalogue_detail.htm?csnumber=50649)
- [17] [http://www.eact.eu/docs/EACT\\_Standard\\_for\\_Remittance\\_Info.pdf](http://www.eact.eu/docs/EACT_Standard_for_Remittance_Info.pdf)
- [18] TOGAF architecture compliance.  
Verfügbar unter <http://pubs.opengroup.org/architecture/togaf9-doc/arch/chap48.html>
- [19] UN/ECE Recommendation N° 21 – Codes for Passengers, Types of Cargo, Packages and Packaging Materials (with Complementary Codes for Package Names).  
<http://www.unece.org/fileadmin/DAM/cefact/recommendations/rec21/rec21.zip>
- [20] ISO 639-2, *Codes for the representation of names of languages — Part 2: Alpha-3 code*